



Fachbereich Soziale Arbeit, Bildung und Erziehung

Studiengang Beratung – Psychosoziale Beratung in den Handlungsfeldern

Soziale Arbeit/Sozialpädagogik, Bildung und Erziehung (M.A.)

Perspektiven queer-materialistischer Theorien auf
Heteronormativität als gesellschaftliches Ordnungssystem

Masterarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades

Master of Arts (M.A.)

vorgelegt von:

Mascha Lange

urs:nbn:de:gbv:519-thesis2025-0750-1

Wintersemester 2025/2026

Abgabedatum: 16. Februar 2026

Erstprüfer*in: Prof. Dr. Claudia Steckelberg

Zweitprüfer*in: Prof. Dr. Daniel Rottke

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	3
1 Methodisches Vorgehen	5
2 Historischer Werdegang der Heteronormativität	10
2.1 Von der Antike bis zur Gegenwart – Zehn Zäsuren.....	11
2.2 Synthese der Zäsuren	35
3 Heteronormativität als gesellschaftliches Ordnungssystem – Theoretische Grundlagen	37
3.1 Heteronormativität – frühfeministische Theorien als Wegbereiter der Heteronormativitätsdefinition	38
3.1.1 Frühfeministische Ansätze	38
3.1.2 Heteronormativitätsdefinition	46
3.2 Materialistischer Queerfeminismus – Ökonomie, Care-Arbeit und Reproduktion.....	49
3.3 Intersektionale und postkoloniale Erweiterungen	57
3.4 Synthese	61
4 Heteronormativität im gesellschaftlichen Alltag – Gegenwartsanalyse	65
4.1 Der Staat als Bauleiter und Richter – Rechte und Verpflichtungen [Makroebene]	65
4.1.1 Ehe- und Familienrecht als Institution normativer Ordnungs(re-)produktion	66
4.1.2 Abstammungsrecht und die Reproduktion binärer Geschlechterlogiken	67
4.1.3 Staatsbürger*innenschaft als Zugehörigkeitsordnung.....	70
4.1.4 Strafrecht und Gewaltdefinition als normative Grenzziehung	71
4.2 Reproduktionsarbeit, Care-Arbeit und Care-Ökonomik im Alltag [Mesoebene].....	74
4.2.1 (Ver-)Geschlechtliche Arbeitsteilung und heteronormative Care-Logiken.....	74
4.2.2 Institutionelle Rahmenbedingungen und ihre Wirkung im Alltag	77
4.2.3 Care-Ökonomik und weitere soziale Ungleichheiten	81
4.3 Alltagspraxen – Normierung – Subjektivierung [Mikroebene]	84
4.3.1 Vom Doing Gender zum Doing Heteronormativity	84
4.3.2 Subjektivierung und (Nicht-)Anerkennung – Normative Ambivalenzen queerer Lebensweisen.....	88

4.3.3 Querfeindliche (Hass-)Gewalt im Alltag und ihre Auswirkungen	91
4.4 Synthese	93
5 Transformationsbedingungen heteronormativer Ordnungen – Queer-materialistische Kritik und Perspektiven.....	95
5.1 Strukturkritik heteronormativer Ordnungen.....	95
5.2 Grenzen bestehender Reform- und Anerkennungsansätze – Reformkritik	97
5.3 Queer-materialistische Perspektiven.....	101
5.4 Eigene Positionierung und Ausblick	106
6 Fazit.....	110
Literaturverzeichnis	112
Abbildungsverzeichnis	124

Einleitung

Mutter Natur – Vater Staat. Diese Gegenüberstellung verweist auf eine grundlegende Paradoxie gegenwärtiger gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen und eröffnet einen vielschichtigen Interpretationsraum. „Mutter Natur“ lässt sich in diesem Zusammenhang als naturalisierte und vergeschlechtlichte Zuschreibung von Reproduktion und Sorge lesen, die mit Annahmen über Verantwortung, Fürsorge und die vermeintliche Selbstverständlichkeit von Gebären verknüpft ist. Demgegenüber lässt sich der „Vater Staat“ als machtförmig institutionalisierte und zugleich vergeschlechtlichte Gegenfigur lesen, die mit rechtlicher, politischer und materieller Autorität assoziiert wird. In dieser symbolischen Gegenüberstellung verdichten sich gesellschaftliche Zuschreibungen von Verantwortung, sozialer Reproduktion und gesellschaftlicher Ordnung. Gerade diese scheinbare Selbstverständlichkeit bildet den Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung. Vor diesem Hintergrund fungiert Heteronormativität als ein theoretisches Konzept zur kritischen Analyse solcher Selbstverständlichkeiten und der ihnen zugrunde liegenden Normalitätsannahmen. Anstatt Heterosexualität und eine binäre Geschlechterordnung als naturgegebene Grundlage sozialer Ordnungen zu begreifen, rückt der Begriff deren historische Hervorbringung, gesellschaftliche Stabilisierung und hierarchische Strukturierung in den Mittelpunkt.¹

Ein Blick auf heteronormativitätskritische Forschungen zeigt, dass bereits seit den 1990er-Jahren der Anspruch formuliert wurde, Sexualität in ihrer komplexen Verwobenheit mit weiteren Macht- und Ungleichheitsverhältnissen zu analysieren. Gleichwohl wird dieser Anspruch häufig nur unzureichend systematisch eingelöst.² Insbesondere intersektionale und postkoloniale Perspektiven weisen darauf hin, dass die konstitutive Verschränkung heteronormativer Ordnungen mit ~~rassifizierten~~³ und kolonialen Machtverhältnissen innerhalb des Feldes der Queer-Theory vielfach unzureichend berücksichtigt bleibt.⁴ Vor diesem Hintergrund knüpft die vorliegende Arbeit an queer-materialistische, intersektionale und postkoloniale Ansätze an, die heteronormativ codierte Geschlechter-, Begehrens- und Familienordnungen sowie staatliche, institutionelle und materielle Rahmenbedingungen als untrennbar mit gesellschaftlichen Marginalisierungsverhältnissen verschränkt begreifen.⁵ Dadurch wird es möglich, Heteronormativität systematisch im Kontext kapitalistischer und patriarchaler Vergesellschaftung zu verorten und zu analysieren.

¹ vgl. Delphy 1975: 39; Wittig 1981: 27; Hartmann & Klesse 2007: 9; Degele 2008: 88f.

² vgl. Hartmann & Klesse 2007, zitiert nach Herrera Vivar et al. 2016: 15

³ In dieser Arbeit wird der Begriff „Rasse“ in Anlehnung an den rassismuskritischen Ansatz von Arndt (2022) „typographisch gebrochen“ und konsequent durchgestrichen. Diese Markierung erfolgt immer dann, wenn der Terminus im eigenen Text oder in direkten Zitaten unvermeidbar ausgeschrieben werden muss. Ziel dieser Schreibweise ist es, den rassistischen Gehalt des Begriffs nicht unreflektiert zu reproduzieren, ihn jedoch gleichzeitig kritisch sichtbar zu halten. Arndt erläutert die durchgestrichene Form als eine mögliche Strategie im Umgang mit dem Begriff (vgl. Arndt 2022: 13).

⁴ vgl. Haritaworn 2005, zitiert nach Herrera Vivar et al. 2016: 15f.

⁵ vgl. Beier 2023: 10

Das Erkenntnisinteresse der Untersuchung besteht darin, Heteronormativität als historisch gewachsenen gesellschaftlichen Ordnungszusammenhang zu rekonstruieren, der sich in der Gegenwart über materielle, institutionelle und alltagspraktische Strukturen sowie über Prozesse der Subjektivierung reproduziert. Ziel ist es, auf dieser Grundlage queer-materialistische Perspektiven auf die Bedingungen gesellschaftlicher Transformierbarkeit heteronormativer Ordnungen herauszuarbeiten.

Des Weiteren ist anzumerken, dass die Arbeit aus einer gesellschaftlich privilegierten Position heraus verfasst ist. Die Analyse marginalisierender Strukturen erfolgt ohne eigene strukturelle Marginalisierungserfahrung, was mit epistemischen Begrenzungen im Sinne situierten Wissens einhergeht.⁶ Diese Selbstverortung ist insofern relevant, als wissenschaftliche Wissensproduktion selbst in gesellschaftliche Machtverhältnisse eingebunden ist und bestehende Deutungsasymmetrien reproduzieren kann.⁷ Die Arbeit erhebt daher keinen Anspruch auf stellvertretendes Sprechen für marginalisierte Personen(-gruppen), sondern reflektiert ihre eigene perspektivische Verortung und stützt sich systematisch auf queer-materialistische, feministische, intersektionale sowie postkoloniale Forschungsliteratur.

Die Untersuchung ist in fünf aufeinander aufbauende Kapitel gegliedert. Kapitel 1 legt das methodische Vorgehen sowie den der Analyse zugrunde liegenden mehrbenenanalytischen Zugang dar. Anschließend rekonstruiert Kapitel 2 den historischen Werdegang heteronormativer Ordnungen anhand zentraler Zäsuren. Darauffolgend entfaltet Kapitel 3 die theoretischen Grundlagen der Arbeit, indem frühfeministische Ansätze, materialistisch-queerfeministische Perspektiven sowie intersektionale und postkoloniale Erweiterungen systematisiert und zusammengeführt werden. Kapitel 4 analysiert sodann die gegenwärtige Reproduktion heteronormativer Ordnungszusammenhänge entlang staatlich-rechtlicher Rahmungen, institutioneller Voraussetzungen sowie alltäglicher Normierungs- und Subjektivierungsprozesse. Kapitel 5 bündelt die herausgearbeiteten Erkenntnisse in einer struktur- und reformkritischen Perspektive und entwickelt queer-materialistische Perspektiven auf Transformationsbedingungen sowie Perspektivverschiebungen heteronormativer Vergesellschaftung. Das abschließende Fazit synthetisiert die zentralen Erkenntnisse der Gesamtanalyse.

⁶ vgl. Haraway 1995, zitiert nach Raab 2016: 175

⁷ vgl. Raab 2016: 175

1 Methodisches Vorgehen

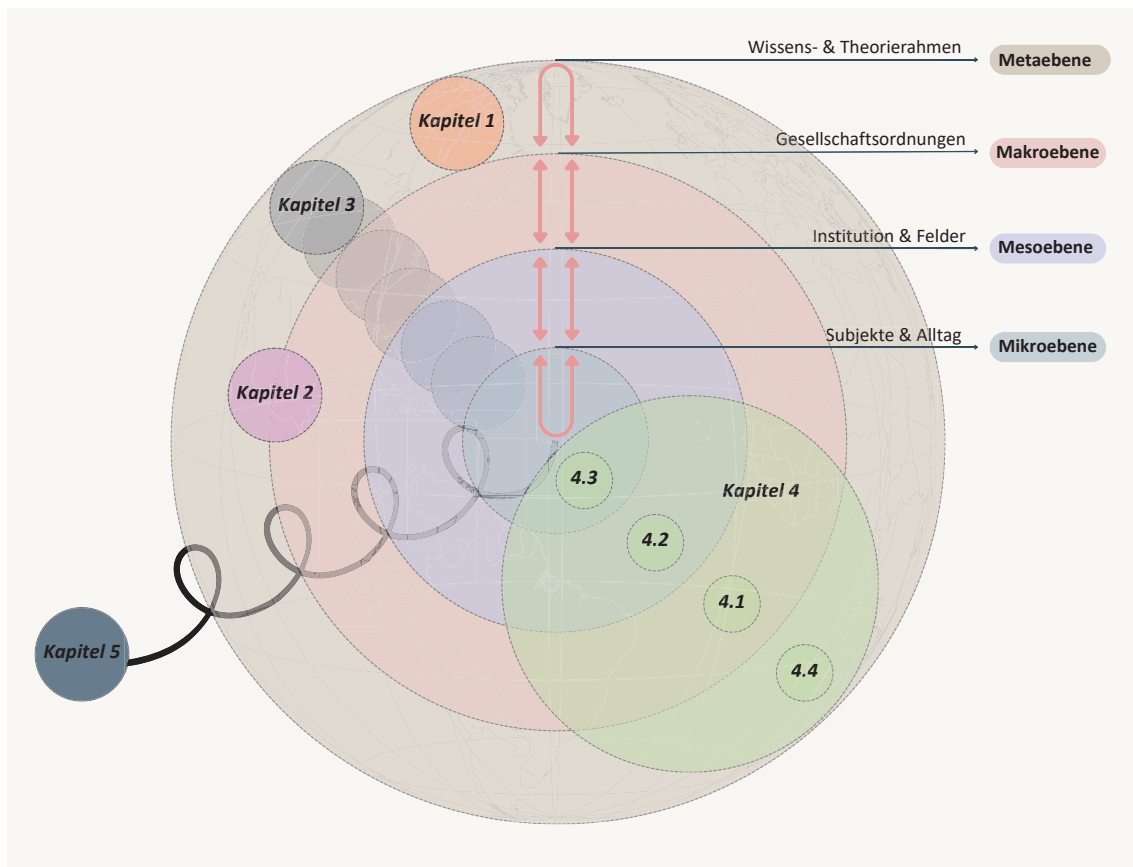


Abbildung 1: Ebenenmodell der Reproduktion heteronormativer Ordnungszusammenhänge (eigene Darstellung)

Soziale Phänomene können aus unterschiedlichen analytischen Perspektiven und auf verschiedenen Ebenen sozialer Wirklichkeit untersucht werden. Abhängig vom jeweiligen Erkenntnisinteresse lassen sich gesellschaftliche Ordnungen auf der gesamtgesellschaftlichen Ebene (Makroebene), der institutionellen beziehungsweise organisationalen Ebene (Mesoebene) sowie der Ebene alltäglicher Interaktionen, Subjektivierungs- und Erfahrungsprozesse (Mikroebene) analysieren.⁸ Ergänzend dazu bedarf es einer metatheoretischen Perspektive, die bestimmt, welche Begriffe, Kategorien und Erklärungshorizonte für die Analyse sozialer Phänomene herangezogen werden.⁹

In der modernen sozialwissenschaftlichen Forschung besteht weitgehend Einigkeit darüber, dass die Analyse komplexer gesellschaftlicher Phänomene nicht aus der Perspektive einer einzelnen Ebene heraus erfolgen kann. Zwar existiert eine Vielzahl sozialtheoretischer Ansätze, die das Verhältnis von Handlung und Struktur thematisieren und relevante Impulse für die Verbindung von Geschlecht, Organisation und Gesellschaft liefern, jedoch bleibt in vielen dieser Untersuchungen die systematische Integration spezifischer Konzepte von Organisation sowie der Kategorie Geschlecht analytisch nicht hinreichend ausgearbeitet. Insbesondere aus der

⁸ vgl. Riegraf 2019: 1306

⁹ vgl. Greve et al. 2008: 10f.

Perspektive der feministischen Organisationssoziologie stellt die theoretische und methodologische Verknüpfung von Makro-, Meso- und Mikroebene weiterhin eine zentrale Herausforderung dar.¹⁰ Vor diesem Hintergrund folgt die vorliegende Arbeit einem mehr-ebenenanalytischen Zugang, der Heteronormativität nicht als auf einer einzelnen gesellschaftlichen Ebene verortetes Phänomen versteht, sondern als Ordnungszusammenhang, der sich über mehrere Ebenen hinweg konstituiert, stabilisiert und reproduziert. Ausgehend vom Makro-Meso-Mikro-Modell nach Riegraf (2019)¹¹ wird ein eigenständig entwickeltes Ebenenmodell verwendet, das um eine Metaebene ergänzt ist (siehe Abb. 1). Diese Ergänzung basiert auf den metatheoretischen Überlegungen von Greve et al. (2008).¹²

Das Ebenenmodell (siehe Abb. 1) dient dabei als analytisch-heuristischer und visualisierender Bezugsrahmen, um Heteronormativität als multiskalares und rekursiv verschränktes gesellschaftliches Ordnungsverhältnis sichtbar zu machen – hervorgehoben in der Ebenendarstellung mit der zirkulären und in rot markierten Pfeilkette. Dementsprechend wird Heteronormativität nicht als lineares oder eindimensional erklärbares Phänomen verstanden, sondern als ein Verhältnis, das sich zugleich über staatlich-rechtliche Rahmungen, institutionelle Voraussetzungen sowie alltägliche Praktiken und Subjektivierungsprozesse hinweg verschränkt, stabilisiert und reproduziert. Heteronormativität erscheint darin keinesfalls als geschlossenes oder statisches System, sondern als dynamische gesellschaftliche Ordnung.¹³ In diesem Zusammenhang werden im Ebenenmodell auf der Makroebene gesellschaftliche und staatlich-rechtliche Rahmenbedingungen analysiert, innerhalb derer heteronormative Ordnungen historisch wie gegenwärtig reguliert, normiert, legitimiert und abgesichert werden. Dies umfasst sowohl eine historische Rekonstruktion historischer Zäsuren, die die Gewordenheit heteronormativer Geschlechter- und Begehrensordnungen sowie deren Wirkungszusammenhänge mit unterschiedlichen Herrschafts- und Machtformen rekonstruiert (Kap. 2), als auch eine gegenwartsanalytische Analyse staatlich-rechtlicher Regulierungs- und Absicherungsmechanismen (Kap. 4.1). Des Weiteren werden auf der Mesoebene jene institutionellen und organisationalen Bedingungen analysiert, über die heteronormative Ordnungen materiell verankert und im Alltag vermittelt, normiert und stabilisiert werden. Hierzu zählen insbesondere Sorge-, Reproduktions- und Erwerbsverhältnisse sowie deren institutionelle Organisation, etwa durch normativ codierte Leitbilder sowie sozialstaatliche und arbeitsmarktbezogene Institutionen (Kap. 4.2). Demzufolge fungiert diese Ebene als zentrales Scharnier zwischen staatlichen Regelungen und alltäglicher Lebensführung. Auf der

¹⁰ vgl. Riegraf 2019: 1306

¹¹ vgl. ebd.: 1306f.

¹² vgl. Greve et al. 2008: 10f.

¹³ Die gestrichelte Darstellung der Ebenengrenzen verweist darauf, dass die einzelnen Ebenen analytisch unterscheidbar, jedoch nicht als trennscharf voneinander abzugrenzen sind. Sie markieren vielmehr durchlässige Übergänge, über die sich heteronormative Ordnungszusammenhänge wechselseitig verschränken, rückkoppeln und gegenseitig beeinflussen. Zudem dient die unterschiedliche Farbgebung der Ebenen ausschließlich der visuellen Unterscheidung und besseren Lesbarkeit der Darstellung. Mit den verwendeten Farben sind keine weiteren theoretischen Bedeutungszuschreibungen oder inhaltlichen Differenzierungen verbunden.

Mikroebene werden schließlich alltägliche Interaktionen, Subjektivierungsprozesse und Anerkennungsdynamiken analysiert, in denen heteronormative Erwartungen, Zuschreibungen und Normalitätsannahmen im gesellschaftlichen Alltag reproduziert, internalisiert, angeeignet oder irritiert werden (Kap. 4.3). Insgesamt nimmt Kapitel 4 eine besondere analytische Position innerhalb des Ebenenmodells ein, da es Heteronormativität explizit als rekursives Mehrebenenengefüge rekonstruiert. Die Darstellung erfolgt daher innerhalb des Ebenenmodells bewusst querliegend, um die zirkulären Rückkopplungsprozesse zwischen staatlichen Regulierungen (Makro), institutionellen Voraussetzungen (Meso), alltäglichen Praxen, Normierungen und Subjektivierungen (Mikro) sichtbar zu machen. Ergänzend zu der Besonderheit von Kapitel 4 kommt auch Kapitel 3 eine besondere Stellung im Ebenenmodell zu. Es ist primär auf der ergänzten Metaebene verortet, da es die theoretisch-konzeptionellen Grundlagen der Untersuchung entfaltet und jene queer-materialistischen, feministischen und gesellschaftstheoretischen Perspektiven herausarbeitet, die den Zugang zu heteronormativen Ordnungszusammenhängen strukturieren.

Zudem weist Kapitel 2 neben seiner Zuordnung zur Makroebene Anteile auf der Metaebene auf und ist entsprechend zwischen beiden Ebenen im Ebenenmodell zugeordnet. Indem in Kapitel 2 heteronormative Ordnungen aus einer historischen Perspektive rekonstruiert werden, wird der Untersuchungsgegenstand analytisch geöffnet und durch die Sichtbarmachung seiner historischen Gewordenheit von seiner gegenwärtigen Selbstverständlichkeit gelöst. In diesem Sinne erfüllt Kapitel 2 eine meta-analytische Funktion, insofern grundlegende Ordnungs- und Strukturprinzipien als kontingente Voraussetzungen gesellschaftlicher Ordnung kenntlich gemacht werden. Die Metaebene ist dabei nicht als hierarchisch übergeordnete oder isolierte Ebene zu verstehen, sondern als analytische Rahmung, deren Konzepte und Begriffe ebenenübergreifend anschlussfähig sind und die nachfolgenden Analysen orientieren. Vor diesem Hintergrund ist Kapitel 5 im Ebenenmodell bewusst außenliegend positioniert. Es bildet keine weitere Analyseebene, sondern markiert eine querliegende, schlaufen- beziehungsweise spiralförmig rückkoppelnde Perspektive, die die zuvor analysierten Ebenen in ihrem Zusammenhang reflektiert und theoretisch zuspitzt. Diese Positionierung folgt der Logik queer-materialistischer Kritik, die heteronormative Ordnungen nicht innerhalb bestehender Ebenen analysiert, sondern ihre strukturellen Bedingungen offenlegt und perspektivisch verschiebt. Auch das vorliegende Kapitel zum methodischen Vorgehen selbst (Kap. 1) ist der Metaebene zuzuordnen, da es den analytischen Rahmen entfaltet, die Ebenenbezüge systematisch erläutert und die methodologischen Setzungen sowie Begründungszusammenhänge offenlegt, innerhalb derer heteronormative Ordnungszusammenhänge analysiert werden.

Die Untersuchung bietet methodisch eine theorie- und literaturbasierte Analyse. Die Auswahl der Forschungsliteratur erfolgte systematisch entlang des zentralen Erkenntnisinteresses, Heteronormativität als gesellschaftliches Ordnungssystem im Kontext kapitalistischer und patriarchaler Vergesellschaftung zu analysieren. Berücksichtigt wurden sowohl klassische und paradigmatische Forschungen aus den inter- und transdisziplinären Gender-, Queer- und

Critical-Race-Studies als auch aktuelle Beiträge des materialistischen Queerfeminismus und der Heteronormativitätskritik sowie interdisziplinäre Untersuchungen aus Soziologie, Geschichtswissenschaft und Politikwissenschaft.

Die Auswertung der verwendeten Literatur erfolgte hermeneutisch. Zentrale Begriffe, Argumentationslinien und implizite Annahmen der Autor*innen wurden herausgearbeitet, vergleichend in Beziehung gesetzt und im Hinblick auf ihre Erklärungskraft für heteronormative Macht-, (Nicht-)Anerkennungs- und Reproduktionsverhältnisse eingeordnet, wodurch Kontinuitäten, Brüche und Spannungsfelder innerhalb der theoretischen Debatten sichtbar werden.

Neben dem mehrbenenanalytischen Zugang orientiert sich die Untersuchung darüber hinaus an einer phänomenologischen Analyseperspektive. In Anlehnung an das Verständnis phänomenologischer Lebensweltanalyse bei Husserl (1962) und in dessen differenzierter Weiterführung durch Srubar (1998) wird die Lebenswelt als historisch, sozial und intersubjektiv strukturierter Erfahrungszusammenhang verstanden. Dabei steht nicht primär die Beschreibung individueller Erlebnisse als solcher im Vordergrund, sondern die Analyse der zeitlichen, räumlichen und sozialen Struktur von Erfahrungen sowie ihrer intersubjektiven Konstitution. Diese Dimensionen werden als zusammenhängendes semantisches System begriffen, das auf der Handlungstätigkeit der Subjekte beruht und den Zugang zur historisch-sozialen Realität gegenwärtiger Gesellschaftsprozesse eröffnet. Auf diese Weise ermöglicht der phänomenologische Zugang, die Entstehung, Reproduktion und Transformation sozialer Ordnungen nachzuvollziehen und deren historische Gewordenheit, Alltäglichkeit und Selbstverständlichkeit analytisch zu erfassen. In der Weiterführung der Husserlschen (1962) Lebensweltanalyse durch Srubar (1998) wird zudem die Geschichtlichkeit dieser Strukturen systematisch berücksichtigt, sodass auf den Kontext dieser Arbeit bezogen, Heteronormativität als historisch gewordene und zugleich fortlaufend reproduzierte soziale Ordnung analysierbar wird. Vor diesem Hintergrund ermöglicht die herangezogene phänomenologische Analyseperspektive, heteronormative Ordnungen nicht nur auf struktureller Ebene, sondern als in alltägliche Erfahrungs-, Deutungs- und Handlungsvollzüge eingeschriebene Verhältnisse zu analysieren.¹⁴ Sie erweist sich damit als geeignet, gegenwärtige heteronormative Verhältnisse sowohl in ihrer lebensweltlichen Wirksamkeit als auch in ihrer Verschränkung der Ebenen des entwickelten Ebenenmodells präzise zu erfassen und zu analysieren. Gleichzeitig wird die phänomenologische Perspektive nicht isoliert angewendet, sondern mit queer-materialistisch-feministischen und intersektionalen Ansätzen verschränkt, die zusätzlich die macht-, herrschafts- und reproduktionskritischen Verhältnisse und deren Perspektiven für eine adäquate Analyse bereitstellen. Erst in dieser Verbindung zu- und miteinander lässt sich analysieren, wie heteronormative Machtverhältnisse lebensweltlich wirksam werden und zugleich durch materielle, institutionelle und gesellschaftliche Voraussetzungen vermittelt sind.

Insgesamt wird festgehalten, dass das multiskalare Ebenenmodell (siehe Abb. 1) keinesfalls als Ordnungsschema, starre Systematik oder Segmentierung des Gegenstandes

¹⁴ vgl. Srubar 1998: 71f.

fungiert, vielmehr die Argumentationslogik der Untersuchung strukturiert und der analytischen Sichtbarmachung der Verschränkung heteronormativer Macht-, (Nicht-)Anerkennungs- und Reproduktionsverhältnisse innerhalb kapitalistischer und patriarchaler Vergesellschaftung dient. Abschließend ist diesem Kapitel hinzuzufügen, dass die zugrunde liegende analytische Perspektive eine kritische Auseinandersetzung mit der eigenen begrifflichen Praxis einschließt, da Sprache an der Hervorbringung, Stabilisierung und (Un-)Sichtbarmachung heteronormativer Macht- und Anerkennungsverhältnisse beteiligt ist.¹⁵ Vor diesem Hintergrund wird die Verwendung geschlechtsbezogener Begriffe als integraler Bestandteil der analytischen Vorgehensweise gefasst und methodisch so ausgerichtet, dass (ver-)geschlechtliche begriffliche Setzungen als analytische Bedingungen verstanden werden. Da sich Heteronormativität unter anderem durch Sprache konstituiert,¹⁶ werden geschlechtsbezogene Begriffe als machtvolle Kategorien, die soziale Wirklichkeiten strukturieren, verstanden. Entsprechend wird auf eine einheitliche Terminologie verzichtet und stattdessen eine kontext-, analyseebenen- und gegenstandsbezogene Begriffsverwendung gewählt. An jenen Stellen der Arbeit, an denen (ver-)geschlechtliche Ordnungen als analytisch relevante binär strukturierte Verhältnisse analysiert werden, wird diese Binarität durch die Schreibweise Frauen* und Männer* sowie weiblich* und männlich* markiert. Der Asterisk verweist dabei auf die analytische Setzung, dass diese Kategorien keine naturgegebenen oder eindeutigen Zuschreibungen darstellen, sondern historisch, rechtlich und institutionell hervorgebrachte Geschlechterordnungen sind. In Kontexten, in denen geschlechtsbezogene Gewalt, Diskriminierung sowie rechtlich-institutionelle Regulierungspraktiken oder alltägliche Subjektivierungsprozesse analysiert werden, die Ausschlüsse jenseits binärer Geschlechterordnungen produzieren, werden inklusivere Begriffe wie FLINTA*¹⁷, queere Personen¹⁸ oder LSBTQIA*-Personen¹⁹ verwendet. Durch diese begriffliche Differenzierung werden sowohl die Wirkmacht binärer Kategorien als auch deren Grenzen und Ausschlüsse analytisch sichtbar gemacht.

¹⁵ vgl. Wittig 1981: 29f., 35; Villa 2008, zitiert nach Tietge 2019: 17

¹⁶ vgl. Tietge 2019: 86

¹⁷ Der Begriff FLINTA* fungiert als Sammelbezeichnung für *Frauen* (Personen, die sich als weiblich identifizieren), *Lesben* (weiblich gelesene Personen mit homosexueller Begehrensorientierung), *Inter** (Menschen mit körperlichen Geschlechtsmerkmalen, die medizinisch als nicht eindeutig binär gelten), *nicht-binäre Personen* (Menschen, die sich jenseits einer binären Geschlechterordnung verorten), *Trans** (Personen, deren Geschlechtsidentität nicht mit dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht übereinstimmt – gegenteilig zu cisgeschlechtlich) sowie *Agender Personen* (Menschen, die sich keinem Geschlecht zugehörig fühlen oder ihre Geschlechtsidentität als geschlechtsneutral definieren). Der Asterisk verweist auf die Offenheit des Begriffs gegenüber weiteren geschlechtlichen Selbstverortungen und schließt Personen ein, die sich in keiner der genannten Kategorien wiederfinden und innerhalb patriarchal strukturierter Mehrheitsgesellschaften marginalisiert werden (vgl. Sauer 2022: <https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/245426/lgbtiq-lexikon/>). Bei *Inter** und *Trans** verweist der Asterisk jeweils auf verschiedene mögliche Wortendungen (etwa -sexuell, -gender, -geschlechtlich) (vgl. Herrera Vivar 2016: 11f.).

¹⁸ Als analytischer Begriff bezeichnet *queer* geschlechtliche und sexuelle Selbstverortungen, die sich binären Geschlechterordnungen und heteronormativen Zuschreibungen entziehen (vgl. Friedrich Ebert Stiftung o. D.: <https://www.fes.de/wissen/gender-glossar/queer>).

¹⁹ LSBTQIA* umfasst lesbische, schwule, bisexuelle, trans*geschlechtliche, queere, inter*geschlechtliche sowie asexuelle Selbstverortungen. Der Asterisk markiert auch hier die begriffliche Offenheit des Akronyms und verweist auf weitere sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten, die über die genannten Kategorien hinausgehen (vgl. Universität Zürich 2023: <https://www.edi.uzh.ch/de/angebote/lgbtqia/wasist.html>).

2 Historischer Werdegang der Heteronormativität

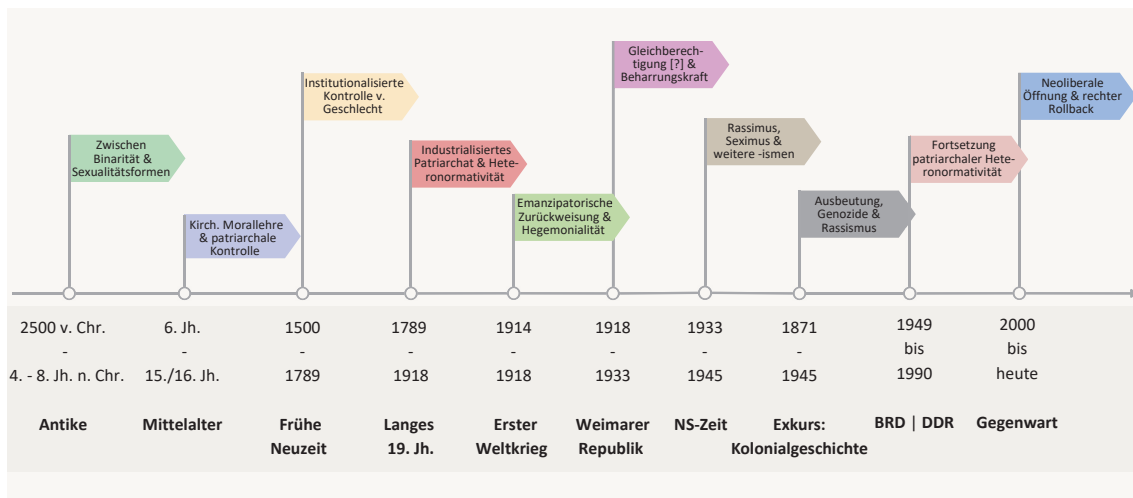


Abbildung 2: Zeitstrahl der historischen Zäsuren (eigene Darstellung)

Dieses zweite Kapitel verfolgt eine rekonstruktiv-analytische Betrachtung historischer Geschlechterverständnisse und -verhältnisse, um die heteronormativen Ordnungsstrukturen in den jeweiligen historischen Zäsuren sichtbar zu machen.

Die Einteilung in zehn Zeitabschnitte (siehe Abb. 2)²⁰ orientiert sich an historisch signifikanten Zäsuren, die sowohl herrschafts- und machtförmige, gesellschaftliche sowie sozial-kulturelle Umbrüche markieren und damit einen wesentlichen Einfluss auf die Transformation von Geschlechterrollen und Geschlechterverständnissen ausgeübt haben. Dabei folgt die Periodisierung gängigen historischen Einteilungen, sodass die Analyse in einen breiteren wissenschaftlichen Kontext eingebettet ist. Durch diese rahmende Einteilung wird ein systematischer Vergleich zwischen den jeweiligen historischen Zeitabschnitten möglich, der strukturelle Langzeitentwicklungen ebenso sichtbar macht wie epochenspezifische Besonderheiten.

Für die folgende Analyse wird auf Grundlage historischer Darstellungen mit den binären Geschlechterkategorien „weiblich“ und „männlich“ gearbeitet. Diese Begriffe entsprechen den Deutungs- und Ordnungskategorien, in denen die herangezogenen historischen Quellen ihre Problemstellungen und Lösungsansätze selbst formulieren. Die binäre Begrifflichkeit wird dabei nicht als analytische oder normative Setzung übernommen, sondern als historisch situierte Terminologie rekonstruiert und kontextbezogen verwendet.

Die Analyse der zehn definierten Zeitepochen erfolgt auf der Grundlage einer thematisch strukturierten und inhaltlich priorisierten Kategoriensystematik. Dieses Kategoriensystem wurde aus den Erkenntnissen der vorangegangenen Literaturrecherche induktiv entwickelt und bildet den methodischen Rahmen für die folgende Analyse. Sie gliedert sich für jeden

²⁰ Die farbliche Differenzierung des Zeitstrahls dient ausschließlich der besseren visuellen Strukturierung und Anschaulichkeit. Die Einteilung in historische Zeiträume, deren Benennung sowie die knappen thematischen Hinweise auf den Fähnchen sind als strukturierende Orientierungshilfen konzipiert, die einen Überblick ermöglichen. Sie stellen bewusst vereinfachende Einordnungen dar und beanspruchen weder eine abschließende Systematisierung historischer Prozesse noch eine vollständige inhaltliche Erfassung, sondern werden in den jeweiligen Abschnitten zu den entsprechenden historischen Zeiträumen differenziert erläutert.

historischen Zeitabschnitt in vier zentrale Dimensionen: (1) Herrschaftsform und soziale Ordnung, (2) rechtliche Stellung und Geschlechterrollen, (3) ökonomische Einbindung und Arbeitsteilung sowie (4) ideologische und kulturelle Geschlechterbilder. Die Dimensionen sind nicht isoliert zu verstehen, sondern stehen in einem wechselseitigen Verhältnis, das für jede Epoche spezifisch ausfällt.

Durch die konsequente Anwendung dieser Kategorien wird gewährleistet, dass jede Epoche in einem vergleichbaren, kohärenten Analyseraster betrachtet wird. Dies ermöglicht nicht nur eine präzise Rekonstruktion der jeweiligen Strukturen, sondern auch eine diachrone Betrachtung von Kontinuitäten und Brüchen in der Entwicklung heteronormativer Geschlechterordnungen. Insgesamt konzentriert sich die historische Rekonstruktion primär auf europäische Gesellschaftsentwicklungen, insbesondere auf west- und mitteleuropäische Ordnungszusammenhänge, die zentral für die Herausbildung gegenwärtig wirksamer westlicher heteronormativ geprägter Geschlechter- und Begehrensordnungen waren.

2.1 Von der Antike bis zur Gegenwart – Zehn Zäsuren

Antike

In der Forschung existiert keine einheitliche Definition des Begriffs „Antike“, da sowohl ihre zeitliche Abgrenzung als auch ihr geographischer Umfang umstritten sind. Üblicherweise wird jedoch das griechisch-römische Altertum im Mittelmeerraum als Antike bezeichnet, die von der Ägäischen Bronzezeit (ca. 2500 v. Chr.) bis zur Spätantike (4.–8. Jh. n. Chr.) reicht und deren Übergang ins Frühmittelalter fließend ist.²¹

Grundlegend für die griechisch-römische Antike waren Herrschaftsformen und soziale Ordnung, in denen sich die strukturelle Ungleichheit auch in der rechtlichen Stellung sowie in den kulturellen Normen geschlechtlicher Rollen manifestierte und die eine stark hierarchische Gesellschaft hervorbrachten, in der Geschlecht, Alter und sozialer Status die individuelle Position bestimmten. In der Polis (Stadtstaat mit eigener Regierung und Verwaltung) richtete sich der gesellschaftliche Rang zusätzlich nach Landbesitz und Herkunft. Landbesitz hatten in der Regel nur wohlhabende Vollbürger auch bezeichnet als „freie Männer“ oder „freie Bürger“, während Frauen, Kinder, Fremde und versklavte Menschen²² von Bürgerrechten und politischer Partizipation ausgeschlossen blieben. Zusätzlich waren Frauen rechtlich und wirtschaftlich abhängig von männlichen Vormunden (*pater familias*). Dabei verfügte der *pater familias* über weitreichende Macht innerhalb der Familie – innerhalb des sozialen Gefüges „Haus“. Weiteres besaß die Ehe vor allem eine zentrale gesellschaftliche Bedeutung, die nur teilweise rechtlich

²¹ vgl. Rebenich 2007: 10f.

²² Versklavte Frauen galten in der Antike als Eigentum ihrer Besitzer und konnten nahezu uneingeschränkt benutzt und veräußert werden. Sie wurden in unterschiedlichsten Bereichen – etwa im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Bergbau – zur Arbeit gezwungen und waren zugleich verpflichtet, sexuelle Verfügbarkeit gegenüber ihren Eigentümern zu leisten. Personen freier Herkunft, die aufgrund von Verschuldung in die Versklavung geraten waren, unterlagen mitunter einem gewissen Schutz vor exzessiver körperlicher Gewalt, was jedoch nicht mit echter rechtlicher Absicherung gleichzusetzen ist (vgl. Hartmann 2007: 93–97).

geregelt war. Ihre Hauptfunktion lag in der Sicherung legitimer Nachkommen und der Vermehrung des Vermögens wohlhabender Oberschichtfamilien.²³ Schubert (2024) charakterisiert die Ehe in der Antike als zentrale „Keimzelle“ bürgerlicher wie staatlicher Ordnung und weist ihr damit eine fundamentale Funktion für die Stabilität der gesellschaftlichen und politischen Strukturen zu.²⁴

In der antiken Vorstellung verkörperte der „freie Mann“ bzw. „Bürger“ das vollkommene Ideal des Menschen, klar abgegrenzt von der Frau. Letztere wurde, gestützt auf Zuschreibungen einer vermeintlich schwächeren körperlichen Konstitution und angeborenen Minderwertigkeit, als dem Mann unterlegen betrachtet. Aus dieser Annahme leiteten sich Vorstellungen einer eingeschränkten geistigen Leistungsfähigkeit sowie einer besonderen Anfälligkeit für sexuelle und alkoholische Exzesse ab. Die als naturgegeben und unveränderlich verstandene Unterordnung diene zugleich als Legitimation für die Rechtsunfähigkeit der Frau und die fortdauernde Notwendigkeit männlicher Vormundschaft. Zudem besaß die Ehefrau kaum Entscheidungsbefugnisse und war auf Haushalt und Reproduktion beschränkt. Im Römischen Reich war die rechtliche Situation für Frauen vergleichsweise flexibler, da sie begrenzt Eigentum besitzen und vererben durften, jedoch auch ohne politische Partizipation und weiterhin unter männlicher Vormundschaft.²⁵

Des Weiteren wurden Kinder mit uneindeutigem Geschlecht (Hermaphroditen) meist als unnatürlich angesehen und häufig getötet, während vereinzelt religiöse Kulte wie beispielsweise der um Hermaphroditos sie verehrten. Rechtlich erfolgte in Rom eine Festlegung auf ein dominantes Geschlecht, meist männlich, um Fragen von Erbrecht und Ehefähigkeit zu klären.²⁶

Sexualität wurde als regulierbares Mittel zur Gesunderhaltung verstanden, der Frau (generell dem begehrten Objekt) jedoch ein passiver Sexualtrieb zugeschrieben. Ergänzend wurde die sexuelle Treue verheirateter Frauen streng überwacht, während unverheiratete Frauen wie Konkubinen, Hetären oder versklavte Frauen sexuell verfügbar für freie Männer sein sollten. Eine aktive oder dominante Rolle von Frauen, sei es im häuslichen oder sexuellen Bereich, galt als unschicklich und gesellschaftlich gefährlich.²⁷ Ergänzend wird festgehalten, dass in der Antike ein Schema von aktiv und passiv, von Dominieren und Dominiert werden herrschte. Dabei war die männliche Rolle jene des dominierenden, aktiven Parts und zwar unabhängig vom biologischen Geschlecht des begehrten Objekts.²⁸ Bei Männern wurden Abweichungen von der Norm – etwa Passivität im Sexualverhalten, der Umgang mit Emotionen und die Affektkontrolle (z.B. Klagen über das eigene Schicksal oder weinen) – als verweiblicht deklariert und sozial sanktioniert.²⁹ Die

²³ vgl. Voß: 2009: 63–65; Thies 2023: 215

²⁴ vgl. Schubert 2024: 15

²⁵ vgl. Voß 2009: 64; Thies 2023: 215f.

²⁶ vgl. Voß 2009: 64

²⁷ vgl. Voß 2009: 65; Ruprecht 2023: 250

²⁸ vgl. Meister & Ruprecht 2023: 13

²⁹ vgl. Voß 2009: 65–67; Ruprecht 2023: 250

hierarchisch organisierten Männlichkeitsvorstellungen orientierten sich an politisch, militärisch und wirtschaftlich mächtigen Vorbildern. Der Mann mit größtem politischen Einfluss galt als das höchste Ideal, während sich alle anderen Männer diesen Hierarchien unterzuordnen hatten und ein Interesse daran zeigten, das Idealbild von Männlichkeit aufgrund der ihm zugeschriebenen Wirkmacht nachzuahmen.³⁰ Eine weitere Perspektive zeigt das Modell der „dominanten Männlichkeit“ von Dinges (2005), welches Homosexualität nicht zwingend marginalisiert und dominante Männlichkeit nicht allen Schichten gleichermaßen offenstand.³¹

Eng mit diesen Strukturen war die ökonomische Einbindung verknüpft. Frauen übernahmen reproduktive und organisatorische Aufgaben, die zugleich ökonomische Relevanz besaßen und entscheidende Kontexte für ihr Handeln sowie deren Sichtbarkeit, Handlungsspielräume und soziale Teilhabe in der Antike boten.^{32/33}

Ideologische und kulturelle Geschlechterbilder stützten sich auf naturphilosophische Modelle, die körperliche Unterschiede mit sozialer Hierarchie verknüpften. Aristoteles' Einsamenlehre schrieb dem männlichen Samen schöpferische Kraft zu, während Galenos weiblichen Samen zwar anerkannte, ihn jedoch als minderwertig wertete. Weibliche Körper galten aus physiologischen Gründen als zu kalt, um Samen zu erzeugen und deshalb als defizitär, emotional und schwach. Dies ließ die Unterordnung als naturgegeben erscheinen.³⁴ Abschließend lässt sich feststellen, dass antike Geschlechtervorstellungen zwar klar binär konzipiert waren, da sie naturphilosophisch fundiert und eng mit sozialen Hierarchien verknüpft waren, Sexualität jedoch nicht ausschließlich diesen binären Ordnungen folgte. Im Mittelalter hingegen verlagerte sich der normative Rahmen zunehmend auf christlich-theologische Deutungen, die sowohl die gesellschaftliche Ordnung als auch die Geschlechterrollen neu strukturierten.

Mittelalter

Zwischen dem Ende der Antike im 6. Jahrhundert und dem Beginn der Neuzeit im 15. und 16. Jahrhundert erstreckt sich das sogenannte *medium aevum* – das Mittelalter. Einen markanten Wendepunkt bildet das Jahr 476 n. Chr., in dem das Weströmische Reich zerfiel, während das Oströmische bzw. Byzantinische Reich weiterhin Bestand hatte. Auf dem Gebiet des ehemaligen Westreichs entstanden neue Herrschaftsgebiete. Einige dieser Regionen –

³⁰ vgl. Schnegg 2023: 255–260

³¹ vgl. Dinges 2005: 13

³² vgl. Wagner-Hasel 1988; Späth & Wagner-Hasel 2000, zitiert nach Meister & Ruprecht 2023: 12

³³ Als Gegenbild zur sozial und rechtlich eingeschränkten Rolle der Ehefrau fungiert in mythologischer Überlieferung der Amazonenmythos, der Frauen als kriegerisch, selbstbestimmt und männlichen Figuren ebenbürtig darstellt. Die Amazonen erscheinen in antiken Quellen als Symbol einer matriarchal organisierten Gegenwelt, die durch die Umkehrung geschlechtlicher Machtverhältnisse fasziniert und zugleich verunsichert. In der Rezeption dienten sie über Jahrhunderte hinweg als Projektionsfläche weiblicher Autonomie und als Identifikationsfigur für Frauen, die sich gegen männliche Dominanz positionierten. Ihre Darstellung unterstreicht, dass Weiblichkeit in der Antike keineswegs eindimensional gedacht wurde, sondern sich im Spannungsfeld zwischen gesellschaftlicher Marginalisierung und heroischer Idealisierung bewegte (vgl. Block 1995; Wagner-Hasel 2008; Meister 2020, zitiert nach Meister & Ruprecht 2023: 26–28).

³⁴ vgl. Voß 2009: 69f.; Schubert 2024: 31f.

insbesondere jene im antiken Kernraum – waren bereits christianisiert, während andere erst im Verlauf der Zeit zum Christentum bekehrt wurden. Die Wirtschaft beruhte auf feudal³⁵ geprägten Strukturen, und die Gesellschaft war ständisch sowie hierarchisch organisiert.³⁶ Das Christentum bildete die zentrale ideologische Grundlage, die Herrschaftsform, soziale Ordnung, geschlechtsspezifische Rollen und die rechtliche Stellung legitimierte.³⁷

Die antike Geschlechterlehre, die Männer als überlegen ansah, wirkte weiterhin nach. Gleichzeitig gewann im Christentum die Vorstellung an Bedeutung, dass Gott Mann und Frau gleichermaßen nach seinem Ebenbild erschaffen habe, wodurch dem weiblichen Geschlecht eigene Wesenszüge zugeschrieben wurden. Diese Idee einer komplementären, aber gleichwertigen Geschlechterordnung entwickelte sich im Mittelalter weiter und fand in der Frühen Neuzeit stärkere Ausdrucksformen.³⁸

Ein zentraler Wandel betraf die ideologische Fundierung geschlechtlicher Differenz. Anders als in der Antike, wo physiologische Merkmale erklärend waren, dominierte im Mittelalter eine moralisch-theologische Deutung. Frauen galten nicht mehr als unvollkommene Männer, sondern als Kindergebärende und Trägerinnen der Erbsünde – symbolisiert durch Eva deren Ungehorsam den Sündenfall auslöste. Weiblichkeit wird damit nicht nur als defizitär, sondern als potenziell gefährlich gedeutet: als Quelle von Versuchung, als Störung der göttlichen Ordnung und moralischer Bedrohung. Die männliche Vorrangstellung erhielt so eine religiös legitimierte Grundlage. Geschlecht war nun weniger eine Frage der Natur als der Schuld.³⁹

Diese Verschiebung hatte weitreichende gesellschaftliche Folgen. Weibliche Tugend wurde an Keuschheit, Gehorsam und Frömmigkeit geknüpft.⁴⁰ Frauen wurden objektiviert und politisch instrumentalisiert.⁴¹ Die Kirche etablierte ein starres Rollenmodell, in dem jede Abweichung – etwa durch Bildung, sexuelle Autonomie⁴² oder politisches Handeln – als moralischer Verstoß oder gar Häresie bewertet wurde.⁴³

Die daraus resultierende Ungleichheit prägte nicht nur das Frauenbild, sondern strukturierte die gesamte Gesellschaft. Geschlecht fungierte weiterhin als zentrales Ordnungskriterium, das soziale Hierarchien legitimierte und Machtverhältnisse regelte. Männer galten als stark, aktiv und rational, Frauen als schwach, passiv und emotional. Sonderrollen wurden entsprechend

³⁵ In der marxistischen Theorie wird der Feudalismus als zentrale gesellschaftliche und ökonomische Entwicklungsstufe verstanden, die dem Kapitalismus vorausgeht (vgl. Vocelka 2020: 12).

³⁶ vgl. Stiller 2023: 11

³⁷ vgl. ebd.: 12

³⁸ vgl. Schubert 2024: 15f.

³⁹ vgl. Stiller 2023: 23f.

⁴⁰ vgl. Palau 2022: 513, 651

⁴¹ vgl. ebd.: 551f.

⁴² Gleichgeschlechtliche Sexualität wurde als „peccatum contra naturam [übersetzt: Sünde gegen (die) Natur]“ eingestuft und damit jenen Praktiken zugeordnet, die eine Fortpflanzung verhinderten. Dazu zählten neben homosexuellem Geschlechtsverkehr auch sexuelle Handlungen zwischen unverheirateten Heterosexuellen, Ehebruch, Anal-, Oral- und Dorsalverkehr, Selbstbefriedigung, der Coitus interruptus sowie sexuelle Kontakte mit Kindern oder Tieren (vgl. Röckelein 2010: 446; Eder 2018: 277f.).

⁴³ vgl. Röckelein 2010: 444

interpretiert: Kleriker oder Eunuchen galten als verweiblicht, Nonnen oder Königinnen hingegen als männlich stark. Rechtlich manifestierte sich dies in der „Munt-Herrschaft“ des Mannes über die Frau, ähnlich des römischen *pater familias*.⁴⁴ Im häuslichen Kontext hatte der Hausvater höchste Autorität. Ordnung sollte durch Unterordnung hergestellt werden – oder anders ausgedrückt: durch den Befehl des Hausherrn und den Gehorsam der übrigen Haushaltsmitglieder(*innen). Bei Ungehorsam, Fehlverhalten oder Verstößen gegen die gebotene Treue, etwa seitens von Ehefrau oder Gesinde⁴⁵, war der Hausherr nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet, „verhältnismäßige“ Strafen auszuüben. Die rechtliche und moralische Legitimation solcher Gewaltmaßnahmen unterstreicht, wie tief verankert und strukturell abgesichert die männliche Dominanz im mittelalterlichen Geschlechterverständnis war.⁴⁶

Auf Grundlage theologischer und rechtlicher Geschlechterordnung wurde die Teilhabe von Frauen zunehmend eingeschränkt. Ab dem 12. Jahrhundert erfolgte der systematische Ausschluss aus Universitäten, kirchlichen Ämtern und gelehrter Bildung. Frühmittelalterliche Bildungszugänge in Klöstern wurden im Hochmittelalter stark reglementiert. Röckelein (2010) hebt hervor, dass sich erst mit der Urbanisierung im Spätmittelalter vormals wirksame Tabus lockerten und Männer sowie Frauen verstärkt als wirtschaftlich konkurrierende Personengruppen auftraten, insbesondere in handwerklichen Milieus.⁴⁷

Ungeachtet solcher ökonomischen Veränderungen blieb die Ehe das normative Zentrum gesellschaftlicher Ordnung. Das heterosexuelle Ehepaar war Leitbild staatlicher und sozialer Struktur. Der Mann repräsentierte das Öffentliche und Politische, die Frau das Private und Familiäre. Ergänzend wurden die Prinzipien der Monogamie und des ehelichen Konsenses verbindlich festgeschrieben, wodurch die Kirche die christliche Vertragsehe rechtlich normierte – eine Zuständigkeit, die bis ins 19. Jahrhundert fortbestand. Auch die Kindererziehung orientierte sich an geschlechtsspezifischen Rollenzuweisungen ab etwa dem vierten Lebensjahr.⁴⁸ Im Unterschied zur Antike wurde das Frauenbild im Mittelalter maßgeblich durch kirchliche Moralvorstellungen bestimmt und in den Kategorien Sexualität, Frömmigkeit und ehelicher Pflicht moralisch strenger normiert als in der Spätantike. Die zunehmende kirchliche Kontrolle über Ehe, Sexualität und Geschlechterrollen ging im 11. und 12. Jahrhundert mit tiefgreifenden Umbrüchen einher. Investiturstreit und Reformbewegungen führten zu einer stärkeren rechtlichen Normierung der Geschlechterverhältnisse, verschärfter Ehemoral, Kriminalisierung abweichender Lebensformen – wie Homosexualität oder geschlechtliche

⁴⁴ vgl. Röckelein 2010: 444f.

⁴⁵ Der Begriff „Gesinde“ bezeichnet eine sozial und funktional heterogene Gruppe lohnabhängiger Arbeitskräfte, die vor allem im Hausdienst und in der Landwirtschaft – typischerweise als „Knechte“ und „Mägde“ – beschäftigt war. Diese Personen standen in einem strukturellen Abhängigkeitsverhältnis zu ihren Dienstherrn. Auch fremdvergebene Kinder, sogenannte Verdingkinder, wurden teilweise dem Gesinde zugerechnet (vgl. Rippmann 2011: <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016376/2011-06-30/>).

⁴⁶ vgl. Wunder 2023: 83

⁴⁷ vgl. Röckelein 2010: 443–445

⁴⁸ vgl. ebd.: 444

Nonkonformität – sowie zur systematischen Verdrängung von Frauen aus kirchlich-geistigen Bildungseinrichtungen, was ihre Partizipationsmöglichkeiten weiter einschränkte.⁴⁹

Frühe Neuzeit

Historische Epochen werden stets rückblickend definiert, weshalb der Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit in der Forschung unterschiedlich verortet wird. Ursprünglich bezeichnete die Neuzeit die gesamte Geschichte ab etwa 1500 bis zur Gegenwart. Der Zeitraum von etwa 1500 bis zur Französischen Revolution 1789 entspricht dem, was im Deutschen als Frühe Neuzeit bezeichnet wird. Als Zäsuren gelten – je nach Deutungsansatz – der Buchdruck um 1450, die Entdeckung Amerikas 1492 oder der Beginn der Reformation 1517 (Thesenanschlag durch Martin Luther). Der Übergang zur Neuzeit wird daher meist zwischen 1450 und 1517⁵⁰ verortet.⁵¹

Der folgende Abschnitt verdeutlicht, dass die Frühe Neuzeit von ökonomischen, institutionellen und globalen Veränderungen geprägt war, die bestehende Geschlechterverhältnisse nicht nur stabilisierten, sondern zugleich eng mit Herrschaftsstrukturen wie Klasse, Religion und Rasse verknüpften. Der Ausbau von Staatlichkeit, die Etablierung kapitalistischer Produktionsweisen sowie Kolonialismus und „transatlantischem Sklavenhandel“⁵² führten zu einer biopolitischen Neuordnung geschlechtlicher Strukturen.⁵³

In vielerlei Hinsicht setzt die Frühe Neuzeit mittelalterliche Strukturen fort. Die ständisch-feudale Gesellschaft blieb ebenso bestehen wie das patriarchale Prinzip, das die soziale und rechtliche Unterordnung von Frauen unter männliche Autoritäten normierte.⁵⁴ Im Zuge politischer, religiöser, ökonomischer und globalhistorischer Transformationen wurde die institutionelle Regulierung weiblicher Körper, geschlechtlicher Rollenzuschreibungen und Reproduktionsverhältnisse intensiviert, ohne die bestehende patriarchale Geschlechterhierarchie grundsätzlich zu infrage zu stellen.⁵⁵

Seit dem Spätmittelalter verstärkten sich Prozesse der Zentralisierung, des Gewalt- und Steuerungsmonopols sowie des Bürokratieausbaus.⁵⁶ Im absolutistischen Frankreich wurde unter dem Leitprinzip „un roi, une loi, une foi“ (übersetzt: ein König, ein Gesetz, ein Glaube) staatliche Souveränität auf allen Ebenen konsolidiert, während auch in deutschen Territorial-

⁴⁹ vgl. ebd.: 446–448

⁵⁰ In der marxistischen Geschichtsauffassung gilt die Zeit vom 14. Jahrhundert bis zur Französischen Revolution als „Zeitalter des Feudalismus“, womit dem Zeitraum um 1500 keine besondere Bedeutung als Epochenbruch zukommt (vgl. Vocolka 2020: 12).

⁵¹ vgl. Stiller 2023: 19; Vocolka 2020: 10f.

⁵² Auch der Begriff „Sklavenhandel“ wird konsequent in durchgestrichener Form verwendet. Dies begründet sich darin, dass er aus einer eindeutig *weißen* Perspektive heraus formuliert ist und damit die Sichtweisen und Erfahrungen der versklavten Menschen unsichtbar macht. Zudem trägt die Bezeichnung „transatlantischer Sklavenhandel“ zur Verschleierung der Dimensionen von Rassismus, Gewalt und Täterschaft bei. Aus diesem Grund gilt er als ungeeignet für eine rassismuskritische Sprache und wird daher markiert (vgl. Arndt 2022: 169f.).

⁵³ vgl. Vocolka 2020: 17

⁵⁴ vgl. Meder 2013: 77

⁵⁵ vgl. Vocolka 2020: 19–22, 74

⁵⁶ vgl. Opitz-Belakhal 2018: 76; Vocolka 2020: 19

staaten kameralistische Strukturen landesherrliche Eingriffe in gesellschaftliche Ordnungen intensivierten.⁵⁷ Diese zunehmende staatliche Durchdringung betraf nicht nur die Verwaltungs- und Steuerebene, sondern auch die Regulierung von Geschlechterrollen und sozialen Hierarchien, wobei Frauen konsequent von bürokratischen und militärischen Eliten ausgeschlossen und männliche Autorität in der Familie gestärkt wurden.⁵⁸ Zudem wurden marginalisierte Gruppen wie Bettler(*innen), Vaganten(*innen), Prostituierte und Menschen mit Behinderungen in Arbeitshäuser eingewiesen, um sie durch Zwangsarbeit, körperliche Züchtigung und religiöse Unterweisung gesellschaftlich nutzbar zu machen.⁵⁹

Die Reformation wirkte als religiöser Umbruch und verengte weibliche Lebensformen. Während das katholische Christentum Frauen zwischen Ehe und Kloster gewisse Wahlmöglichkeiten bot, ließ die protestantische Lehre nur die Ehe als legitimen Lebensentwurf zu. Die Rolle der Ehefrau und Mutter wurde theologisiert und zum moralischen Ideal erhoben, jedoch ohne damit weibliche Selbstbestimmung zu stärken.⁶⁰ Auch die katholische Kirche reagierte auf diesen Wandel nicht mit Öffnung, sondern mit einer eigenen Disziplinierung weiblicher Frömmigkeit, etwa durch den Ausbau von Mädchenbildung (welche weitgehend den Oberschichten vorbehalten war) in klösterlicher Trägerschaft (Ursulinen).⁶¹

Rechtlich blieben Frauen unter männlicher Vormundschaft und galten als minderberechtigt.⁶² Sie arbeiteten in Haushalt, Landwirtschaft und kleingewerblichen Tätigkeiten, waren aber von Zünften und akademischen Berufen weitgehend ausgeschlossen. Kleinhandel oder Tätigkeiten wie Hebamme und Amme blieben Ausnahmen. Die Weiterführung eines Gewerbes war nach dem Tod des Ehemanns meist an Wiederheirat gebunden.⁶³ Wunder (1981) betont, dass die gesellschaftliche Stellung von Frauen vor allem von ihrer Arbeit abhing und weniger von männlichen Autoritäten.⁶⁴ Die Bewertung weiblicher Arbeit – innerhalb wie außerhalb des Haushalts – war eng mit den vorkapitalistischen Wirtschaftsstrukturen verknüpft.⁶⁵ Gleichzeitig verstärkte die Staatsbildung männliche Autorität und schloss Frauen aus neuen Eliten aus, wodurch ihre Arbeit gering sichtbar blieb und tendenziell abgewertet wurde.⁶⁶

Ein zentrales Element frühneuzeitlicher Geschlechterordnung war die institutionalisierte Kontrolle weiblicher Sexualität. Ehre war an eheliche Lebensführung und sexuelle Integrität gebunden, wodurch Geschlecht, Moral und soziale Ordnung stärker als zuvor miteinander

⁵⁷ vgl. Vocolka 2020: 19f.

⁵⁸ vgl. Opitz-Belakhal 2018: 76

⁵⁹ vgl. Eder 2018: 369; Vocolka 2020: 67

⁶⁰ vgl. Schuster 1995: 353; Vocolka 2020: 74

⁶¹ vgl. Vocolka 2020: 75f.

⁶² vgl. ebd.: 75; Meder 2013: 77f.

⁶³ vgl. Vocolka 2020: 76

⁶⁴ vgl. Wunder 1981: 239, zitiert nach Opitz-Belakhal 2018: 76

⁶⁵ vgl. ebd.: 251, zitiert nach Opitz-Belakhal 2018: 76

⁶⁶ vgl. Opitz-Belakhal 2018: 76

verschränkt wurden.⁶⁷ Des Weiteren konnte ein Mangel an Besitz eine Heirat verhindern und führte so zu sozialer Marginalisierung. Zudem bestand in Städten ein Frauenüberschuss, weshalb viele Frauen in Klöster oder – nach der Reformation – in weltliche Kanonissenstifte eingegliedert wurden.⁶⁸ Schuster (1995) weist darauf hin, dass sogenannte Frauenhäuser, etwa Beginenhäuser, ab dem 15. Jahrhundert zunehmend mit Bordellen gleichgesetzt wurden, wodurch unverheiratete Frauen unter Verdacht moralischer Gefährdung gerieten und Abweichungen von der städtischen Mittelschichtnorm pauschal stigmatisiert wurden.⁶⁹ Dies verweist auf das enge Zusammenspiel von ökonomischer Ungleichheit und geschlechtsspezifischer Kontrolle. Die Bildung von Frauen war stark standesabhängig und blieb meist auf elementare Schulen beschränkt, während ihnen der Zugang zu Universitäten verwehrt blieb. Mit der Reformation entstanden Mädchenschulen für die Oberschichten – in der Gegenreformation prägten vor allem die Ursulinen das Bildungsangebot. Diese Entwicklung schuf zugleich ein weibliches Lesepublikum und den Grundstein für eine eigenständige Frauenliteratur.^{70/71}

Die wirtschaftlichen und globalhistorischen Umwälzungen der Epoche – insbesondere Kolonialismus, transatlantischer Sklavenhandel und beginnende kapitalistische Produktionsweisen – verschärften die geschlechtliche Ordnung auf intersektionale Weise. In den Kolonien diente die Durchsetzung europäischer Familien- und Geschlechternormen nicht nur der kulturellen Kontrolle (Zwangschristianisierung), sondern auch der biopolitischen Verwaltung unterworfenen Bevölkerungen. Der transatlantische Sklavenhandel brachte dabei neue, rassifizierte Geschlechterbilder hervor, die auf der sexuellen Ausbeutung versklavter Frauen und der Regulierung ihrer Reproduktionsfähigkeit basierten.⁷² So verknüpften sich Geschlecht, Rasse und Ökonomie zu einem Machtgefüge.

Im Unterschied zum Mittelalter verstärkte die Frühe Neuzeit die institutionalisierte Kontrolle von Geschlecht durch Staat, Kirche und Ökonomie. Damit wurde Geschlechterordnung nicht nur tradiert, sondern systematisch reguliert und globalisiert.

Langes 19. Jahrhundert

Das lange 19. Jahrhundert, auch als späte Neuzeit bezeichnet, erstreckt sich von der Französischen Revolution 1789 bis zum Ende des Ersten Weltkriegs 1918.⁷³ Es markiert einen

⁶⁷ vgl. Eder 2018: 317; Vocolka 2020: 75f.; Lehner 2023: 108

⁶⁸ vgl. Vocolka 2020: 76

⁶⁹ vgl. Schuster 1995: 88–90

⁷⁰ vgl. Vocolka 2020: 76

⁷¹ Zu den Gelehrten, die sich den in normativen Diskursen formulierten Bestimmungen des weiblichen Geschlechts widmeten, gehörten unter anderem die englische Mystikerin Juliana von Norwich im 14. Jahrhundert und die französische Schriftstellerin Christine de Pisan im 14./frühen 15. Jahrhundert. Sie interpretierten biblische Texte wie die Genesis neu, entwarfen ein Marienbild als Modell weiblicher Selbstentfaltung und griffen Vorstellungen einer Aufhebung der Geschlechterdifferenz im Jenseits auf. Zwar gründeten sie keine Bewegung zur gesellschaftlichen Veränderung, doch legten sie den Grundstein für eine Frauendition, die in einer patriarchalen Welt „Inseln“ für Frauen schuf (vgl. Gössmann 1984: 8–21, zitiert nach Ulbrich 2019: <https://referenceworks.brill.com/display/entries/EDNO/COM-272465.xml>).

⁷² vgl. Vocolka 2020: 50–53, 73

⁷³ vgl. ebd.: 10

Epochenumbruch, in dem politische, soziale und kulturelle Strukturen tiefgreifend transformiert wurden. Besonders im Hinblick auf die Geschlechterordnung zeigt sich ein komplexes Spannungsfeld von Fortschritt, Beharrung und Rückschritt.

Die Französische Revolution beendete die feudale Ständegesellschaft und verkündete Freiheit und Gleichheit als neue politische Leitprinzipien. Damit begann eine Neuordnung, die weit über Frankreich hinausreichte. Napoleons *Code civil* verbreitete zentrale Errungenschaften – Rechtsgleichheit, bürgerliche Freiheiten, Aufhebung feudaler Lasten⁷⁴ – in großen Teilen Europas.⁷⁵ Auch in den meisten deutschen Staaten wurde im frühen 19. Jahrhundert die Bauernbefreiung umgesetzt⁷⁶ und die Staatsform der monarchischen Ordnung entstand.⁷⁷ Gleichwohl blieben neue Ordnungen fragil: Repressionspolitik, Wirtschaftskrisen und soziale Not führten in Deutschland 1848 zur Revolution.⁷⁸ Diese verknüpfte politische Freiheitsforderungen mit der Wahrnehmung gesellschaftlicher Missstände bot Frauen erstmals die Möglichkeit, sich in einer politischen Bewegung zu artikulieren. Gleichzeitig differenzierte sich die soziale Ordnung zunehmend: Industrialisierung, Urbanisierung und die Herausbildung des Bürgertums prägten das Jahrhundert, während die Ideen der Aufklärung den geistigen Rahmen für die Frauenbewegung bildeten und der protestantische Gleichheitsgedanke das Konzept der universellen Vernunft unterstützte oder verdrängte.⁷⁹

Die gesellschaftliche Partizipation von Frauen blieb jedoch beschränkt, auch wenn die Frauenbewegung seit 1848 eigene Forderungen entwickelte. Es bestanden wechselseitige Bezüge zwischen dem Einsatz für allgemeine gesellschaftliche und politische Ziele und dem Kampf um die Rechte der Frauen. Im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts kam es zudem zu einer Spaltung der Frauenbewegung in „bürgerliche“ und „proletarische“ Strömungen. Diese Trennung stand in engem Zusammenhang mit den Ansprüchen der marxistischen Emanzipationstheorie und spiegelte den Klassenkonflikt der Epoche wider, der sich sowohl zwischen als auch innerhalb der Geschlechter manifestierte.⁸⁰

Das Rechtssystem des 19. Jahrhunderts dokumentiert den ambivalenten Umgang mit Geschlechterrollen. Das Preußische Allgemeine Landrecht (1794)⁸¹ bot Frauen teilweise

⁷⁴ Am 26. August 1789 verabschiedete die Nationalversammlung die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, in der Freiheit und Gleichheit als zentrale Prinzipien festgeschrieben wurden – zunächst jedoch nur für Männer (vgl. Vocolka 2020: 229). 1791 reagierte die Feministin Olympe de Gouges mit der Erklärung der „Déclaration des droits de la femme et de la citoyenne“, in der sie die Gleichberechtigung der Frauen forderte (vgl. Vocolka 2020: 229; Gerhard 2021: 31).

⁷⁵ vgl. Vocolka 2020: 12, 231; Gerhard 2021: 29f.

⁷⁶ vgl. Vocolka 2020: 64

⁷⁷ vgl. Braun 2021: 7

⁷⁸ vgl. Engehausen 2007: 11

⁷⁹ vgl. Schmitter 1981: 3

⁸⁰ vgl. ebd.: 3f.

⁸¹ Dies war die erste deutschsprachige Kodifikation und nahm aufgrund des fehlenden einheitlichen Zivilrechts vor 1871 eine zentrale Rolle ein. Trotz nur begrenzter Geltung beeinflusste es durch Preußens politische Bedeutung die Reformdiskussionen und diente dem BGB (1900) als Orientierung (vgl. Gerhard 2021: 40–43).

Handlungsspielräume – der Mann galt dennoch als „Haupt der ehelichen Gemeinschaft“.⁸² Ehefrauen verfügten über die „Schlüsselgewalt“ für alltägliche Haushaltsgeschäfte, konnten Vermögen als eigenes Eigentum im Ehevertrag sichern und hatten im Falle einer Scheidung Anspruch auf Unterhalt oder Abfindung. Auch uneheliche Kinder erhielten vergleichsweise weitreichende Ansprüche. Zeitgenössische Kritiker*innen sahen darin allerdings einen paternalistischen Kompromiss, der Frauen zwar schützte, sie aber zugleich in Abhängigkeit hielt.⁸³

Nach 1848 setzte eine Gegenbewegung ein. Die Ehe wurde zur „sittlichen Ordnung“ erhoben, die den Mann als Familienoberhaupt rechtlich zementierte. Diese Entwicklung kulminierte im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), das 1900 in Kraft trat und patriarchale Strukturen verfestigte. Frauen verblieben innerhalb von Ehe und Familie in rechtlicher Unterordnung, während uneheliche Kinder erheblichen rechtlichen Benachteiligungen ausgesetzt waren.⁸⁴ Zugleich wurde mit dem Reichsstrafgesetzbuch von 1871 der § 218 verankert, der Schwangerschaftsabbrüche als rechtswidrig und als Straftat gegen das Leben definierte.⁸⁵ Diese (straf-)rechtlichen Regelungen standen im Einklang mit der fortbestehenden rechtlichen Unterordnung von Frauen. Zwar konnten Frauen ihr Einkommen behalten, doch zentrale Forderungen nach Gleichberechtigung im Ehe- und Vormundschaftsrecht wurden ignoriert. Erst das Frauenwahlrecht von 1918 und schließlich die Gleichstellungsklausel des Grundgesetzes von 1949 markierten einen institutionellen Bruch mit dieser Ordnung.⁸⁶ Ergänzend an die Verabschiedung des Reichsstrafgesetzbuches fand auch der aus der preußischen Rechtstradition hervorgegangene § 175 Eingang in die Gesetzgebung. Dieser Paragraph kriminalisierte gleichgeschlechtliche Handlungen zwischen Männern unter der Bezeichnung „widernatürliche Unzucht“ und bildete damit die rechtliche Grundlage für deren strafrechtliche Verfolgung.⁸⁷

Die Industrialisierung veränderte nicht nur Produktionsweisen, sondern auch die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung. Frauen waren in zahlreichen Bereichen präsent – in der Heimarbeit, in Fabriken, in Ziegeleien, beim Nagelschmieden, im Kanal- und Schiffsgewerbe oder als Straßenhändlerinnen. Dohm (1874) kritisierte eindringlich, dass Frauen systematisch in die schwersten und gesundheitsschädlichsten Tätigkeiten gedrängt wurden, während man ihnen den Zugang zu qualifizierten und angesehenen Berufen verweigerte.⁸⁸

Die gesellschaftliche Logik der Arbeitsteilung beruhte nicht auf „Naturgegebenheiten“, sondern auf männlichen Interessen: „die geistige und einträgliche Arbeit für die Männer, die mechanische und schlecht bezahlte Arbeit für die Frauen“.⁸⁹

⁸² vgl. Gerhard 2021: 40

⁸³ vgl. ebd.: 40f.

⁸⁴ vgl. ebd.: 41–43

⁸⁵ vgl. Clasen 2022: 115

⁸⁶ vgl. Gerhard 2021: 97–101

⁸⁷ vgl. Dworek 2012: 46

⁸⁸ vgl. Dohm 1874: 103

⁸⁹ Dohm 1874: 103f.

Frauenbewegungen reagierten auf die prekären Umstände und forderten: persönliche Freiheit, Gleichberechtigung, wirtschaftliche Eigenständigkeit (Anerkennung weiblicher Erwerbsarbeit) und die Teilhabe am öffentlichen Leben. Sie setzen sich für den Zugang zu Bildung ein, der im frühen 19. Jahrhundert bei der Verbesserung der Mädchenbildung beginnt und bis etwa 1920 zur allgemeinen Zulassung von Frauen an Universitäten führt. Außerdem kämpfen sie für die Überwindung sozialer Benachteiligungen – sowohl von Frauen als auch von BIPOC⁹⁰ und anderen marginalisierten Gruppen – sowie für die rechtliche Gleichstellung von Frauen und Männern, die im Laufe des 19. Jahrhunderts zunehmend mit der Forderung nach aktivem und passivem Wahlrecht verbunden wird.⁹¹

Die rechtliche und ökonomische Marginalisierung wurde von dominanten Geschlechterideologien gestützt. Lange (1928) betont geistige und psychische Unterschiede zwischen Mann und Frau. Mutterschaft präge die Frau als wesensbestimmendes Merkmal und begründe ihre stärkere Orientierung am Persönlichen, ihr Mitgefühl und ihren Altruismus. Männer hingegen neigten zu Abstraktion und systematischem Denken. Zwar seien die intellektuellen Fähigkeiten gleich, doch unterschieden sich Schwerpunkte und Richtungen. Die geistige Grenzlinie zwischen den Geschlechtern sei jedoch fließend.⁹²

Demgegenüber radikalisierte Dohm (1874) den Geschlechterdiskurs, indem Dohm die „Magdseligkeit“ nicht als Ausdruck weiblicher Natur, sondern als Manifestation männlicher Herrschaft deutete. Sie kritisierte die kulturellen Symbole weiblicher Abhängigkeit – „Nadel und Kochlöffel“ – und forderte den uneingeschränkten Zugang zu allen Berufsfeldern sowie öffentlichen Institutionen. Ihre Schriften stellten die kulturellen Legitimationen der Geschlechterordnung infrage und verbanden ökonomische mit ideologischer Emanzipation.⁹³

Erster Weltkrieg

Der Erste Weltkrieg (1914–1918)⁹⁴ stellte nicht nur einen militärischen, sondern auch einen gesellschaftlichen Strukturbruch dar, der traditionelle Geschlechterverhältnisse auf neue Weise herausforderte. Zwar wurde die „Volksgemeinschaft“⁹⁵ propagandistisch als umfassend beschworen, doch blieb die Geschlechterordnung asymmetrisch. Der Mann wurde mit dem Soldaten gleichgesetzt, während die Frau einer doppelten Symbolik unterlag – als zu

⁹⁰ Der Begriff „BiPoC“ ist ein englisches Akronym für „Black, Indigenous and People of Color“. Er fungiert als Sammelbezeichnung für Menschen, die von rassistischer Diskriminierung betroffen sind, und ermöglicht zugleich eine Differenzierung nach unterschiedlichen Ausprägungen von Rassismus. Dazu zählen beispielsweise Rassismus gegenüber Schwarzen, gegenüber Indigenen Menschen, Orientalischem Rassismus, Ziganistischen Rassismus sowie Antisemitismus (vgl. Arndt 2022: 207f.).

⁹¹ vgl. Berlis 2021: 10

⁹² vgl. Lange 1928: 99

⁹³ vgl. Dohm 1874: 103f.

⁹⁴ vgl. Daniel 2014: 116

⁹⁵ Die Bezeichnung „Volk“ erscheint typografisch durchgestrichen, um ihre ideologische Aufladung sowie ihre rassistische Kontamination sichtbar zu machen und zugleich ihre Unverwendbarkeit im gegenwärtigen wissenschaftlichen Diskurs zu betonen (vgl. Arndt 2022: 175–181).

Verteidigende und zugleich als Versorgende und Pflegende der kämpfenden Männer. Erst im weiteren Kriegsverlauf kam ihre Funktion als Arbeitskraft in der Rüstungsproduktion hinzu.⁹⁶

Die Mobilisierung männlicher Arbeitskräfte führte zunächst zu hoher Frauenarbeitslosigkeit. Viele Arbeitsplätze in kriegsanfälligen Branchen wie der Textilindustrie entfielen, und strukturelle Faktoren wie geringere mobilitätsbedingte Konkurrenzfähigkeit oder Qualifikation verschärften die Situation. Die staatliche Sozialpolitik zielte nach Kriegsbeginn vor allem auf die materielle Absicherung arbeitsloser Frauen und Familien, insbesondere durch Unterstützungsleistungen für Angehörige eingezogener Soldaten, die nach dem Gesetz von 1888/1914 von Reichszuschüssen durch Städte und Kreise bedarfsabhängig aufgestockt wurden.⁹⁷

Der vielfach konstatierte „Massenandrang“ von Frauen in die Kriegswirtschaft resultierte weniger aus neu erwerbstätig gewordenen Hausfrauen als aus einer sektoralen Verschiebung: Frauen aus Landwirtschaft, Friedensindustrien und dem Dienstleistungssektor wechselten in die Metall- und Rüstungsproduktion.⁹⁸ Jedoch erfüllten sich die mit der Mobilisierung von Frauen für die Kriegswirtschaft verbundenen Erwartungen nur bedingt. Rüstungsbetriebe bevorzugten (freigestellte) Facharbeiter, ausländische Arbeitskräfte und Kriegsgefangene⁹⁹, während zahlreiche Frauen – trotz Werbe- und Unterstützungsmaßnahmen – eine Beschäftigung in der Industrie, insbesondere bei gleichzeitiger Kinderfürsorge, ablehnten und auf staatliche Hilfen oder Heimarbeit setzten.¹⁰⁰

Die prekären Lebensverhältnisse und die Zuspitzung der Klassegegensätze führten zu einer Erosion staatlicher Legitimität, da Versorgungssicherheit und Ordnung nicht gewährleistet wurden. Besonders in der Arbeiterschaft wuchs die Überzeugung, das Kaiserreich müsse gestürzt werden. Die gesellschaftliche Revolutionierung speiste sich dabei nicht nur aus Klassenkonflikten, sondern auch aus den sozialen Umwälzungen durch die umfassende Mobilisierung von Männern und Frauen, die neue – wenn auch widersprüchliche – Handlungsspielräume eröffneten.¹⁰¹ Daniel (1989) argumentiert, dass die im Krieg entstandenen weiblichen Handlungsspielräume durch zahlreiche Belastungen und Restriktionen begrenzt waren, sodass von nachhaltigen emanzipatorischen Effekten nicht die Rede sein kann. Zwar erlebten Frauen durch Proteste und die Verweigerung staatlicher Zumutungen eine Art „Emanzipation vom Staat“, doch führte dies nicht zu einer selbstbewussten und dauerhaft wirksamen Form weiblicher Emanzipation.¹⁰² Daniel betont:

⁹⁶ vgl. Daniel 1989: 25

⁹⁷ vgl. ebd.: 28f.

⁹⁸ vgl. Kruse 2014: 106

⁹⁹ Welche unter prekären und ausbeuterischen Arbeitsbedingungen arbeiten mussten (vgl. Kruse 2014: 100f.).

¹⁰⁰ vgl. Daniel 1989: 259f.; Kruse 2014: 106f.

¹⁰¹ vgl. Kruse 2014: 104f.

¹⁰² vgl. Daniel 1989: 275; Kruse 2014: 108

Für eine nicht mehr kriegführende Gesellschaft bot diese Wahrnehmung weder Erklärungs- noch Handlungsweisen: Hatten die Frauen und andere sich von 1914 bis 1918 vom System emanzipiert, emanzipierte sich in der Folge das System wieder von ihnen.¹⁰³

Nach Kriegsende konnten Frauen daher leicht aus ihren neuen Positionen verdrängt und die tradierte Geschlechterordnung wiederhergestellt werden.¹⁰⁴

Auch im Bereich Sexualität wirkte der Krieg ambivalent. Die vorübergehende Trennung zahlreicher Ehepaare wirkte als Katalysator für außerhäusliche Sexualbeziehungen, was einen Anstieg der Prostitution und eine verstärkte Verbreitung von Geschlechtskrankheiten zur Folge hatte. Während außereheliche Beziehungen von Frauen – insbesondere zu Kriegsgefangenen – moralisch sanktioniert und strafrechtlich verfolgt wurden, blieb männliches Verhalten weitgehend unbeachtet.¹⁰⁵

Die geschlechtergeschichtliche Ambivalenz des Ersten Weltkriegs zeigt sich auch in Frauenbewegung und Wahlrechtsfrage. Frauenorganisationen engagierten sich während des Krieges vor allem in Fürsorge und Pflege, also in Feldern traditioneller Weiblichkeit, und übernahmen damit öffentliche Funktionen, ohne jedoch umfassende politische Rechte einzufordern. Erst 1917 sprach sich der „Bund Deutscher Frauenvereine“ offen für das Frauenwahlrecht aus, was innerhalb des Verbandes umstritten blieb und den Austritt des „Deutsch-Evangelischen Frauenbundes“ nach sich zog.¹⁰⁶

Als sich die politische Krise im Oktober 1918 zuspitzte, mobilisierten Frauenverbände durch Petitionen und Kundgebungen für das Wahlrecht. Da der Reichstag untätig blieb, wurde es schließlich erst am 12. November 1918 durch den Rat der Volksbeauftragten unter dem Druck der Revolution und der Arbeiter- und Soldatenräte eingeführt.¹⁰⁷ Die Einführung markierte das Deutsche Reich zwar als europäischen Vorreiter, bewirkte jedoch weder eine tiefgreifende gesellschaftliche noch geschlechtliche Neuordnung. Sie schuf vielmehr eine formale Grundlage für Gleichberechtigung und eröffnete Frauen politische Einflussmöglichkeiten.¹⁰⁸

Die Kriegsniederlage von 1918 leitete zugleich das Ende des Kaiserreichs ein.¹⁰⁹ Im November 1918 zerbrach die monarchische Ordnung, und die Ausrufung der Republik am 9. November in Berlin markierte den Beginn der Weimarer Republik.¹¹⁰

Das lange 19. Jahrhundert war eine Epoche fundamentaler Transformationen, in der sich Fortschritt und Beharrung auf widersprüchliche Weise verbanden. Politisch bedeutete es die Ablösung feudaler Strukturen und den Übergang in die Moderne. Rechtlich offenbarte es einen stetigen Konflikt zwischen patriarchaler Stabilisierung und liberalen Reformansätzen. Auch

¹⁰³ Daniel 1989: 275

¹⁰⁴ vgl. Kruse 2014: 108

¹⁰⁵ vgl. Daniel 1989: 268

¹⁰⁶ vgl. Kruse 2014: 109f.

¹⁰⁷ vgl. Schaser 2016: 97

¹⁰⁸ vgl. ebd.: 107f.

¹⁰⁹ vgl. Braun 2021: 12

¹¹⁰ vgl. Kluge 2006: 40f.

ökonomisch zeigte es die Ausbeutung und den Ausschluss von Frauen, die zugleich neue Räume für Widerstand eröffneten. Hinzu schufen kulturelle Geschlechterbilder sowohl Legitimationsmuster für Hierarchie als auch Angriffspunkte für ihre Kritik – festzuhalten bleibt das hegemoniale Geschlechtermodell. Gerade im Zusammenspiel dieser Dimensionen wird sichtbar, dass die Geschichte des 19. Jahrhunderts ohne die Perspektive der Geschlechtergeschichte nicht angemessen verstanden werden kann.

Weimarer Republik

Die Weimarer Republik (1918–1933) war von tiefgreifenden politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Umbrüchen geprägt. Diese reichten von Revolution und Putschversuchen über Regierungswechsel und Massenarbeitslosigkeit bis hin zum Aufstieg des Nationalsozialismus und der Errichtung der Diktatur.¹¹¹ Zugleich wurde diese Zeit als historische Umbruchsituation der Geschlechterverhältnisse und der sozialen Ordnung erlebt.¹¹²

Das Regierungssystem der Weimarer Republik übernahm in weiten Teilen die institutionellen Strukturen des Kaiserreichs. Die Reichsministerien gingen aus den alten Reichsämbtern hervor, ohne ein kohärentes Verwaltungssystem zu bilden. Das Machtgefüge zwischen Reichspräsident, Reichstag und Kabinett war verfassungsrechtlich unscharf geregelt und barg erhebliche Konfliktpotenziale. Föderal bedeutete die Verfassung eine Machtverschiebung zugunsten des Reiches, während das strukturelle Ungleichgewicht zwischen Preußen und den übrigen Ländern fortbestand. Die Verfassung wies eine ambivalente Struktur auf: Einerseits festigte sie traditionelle Machtverhältnisse, andererseits eröffnete sie Möglichkeiten für Reformen. Kritisiert wurde insbesondere ihre enge Anlehnung an die konstitutionelle Monarchie, das Fehlen einer klaren Gewaltenteilung, sowie die faktische Autonomie der Reichswehr, die sich der demokratischen Kontrolle entzog und damit antidemokratische Strömungen begünstigte.¹¹³

Gleichzeitig eröffnete die Weimarer Verfassung neue Handlungsspielräume für Frauen. Mit Einführung des Frauenwahlrechts zogen erstmals weibliche Abgeordnete in die Nationalversammlung und den Reichstag ein. 1919 nahmen Frauen 38 Mandate ein, traten jedoch nicht als geschlossener Block auf, sondern wirkten innerhalb der bestehenden Parteien.¹¹⁴ Darüber hinaus verankerte die Verfassung soziale Grundrechte: Artikel 147 stellte die Arbeitskraft „unter den besonderen Schutz des Reiches“ und erkannte die Gleichberechtigung von Arbeitgeber(*innen)- und Arbeitnehmer(*innen)organisationen an, auch wenn deren praktische Durchsetzung fraglich blieb.¹¹⁵

Zudem waren Frauen in der parlamentarischen Praxis insbesondere an der Gestaltung sozial- und gesundheitspolitischer Gesetzgebung beteiligt. Zu den von ihnen initiierten „Frauengesetzen“ zählten unter anderem das Reichslichtspielgesetz, welches die Filmprüfungen zum

¹¹¹ vgl. Kluge 2006: 13

¹¹² vgl. Hagemann 1990: 11

¹¹³ vgl. Kluge 2006: 43f.

¹¹⁴ vgl. Reicke 1984: 18

¹¹⁵ vgl. Kluge 2006: 44

Schutz von Staat, Öffentlichkeit und religiösen bzw. weltanschaulichen Interessen regelte. Die „Lex Behm“ diente zur sozialen Absicherung von Heimarbeiterinnen durch Sozialversicherungen gegen Krankheit, Unfall und Arbeitslosigkeit. Das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt (1922) und das Jugendgerichtsgesetz (1923) etablierten Jugendämter und Jugendgerichte, die erzieherische Maßnahmen statt Strafen anwendeten und die Jugendgerichtshilfe unterstützte. Das Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten (1927) ersetzte die polizeiliche Kontrolle von Prostituierten durch staatliche Wohlfahrtskontrollen.¹¹⁶

Parallel dazu professionalisierte sich die Ausbildung im sozialen Bereich. Alice Salomon begründete mit ihren Sozialen Frauenschulen¹¹⁷ ein Konzept, das Arbeit als prägende Lebensaufgabe verstand und die ganze Persönlichkeit der Frauen in Anspruch nahm. Damit sollten Frauen gleichermaßen auf freiwillige Fürsorge wie auf professionelle Berufe vorbereitet werden.¹¹⁸ Die deutsche Sozialarbeiterin und Pionierin der Frauenbewegung Josephine Levy-Rathenau etablierte die Berufsberatung in Arbeitsämtern und stärkte damit den Anspruch von Frauen auf ökonomische Selbstständigkeit, wodurch traditionelle Vorstellungen weiblicher Berufslosigkeit zunehmend an Bedeutung verloren.¹¹⁹ Trotz wachsender Erwerbsbeteiligung blieb die Hausfrau in der Weimarer Republik das dominierende Leitbild weiblicher Arbeit. Ehe und Familie galten als zentrale Lebensbereiche. Zwischen 1907 und 1933 blieb der Anteil hauptberuflicher Hausfrauen hoch, während junge Ehefrauen zunehmend ganzzeitig erwerbstätig wurden.¹²⁰

Die Mehrheit der erwerbstätigen Ehefrauen verrichtete hausnahe Tätigkeiten oder arbeitete als mithelfende Familienangehörige, Selbständige, Arbeiterin oder Angestellte. Insgesamt zeigt sich ein Trend zunehmender außerhäuslicher Erwerbstätigkeit verheirateter Frauen.¹²¹ Mit dem Wandel der Produktionsverhältnisse änderten sich die Anforderungen an die private Reproduktionsarbeit: Materielle Hausarbeit verlor an Bedeutung, während psychosoziale Familienarbeit relevanter wurde. Das Leitbild der Hausfrau entwickelte sich hin zur rationell wirtschaftenden Frau, die ihre Arbeit effizient organisiert.¹²² Dennoch wurde das Bild der „modernen Kleinfamilie“ zu einem zentralen Bestandteil sozialdemokratischer Ideologie und diente insbesondere der ideologischen Legitimation der Demobilisierungspolitik, deren Ziel es war, den Arbeitsmarkt zu entlasten, indem Frauen, die als „nicht erwerbsbedürftig“ galten, wieder aus der Erwerbstätigkeit zurückgezogen wurden. Somit blieb zwar die wachsende Erwerbstätigkeit von Frauen gesellschaftlich Realität, aber statistisch und rechtlich marginalisiert.¹²³

¹¹⁶ vgl. Reicke 1984: 31–34

¹¹⁷ Am Ende der Weimarer Republik existierten 35 Soziale Frauenschulen unterschiedlicher Ausrichtungen (vgl. Reicke 1984: 37).

¹¹⁸ vgl. Reicke 1984: 35–37

¹¹⁹ vgl. ebd.: 40f.

¹²⁰ vgl. ebd.: 41f.

¹²¹ vgl. Hagemann 1990: 25, 29

¹²² vgl. ebd.: 99

¹²³ vgl. ebd.: 109

Die Ehe brachte zwar gesellschaftliches Ansehen, führte aber zu rechtlicher „Unmündigkeit“ der Frau. Das BGB gab dem Mann Entscheidungsgewalt über Wohnort, Lebensführung und Erwerbstätigkeit, während die Frau Haus und Kinder hütete. Diese patriarchale Ordnung sicherte männliche Vormachtstellung und wurde von Frauenorganisationen als frauenfeindlich kritisiert. Reformforderungen zur Umsetzung der verfassungsmäßigen Gleichberechtigung blieben jedoch durch das BGB weitgehend blockiert.^{124/125}

Auch die Sexualmoral war von Ambivalenzen geprägt. Voreheliche Sexualität wurde in städtischen Gesellschaftsschichten üblich. Damit etablierte sich eine moderne proletarische Sexualmoral, welche zu einer schichtenübergreifenden, rationaleren Einstellung zu Sexualität und Fortpflanzung führte und somit einen bedeutsamen Schritt zu sexueller Befreiung darstellte. Andererseits verstärkte es die öffentliche Kontrolle und die soziale Stigmatisierung lediger Mütter.¹²⁶ Sexualaufklärung blieb umstritten.¹²⁷ Während sozialistische Kreise auf eine rationalisierte Pädagogik setzten, verteidigten konservative Kräfte die Ehe (und somit die sexuelle Sozialisation) als gesellschaftliche Stabilitätsgarantie.¹²⁸ Die Sexualreformbewegung forderte zwar Liberalisierungen – insbesondere die Abschaffung des Abtreibungsverbots –, erreichte jedoch lediglich eine Strafmilderung des § 218.¹²⁹

Insgesamt lässt sich festhalten, dass die Weimarer Republik für Frauen neue politische und berufliche Handlungsspielräume eröffnete, die durch rechtliche und gesellschaftliche Kontinuitäten jedoch erheblich eingeschränkt blieben. Zwischen Ansätzen zur Gleichberechtigung und der Beharrungskraft patriarchaler Strukturen entstand so ein Spannungsfeld, das die Geschlechterordnung jener Zeit prägte.

NS-Zeit

Im Folgenden wird das Kapitel in komprimierter Form ausgeführt, wobei es verkürzend und analytisch problematisch wäre, die Betrachtung auf geschlechtsspezifische Unterschiede im Nationalsozialismus zu beschränken. Zwar waren Frauen durch spezifische Rollenbilder und restriktive Geschlechterordnungen marginalisiert, doch lässt sich die Dynamik des Regimes nur verstehen, wenn Geschlecht und rassistische Ideologie zusammengedacht werden.¹³⁰ Die nationalsozialistische Herrschaft zielte auf die systematische Ausgrenzung, Ausbeutung und Ermordung von Menschen, die nicht in das Konstrukt der „Volksgemeinschaft“ passten, und verband diese rassistische Gewalt mit geschlechterpolitischen Zuschreibungen.¹³¹ Ent-

¹²⁴ vgl. ebd.: 161f.

¹²⁵ Siehe dazu zentrale Paragraphen: BGB §§ 1353–1358, 1360, 1617, 1627–1634, 1684: Ehegattenpflichten, patriarchale Entscheidungshoheit des Mannes, Hausführung durch die Frau, elterliche Gewalt beim Vater, Kinder zur Mithilfe verpflichtet (vgl. Hagemann 1990: 161f.)

¹²⁶ vgl. ebd.: 185

¹²⁷ Unabhängig von den zu dieser Zeit geführten Debatten um Sexualaufklärung existierten bereits sowohl mechanische Methoden als auch chemische Präparate der Empfängnisverhütung (vgl. Hagemann 1990: 248).

¹²⁸ vgl. ebd.: 244f.

¹²⁹ vgl. ebd.: 224

¹³⁰ vgl. Bock 2002: 188f.

¹³¹ vgl. Bock 2002: 198; Herkommer 2005: 17f.

sprechend werden die geschlechtsspezifischen Rollenerwartungen zwar skizziert, der analytische Schwerpunkt liegt jedoch auf den rassenideologischen Leitbildern, die nicht nur das politische und gesellschaftliche Handeln bestimmten, sondern auch die Verschränkung von Sexismus und Rassismus sichtbar machen.

Der seit der Reichstagswahl im September 1930 deutlich erkennbare Aufstieg der NSDAP stärkte nationalsozialistische Ideologien, die zunehmend gesellschaftliche Leitbilder prägten. Parolen wie „Die Frau gehört ins Haus“ und „Politik ist Männersache“ verdeutlichten die propagierte Geschlechterordnung.¹³² Mit dem Zusammenbruch der Weimarer Republik 1933 endete auch die demokratische Verfassungsordnung in Deutschland. Die Länder und der Reichsrat wurden als politische Institutionen abgeschafft, und die nationalsozialistische Diktatur errichtete einen zentralisierten Totalstaat. Rassismus und Antisemitismus standen im Mittelpunkt von Hitlers Weltanschauung und bildeten die ideologische Grundlage für Vernichtungskrieg und Genozid.¹³³

Die nationalsozialistische Frauenpolitik implementierte das Leitbild der „Völkemutter“ durch Gesetze, die Entrechtung und Unterdrückung institutionalisierten.¹³⁴ Dabei wurde das Frauenbild primär über die Rolle als Mutter definiert und Frauen biologisch wie intellektuell dem Mann untergeordnet. Ziel war die „rassische Aufzucht“ des Volkes durch die Geburt möglichst vieler arischer¹³⁵ Kinder, während zugleich durch Zwangssterilisation die Geburt vermeintlich minderwertigen Nachwuchses verhindert wurde.¹³⁶ Bock (1986) wertet diese Sterilisationspolitik nicht als Vorstufe, sondern als integralen Bestandteil der nationalsozialistischen Mordpolitik und zugleich als Ausdruck des geschlechtsspezifischen Machtverhältnisses, in dem Frauen primär von staatlichen Repressionsmaßnahmen betroffen waren.¹³⁷

Ergänzend führte das Verbot von Arbeiter(*innen)parteien und Gewerkschaften dazu, dass Frauen jeglichen Schutz vor Ausbeutung verloren, errungene Rechte der Weimarer Zeit rückgängig gemacht wurden, und viele unter dem Vorwand des „Doppelverdiener(*innen)tums“ aus der Erwerbsarbeit¹³⁸ gedrängt wurden. Parallel dazu forcierte das Regime den Aufbau der Rüstungsindustrie, wobei Arbeitslose – Männer wie Frauen – in schlecht bezahlte Zwangsarbeiten gelenkt wurden.¹³⁹ Die Arbeitsmarktpolitik

¹³² Hommes-Knack 1930, zitiert nach Hagemann 1990: 545

¹³³ vgl. Kißener 2005: 29f.

¹³⁴ vgl. Elling 1978: 13

¹³⁵ Wiederholt wird auch das Wort „arisch“ typografisch gebrochen und in durchgestrichener Form markiert, um die ideologisch-rassistische Kontamination sichtbar zu machen (vgl. Arndt 2022: 13, 42).

¹³⁶ Ab 1933 setzten die Nationalsozialisten die Liberalisierungsansätze aus der Weimarer Zeit zurück und führten im Rahmen ihrer sozialdarwinistisch-rassistischen Ideologie eine eugenische Kontrolle von Schwangerschaften ein, die 1940 durch Zwangsabtreibungen bei vermuteter Erbkrankheit oder aus rassenhygienischen Gründen verschärft wurde (vgl. von Behren 2004, zitiert nach Dienerowitz 2024: 70).

¹³⁷ vgl. Bock 1986, zitiert nach Herkommer 2005: 16f.)

¹³⁸ Im Zuge der nationalsozialistischen Frauenpolitik wurden Mädchen und Frauen nicht nur aus dem Arbeitsmarkt gedrängt, sondern auch systematisch aus Hochschulen, höheren Berufen und dem öffentlichen Dienst ausgeschlossen, um sie auf ihre Rolle als Ehefrau und Mutter zu reduzieren (vgl. Elling 1978: 15).

¹³⁹ vgl. Elling 1978: 13

widersprach der ideologischen Propaganda: Frauen sollten zwar auf Haushalt und Mutterschaft beschränkt werden, zugleich nutzte das Regime ihre Arbeitskraft in Wirtschaft und Infrastruktur, oft unbezahlt oder unter prekären Bedingungen.¹⁴⁰

Zunächst wird durch einen Perspektivwechsel – anhand der Betrachtung von Homosexualität im Nationalsozialismus – der Frage nachgegangen, ob sich hegemoniale Männlichkeit über die Ordnung von Zweigeschlechtlichkeit und Heteronormativität stabilisierte. Unter dem Begriff „Homosexuelle“ wurden fast ausschließlich Männer gefasst, während homosexuelle Frauen lediglich als marginale Ausnahme konstruiert wurden. Männliche Homosexualität war reichsweit strafrechtlich verfolgt,¹⁴¹ da sie als Bedrohung des Staatsgefüges¹⁴² und des Leitbilds des sich selbst beherrschenden Bürgers galt.¹⁴³ Homosexuelle Frauen hingegen wurden nicht strafrechtlich sanktioniert und blieben damit vom Status einer eigenständigen Opfergruppe ausgeschlossen.¹⁴⁴ Diese Konstruktion folgt einer heteronormativen Logik, die auf hierarchischer Zweigeschlechtlichkeit basiert und Frauen ausschließlich in Relation zu Männern verortet.¹⁴⁵

Es ist hervorzuheben, dass die Kategorie „Frau“ im nationalsozialistischen Kontext nicht homogen war. Deutsche „erbgesunde“ Frauen wurden hierarchisch über anderen Gruppen, etwa jüdischen Frauen, positioniert.¹⁴⁶ Damit wird deutlich, dass Frauen zwar insgesamt marginalisiert waren, innerhalb dieser marginalisierten Gruppe jedoch unterschiedliche Formen der Diskriminierung existierten. Bock (1986) fasst die zentrale Aussage pointiert zusammen:

Ebensowenig wie die Frauenpolitik des Nationalsozialismus bzw. sein Sexismus rassenneutral war, war seine Rassenpolitik bzw. sein Rassismus geschlechtsneutral.¹⁴⁷

Bock (2002) beschreibt darüber hinaus im Kontext eines Paradigmenwechsels, dass es keine einheitliche Reaktion der Frauen auf das Regime gab und dass die Geschlechtszugehörigkeit allein nicht ihre Haltung zum Nationalsozialismus bestimmte. Innerhalb des weiblichen Geschlechts bestanden ebenso große Unterschiede wie unter Männern: zwischen „Opfern“,¹⁴⁸ Täter(*innen)n, Mitläufer(*innen)n, Zuschauer(*innen)n und jenen wenigen, die aktiv Widerstand leisteten oder jüdischen Menschen halfen. Nach Bocks Auffassung waren deutsch-nichtjüdische Frauen keine Opfer des Nationalsozialismus im engeren Sinne. Sie waren nicht ausschließlich auf Heim und Familie beschränkt, und ihre gesellschaftliche Unterordnung unterschied sich kaum von der vor 1933. Weiterhin postuliert Bock, dass Frauen durchaus politisch wirksam teilnahmen und vom NS-Regime geschätzt wurden, wenn sie dessen

¹⁴⁰ vgl. Dammer & Sachse 1981, zitiert nach Herkommer 2005: 19

¹⁴¹ vgl. Tomberger 2014: 22f.

¹⁴² vgl. zur Nieden 2012, zitiert nach Tomberger 2014: 24f.

¹⁴³ vgl. Hauer 2014: 32

¹⁴⁴ vgl. Tomberger 2014: 22f., 26

¹⁴⁵ vgl. Degele o.D., zitiert nach Tomberger 2014: 23

¹⁴⁶ vgl. Herkommer 2005: 20

¹⁴⁷ Bock 1986: 17, zitiert nach Herkommer 2005: 17

¹⁴⁸ Bock 2002: 209

rassenpolitische Ziele unterstützten. Frauen, die sich am nationalsozialistischen Unrecht beteiligten, taten dies meist über ihre Berufstätigkeit oder Mitgliedschaft in NS-Organisationen. Zwar war ihre Zahl geringer als die der männlichen Akteure, doch ihre Motive und ihr Verhalten, einschließlich antisemitischer Haltung, unterschieden sich im Grunde nicht von denen der Männer.¹⁴⁹

Die weiblichen Opfer des Nationalsozialismus waren primär Opfer seiner Rassen- und Eroberungspolitik: Dazu zählen etwa 200.000 zwangssterilisierte Frauen, rund 100.000, die im Rahmen der Ermordung von Kranken und Behinderten zwischen 1939 und 1945 getötet wurden – darunter vermutlich die Hälfte der 5.000 jüdischen Opfer –, etwa 100.000 ermordete Sinti*zze und Rom*nja Frauen, Millionen west- und osteuropäische Zwangsarbeiterinnen sowie, im Zentrum der nationalsozialistischen Rassenpolitik, etwa 150.000 vertriebene und 100.000 ermordete deutsch-jüdische Frauen und rund drei Millionen ermordete jüdische Frauen aus den meisten europäischen Ländern.¹⁵⁰

Der 8. Mai 1945 markiert den Zusammenbruch des Deutschen Reiches und das Ende des Krieges. Unterdrückung, Verfolgung, Gewalt und Morde hörten auf, nicht aber das Leiden an physischen und psychischen Verletzungen.¹⁵¹

Abschließend lässt sich festhalten, dass Sexismus und Rassismus im Nationalsozialismus untrennbar miteinander verschränkt waren. Während deutsch-nichtjüdische Frauen innerhalb der nationalsozialistischen Ordnung privilegiert positioniert waren und daher nur begrenzt als Opfer gefasst werden können, richtete sich die Gewalt des NS-Regimes insbesondere gegen jüdische Menschen, Sinti*zze und Rom*nja oder behinderte Menschen sowie weitere als nicht arisch definierte Personen. Deren Erfahrungen waren zugleich von geschlechtsspezifischen Zuschreibungen und patriarchale Machtverhältnisse geprägt.

Exkurs Kolonialgeschichte

Die enge Verschränkung von Rassismus, Sexismus und kolonialer Herrschaft ist lange übersehen worden. Während Zimmerer (2015) von einer „kolonialen Amnesie“ spricht,¹⁵² beschreibt Gippert (2009) die Kolonialgeschichte des Kaiserreichs lediglich „als eine Art Fußnote“.¹⁵³ Der Exkurs macht diese übersehene Verflechtung von Macht, Geschlecht und Rassismus sichtbar. Im Zeitalter des Imperialismus intensivierten die europäischen Mächte ihre koloniale Expansion, die sie trotz innerer Rivalitäten auf der Grundlage einer *weißen*¹⁵⁴ sowie christlich-europäischen Überlegenheitsideologie koordinierten. Auch das Deutsche Reich

¹⁴⁹ vgl. Bock 2002: 188f., 209

¹⁵⁰ vgl. ebd.: 209

¹⁵¹ vgl. Langebach 2015: 214f.

¹⁵² Zimmerer 2015: 22

¹⁵³ Gippert 2009: 6

¹⁵⁴ Das Wort „weiß“ bezeichnet Personen, die historisch und gesellschaftlich von rassistischen Systemen profitieren und diese aktiv oder passiv aufrechterhalten. *Weiß*e sollen als handelnde Subjekte sichtbar gemacht werden, um deutlich zu machen, dass Rassismus und koloniale Strukturen durch konkrete Handlungen erzeugt und aufrechterhalten werden, nicht zufällig entstehen. Daher erscheint das Wort in typografisch unterbrochener und kursiver Form (vgl. Arndt 2022: 12).

verfolgte ab der Reichsgründung 1871 systematische Kolonialambitionen, die mit der Berliner Kongo-Konferenz 1884/85 internationale Absicherung erfuhren.¹⁵⁵ In Gebieten Afrikas, des Pazifiks und in China etablierte Deutschland ein Kolonialreich, unter dessen Herrschaft 1914 über 13,5 Millionen Menschen standen, wobei diese Herrschaft auf Ausbeutung, Zwangsarbeit, Massakern sowie Völkermord basierte.¹⁵⁶ Ideologisch wurde dieses Vorgehen durch Konzepte wie „Schutzherrschaft“¹⁵⁷ oder „Volk ohne Raum“ legitimiert, die Kolonialismus als zivilisatorisches Vorhaben darstellten und die strukturelle Gewalt verschleierten.¹⁵⁸

Darüber hinaus stellte der Kolonialismus nicht lediglich ein ökonomisches und politisches, sondern ebenso ein geschlechterhistorisch wirkmächtiges Unterfangen dar, wie Kaya (2025) exemplarisch aufzeigt: Die deutsche Kolonial- und Missionspädagogik verband rassistische und nationale Erziehungsideale mit der Regulierung von Geschlechterrollen. Kern der „Erziehung zur Arbeit“ war die Disziplinierung der kolonisierten Arbeitskraft bei gleichzeitiger Abwertung intellektueller Bildung, die als „nicht rassengemäß“ zurückgewiesen wurde.¹⁵⁹ Während koloniale Politik weitgehend von Männern bestimmt blieb, erhielten *weiße* deutsche Frauen eine spezifische Rolle. Sie galten als „Trägerinnen deutscher Kultur“¹⁶⁰ und sollten durch die Reproduktion bürgerlicher Weiblichkeitsideale die Reinheit der *weißen* Familie im kolonialen Kontext sichern. Kolonisierte Mädchen wurden hingegen in Missionsschulen auf die Funktion als „christliche Hausfrauen“¹⁶¹ reduziert, wobei traditionelle Lebensweisen abgewertet und mit „Schamlosigkeit“ assoziiert wurden.¹⁶² So wurden koloniale Geschlechterhierarchien und rassistische Zuschreibungen miteinander verschränkt.

Diese koloniale Geschlechterordnung wirkte über die eigentliche Kolonialzeit hinaus. In der Weimarer Republik fand sie Ausdruck in der Propaganda zur sogenannten „Schwarzen Schmach“, die Schwarze französische Besatzungssoldaten als Bedrohung für deutsche Frauen und damit für die „*weiße* Nation“ stilisierte. Diese Feindbilder gingen bruchlos in die NS-Ideologie über, die durch Zwangssterilisierungen und die Betonung der Familie als „Urzelle des Volkes“ koloniale Geschlechter- und Rassenkonstruktionen radikalisierte.¹⁶³ Damit zeigt sich, dass diese nicht nur zur Legitimation kolonialer Herrschaft dienten, sondern zugleich in Europa selbst als Fundament nationalsozialistischer Gewaltpolitik wirksam blieben.

¹⁵⁵ vgl. Arndt 2022: 26f.

¹⁵⁶ vgl. Wildenthal 2003, zitiert nach Arndt 2022: 27

¹⁵⁷ Der Begriff „Schutzherrschaft“ wird aufgrund seiner rassistischen Implikationen typografisch gebrochen und dementsprechend markiert (vgl. Arndt 2022: 13).

¹⁵⁸ vgl. Arndt 2022: 28f.

¹⁵⁹ Kaya 2017, zitiert nach Kaya 2025: 94f.

¹⁶⁰ Walgenbach 2005, zitiert nach Kaya 2025: 96

¹⁶¹ Mamozai 1989, zitiert nach Kaya 2025: 95

¹⁶² vgl. Kaya 2025: 95

¹⁶³ Kaya 2025: 96f.

Dieser Exkurs bot lediglich einen knappen Überblick. Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Verflechtung von *Rassifizierung*, Geschlecht und Macht erfolgt in Kap. 3 auf Grundlage der von Lugones (2007) entwickelten Überlegungen zum *kolonial-modernen Geschlechtersystem*.

BRD und DDR

Die Teilung Deutschlands nach 1945 resultierte aus den Spannungen des Kalten Krieges: Während die westlichen Besatzungsmächte die Demokratisierung vorantrieben, etablierte die Sowjetunion mit der 1946 gegründeten SED eine Parteidiktatur.¹⁶⁴ 1949 entstanden die Bundesrepublik Deutschland (BRD) und die Deutsche Demokratische Republik (DDR).¹⁶⁵ Im Mai 1949 trat das Grundgesetz der BRD in Kraft, und der erste Bundestag wurde gewählt.¹⁶⁶ In der DDR hingegen wurde die Verfassung von 1949 im Laufe der Jahre mehrfach modifiziert, behielt jedoch stets ihren sozialistischen Charakter.¹⁶⁷ Nach der friedlichen Revolution 1989 und dem Zusammenbruch der DDR erfolgte 1990 die Wiedervereinigung Deutschlands, die durch die Gültigkeit des Grundgesetzes unter dem Leitgedanken „Wir sind ein Volk“ legitimiert wurde.¹⁶⁸

Nach 1945 bedeutete das Kriegsende für Frauen zunächst keinen Neuanfang. Viele mussten allein Verantwortung für Familie, Kinder und Versorgung übernehmen, da zahlreiche Männer gefallen, vermisst oder in Gefangenschaft geraten waren. Diese Phase wird in der Forschung als „erzwungenes Matriarchat“¹⁶⁹ bezeichnet. Frauen wurden zum Familienoberhaupt, während heimkehrende Männer oft entfremdet, traumatisiert oder arbeitslos waren. Zudem variierten die Lebenssituationen der Frauen stark in Abhängigkeit von Alter, Familienstand, sozialer Herkunft, politischer Rolle, Region oder Kriegserfahrungen wie Flucht und Bombardierungen. Trotz dieser Belastungen und Mangelwirtschaft spielten Frauen eine zentrale Rolle beim Wiederaufbau – dabei verdeutlicht die Symbolfigur der „Trümmerfrau“ den Widerspruch zwischen tradiertem Frauenbild und tatsächlicher Leistung.¹⁷⁰

Sowohl im demokratischen Westen als auch im sozialistischen Osten galt die Familie nach 1945 als zentrale Institution.¹⁷¹ Beide Systeme knüpften an die Weimarer Verfassung von 1919 an, wobei ihre Verfassungen formal die Gleichberechtigung von Mann und Frau garantierten. In der DDR-Verfassung wurde die Gleichberechtigung besonders hervorgehoben; zugleich wurden widersprechende Gesetze für ungültig erklärt.¹⁷² Der Fokus lag auf der Integration von Frauen in das Berufsleben, auch in traditionell männlich dominierten Berufen.¹⁷³ In der BRD hingegen blieben tradierte Rollenverteilungen trotz formaler Gleichstellung im Grundgesetz bestehen,

¹⁶⁴ vgl. Möller 2008: 19

¹⁶⁵ vgl. ebd.: 17

¹⁶⁶ vgl. ebd.: 21

¹⁶⁷ vgl. ebd.: 28f.

¹⁶⁸ vgl. ebd.: 33

¹⁶⁹ vgl. Sachs & Wörner-Heil 1983, zitiert nach Nave-Herz 1993: 58

¹⁷⁰ vgl. Nave-Herz 1993: 58f.

¹⁷¹ vgl. Helwig 1993: 10; Neumaier 2019, zitiert nach Neumaier 2022: 17

¹⁷² vgl. Verfassung der Deutschen Republik 1949, zitiert nach Neumaier 2022: 17

¹⁷³ vgl. Helwig 1993: 10

insbesondere durch das Bürgerliche Gesetzbuch, das männliche Vorrechte beim Erziehungsrecht und das Leitbild der „Hausfrauenehe“ fest schrieb. Damit blieben die Handlungsspielräume westdeutscher Ehefrauen und Mütter stark eingeschränkt.¹⁷⁴ Ergänzend propagierten politische und kirchliche Akteur*innen „natürliche“ Geschlechterunterschiede, die rechtlich verankert bleiben sollten.¹⁷⁵ In den 1950er- und 1960er-Jahren orientierte sich die westdeutsche Familienpolitik am Modell der christlich-bürgerlichen Kernfamilie mit klaren Geschlechterhierarchien. Eine Kernfamilie setzte sich dabei aus einem heterosexuellen verheirateten Elternpaar und gemeinsam gezeugten Kindern zusammen, welche in einer Haushaltsgemeinschaft lebten, während die ostdeutsche Frauenpolitik vor allem auf die Förderung der weiblichen Emanzipation durch Erwerbstätigkeit abzielte.¹⁷⁶

Auch in der Bildungspolitik traten deutliche Unterschiede zutage: In der BRD setzte sich die geschlechtsspezifische Erziehung fort, die Mädchen bereits im Elternhaus auf ihre Mutterrolle vorbereitete. Staatliche Richtlinien sahen unterschiedliche Unterrichtsinhalte für Jungen und Mädchen vor. Zudem bestimmte die soziale Herkunft maßgeblich die Bildungschancen. Kinder aus Arbeiter(*innen)familien hatten deutlich geringere Möglichkeiten, höhere Schulabschlüsse und damit bessere berufliche Qualifikationen zu erreichen. Im Vergleich dazu war diese soziale Barriere in der DDR weniger ausgeprägt. Zudem erhielten Mädchen in größerem Umfang Zugang zu höheren Schulen und Universitäten, während in der BRD sowohl ihr Anteil in diesen Bildungsinstitutionen geringer blieb als auch der Zugang zu technischen Berufen weitgehend verwehrt wurde. Dies verdeutlicht, dass qualifizierte Bildung für Mädchen in der BRD gesellschaftlich und institutionell weniger gefördert wurde als in der DDR.¹⁷⁷

Im Berufs- und öffentlichen Leben zeigte sich die angestrebte Gleichstellung in der DDR ebenfalls. Der Anteil ausgebildeter Facharbeiterinnen sowie weiblicher Abgeordneter und gewerkschaftlicher Vertreterinnen war signifikant höher als in der BRD.¹⁷⁸ Staatlich organisierte außerhäusliche Kinderbetreuung zählte zu den zentralen objektiven Voraussetzungen für die Erwerbstätigkeit von Frauen, während in der BRD Finanzierung und Fachpersonal oft unzureichend waren.¹⁷⁹

Zudem schränkten vorherrschende Stereotype – wie Passivität, Emotionalität, mangelnde Rationalität oder fehlendes politisches Verständnis – ihre gesellschaftliche und politische Teilhabe erheblich ein. In der DDR bestanden ähnliche Vorurteile fort, wurden jedoch im öffentlichen Diskurs stärker problematisiert und im Sinne einer historisch-materialistischen Analyse hinterfragt, wobei staatliche Institutionen diesen Prozess stützten.¹⁸⁰

¹⁷⁴ vgl. Moeller 1997; Schwab 1997, zitiert nach Neumaier 2022: 18

¹⁷⁵ vgl. Moeller 1997, zitiert nach Neumaier 2022: 18

¹⁷⁶ vgl. Neumaier 2022: 19

¹⁷⁷ vgl. Deppe-Wolfinger & Freyberg 1971: 406f.

¹⁷⁸ vgl. ebd.: 409f., 412f.

¹⁷⁹ vgl. ebd.: 413f.

¹⁸⁰ vgl. ebd.: 411

Die Emanzipationsperspektiven von Frauen verlief daher in beiden Staaten divergent. In der DDR wurde der verfassungsrechtlich verankerte Anspruch auf Gleichberechtigung konsequent auf Bildung, Berufs- und Gesellschaftsleben übertragen. Der Aufbau des Sozialismus zielte darauf, ökonomische Abhängigkeiten der Frau zu beseitigen, ihre berufliche und politische Qualifizierung zu fördern und tradierte geschlechtsspezifische Rollenbilder einer kritischen, historisch-materialistischen Analyse zu unterziehen. Staatlich organisierte Kinderbetreuung und kollektive Haushaltsstrukturen unterstützten die gesellschaftliche Partizipation, während ideologische Bildungsarbeit traditionelle männliche Geschlechtervorstellungen herausforderte. Frauen wurden in qualifizierte Tätigkeiten und Leitungsfunktionen einbezogen, wodurch Gleichberechtigung mit der ökonomischen Zielsetzung der „Produktivkraftentfaltung“ des Sozialismus verknüpft war.¹⁸¹ Hervorzuheben ist in dem Gesamtkontext, dass die Vereinbarkeit von Produktions- und Reproduktionsarbeit ein persistentes strukturelles Problem darstellte, das überwiegend von Frauen bewältigt wurde; etwa 80 Prozent der Reproduktionsarbeit verblieben in ihrer Verantwortung.¹⁸²

In der BRD hingegen blieb Gleichstellung überwiegend formal. Traditionelle Rollenzuweisungen, die Frauen auf Hausarbeit und Kinderbetreuung festlegten, prägten Gesetzgebung, Bildungswege und Berufschancen, während staatliche Unterstützungsstrukturen nur begrenzt zur Verfügung standen. Besonders Mädchen und Frauen aus sozioökonomisch marginalisierten sozialen Lagen standen erheblichen Barrieren gegenüber, die den Zugang zu höherer Bildung und beruflichem Aufstieg erschwerten. Berufstätigkeit wurde ökonomisch und ideologisch instrumentalisiert: Frauen arbeiteten oft für geringere Löhne oder übernahmen monotone Aufgaben und dienten zugleich als Reservearbeitskräfte. Die Doppelbelastung durch Familie und Beruf sowie geschlechtsspezifische Erziehung schwächten analytisches und solidarisches Bewusstsein und begrenzten Handlungsmöglichkeiten im öffentlichen Leben.¹⁸³

In der DDR wurde 1972 eine Fristenregelung für Schwangerschaftsabbrüche eingeführt, die Frauen innerhalb der ersten zwölf Wochen ein Selbstbestimmungsrecht einräumte, Abbrüche danach mussten von der Fachärzt*innenkommission genehmigt werden.¹⁸⁴ In der BRD scheiterte 1975 ein Versuch zur Einführung einer Fristenregelung vor dem Bundesverfassungsgericht. 1976 trat daraufhin die Indikationsregelung (§ 218a StGB) in Kraft, die Abbrüche nur bei medizinischer, eugenischer, kriminologischer oder sozialer Notlage zulässt.¹⁸⁵ Während in der DDR die Gesetzesreform von der SED durchgesetzt und weitgehend als rechtlicher Fortschritt für Frauen bewertet wurde, blieb die Regelung in der BRD umstritten und Gegenstand politischer und gesellschaftlicher Debatten.¹⁸⁶

¹⁸¹ vgl. Deppe-Wolfinger & Freyberg 1971: 416f.

¹⁸² vgl. Helwig 1993: 15

¹⁸³ vgl. Deppe-Wolfinger & Freyberg 1971: 417f.

¹⁸⁴ vgl. Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 09. März 1972: <https://www.verfassungen.de/ddr/schwangerschaftsunterbrechung72.htm>; Helwig 1982: 75

¹⁸⁵ vgl. Helwig 1982: 74

¹⁸⁶ vgl. Berghahn 1993: 117

Vor dem Hintergrund gesetzlicher Reformen erscheint es besonders relevant, die rechtliche und gesellschaftliche Lage homosexueller Menschen in der BRD und der DDR zu thematisieren, um die Kontinuitäten und Unterschiede in deren Behandlung und Wahrnehmung nachvollziehen zu können. Homosexuelle Menschen wurden in der BRD weiterhin als Bedrohung für die bestehende Familienordnung, die gesellschaftliche Stabilität und den Staat wahrgenommen. Der § 175, in der verschärften Fassung aus der Zeit des Nationalsozialismus, blieb unverändert in Kraft und wurde bis 1969 in vollem Umfang angewandt. Für homosexuelle Männer bedeutete dies ein Leben in permanenter Angst vor Entdeckung, strafrechtlicher Verfolgung und sozialer Marginalisierung. Im Jahr 1975 bestätigte das Bundesverfassungsgericht zudem die unterschiedliche Behandlung männlicher und weiblicher Homosexualität, ohne hierin einen Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz zu erkennen.¹⁸⁷

Mit dem Ersten Strafrechtsänderungsgesetz von 1969 erfolgte eine teilweise Liberalisierung, indem die sogenannte „einfache Homosexualität“ entkriminalisiert wurde. Gleichzeitig wurde im Zuge der Reform des Sittenstrafrechts eine terminologische Neuausrichtung vorgenommen: Anstelle des Begriffs „Unzucht“ etablierte sich die neutralere Bezeichnung „sexuelle Handlungen“.¹⁸⁸ In der DDR hingegen wurde die Strafbarkeit einvernehmlicher homosexueller Handlungen unter Erwachsenen bereits 1968 aufgehoben. Dennoch blieb Homosexualität gesellschaftlich stark tabuisiert und unterlag staatlicher Überwachung, sodass ein öffentlicher Diskurs weitgehend ausblieb.¹⁸⁹

Im Vergleich zeigt sich, dass die DDR den Gleichberechtigungsanspruch systematisch auf Bildung, Beruf und gesellschaftliche Teilhabe übertrug, während in der BRD ein tradiertes Geschlechterverständnis und rechtliche Normen die Emanzipation erheblich begrenzten. Gleichstellung war im Osten eng mit den Zielen des Sozialismus und der Produktivkraftsteigerung verknüpft, im Westen hingegen blieb sie überwiegend formaler Natur. Damit offenbart die Teilung Deutschlands, wie stark politische Systeme geschlechtsspezifische Lebensrealitäten prägen können.

2000er Jahre bis Gegenwart

Die deutsche Einheit setzte mit der friedlichen Revolution, dem Fall der Berliner Mauer im November 1989 und den ersten gesamtdeutschen Wahlen im März 1990 ein. Sie wurde durch die Einführung der Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion sowie den Einigungsvertrag von 1990 formal umgesetzt. Mit der Bildung des gesamtdeutschen Bundestages im Dezember 1990 und der Amtsübernahme der Bundesregierung im Januar 1991 trat erstmals eine einheitliche Sozialpolitik für das vereinigte Deutschland in Kraft.¹⁹⁰

Deutschland ist als ein demokratischer Rechtsstaat organisiert, der die Gewaltenteilung zwischen Exekutive, Legislative und Judikative sicherstellt und die politische Macht an die

¹⁸⁷ vgl. Dworek 2012: 37

¹⁸⁸ vgl. ebd.: 50

¹⁸⁹ vgl. ebd.: 53

¹⁹⁰ vgl. Kleinhenz 1991: 5

Verfassung bindet.¹⁹¹ Der Rechtsstaat verfolgt das Prinzip der sozialen Einhegung der politischen Gewalt und versteht sich zugleich als sozialer Rechtsstaat (Artikel 28 Absatz 1 GG), der nicht nur Freiheits- und Eigentumsrechte schützt, sondern auch soziale Eingriffe ermöglicht, um die Voraussetzungen für eine funktionierende Soziale Marktwirtschaft zu schaffen.¹⁹²

Die Soziale Marktwirtschaft, etabliert seit 1949, verbindet wirtschaftliche Effizienz mit sozialstaatlicher Absicherung und ist damit integraler Bestandteil der sozialen Ordnung. Staatliche Maßnahmen wie Kartellkontrolle, Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen, progressive Steuerpolitik, Mindestlohnregelungen, familien- und wohnungspolitische Maßnahmen sowie eine staatlich ausgerichtete Wirtschafts- und Konjunkturpolitik sollen den gesellschaftlichen Zusammenhalt und die wirtschaftliche Teilhabe aller Bürger*innen absichern.¹⁹³

Des Weiteren sieht die Verfassung eine republikanische, föderale und demokratische Ordnung vor, in der die Regierung durch Wahlen legitimiert und die Bundesländer polyzentrisch organisiert sind. Darüber hinaus ist in Artikel 20 GG die sozialpolitische Verpflichtung des Bundesstaates als „sozialer Staat“ festgeschrieben. Daran anknüpfend sieht Deutschlands Staatsverfassung einen „offenen Staat“ vor, der den Bund dazu berechtigt, Souveränitätsbefugnisse auf zwischenstaatliche oder supranationale Einrichtungen zu übertragen, wie die Europäische Union oder die NATO. Zudem stützt sich die Demokratie der Bundesrepublik auf die Grundrechte des Grundgesetzes (Artikel 1–19 GG), die den Bürger*innen rechtlich gesicherte Freiheiten und Gleichheit vor dem Gesetz garantieren und so das gesellschaftliche Zusammenleben absichern sollen.¹⁹⁴

Eine vertiefte Analyse gegenwärtiger heteronormativer Ordnungssysteme¹⁹⁵ erfolgt in Kapitel 4. Dort wird sie im Zusammenhang mit deren Kontinuitäten und Brüchen systematisch entfaltet, sodass Redundanzen vermieden und die Argumentation im passenden Kontext verortet werden kann.

2.2 Synthese der Zäsuren

Die historisch rekonstruierte Analyse der einzelnen Zäsuren verdeutlicht, dass Heteronormativität keineswegs als „natürliche“ oder zeitlose Ordnung zu begreifen ist, sondern als historisch hervorgebrachte und institutionell verfestigte Struktur. Gleichwohl ist zu beachten, dass der Begriff „Heteronormativität“ selbst ein modernes Analyseinstrument darstellt, das in vormodernen Gesellschaften nicht in gleicher Weise existierte. Die Anwendung dieses theoretischen Begriffs erlaubt es, Strukturen sichtbar zu machen, die in den Quellen nur

¹⁹¹ vgl. Schmidt 2022: 11–13

¹⁹² vgl. Pietsch 2025: 26

¹⁹³ vgl. ebd.: 26f.

¹⁹⁴ vgl. Schmidt 2022: 13f.

¹⁹⁵ Gemeint sind die weiteren Dimensionen: (2) rechtliche Stellung und Geschlechterrollen, (3) ökonomische Einbindung und Arbeitsteilung sowie (4) ideologische und kulturelle Geschlechterbilder

indirekt fassbar sind, muss jedoch stets kritisch reflektiert werden, um eine anachronistische Übertragung zu vermeiden.

Die Stabilisierung geschlechtlicher Ordnungen erfolgte über unterschiedliche gesellschaftliche Formationen hinweg und manifestierte sich in rechtlichen Normierungen, ökonomischen Praktiken, sozialen Hierarchien und kulturell-ideologischen Deutungsmustern. Während in der Antike naturphilosophische Argumente zur Legitimation dienten, im Mittelalter theologische Deutungen dominierend wurden und in der Frühen Neuzeit staatliche Bürokratien verstärkt regulierend eingriffen, zeigen sich zugleich immer wieder Brüche durch politische, herrschaftsförmige Umwälzungen, rechtliche Reformen oder feministische und queere Widerstände. Diese historischen Beispiele verdeutlichen, dass die Kategorien „männlich“ und „weiblich“ keineswegs statisch waren, sondern kontextabhängig neu verhandelt wurden.

Die Analyse hat außerdem gezeigt, dass die vier analysierten Dimensionen nicht isoliert nebeneinanderstehen, sondern in einem wechselseitigen Verhältnis wirken, das für jeden historischen Abschnitt spezifisch ausfällt. Politische Machtverhältnisse beeinflussten rechtliche Geschlechterrollen, ökonomische Bedingungen rahmten soziale Handlungsspielräume, und ideologische Deutungen gaben den normativen Rahmen für diese Entwicklungen.

Damit lässt sich Heteronormativität als ein machtvoll, strukturell verankertes Ordnungsprinzip begreifen, dessen Persistenz auf der engen Verflechtung von Strukturen und Diskursen beruht. Zugleich ist ihre historische Entwicklung von Ambivalenzen geprägt, denn Brüche führten nicht automatisch zu nachhaltiger Transformation, sondern wurden häufig durch neue Formen patriarchaler Stabilisierung überlagert. Gerade deshalb ist die kritische Dekonstruktion binärer Kategorien analytisch notwendig. Im folgenden Kapitel wird daher der Einbezug nicht-binärer, fluiderer und queerer Perspektiven entscheidend sein, um sowohl die Stabilität als auch die Bruchstellen dieses Ordnungssystems zu erfassen und die Vielfalt geschlechtlicher und sexueller Identitäten sichtbar zu machen.

Abschließend ist das vorliegende Kapitel vor dem Hintergrund der vorangegangenen Analyse im Ebenenmodell (siehe Abbildung 1) sowohl der Meta- als auch der Makroebene zuzuordnen. Es rekonstruiert und analysiert heteronormative Ordnungszusammenhänge aus einer historischen Perspektive, indem es grundlegende gesellschaftliche Ordnungsvorstellungen (Metaebene) mit ihrer staatlich-rechtlichen und herrschaftsförmigen Rahmung (Makroebene) in Beziehung setzt. Damit erfolgt die Verortung nicht aufgrund gegenwärtiger institutioneller Praxis, sondern mit Blick auf die historischen Bedingungen, unter denen diese Ordnungen herrschaftsförmig, rechtlich und gesellschaftlich stabilisiert und reproduziert wurden.

3 Heteronormativität als gesellschaftliches Ordnungssystem – Theoretische Grundlagen

Aufbauend auf der im vorherigen Kapitel dargestellten historischen Entwicklung von Geschlechterverständnissen und -verhältnissen, widmet sich das folgende Kapitel ausgewählten theoretischen Grundlagen, um Heteronormativität als analytische Kategorie¹⁹⁶ zu fassen und ihre Relevanz als gesellschaftsstrukturierendes Prinzip herauszustellen.

In Kapitel 3 wird überwiegend die geschlechtertheoretische Begriffsverwendung der rezipierten Literatur aufgegriffen, in der geschlechtliche Kategorien häufig entlang binärer Zuschreibungen wie „Frauen/weiblich“ und „Männer/männlich“ gefasst werden. Da die hier analysierten theoretischen Konzepte und Ansätze jedoch selbst eine grundlegende Kritik an binären Geschlechterordnungen formulieren, wird in der vorliegenden Arbeit durchgehend die Schreibweise Frauen* und Männer* sowie weiblich* und männlich* verwendet. Der Asterisk fungiert hierbei als kritisches Markierungszeichen, das die historische und theoriegeschichtliche Gemachtheit sowie die analytische Vorläufigkeit binärer Geschlechterkategorien sichtbar macht. Auf diese Weise wird der Spannungsraum zwischen binärer Begrifflichkeit und binärkritischer Theorie bewusst offengehalten, anstatt sprachlich nivelliert zu werden.

Darüber hinaus wird Heteronormativität im Folgenden sowohl als strukturierendes Prinzip normativer Ordnungsmechanismen als auch als gesellschaftliches System analysiert, das durch institutionelle und staatliche Rahmungen stabilisiert und reproduziert wird.¹⁹⁷ In diesem Zusammenhang werden frühfeministische Theorien als Wegbereiter für die Definition von Heteronormativität herangezogen, da sie grundlegende Impulse für die kritische Analyse von Geschlecht, Macht und Sexualität liefern. Sie verknüpfen die Analyse struktureller Unterdrückung mit der politischen Praxis feministischer Bewegungen und bilden damit die Grundlage für spätere theoretische Weiterentwicklungen. Darauf aufbauend wird analysiert, inwiefern Heteronormativität materielle und ökonomische Funktionen erfüllt sowie zur Stabilisierung kapitalistischer Verhältnisse beiträgt. Hierzu wird der queer-materialistische Feminismus als analytischer und praxisorientierter Zugang herangezogen, um die Wirkungsweise heteronormativer Ordnung in den Bereichen Ökonomie, Care-Arbeit und Reproduktion herauszuarbeiten. Ergänzend werden intersektionale und postkoloniale Perspektiven einbezogen, um blinde Flecken hegemonialer Diskurse offenzulegen und weitere strukturelle Verflechtungen sichtbar zu machen.

Abschließend werden die im Kapitel zueinander in Beziehung gesetzten theoretischen Argumentationslinien modellreflexiv auf der Metaebene des Ebenenmodells verortet, indem die theoretischen Setzungen als analytische Rahmung herausgearbeitet und in ihren erkenntnistheoretischen Voraussetzungen eingeordnet werden.

¹⁹⁶ nach Hartmann & Klesse (2007); Wagenknecht (2007); Degele (2008)

¹⁹⁷ vgl. Herrera Vivar et al. 2016: 15f.

3.1 Heteronormativität – frühfeministische Theorien als Wegbereiter der Heteronormativitätsdefinition

Das Konzept der Heteronormativität knüpft an frühere, vorwiegend feministische Theoriebildungen an.¹⁹⁸ Aus diesem Grund werden zur konzeptionellen Einordnung zentrale theoriegeschichtliche Beiträge in Bezug auf die jeweiligen Geschlechterverständnisse und -verhältnisse herangezogen. Ausgangspunkt bilden Delphys (1975) Begriff der „Unterdrückung“ sowie Richs (1980) an Ferenczi (1911) anknüpfende Prägung¹⁹⁹ des Begriffs der „Zwangs-heterosexualität“. Im Anschluss daran werden Wittigs (1981) ausgehend von Beauvoir (1951) entwickeltes Verständnis zum „Mythos der Frau[*]“ sowie Butlers (1991) Modell der „heterosexuellen Matrix“ berücksichtigt. Abgeschlossen wird die theoretische Verortung durch Hagemann-Whites (1984) Perspektive zur „sozialen Konstruktion von Geschlecht“.

Die theoretische Analyse bezieht sich überwiegend auf Beiträge aus dem angloamerikanischen, französischen und deutschsprachigen wissenschaftlichen Diskursraum.

3.1.1 Frühfeministische Ansätze

Jene der genannten feministischen Autor*innen vertreten übereinstimmend die Auffassung, dass Geschlecht – und spezifisch hervorgehoben das „Frau[*]sein“²⁰⁰ – nicht naturgegeben sei, sondern als Resultat und Konstrukt gesellschaftlicher Machtstrukturen zu verstehen ist.²⁰¹ In diesem Zusammenhang hebt Delphy (1975) den Terminus der „Unterdrückung“ hervor, welcher auf den politischen und kontingenten Charakter von Geschlechterverhältnissen verweist.²⁰² Daran anknüpfend beschreibt Wittig (1981) das „Frau[*]sein“ – in Anschluss an Beauvoir (1951) – als ideologische Konstruktion, die sie als „Mythos der Frau[*]“ bezeichnet.²⁰³ Dabei nimmt Wittig (1981) Bezug auf das vermutlich bekannteste Zitat von Beauvoir (1951): „Man wird nicht als Frau[*] geboren, man wird es.“²⁰⁴ Wittig (1981) zielt darauf ab, Geschlecht und die im Individuum verankerte Subjektivität jenseits der Konstruktion des „Mythos Frau[*]“ zu rekonzeptualisieren.²⁰⁵ Dieser Mythos fungiert nach Wittig als zentrales Instrument der Unterdrückung, welcher Frauen* zu Objekten gesellschaftlicher Herrschaft reduziert und zugleich zur Stabilisierung des binären Geschlechtersystems beiträgt, in dem Heterosexualität als verbindliche Norm etabliert wird.²⁰⁶

Aus dieser Perspektive plädiert Delphy (1975) dafür, Frauen* als gesellschaftliche Klasse zu begreifen. Nur so lassen sich Geschlechterverhältnisse als strukturelle Herrschaftsverhältnisse

¹⁹⁸ vgl. Woltersdorff 2019: 324

¹⁹⁹ vgl. Wagenknecht 2007: 19

²⁰⁰ vgl. Delphy 1975: 39; Wittig 1981: 27

²⁰¹ vgl. Delphy 1975: 39 f.; Rich 1980: 632; Wittig 1981: 27; Butler 1991: 37-39; Hagemann-White 2014: 115

²⁰² vgl. Delphy 1975: 39f.

²⁰³ vgl. Wittig 1981: 29

²⁰⁴ Beauvoir 1992: 334

²⁰⁵ vgl. Wittig 1981: 27

²⁰⁶ vgl. ebd.: 27f.

fassen, welche durch soziale Praktiken, familiäre Strukturen und patriarchale Machtmechanismen hervorgebracht und stabilisiert werden. Damit gelingt es Delphy, das Patriarchat nicht bloß an Anhängsel ökonomischer Strukturen, sondern als eigenständiges, wenngleich verflochtenes Machtverhältnis zu begreifen. Delphys Klassenbegriff verweist dabei auf die soziale Konstruktion von Gruppen, die erst durch ihre Beziehung zueinander konstituiert werden.²⁰⁷ Während Delphy (1975) das Patriarchat als eigenständige Herrschaftsform theoretisch profiliert, setzt Wittig (1981) an dieser Stelle einen kritischen Gegenakzent:

Das Matriarchat ist nicht weniger heterosexuell als das Patriarchat: Einzig das biologische Geschlecht der Unterdrücker*innen ist ein anderes. Darüber hinaus ist diese Vorstellung noch immer in den Geschlechterkategorien verhaftet (Frau[*] und Mann[*]) und es wird an der Idee festgehalten, dass die Fähigkeit zu gebären (Biologie) jemanden als Frau[*] definiere.²⁰⁸

Das Zitat von Wittig verdeutlicht, dass jede Ordnung, die weiterhin an der binären Geschlechterlogik und an biologischen Zuschreibungen festhält – selbst ein Matriarchat –, Unterdrückung reproduziert. Damit verweist Wittig auf die Notwendigkeit, Geschlechterkategorien selbst radikal infrage zu stellen.

Für Wittig (1981) stellt diese Form der gesellschaftlichen Zuschreibung eine Entfremdung des individuellen Subjekts dar. Subjektivität ist in diesem Zusammenhang nicht einfach gegeben, sondern muss aktiv durch eine bewusste Abkehr vom „Mythos Frau[*]“ erlangt werden.²⁰⁹ Wittig stellt fest: „Frauen[*] werden sich der Definition »Frau[*]«, die ihnen auferlegt wird, entziehen müssen.“²¹⁰ Zugleich wird eine kritische Neubestimmung zentraler Kategorien wie Subjekt, Objekt und Individuum notwendig.²¹¹

An Delphys (1975) Verständnis des Klassenbegriffs anschließend, knüpft Wittig (1981) auch hier an und formuliert eine weiterführende Perspektive. Beide feministischen Theoretiker*innen verknüpfen die Analyse von Unterdrückung eng mit Fragen politischer Bewusstwerdung und kollektiver Handlungsfähigkeit.²¹² Bei Delphy (1975) steht die Bewusstwerdung im Zentrum, dass „Unterdrückung“ nur von denjenigen erkannt und theoretisch erfasst werden kann, die sie selbst erfahren. Aus dieser Perspektive sind politische Bewusstwerdung und aktiver Widerstand keine getrennten Sphären, sondern zwei untrennbare Dimensionen desselben Prozesses. Die Frauen*bewegung erscheint Delphy daher nicht lediglich als Ausdruck von Protest, sondern als konkrete politische Realität, die bestehende Machtverhältnisse infrage stellt und zugleich die Definition von „Unterdrückung“ selbst transformiert.²¹³ Wittig (1981) akzentuiert und präzisiert diese Verbindung von Erfahrung, Bewusstsein und Widerstand, indem Wittig Subjektivität

²⁰⁷ vgl. Delphy 1975, zitiert nach Beier 2023: 13

²⁰⁸ Wittig 1981: 28

²⁰⁹ vgl. Wittig 1981: 29f., 35

²¹⁰ Wittig 1981: 29

²¹¹ vgl. Wittig 1981: 35

²¹² vgl. Delphy 1975: 48; Wittig 1981: 35f.

²¹³ vgl. Delphy 1975: 48

explizit an das Klassenbewusstsein koppelt. Frauen* werden nicht einfach durch ihre Unterdrückung zu Subjekten – sie müssen diese aktiv erkennen, reflektieren und in ein neues, emanzipatorisches Bewusstsein überführen. Dieses Bewusstsein stellt mehr als eine bloße Reaktion auf Ausbeutung dar – es ist Teil einer „Wissenschaft der Unterdrückung“²¹⁴, die von den Unterdrückten selbst hervorgebracht wird.²¹⁵ Wittig hält daran fest, dass Subjektivität ohne ein Klassenbewusstsein leer bleibt: „[...] ohne Klasse und Klassenbewusstsein kann es keine echten Subjekte geben, sondern lediglich entfremdete Individuen.“²¹⁶ Nur wer sich als Teil einer sozialen Klasse begreife, könne sich aus der Entfremdung lösen.²¹⁷

Daran anschließend thematisieren sowohl Delphy (1975) als auch Wittig (1981) die zentrale Rolle von Sexualität bzw. Heterosexualität in der Analyse von Geschlechterverhältnissen, setzen dabei jedoch unterschiedliche Schwerpunkte. Für Delphy ist Sexualität ein „Schauplatz“²¹⁸ gesellschaftlicher Machtbeziehungen zwischen Männern* und Frauen*. Sie wird politisch relevant, sobald Frauen* ihre Situation bewusst als Unterdrückung erkennen und zum Gegenstand ihres Kampfes machen. Erst durch diese Konzeptualisierung lässt sich Sexualität in materialistische Analysen²¹⁹ integrieren, während zuvor Psychologie und Biologismus die Deutungshoheit über Subjektivität und soziale Strukturen beanspruchten.²²⁰

Wittig hingegen begreift die Heterosexualität selbst als strukturelle Grundlage der Unterdrückung und als Ursache der binären Geschlechterordnung:

Die Klasse der Frauen[*] können wir nur überwinden, indem wir die Heterosexualität als gesellschaftliches System beseitigen, welches darauf basiert, dass Frauen[*] von Männern[*] unterdrückt werden, und welches die Doktrin von der Verschiedenheit der biologischen Geschlechter erzeugt, um diese Unterdrückung zu rechtfertigen.²²¹

Zudem betont Wittig, dass Widerstand nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch erfolgen muss, indem gesellschaftliche Strukturen aktiv transformiert werden.²²² In diesem Zusammenhang verbindet Delphy gesellschaftliche Bewegung und Wissensproduktion. Dabei ist der materialistische Feminismus für Delphy eine „Revolution des Wissens“²²³, die darauf abzielt, die bestehenden gesellschaftlichen Machtverhältnisse umfassend zu analysieren. Dementsprechend, so Delphy, zielt die feministische Bewegung auf die Transformation der

²¹⁴ Wittig 1981: 36

²¹⁵ vgl. Wittig 1981: 35f.

²¹⁶ Wittig 1981: 36

²¹⁷ vgl. ebd.: 33, 36

²¹⁸ Delphy 1975: 47

²¹⁹ Eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik sowie der Bedeutung materialistischer Analysen und des materialistischen Feminismus erfolgt im anschließenden Unterkapitel (3.2.1).

²²⁰ vgl. Delphy 1975: 47

²²¹ Wittig 1981: 37

²²² vgl. ebd.: 37

²²³ Delphy 1975: 48

sozialen Realität ab. Daher muss auch die theoretische Auseinandersetzung auf eine „Revolution des Wissens“²²⁴ gerichtet sein.²²⁵ „Das eine ist für das andere unverzichtbar.“²²⁶

Ergänzend erhält Delphy (1975) zufolge das Konzept des Geschlechterverhältnisses eine Schlüsselfunktion, da es Geschlechterungleichheit nicht als individuelles, sondern als strukturelles Verhältnis nach dem Modell von Kapital und Arbeit analysiert.²²⁷ Demnach kann das Geschlechterverhältnis als soziales, ökonomisches sowie historisch gewachsenes und zugleich veränderbares Machtgefüge erkennbar werden, wenn Frauen* als Klasse begriffen werden. Vor diesem Hintergrund grenzt sich Delphy von Ansätzen ab, die Geschlecht innerhalb einer vermeintlich natürlichen Zweigeschlechtlichkeit verorten. Stattdessen plädiert Delphy für die konsequente Verwendung des Begriffs *gender*, um die soziale Konstruktion der Geschlechterdifferenz hervorzuheben. Zugleich kritisiert Delphy dessen häufige Rückbindung an ein biologisches Geschlecht *sex* und antizipiert damit zentrale Argumente Butlers (1991) zur epistemologischen Kritik des *Gender*-Konzepts.²²⁸

Butler (1991) versteht Geschlechtsidentität (*gender*) ebenso wie die Kategorien des biologischen Geschlechts (*sex*), des Körpers und des Begehrens als Effekte spezifischer Institutionen, Praktiken und Machtdiskurse. Auf diese Weise werden Identitätskategorien erst im Rahmen normativer Diskurse hervorgebracht.²²⁹

Im Jahre 1991 erschien in Deutschland Butlers Werk *Das Unbehagen der Geschlechter*. Schon das Vorwort des Werkes verdeutlicht, dass Butler jene Geschlechterkategorien irritieren und infrage stellen will, die zur Stabilisierung hierarchischer Geschlechterordnungen und zur Aufrechterhaltung von Zwangsheterosexualität beitragen.²³⁰ Das in diesem Werk entwickelte zentrale Konzept der „heteronormativen Matrix“ beschreibt die „Matrix der Intelligibilität“.²³¹

„Intelligibilität“ von Geschlechtsidentitäten beruht Butler (1991) zufolge auf normativen Vorgaben. Jene gelten ausschließlich als kulturell verständlich, die den etablierten Verbindungen zwischen Körper, Identität und Begehren entsprechen. Abweichende oder „inkohärente“ Identitäten erscheinen demgegenüber als problematisch oder unmöglich, wodurch die Regulierungsmacht der Normen sichtbar wird, die zugleich Subversionspotenzial eröffnen.²³² Eine kohärente Geschlechtsidentität ist folglich nur innerhalb eines binären, heterosexuell strukturierten Systems möglich, das durch normative Praktiken die Kohärenz zwischen Körper, Identität und Begehren erzwingt und Zwangsheterosexualität institutionalisiert. Dieses System produziert die Kategorien „Frau[*]“ und „Mann[*]“ als stabile

²²⁴ Delphy 1975: 48

²²⁵ vgl. Delphy 1975, zitiert nach Beier 2023: 12

²²⁶ Delphy 1975: 48

²²⁷ vgl. ebd., zitiert nach Beier 2023: 13

²²⁸ vgl. Delphy 1975; 1984; 1994, zitiert nach Beier 2023: 12f.

²²⁹ vgl. Butler 1991: 9f., 37–39

²³⁰ vgl. Butler 1991: 9f.

²³¹ vgl. ebd.: 39

²³² vgl. ebd.: 38f.

Einheiten.²³³ Daraus ergibt sich, dass hinter den Äußerungen von Geschlechtsidentität keine vorgegebene Identität existiert, sondern vielmehr die Identität selbst erst durch diese performativen Äußerungen erzeugt wird. In diesem Sinne ist Geschlechtsidentität kein „Tun“ – eine gesellschaftlich vermittelte Praxis – und nicht die Manifestation eines inneren Selbst. Das Subjekt existiert also nicht jenseits seiner Handlungen, sondern wird erst durch die Wiederholung normativer Akte hervorgebracht. Gerade diese Wiederholungsstruktur ist jedoch brüchig, da jede Performanz Differenzen und Abweichungen erzeugt, die eine Instabilität des Systems zur Folge haben.²³⁴

In Bezug auf die erwähnte Zwangsheterosexualität postuliert Rich (1980), dass diese aus gesellschaftlichen Zwängen, Ideologien, Gewalt und unsichtbaren Normen aufgezwungen werden.²³⁵ Zudem zeigt Rich, dass Heterosexualität vielmehr als gesellschaftliche Institution verstanden werden muss, die durch vielfältige Machtmechanismen (Kapitalismus und Rassismus) aufrechterhalten wird und Frauen* in ökonomische, emotionale und sexuelle Abhängigkeit von Männern* zwingt.²³⁶ Um die Mechanismen dieses Zwangs zu strukturieren, knüpft Rich an Goughs (1975) acht Merkmale männlicher* Macht an und präzisiert diese:²³⁷

- (1) to deny women[*] [our own] sexuality (2) or to force it [male[*] sexuality] upon them (3) to command or exploit their labor to control their produce (4) to control or rob them of their children (5) to confine them physically and prevent their movement (6) to use them as objects in male[*] transactions (7) to cramp their creativeness (8) to withhold from them large areas of the society's knowledge and cultural attainments²³⁸

Rich postuliert zudem, dass diese Praktiken nicht bloß Ungleichheit verwalten oder regulieren, sondern Heterosexualität als scheinbar unvermeidliche Lebensform für Frauen* konstituieren.²³⁹

Diesbezüglich begreifen Rich (1980), Wittig (1981) und Butler (1991) lesbische Lebensweisen als eine Möglichkeit, patriarchale Machtstrukturen zu hinterfragen und zu durchbrechen. Dabei setzt jede*r der feministischen Theoretiker*innen jeweils unterschiedliche Akzentuierungen und analytische Perspektiven.

Rich (1980) entwickelt das Konzept der *lesbian existence*, welches als Bruch mit patriarchalen Normen, als Zurückweisung männlicher* Verfügungsansprüche und zugleich als eigenständige Kultur weiblicher* Gemeinschaft verstanden wird. Zudem entwickelt Rich den Begriff des *lesbian continuum*, um die gängige Reduktion lesbischer Erfahrung auf pathologisierte Deutungen zu überwinden. Damit beschreibt Rich ein Spektrum frauen*zentrierter Beziehungen und Praktiken – von Sorgearbeit und gemeinsamer Tätigkeit über enge

²³³ vgl. ebd.: 45f.

²³⁴ vgl. ebd.: 49

²³⁵ vgl. Rich 1980: 632f.

²³⁶ vgl. ebd.: 648

²³⁷ Die in den eckigen Klammern stehenden Ergänzungen wurden von Rich (1980) zur Auflistung von Gough (1975) ergänzend hinzugefügt (vgl. Rich 1980: 638).

²³⁸ Gough 1975: 69–70, zitiert nach Rich 1980: 638–640

²³⁹ vgl. Rich 1980: 640

Freund*innenschaften bis hin zu erotischen Verbindungen –, das Frauen* im Verlauf ihres Lebens unterschiedlich gestalten können, unabhängig davon, ob sie sich selbst als lesbisch definieren.²⁴⁰ Auf diese Weise rückt Rich Formen weiblicher* Nähe, kollektiver Solidarität und Widerstandsaktivitäten in den Fokus, die durch die institutionalisierte Heterosexualität systematisch verdrängt oder eingeschränkt werden.²⁴¹ Zudem betont Rich, dass eine adäquate Analyse der Heterosexualität deren politische, kulturelle und ökonomische Dimensionen integrativ berücksichtigen muss. Solange strukturelle Zwänge bestehen, bleibt die Gestaltungsmacht und Einflussnahme von Frauen* auf gesellschaftliche Bedeutungszuschreibung von Sexualität jedoch begrenzt.²⁴²

Wittig (1981) konzeptualisiert lesbisches Leben als radikale politische Praxis. Lesbisch zu leben bedeutet für Wittig nicht primär eine Frage von Identität, sondern eine bewusste Abkehr von heterosexuellen und patriarchalen Reproduktionsverhältnissen. Damit eröffnet der Lesbianismus eine Möglichkeit, sich den Zwängen der binären Geschlechterordnung und der patriarchalen Herrschaft zu entziehen. In dieser Perspektive ist die Lesbe, im gesellschaftlichen Sinne, keine Frau* mehr, entzieht sich patriarchaler Definitionsmacht und realisiert durch ihre Lebensweise eine direkte Strategie der Befreiung und der revolutionären Selbstermächtigung.²⁴³

Butler (1991) ergänzt diese Perspektiven durch eine Analyse der normativen *Gender*strukturen innerhalb der „heterosexuellen Matrix“. Weiblichkeit fungiere häufig als „Maske“, welche männliche* Identifizierung reguliert und zugleich auf die Zurückweisung weiblicher* Homosexualität sowie auf die paradoxe Einverleibung der weiblichen* Anderen verweist. Dadurch entstehen, so Butler, erneut marginalisierende Strukturen.^{244/245} Ergänzend wird männliches* Begehren als Ausgangspunkt aller Sexualität konstruiert, während alternative Begehrensformen ausgeschlossen oder, wie Rich (1980) bereits betont, als pathologisch markiert werden.²⁴⁶ Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass jene Normen nicht nur beschränken, sondern die Bedingungen dessen schaffen, was als Sexualität überhaupt denkbar ist.

Butler (1991) zufolge, ist normative *Gender*-Performanz fragmentiert, da Kohärenz und Kontinuität niemals vollständig hergestellt werden können. Aus diesem Grund stehen biologisches und soziales Geschlecht, sexuelle Praktiken sowie Begehren nicht in einer klaren, direkten Beziehung zueinander. Daher lassen sich die Ausdrucksformen dieser Dimensionen nicht widerspruchsfrei reproduzieren. Brüche entstehen sowohl durch die komplexen und vielfältigen *Gender*-Diskurse als auch,²⁴⁷ aus psychoanalytischer Perspektive,

²⁴⁰ vgl. ebd.: 648–651

²⁴¹ vgl. ebd.: 657f.

²⁴² vgl. ebd.: 659f.

²⁴³ vgl. Wittig 1981: 37

²⁴⁴ vgl. Butler 1991: 88f.

²⁴⁵ Die Persistenz marginalisierender Strukturen beruht wesentlich auf dem Prozess des *Othering*, durch den gesellschaftliche Hierarchien fortlaufend erzeugt und stabilisiert werden (vgl. Raab 2016: 177). Eine ausführlichere und differenzierte Auseinandersetzung hierzu erfolgt in Kapitel 3.3.

²⁴⁶ vgl. Rich 1980: 649; Butler 1991: 88f.

²⁴⁷ vgl. Butler 1991: 32

durch die Wiederkehr verdrängter Sexualität.²⁴⁸ Diese Fragilität ist dem System selbst eingeschrieben und wird in ihm ständig reproduziert. Gerade daraus ergibt sich Butler zufolge das Potenzial zur Störung. Durch diese eröffneten Möglichkeiten zur Subversion, beispielsweise durch Praktiken wie Travestie oder Butch-Femme-Beziehungen, vervielfältigen sich diese Brüche zusätzlich. Dort wird der imitierende Charakter von *Gender* besonders sichtbar, sodass Performanz auch parodisch eingesetzt werden kann. Die Parodie des vermeintlichen Originals gilt Butler als zentrale Strategie, um das normative System zu unterwandern und zu rekonstruieren.²⁴⁹

Auf Butlers (1991) theoretischen Konzepten aufbauend, etablierte sich das Konzept der Heteronormativität in den letzten zwei Jahrzehnten innerhalb der (queer-)feministischen Theorie als zentrales Instrument zur Analyse gesellschaftlicher Geschlechterverhältnisse.²⁵⁰

Ogleich die theoretischen Ansätze der genannten feministischen Theoretiker*innen unterschiedliche Schwerpunktsetzungen aufweisen, eint sie die gemeinsame Kritik an heteronormativen Strukturen und ihrer binären Geschlechterlogik. Während Delphy (1975) die gesellschaftlich aufgezwungene Heterosexualität als institutionalisierte Form patriarchaler Macht, die Frauen* ökonomisch, emotional und sexuell abhängig macht, kritisiert, legt Rich (1980), ähnlich wie Delphy (1975), den Fokus auf kollektive, erfahrungsbasierte Widerstandsfelder und frauen*zentrierte Beziehungen. Wittig (1981) akzentuiert die radikal-politische Praxis als Bruch mit patriarchaler Ordnung, während Butler (1991) die Dekonstruktion normativer *Gender*- und Sexualitätsstrukturen als strategisches Subversionspotenzial fasst. Gemeinsam verdeutlichen diese Perspektiven, dass die Überwindung bestehender Macht- und Herrschaftsverhältnisse sowohl theoretische Analyse, praktisches (politisches) Handeln als auch die subversive Nutzung systemimmanenter Bruchstellen erfordert.

Ergänzend zu den theoretischen Perspektiven werden die empirisch-soziologischen Analysen von Hagemann-White (2014) herangezogen. Bereits in den 1980er- und 1990er-Jahren etablierte sich Hagemann-White im Feld der Frauen*- und Geschlechterforschung mit dem Konzept der „sozialen Konstruktion von Geschlecht“. Mit dem Werk *Sozialisation: Weiblich – Männlich?* (1984) eröffnete Hagemann-White neue theoretische Perspektiven, indem zwei bislang weitgehend getrennt verlaufende Forschungslinien miteinander verbunden wurden: zum einen die aus der Frauen*bewegung hervorgegangene, stark politisierte Frauen*forschung, zum anderen die interaktionstheoretisch und wissenssoziologisch geprägte Theoriesozialisation der Soziologie.²⁵¹ Hagemann-White analysierte in dem Werk von 1984 empirische Studien zu Geschlechterdifferenz im Kindes- und Jugendalter, zum Erziehungsverhalten sowie zur Entstehung eines „weiblichen Sozialcharakters“ im System der Zwei-

²⁴⁸ vgl. ebd.: 28

²⁴⁹ vgl. ebd.: 31, 201f.

²⁵⁰ vgl. Tietge 2019: 82

²⁵¹ vgl. Gildemeister 2005: 194f.

geschlechtlichkeit.²⁵² Eine zentrale Erkenntnis und Kritik Hagemann-Whites (1984) besteht darin, dass selbst die größten berichteten Unterschiede zwischen den Geschlechtern geringer seien als die Variation innerhalb eines Geschlechts, während soziale Herkunft weit stärker wirke.²⁵³ Hagemann-Whites Resümee, dass es keine klaren Belege für eindeutige Unterschiede zwischen den Geschlechtern gebe,²⁵⁴ wurde zu einem Grundpfeiler der konstruktivistischen Geschlechterforschung.²⁵⁵ Demnach versteht Hagemann-White (2014), ähnlich wie die vorangegangenen Perspektiven, Geschlecht nicht als biologische Gegebenheit, sondern als kulturelle Konstruktion und symbolisches System, das – ähnlich wie Sprache – erlernt und durch soziale Praktiken kontinuierlich hervorgebracht wird.²⁵⁶

An die Perspektive der Sprache knüpft auch Wittig (1981) an und postuliert, dass Sprache einerseits das Tor zur Wirklichkeit bildet und andererseits die Bewegung zwischen der konzeptuellen und der materiellen Realität der Unterdrückung ermöglicht.²⁵⁷

Nach diesem Einschub zu Wittigs sprachtheoretischer Perspektive rückt erneut Hagemann-Whites kinder- und jugendsoziologische Forschung in den Blick. Hagemann-White (2014) versteht Kinder dabei nicht als passive Objekte der Sozialisation, sondern als aktive Subjekte, die Geschlecht in Aushandlungsprozessen mitgestalten und so Verschiebungen bestehender Strukturen ermöglichen.²⁵⁸

In diesem Zusammenhang hebt Hagemann-White (2014) die „Verleiblichung von Herrschaft“²⁵⁹ hervor: Machtverhältnisse schreiben sich in Körper ein, prägen Bedürfnisse, Abneigungen und Begehren und werden so Teil subjektiver Erfahrung. Damit verdeutlicht Hagemann-White, dass Geschlecht niemals als „unschuldiges Spiel“²⁶⁰ verstanden werden kann, sondern – wie auch die anderen genannten Theoretiker*innen betonen – stets eng mit patriarchalen Herrschaftsordnungen verknüpft bleibt.²⁶¹

Außerdem erweitert Hagemann-White (2014) die Perspektive und bezieht die Relevanz der Pädagogik mit ein. Aus pädagogischer Sicht bedeutet dies, dass Geschlecht nicht als feststehende Identität, sondern als Praxis verstanden werden muss. Erziehung und Bildung kommt dabei die Aufgabe zu, die ungleichzeitige Aneignung von Zweigeschlechtlichkeit zu berücksichtigen und Kindern durch alternative Handlungsoptionen Möglichkeiten zu eröffnen, bestehende Geschlechternormen aufzubrechen und neue Handlungsräume erfahrbar zu machen.²⁶² Darüber hinaus hebt Hagemann-White die Verwobenheit von Geschlecht mit

²⁵² vgl. ebd.: 196

²⁵³ vgl. Hagemann-White 1984, zitiert nach Gildemeister 2005: 196

²⁵⁴ vgl. ebd., zitiert nach Gildemeister 2005: 197

²⁵⁵ vgl. Gildemeister 2005: 197

²⁵⁶ vgl. Hagemann-White 2014: 115

²⁵⁷ vgl. Wittig 1981: 29f., 36

²⁵⁸ vgl. Hagemann-White 2014: 117

²⁵⁹ Hagemann-White 2014: 116

²⁶⁰ Hagemann-White 2014: 116

²⁶¹ vgl. ebd.: 116

²⁶² vgl. ebd.: 119f.

weiteren gesellschaftlichen und sozialen Differenzlinien hervor und plädiert für eine stärkere Berücksichtigung materieller Ungleichheiten wie Armut und Ausgrenzung. Ebenso betont Hagemann-White die koloniale Dimension, welche untrennbar mit geschlechtlichen Konstruktionen verschränkt ist.²⁶³ Schließlich versteht Hagemann-White Geschlechterforschung als dezidiert politisches Projekt und begreift die eigene Forschung nicht als neutrale Analyse, sondern als kritische Praxis, die bestehende Machtverhältnisse sichtbar macht und auf deren Transformation zielt. Vor diesem Hintergrund ist Forschung über Geschlecht für Hagemann-White „durch und durch politisch“.²⁶⁴

Abschließend lässt sich zur theoriegeschichtlichen Einordnung festhalten, dass die dargestellten frühfeministischen Ansätze Geschlecht als gesellschaftlich hervorgebrachtes Ordnungssystem begreifen, das eng mit Macht- und Herrschaftsverhältnissen verwoben ist. Ihnen gemeinsam ist die Kritik an der vermeintlichen Natürlichkeit von Geschlecht und Sexualität sowie die Hervorhebung ihrer politischen Dimension. Besonders deutlich wird, dass das binäre Geschlechtersystem Geschlecht mit Identität, spezifischer Rollenzuweisung, gesellschaftlicher Positionierung und sexueller Orientierung gleichsetzt – genau hier setzen vielfältige theoretische Perspektiven und differenzierte Analysen an, um diese Festschreibungen aufzubrechen.

Vor diesem Hintergrund gewinnt das Konzept der „Heteronormativität“ besondere Relevanz. Es knüpft an die dargestellten Theorieentwicklungen an und macht sichtbar, wie binäre Geschlechterlogiken und heterosexuelle Normen gesellschaftlich verankert, reguliert und fortlaufend reproduziert werden.

3.1.2 Heteronormativitätsdefinition

For to live in society is to live in heterosexuality.²⁶⁵

Dieses Zitat von Monique Wittig (1992) dient als Ausgangspunkt, um die allgegenwärtige Normalisierung von Heterosexualität in der Gesellschaft zu analysieren.

Der Terminus „Heteronormativität“ etablierte sich in den *Queer Studies* als zentrales Instrument, um Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit als grundlegende gesellschaftliche Norm kritisch zu hinterfragen und zu dekonstruieren.²⁶⁶ Innerhalb der *Queer Theory*²⁶⁷ wird der Begriff bislang uneinheitlich verwendet,²⁶⁸ weshalb es sinnvoll erscheint, sich auf mehrere Definitionen zu stützen.

²⁶³ vgl. ebd.: 122f.

²⁶⁴ Hagemann-White 2014: 126

²⁶⁵ Wittig 1992: 40

²⁶⁶ vgl. Hark 2005: 285

²⁶⁷ Queere wissenschaftliche Zugänge lassen sich im Allgemeinen differenzieren in die *Queer Theory*, die sich auf theoretische Analysen konzentriert, und die *Queer Studies*, die primär methodische Fragestellungen und empirische Zugänge adressieren (vgl. Degele 2008: 42).

²⁶⁸ vgl. Wagenknecht 2007: 18

Wie Wagenknecht (2007) ausführt, wurde der Begriff Heteronormativität erstmals von Warner (1993) geprägt, um „Sexualität als zentrale Kategorie gesellschaftlicher Analyse“²⁶⁹ zu erfassen, ohne jedoch eine präzise Definition zu liefern.²⁷⁰

Aufbauend darauf werden die theoretischen Konzepte von Hartmann und Klesse (2007), Wagenknecht (2004) und Degele (2008) herangezogen, die sich in ihren Perspektiven ergänzen. Hartmann und Klesse (2007) betrachten Heteronormativität vor allem als theoretisches und diskursives Analyseinstrument:

„Der Begriff der Heteronormativität beschreibt Heterosexualität als ein zentrales Machtverhältnis, das alle wesentlichen gesellschaftlichen und kulturellen Bereiche, ja die Subjekte selbst durchzieht. In der gängigen Rezeption referiert der Begriff auf die wechselseitige Verwiesenheit von Geschlecht und Sexualität und hebt die Erkenntnis hervor, dass vorherrschende Geschlechterdiskurse in mehrfacher Weise heterosexualisiert sind: Sie basieren zum einen auf der Annahme von zwei klar voneinander abgrenzbaren, sich ausschließenden Geschlechtern und zum anderen auf der Setzung von heterosexuellem Begehren als natürlich und normal. Dabei bringt das diskursive Regime hegemonialer Heterosexualität normative Annahmen über »gesunde« Körperlichkeit und angemessenes Sozialverhalten sowie normalisierende Identitätszuschreibungen hervor, die allesamt den vorherrschenden Glauben an die Natürlichkeit, Eindeutigkeit und Unveränderbarkeit von Geschlecht und sexueller Orientierung fundieren. Entsprechend geht die vermeintliche Normalität heterosexueller Geschlechtlichkeiten und Begehrensstrukturen mit der Konstruktion von Homo- und Bisexualitäten sowie von transgender, transsexueller oder intersexueller Körperlichkeiten als Abweichungen einher.“²⁷¹

Ergänzend erweitert Wagenknecht (2007) die Perspektive auf Heteronormativität, indem der Begriff nicht nur auf Diskurse und Subjektconstitution beschränkt wird, sondern – ähnlich wie bei Hartmanns und Klesses (2007) Definition – als umfassendes Ordnungsprinzip gesellschaftlicher Strukturen verstanden werden kann. Heteronormativität prägt demnach Subjektivität, Lebenspraxis, symbolische Ordnungen, politische Institutionen, Ressourcenverteilung sowie Arbeitsteilung und wirkt in vielfältiger Weise auf gesellschaftliche Prozesse ein.²⁷² Zugleich untermauert Wagenknecht (2007) die Aussagen von Hartmann und Klesse (2007) sowie von Butler (1991), dass Heteronormativität eine hierarchische Ordnung möglicher Identitäten erzeugt, in deren Zentrum kohärente heterosexuelle Geschlechterrollen stehen, während abweichende sexuelle und geschlechtliche Identitäten marginalisiert oder als abnormal markiert werden.²⁷³ Darüber hinaus betont Wagenknecht die enge Verknüpfung von Heteronormativität mit anderen Machtverhältnissen: Sie ist sowohl von Rassismus, wie auch

²⁶⁹ Warner 1993, zitiert nach Wagenknecht 2007: 18

²⁷⁰ ebd., zitiert nach Wagenknecht 2007: 18

²⁷¹ Hartmann & Klesse 2007: 9

²⁷² vgl. Wagenknecht 2007: 17

²⁷³ vgl. Butler 1991: 88; Hartmann & Klesse 2007: 9; Wagenknecht 2007: 17

Rich (1980) bereits betont,²⁷⁴ als auch von Klassenstrukturen durchzogen und prägt diese ebenso, wie sie durch diese geformt wird. Schließlich reguliert Heteronormativität nach Wagenknecht – ähnlich wie Delphy (1975) eingangs postuliert – nicht nur individuelles Verhalten, sondern wirkt auch auf die Wissensproduktion,²⁷⁵ auf Diskurse und, wie Hagemann-White (2014) formuliert, auf politische Handlungen,²⁷⁶ wodurch sie als grundlegendes, alles durchdringendes Machtgefüge innerhalb der Gesellschaft wirksam wird.²⁷⁷

Degele (2008) ergänzt und erweitert die Analyse von Heteronormativität durch die Betonung einer klaren Trennung zwischen Heterosexualität als Praxis und Heteronormativität als umfassendes gesellschaftliches Regime. Heteronormativität ist demnach nicht auf individuelle sexuelle Orientierung beschränkt, sondern umfasst die dahinterliegenden Institutionen, Denk-, Handlungs- und Wahrnehmungsmuster, die Heterosexualität normativ privilegieren und ihre Selbstverständlichkeit herstellen. Sie operiert auf mehreren Ebenen: erstens als internalisiertes kognitives und körperliches Schema, das ähnlich wie der „Habitus“²⁷⁸ wirkt, zweitens als in soziale Strukturen und Institutionen eingebettete Ordnung, beispielsweise in Rechtssysteme, Bildung, Wissenschaft und Arbeitsorganisation, und drittens als Mechanismus zur Reduktion von Komplexität, der gesellschaftliches Handeln und Erwartungen standardisiert und berechenbar macht. In diesem Kontext hebt Degele hervor, dass durch diese Verankerung Heteronormativität sowohl mentale als auch materielle Effekte erzeugt, indem sie Geschlecht, Geschlechtsidentität, Geschlechtsrolle und sexuelle Orientierung miteinander verknüpft und heterosexuelle Lebensweisen privilegiert.²⁷⁹ An dieser Stelle wird die im Unterkapitel 2.1 erarbeitete Synthese zur theoriegeschichtlichen Einordnung von Degele (2008) bekräftigt.

Degele (2008) schließt sich der Argumentation von Hartmann und Klesse (2007) an, wonach Abweichung die Norm (Heteronormativität) erst konstituiert. Heterosexualität als Kategorie existierte demnach zunächst nur im Verhältnis zur zuvor etablierten Identitätskategorie der Homosexualität. Während der Begriff Homosexualität bereits 1869 geprägt wurde, etablierte sich die Bezeichnung Heterosexualität erst 1880.²⁸⁰

Damit ergänzt Degele (2008) die Definitionen von Hartmann und Klesse (2007) sowie Wagenknecht (2007), die bereits den normativen Charakter und die strukturelle Durchdringung von Geschlecht und Sexualität herausstellen, um die Perspektive auf die institutionelle, habituelle und kognitive Dimension heteronormativer Ordnungen.

²⁷⁴ vgl. Rich 1980: 648

²⁷⁵ vgl. Delphy 1975, zitiert nach Beier 2023: 12

²⁷⁶ vgl. Hagemann-White 2014: 126

²⁷⁷ vgl. Wagenknecht 2007: 17

²⁷⁸ Degele (2008) verwendet den Terminus des „Habitus“ in Anlehnung an Bourdieu (1976). Dieser wird dort als „Systeme dauerhafter Dispositionen, strukturierte Strukturen, die geeignet sind, als strukturierende Strukturen zu wirken, mit anderen Worten: als Erzeugungs- und Strukturierungsprinzip von Praxisformen und Repräsentationen, die objektiv »geregelt« und »regelmäßig« sein können, ohne im geringsten das Resultat einer gehorsamen Erfüllung von Regeln zu sein, verstanden (Bourdieu 1976, zitiert nach Degele 2008: 89).“

²⁷⁹ vgl. Degele 2008: 88–90

²⁸⁰ vgl. ebd.: 86

Rückblickend verdeutlicht das eingangs angeführte Wittig-Zitat, dass Heterosexualität in der gesellschaftlichen Gegenwart derart stark normalisiert ist, dass sie selten hinterfragt und vielmehr als selbstverständlich beziehungsweise „natürlich“ wahrgenommen wird.

3.2 Materialistischer Queerfeminismus – Ökonomie, Care-Arbeit und Reproduktion

Heteronormativität lässt sich zwar als theoretisches Konzept fassen, doch die Frage, wie und in welchen gesellschaftlichen Sphären sie konkret wirkt, erfordert eine differenzierte Analyse. In diesem Zusammenhang bietet der materialistische Queerfeminismus einen geeigneten Zugang, da dieser sowohl analytisch als auch praktisch ausgerichtet ist: Er untersucht die Prozesse sexueller und geschlechtlicher Subjektivierung innerhalb kapitalistischer, rassistischer und kolonialer Strukturen und entwickelt gleichzeitig eine antikapitalistische, antirassistische, dekoloniale und queerfeministische Praxis, die darauf zielt, die Herrschafts- und Strukturkategorien von Geschlecht, *Race*²⁸¹ und Klasse sowie die sie stabilisierenden und reproduzierenden ausbeuterischen Systeme aufzulösen. Der materialistische Queerfeminismus verortet seine Wurzeln im radikalfeministischen Diskurs, distanziert sich jedoch explizit von zeitgenössischen Ausprägungen, die biologistische, trans*exklusive und schädigende Vorstellungen von Geschlecht reproduzieren.²⁸²

Die Terminologie des materialistischen Feminismus wurde durch die französischen Feminist*innen und Wissenschaftler*innen Delphy und Wittig in den 1970er-Jahren geprägt. Dabei bezieht sich der Terminus materialistisch auf den historischen Materialismus von Marx und Engels, die die ökonomischen Verhältnisse – also Austausch- und Wirtschaftsbeziehungen – als materielle Triebkräfte gesellschaftlicher Entwicklung verstehen.²⁸³ Demnach bestimmt nach Marx (1961) „nicht das Bewusstsein das Sein, sondern die materiellen Verhältnisse bestimmen das Bewusstsein“.²⁸⁴ Ziel des historischen Materialismus ist es daher nicht nur, diese Verhältnisse zu analysieren, sondern auch Ansätze zu ihrer Überwindung aufzuzeigen.²⁸⁵

Der historische Materialismus stellt eine Form emanzipatorischen kritischen Wissens dar, die nicht nur ein theoretisches Instrumentarium zur Analyse gesellschaftlicher Verhältnisse im Kapitalismus bereitstellt, sondern zugleich die Grundlage für deren Transformation bildet. Zentrales Konzept ist die Einsicht, dass menschliches Leben durch ein komplexes Zusammenspiel vielfältiger, miteinander verflochtener Tätigkeiten produziert wird. Daraus folgt, dass

²⁸¹ Der Terminus *Race* wird in Abgrenzung zum deutschen Begriff „Rasse“ verwendet. Letzterer gilt aufgrund seiner historischen Belastung als kontaminiert und wird daher im wissenschaftlichen wie gesellschaftlichen Diskurs weitgehend vermieden. Darüber hinaus transportiert er semantisch andere Bedeutungsdimensionen. Im Gegensatz dazu verweist *Race* auf die Positionierung von Subjekten innerhalb rassistischer Strukturen (vgl. Raab 2016: 176) und fungiert zugleich als zentrale analytische Kategorie zur Untersuchung gesellschaftlicher Verhältnisse (vgl. Amesberger & Halbmayr 2005: 135f.). Er dient dabei sowohl in politischen Diskursen als auch im Alltag als wesentlicher Bezugspunkt für Macht- und Positionierungsprozesse (vgl. Amesberger & Halbmayr 2005: 135f.).

²⁸² vgl. Beier 2023: 21

²⁸³ vgl. ebd.: 12

²⁸⁴ Marx 1961, zitiert nach Beier 2023: 12

²⁸⁵ Marx & Engels 1848, zitiert nach Beier 2023: 12

gesellschaftlicher Wandel, der auf die Überwindung von Ausbeutung und Unterdrückung abzielt, nur gelingen kann, wenn soziale Ungleichheiten nicht isoliert in einzelnen Bereichen – wie Wirtschaft, Staat oder Kultur – bekämpft,²⁸⁶ sondern im Kontext des gesamten Systems der materiellen Reproduktion und der gesellschaftlichen Verhältnisse betrachtet werden.²⁸⁷ In diesem Sinne betonen Hennessy und Ingraham (1997), dass ein emanzipatorischer Wandel nur dann gelingen kann, wenn er nicht allein Bürger*innenrechte und kulturelle Reformen umfasst, sondern zugleich die gesellschaftlichen Strukturen in den Blick nimmt, die die Akkumulation von Wohlstand bei wenigen auf Kosten der vielen ermöglichen.²⁸⁸

Der Begriff des materialistischen Feminismus wurde bewusst in Abgrenzung zum marxistischen Feminismus geprägt, um zu verdeutlichen, dass eine historisch-materialistische Analyse möglich ist, die geschlechtsspezifische Arbeitsteilung sowie Subjektkonstitution berücksichtigt, trotz der im klassischen Marxismus bestehenden Vernachlässigung weiblicher Unterdrückung. Der materialistische Feminismus integriert Elemente des historischen Materialismus, des radikalen und marxistischen Feminismus sowie postmoderne und psychoanalytische Ansätze zu Bedeutung und Subjektivität und stellt damit eine wesentliche Weiterentwicklung feministischer Theorie dar.²⁸⁹ Ergänzend gehen Hennessy und Ingraham (1997) explizit auf den Kapitalismus und seine Wirkung ein. Sie bezeichnen ihn als ein Produktionsverhältnis, in dem kollektiv erzeugte Ressourcen nicht kollektiv genutzt, sondern von einer besitzenden Minderheit kontrolliert werden, die durch Aneignung des Mehrwerts aus der Arbeit der Vielen Profit (mit Profit ist das Kapital gemeint) generiert. Zudem heben sie hervor, dass Wissen und Kultur dabei als zentrale materielle Dimensionen fungieren, indem diese die gesellschaftliche Arbeitsteilung legitimieren, Machtverhältnisse stabilisieren und zugleich als „Schauplatz von Klassenkämpfen“^{290/291} um Wahrheit und Deutungshoheit dienen. Patriarchale und rassistische Ideologien sind historisch in diese Struktur eingeschrieben und reproduzieren die Unter-

²⁸⁶ vgl. Hennessy & Ingraham 1997: 55

²⁸⁷ vgl. ebd.: 58

²⁸⁸ vgl. ebd.: 56

²⁸⁹ vgl. ebd.: 61

²⁹⁰ Hennessy & Ingraham 1997: 56

²⁹¹ Die von Ingraham und Hennessy (1997) verwendeten Formulierungen des „Schauplatz[es] von Klassenkämpfen“ (ebd.: 56) sowie die Bezugnahme auf „widerständiges Wissen“ (ebd.: 56) sind anschlussfähig an materialistisch-feministische Theorieentwicklungen, wie sie bereits in Kapitel 3.1.1 im Anschluss an Delphy (1975) und Wittig (1980) dargestellt wurden. Während Delphy den „Schauplatz des Klassenkampfes“ auf Sexualität ausweitet und damit deren politische Dimension als Herrschaftsverhältnis sowie die Unterdrückung von Frauen* herausarbeitet, wird zugleich die zentrale Rolle von Wissen hervorgehoben, indem die bewusste Erkenntnis der eigenen Unterdrückung deren Definition verändert und den materialistischen Feminismus als intellektuellen Ansatz begründet, der alle gesellschaftlichen Dimensionen und Wissensbereiche einbezieht (vgl. Delphy 1975: 47f.). Zudem betonen Ingraham und Hennessy die Reproduktion rassistischer und patriarchaler Ordnungen, die zwar irritierbar sind, jedoch strukturell stabil bleiben. An diese Perspektive ist Wittigs Ansatz anschlussfähig, insofern materialistischer Feminismus als Mittel zur Befreiung und Subjektwerdung verstanden wird. Für Wittig müssen vermeintlich persönliche Problemlagen als gesellschaftliche und klassenbezogene Verhältnisse interpretiert werden. Eine universell gültige Definition des Subjekts ist dabei nur jenseits binärer Geschlechterkategorien möglich, da die Etablierung des individuellen Subjekts untrennbar mit deren Auflösung verknüpft ist (vgl. Wittig 1980: 36).

drückung von Frauen* und BiPoC, während zugleich „widerständiges Wissen“²⁹² zirkuliert, das hegemoniale Ordnungen infrage stellt.²⁹³

Delphy (2012) hebt zum Unterschied zwischen dem materialistischen Feminismus und queerer Theorien hervor, dass jene einander kontrastiv gegenüber stehen. Während ersterer konsequent konstruktivistisch argumentiere und Geschlecht, *Race* sowie Sexualität als miteinander verflochtene soziale Konstruktionen begreife, reduziere die queere Theorie Unterdrückung auf die Dimension der Sexualität, die zudem isoliert betrachtet werde. Weiterhin postuliert Delphy, dass der materialistische Feminismus geschlechtsspezifische Herrschaft hingegen als globales System verstehe, das ökonomische, politische, sexuelle und intellektuelle Bereiche durchziehe. Nach Delphy unterstelle die queere Theorie schließlich, Herrschaftsverhältnisse seien Sexualität inhärent, wodurch die Möglichkeit ihrer Abschaffung negiert werde.²⁹⁴

Zudem ergänzt Noyé (2014), dass materialistische Feminist*innen queere Ansätze als postmodern und im Gegensatz zu ihren eigenen Perspektiven begreifen. Sie kritisieren deren Fokus auf multiple Machtverhältnisse nach Foucault, da dadurch systemische Hierarchien, geschlechtliche Arbeitsteilung und kollektive Widerstandsstrategien aus dem Blick geraten. Zugleich wird anerkannt, dass queere Theorien neue Einsichten in Subjektivität und Macht eröffnen, die materialistische Ansätze ergänzen können.²⁹⁵

Die bestehenden Differenzen verweisen damit weniger auf eine strikte Unvereinbarkeit, sondern vielmehr auf ein Spannungsfeld, das Möglichkeiten für theoretische Anschlussfähigkeit eröffnet. Vor diesem Hintergrund argumentiert Noyé (2014) für eine Verschränkung zwischen materialistischem Feminismus und queeren Theorien und hebt dabei die Radikalität queerer Ansätze sowie deren Nähe zum materialistischen Denken hervor.^{296/297}

Eine differenzierende Erweiterung der Perspektive auf den materialistischen Queerfeminismus und dessen theoretisches Potenzial findet sich bei Haug (2023) im Beitrag *Queerer Materialismus im Anschluss an Judith Butler und Karl Marx*. Darin wird eine strukturelle Analogie zwischen Marx' Arbeitsbegriff und Butlers Theorie der Materialisierung von Geschlecht entwickelt. Haug erläutert, dass Arbeit bei Marx als vermittelnder Prozess zwischen

²⁹² Hennessy & Ingraham 1997: 56

²⁹³ vgl. ebd.: 56

²⁹⁴ vgl. Delphy 2012, zitiert nach Noyé 2014: 72

²⁹⁵ vgl. Noyé 2014: 71

²⁹⁶ vgl. ebd.: 87

²⁹⁷ Noyé (2014) arbeitet Spannungslinien zwischen materialistischem Feminismus sowie queeren Theorien heraus und verweist zugleich auf Möglichkeiten ihrer theoretischen Anschlussfähigkeit: Während einige materialistische Feminist*innen queere Theorien als individualistisch und liberal kritisieren, hebt die sogenannte „marxistisch-queere Wende“ deren konstruktivistische Perspektive auf Geschlecht und Sexualität sowie ihr Eintreten für soziale und ökonomische Transformation hervor. Im Kontext dieser Wende wird sichtbar, dass Sexualität untrennbar mit Geschlechter-, *Race*- und Klassenherrschaft verwoben ist, die jeweils in spezifischen historischen Kontexten kapitalistischer Akkumulation verankert sind. In Verbindung mit materialistisch-feministischen Analysen liefert diese Wende ein erweitertes Verständnis, das die sexuelle Arbeitsteilung im Neoliberalismus mit Prozessen geschlechtlicher und sexueller Subjektivierung sowie einer Neubestimmung kapitalistischer Totalität zusammenführt (vgl. Noyé 2014: 87f.).

Mensch und Natur erscheint, in dem sich der Mensch Natur aneignet und zugleich sich selbst transformiert. Natur ist demnach nicht objektiv gegeben, sondern durch Praxis beständig hervorgebracht.²⁹⁸ In diesem Sinne wendet sich Butler (1997) gegen die Vorstellung einer rigiden Materie und begreift „Materialität“ als fortlaufende „Materialisierung“, die in performativen wie leiblichen Praktiken Gestalt annimmt. Materie ist somit nicht statisch, sondern selbst Ergebnis tätiger Praxis (Arbeitsprozesse) – und gerade deshalb offen für Eingriffe und Subversionen. Eine Analyse der Produktionsbedingungen von Produktionsprozessen (von Geschlecht, Ideologien oder Waren) ist folglich entscheidend, um bestehende Lebens- und Geschlechterformen nicht nur kritisch zu hinterfragen, sondern zu transformieren.²⁹⁹

Ergänzend bezieht sich Haug (2023) auf Marx und thematisiert seine Ambivalenz gegenüber technischer Entwicklungen in Bezug auf die Maschinerie. In diesem Zusammenhang postuliert Marx, dass die Maschinerie einerseits Unterschiede nivelliert, indem auch Frauen* und Kinder in den Produktionsprozess einbezogen werden.³⁰⁰ Nach Marx (1962) bewirkt dieses Verhältnis, dass der Wert der männlichen* Arbeitskraft auf die gesamte Familie verteilt wird, wodurch seine individuelle Arbeitskraft zugleich entwertet wird.³⁰¹ Andererseits ist Marx aber auch der Auffassung, dass sie eine neue, scheinbar „natürliche“ Differenz nach beispielsweise Geschlecht und Alter etabliere.³⁰² An dieser Stelle fasst Haug zusammen, „[...] dass die Materie des Geschlechts nicht als unveränderliche Natur, sondern als Produktionsprozess begriffen werden kann“.³⁰³ Außerdem ist der maschinelle Charakter nicht inhärent progressiv oder regressiv, sondern abhängig von der kapitalistischen Anwendung, welche Ausbeutung nicht mindert, sondern intensiviert.³⁰⁴

Entsprechend knüpft Butler (1997) an die Perspektive an und beschreibt *Materialität* als Ergebnis wiederholter Prozesse, die zwar Stabilität erzeugen, jedoch immer brüchig bleiben und so Räume für Intervention eröffnen.³⁰⁵

Vor diesem Hintergrund postuliert Haug (2023), dass ein *queerer* Materialismus genau dort ansetzt, indem er die Bruchstellen kapitalistischer Produktionsweisen nutzt, um mit deren eigenen Mitteln alternative, nicht-identische Produktionsweisen von Körpern, Geschlecht und Begehren hervorzubringen. Demnach liegt Haug zufolge der Kern nicht in der bloßen Sichtbarmachung, sondern vielmehr in der Veränderung jener Produktionsbedingungen, die normative Geschlechterverhältnisse hervorbringen. *Queer* bezeichnet dabei keine bloße

²⁹⁸ vgl. Marx 1962, zitiert nach Haug 2023: 97f.

²⁹⁹ vgl. Butler 1997, zitiert nach Haug 2023: 98f.

³⁰⁰ vgl. Haug 2023: 99

³⁰¹ Marx 1962: 418f.

³⁰² vgl. Marx 1962, zitiert nach Haug 2023: 100

³⁰³ Haug 2023: 102

³⁰⁴ vgl. ebd.: 101

³⁰⁵ vgl. Butler 1997, zitiert nach Haug 2023: 102

Vielfalt, sondern eine widerständige, anti-identitäre Praxis gegen kapitalistische Strukturen, die das Nichtidentische lebbar macht.³⁰⁶

Indem Haug (2023) Geschlecht als prozessual hervorgebrachte Materialität bestimmt, wird eine Perspektive auf die Analyse sozialer Ungleichheiten im Geschlechterverhältnis eröffnet. Im Folgenden wird an diesen Ansatz angeschlossen, um das Zusammenspiel von Produktion und sozialer Reproduktion zu beleuchten und sichtbar zu machen, wie tief geschlechtliche Differenzierungen in gesellschaftliche Arbeitsteilungen eingeschrieben sind.

Materialistische Feminismen kritisieren die ökonomische Reduktion gesellschaftlicher Herrschaft auf Produktionsverhältnisse und Klassenkonflikte der Lohnarbeit und problematisieren zudem die Trennung von Produktion und Reproduktion sowie die Dichotomie von Privatheit und Öffentlichkeit.³⁰⁷ Ein zentrales Ergebnis des materialistischen Feminismus besteht in der Erkenntnis, dass das kapitalistische Wirtschaftssystem auf Bedingungen gründet, die es selbst nicht hervorzubringen vermag und die es zugleich fortlaufend untergräbt. Gesellschaften, die nach kapitalistischer Verwertungslogik organisiert sind, sind auf Prozesse der Externalisierung angewiesen. Somit werden unbezahlte Sorgearbeit, die Verfügbarkeit weiblicher* Körper sowie die Nutzung endlicher natürlicher Ressourcen nicht vollständig in die kapitalistische Wertform integriert. Gleichzeitig zwingt die kapitalistische Dynamik zur Erschließung neuer Absatzmärkte, wodurch unbezahlte Arbeit zunehmend ökonomisiert und weitere Ressourcen für kapitalistische Verwertung geöffnet werden.³⁰⁸ Haller (2024) hebt in diesem Zusammenhang hervor, dass sich Sorgetätigkeiten durch ihre Beziehungs- und Leibgebundenheit der kapitalistischen Verwertungslogik entziehen, externalisiert und in die Privatsphäre verlagert werden, während familien- und sozialpolitische Regelungen diese Aufteilung stützen.³⁰⁹ Zudem wird betont, dass die strukturelle Externalisierung zur Abspaltung von Erwerbsarbeit und Sorge führt, die unter kapitalistischen Bedingungen zwar getrennt erscheinen, im Grunde jedoch untrennbar aufeinander bezogen sind.³¹⁰ Roig (2023) führt spezifischer aus, dass das kapitalistische System sich in zwei künstlich getrennte Sektoren unterteilt: zum einen die „formelle“ Wirtschaft, welche durch Löhne und Gehälter entlohnt wird, Waren produziert sowie Dienstleistungen bereitstellt und überwiegend männlich* dominiert ist. Zum anderen hebt Roig die „informelle“ Wirtschaft hervor, welche überwiegend unbezahlte Hausarbeit umfasst und hauptsächlich von Frauen* getragen wird. Die Aneignung dieser unbezahlten Arbeit erfolgt dabei nicht nur privat in den Haushalten, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene.³¹¹

³⁰⁶ vgl. Haug 2023: 103

³⁰⁷ vgl. Mühlbacher 2024: 122

³⁰⁸ vgl. Haller 2024: 103

³⁰⁹ vgl. ebd.: 108f.

³¹⁰ vgl. ebd.: 109f.

³¹¹ vgl. Roig 2023: 51

Sowohl Haller (2024) als auch Roig (2023) verfolgen eine vergleichbare Argumentation: Während Haller die Externalisierung betont, fasst Roig diese Prozesse auf gesellschaftlicher Ebene zusammen.

Zugleich verweist die Verzahnung von „formeller“ und „informeller“ Ökonomie darauf, dass sich Mechanismen der Externalisierung nicht allein im Bereich von Arbeitsteilung und Care-Arbeit zeigen, sondern sich auch in steuerpolitischen Strukturen fortsetzen. In diesem Zusammenhang kommt den Steuern im Kapitalismus eine zentrale Bedeutung zu, da sie nicht nur politisch, sondern auch ökonomisch wirkmächtig sind und gleichzeitig gesellschaftlich regulierend eingesetzt werden. Vor diesem Hintergrund dient exemplarisch das Ehegattensplitting als Anschauungsbeispiel, um die engen Verbindungen zwischen steuerlicher Gestaltung und wirtschaftlicher Ungleichheit zu verdeutlichen. Im Ehegattensplitting, das 1958 in West-deutschland eingeführt wurde, werden Ehepaare als Wirtschaftsgemeinschaft behandelt und steuerlich insbesondere Paare mit stark unterschiedlichen Einkommen begünstigt. Daraus resultiert, dass die unbezahlte Arbeit der Frauen* im Haushalt staatlich gefördert wird. Benachteiligt werden vor allem Frauen*, die innerhalb der Ehe geringere Einkünfte haben – überwiegend *weiße* Frauen* aus der Mittelschicht. Gleichzeitig gibt es viele BiPoC-Frauen* und Migrantinnen aus Arbeiter*-innenfamilien, die global unverzichtbare Arbeit leisten, aber gesellschaftlich unsichtbar bleiben. Das Ehegattensplitting verschafft insbesondere wohlhabenden verheirateten Männern* Vorteile, da sie über die eingesparten Steuern oft selbst verfügen können, während Geringverdienende und Alleinerziehende kaum profitieren.³¹² Zudem ist das Armutrisiko Alleinerziehender in Deutschland etwa viermal so hoch wie das von Paaren mit Kindern.³¹³ Insgesamt verstärkt diese steuerliche Regelung soziale Ungleichheiten entlang von Klasse, Geschlecht und familiärer Struktur.³¹⁴

Anschließend bringt Woltersdorff (2016) eine perspektivische Verschiebung in den Diskurs ein, indem betont wird, dass die Realisierbarkeit alternativer Lebensformen maßgeblich durch Klassen- wie auch Bildungsprivilegien bestimmt wird.³¹⁵ Alternative Lebensformen erfordern ökonomische Ressourcen, infrastrukturelle Voraussetzungen und kulturelle Kompetenzen, die vor allem in *weißen* Mittelschichtsmilieus vorhanden sind. Dadurch verstärken sich sowohl *rassistiserte* als auch klassenbezogene Ungleichheiten.³¹⁶ In diesem Zusammenhang sichern staatliche Politiken *rassistiserte* und ethnisierte Klassenprivilegien ab, indem familienpolitische Maßnahmen vor allem Besserverdienende begünstigen. Exemplarisch profitieren Mittelschichtsfamilien vom 2007 eingeführten Elterngeld,³¹⁷ vom Kindergeld sowie vom Kinderfreibetrag, während einkommensschwache Haushalte benachteiligt werden, da das Elterngeld

³¹² vgl. ebd.: 83

³¹³ vgl. Bertelsmann Stiftung 2021, zitiert nach Roig 2023: 83

³¹⁴ vgl. Roig 2023: 82f.

³¹⁵ vgl. Klesse 2014, zitiert nach Woltersdorff 2016: 41

³¹⁶ vgl. Woltersdorff 2016: 42

³¹⁷ Wrohlich (2025) ergänzt in diesem Kontext, dass seit der Einführung im Jahr 2007, die Mindest- und Höchstsätze unverändert blieben und angesichts der in einzelnen Jahren hohen Inflation real deutlich an Wert verloren haben (vgl. Wrohlich 2025: 204).

auf Sozialleistungen angerechnet wird und Anpassungen der Regelsätze in der Sozialhilfe ausblieben. Dadurch wird deutlich, dass nichttraditionelle Lebensformen zwar zunehmend möglich und teilweise gefördert sind, aber eben nur für diejenigen zugänglich, die es sich leisten können. Somit bleiben traditionelle Modelle wie die Einverdiener*innenehe für ökonomisch privilegierte Gruppen weiterhin attraktiv.³¹⁸

Daran anschließend bleibt die Arbeitsteilung zwischen Frauen* und Männern* zentral. Denn Sorgearbeit und alltägliche Haushaltsaufgaben werden überwiegend von Frauen* übernommen,³¹⁹ wie Roig (2023) beispielhaft und umfassend auf den Punkt bringt:

[...] Socken aufräumen, Staub wischen, die Klobürste austauschen, Pflanzen gießen, Kinderkleidung anpassen, den Kühlschrank reinigen, Bettwäsche wechseln, Staubsaugerbeutel ersetzen, Fotoalben erstellen oder gemeinsame Unternehmungen planen – kurzum, die sogenannte «Arbeit der Liebe».³²⁰

Diese ungleiche Verteilung beeinflusst ihre Erwerbsbiografien, Einkommenschancen und langfristige finanzielle Absicherung erheblich. Daher sind Frauen* im Vergleich zu Männern* regelmäßig stärker von Armut betroffen. Zudem können trotz steigender Erwerbsquoten und eines weitgehenden Gefühls der Emanzipation keine gleichwertigen ökonomischen Bedingungen hergestellt werden.³²¹ Daraus ergibt sich: „Frauen[*] arbeiten und Männer[*] akkumulieren“.³²²

Vor dem Hintergrund der dargestellten Perspektiven und insbesondere des Zitats von Roig (2023) lässt sich festhalten, dass Sorgearbeit die Grundlage für die Aufrechterhaltung von Lohnarbeit³²³ und des globalen Wirtschaftssystems³²⁴ bildet, dabei aber familialisiert und privatisiert bleibt, sodass ihre Verantwortung auf die einzelnen Individuen verlagert wird.³²⁵ Zugleich zeigt sich, dass das gesellschaftliche Fundament der Heteronormativität – obgleich fest verankert, jedoch zugleich von Brüchen durchzogen – in einer spezifischen Normfigur verdichtet werden kann: dem *weißen*, cisgeschlechtlichen, heterosexuellen, nichtbehinderten, verheirateten Mittelschichtspaar mit Kindern.³²⁶

Im Anschluss an die privilegierte und als gesellschaftliche Norm etablierte heterosexuelle Kernfamilie wird eine weitere Perspektive eröffnet, die den Blick auf Prozesse der Marginalisierung richtet und dabei insbesondere die Ausschlüsse und Abwertungen nichttraditioneller Lebensformen in den Fokus nimmt.³²⁷ Dabei wird deutlich, dass die Persistenz der heterosexuellen Kernfamilie nicht allein auf konservative Beharrung gegenüber

³¹⁸ vgl. Woltersdorff 2016: 42

³¹⁹ vgl. Haller 2024: 105

³²⁰ Roig 2023: 51

³²¹ vgl. ebd.: 105f.

³²² Roig 2023: 78

³²³ vgl. Woltersdorff 2016: 36f.; Roig 2023: 78; Mühlbacher 2024: 121

³²⁴ vgl. Roig 2023: 51

³²⁵ vgl. Woltersdorff 2016: 36f.; Roig 2023: 78; Mühlbacher 2024: 121

³²⁶ vgl. Roig 2023: 46

³²⁷ vgl. Woltersdorff 2016: 38f.; Mühlbacher 2024: 121

gesellschaftlichem Wandel zurückzuführen ist, sondern auf eine strategische Verknüpfung konservativer und neoliberaler Strömungen verweist.³²⁸

Vor diesem Hintergrund beschreibt Woltersdorff (2016) den Prozess einer neoliberalen „Neofamiliarisierung“³²⁹, in dem sich Familienstrukturen zwar formal diversifizieren, jedoch weiterhin privat, häuslich und eigenverantwortlich organisiert bleiben. Diese „Privatisierung durch Neofamiliarisierung“³³⁰ geht mit einer Individualisierung von Selbstverwirklichung und Sorge einher, wobei sich neue Lebensformen häufig über ihre Anpassung an das heteronormative Ideal legitimieren.³³¹ Zudem betont Woltersdorff, dass die Einbindung nicht-heterosexueller Lebensweisen in neoliberale Ordnungen – etwa durch die Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Ehe – nicht zwangsläufig zu einer Infragestellung von Heteronormativität führt.³³² Diesen Prozess bezeichnen Hark und Laufenberg (2013) als „Heteronormalisierung nichtheterosexueller Lebensformen“.³³³ Nach Woltersdorff (2016) stehen diese Formen der Diversifizierung und Normalisierung in einem dialektischen Verhältnis, wobei geschlechtliche Vielfalt zwar formal anerkannt wird, institutionell jedoch weiterhin zweigeschlechtliche Zuweisungen und normative Vorgaben bestehen. Diese scheinbar neue Ordnung von Geschlecht, Verwandtschaft und Partner*innenschaft stellt letztlich eine Reflexion und Anpassung an die bestehende Ordnung dar, deren normative Macht sowohl gesellschaftlich als auch staatlich fortbesteht.³³⁴ Gleichzeitig verdeutlicht sich, dass die einhergehende Prekarisierung heteronormativer Strukturen Herrschaft modernisiert, indem Unsicherheit sowie die individuelle Verantwortung für Care-Arbeit und normative Rollen als Freiheitsversprechen inszeniert werden. Auf diese Weise profitieren privilegierte, normnähere Subjekte (z.B. weiße, männliche*, cis Schwule aus der Mittelschicht) in besonderem Maße, während marginalisierte Gruppen (z.B. trans*, inter* und nicht-binäre Personen, BiPoC-Queers, ökonomisch Benachteiligte) weiterhin ausgeschlossen bleiben.³³⁵

Ergänzend zum Diskurs über Marginalisierungsprozesse richtet Roig (2023) die Perspektive auf migrantische Frauen* und hebt hervor, dass diese global einen zentralen Beitrag zur unbezahlten Reproduktion leisten, während sie zugleich marginalisiert werden.³³⁶ In diesem Kontext verweisen die *Global Care Chains*³³⁷ darauf, dass Frauen* aus ökonomisch weniger privilegierten Ländern oder Osteuropa Care-Arbeit in wohlhabenderen Staaten übernehmen –

³²⁸ vgl. Cooper 2019, zitiert nach Mühlbacher 2024: 121

³²⁹ Woltersdorff 2016: 37

³³⁰ ebd.: 37

³³¹ vgl. ebd.: 36f.

³³² vgl. ebd.: 38

³³³ Hark & Laufenberg 2013, zitiert nach Woltersdorff 2016: 38

³³⁴ vgl. Woltersdorff 2016: 38f.

³³⁵ vgl. ebd.: 40

³³⁶ vgl. Roig 2023: 78

³³⁷ Der Terminus *Global Care Chains* wurde von den US-amerikanischen Soziologinnen Arlie Hochschild (2000) und Rhacel Parreñas (2001) eingeführt und hat sich seither als zentrale Analysekategorie für das Verständnis der global beobachtbaren feminisierten Migration etabliert (vgl. Lutz 2016: 262).

häufig unter prekären Bedingungen. Auf diese Weise werden nicht nur patriarchale und heteronormative Strukturen, sondern auch soziale Ungleichheiten zwischen Frauen* entlang von Klasse, Ethnie, Nationalität und Migrationsstatus reproduziert. Darüber hinaus, so Roig, führen restriktive, rassistische und sexistische Migrationspolitiken dazu, dass Migrant*innen auf traditionell weibliche* Berufe beschränkt und ökonomisch sowie sozial abhängig gemacht werden. Gleichzeitig ermöglicht diese Arbeit privilegierten Frauen* größere berufliche Freiheiten und verschafft Männern* sowie dem Staat materielle Vorteile.³³⁸

Aufbauend auf den Perspektiven zu Marginalisierungsprozessen von Woltersdorff (2016) und Roig (2023) fasst Ferguson (2013) zusammen, dass das Normalisierungsregime sowohl Klassenverhältnisse als auch rassistische Ungleichheiten hervorbringt, da heteronormative Geschlechter- und Familienideale eng mit kolonialen Machtverhältnissen und bürgerlichen Vorstellungen von *Weißsein* verwoben sind.³³⁹ Diesbezüglich erscheint es sinnvoll, die Perspektive um postkoloniale und intersektionale Dimensionen zu erweitern, wie im Folgenden näher ausgeführt wird.

3.3 Intersektionale und postkoloniale Erweiterungen

Diese erweiterten Perspektiven verdeutlichen, dass die Konstruktion von Geschlecht untrennbar mit der Konstruktion von *Race* verbunden ist und dass die Zweigeschlechterordnung im Zuge kolonialer Expansion global gewaltförmig durchgesetzt wurde. In diesem Zusammenhang postuliert Beier (2023), dass ein materialistischer Queerfeminismus nur dann die Verschränkungen von Ungleichheitsverhältnissen und deren Überwindung ernsthaft adressieren kann, wenn er zugleich dekolonial und intersektional ausgerichtet ist.³⁴⁰

Bevor jedoch auf diese erweiterten Perspektiven Bezug genommen wird, sei grundlegend festgehalten, dass das Konzept der Intersektionalität im Schwarzen Feminismus verortet ist und die vielfältigen, gleichzeitig wirkenden Dimensionen von Unterdrückung sichtbar macht.³⁴¹

Auf dieser Grundlage wird auf das von Lugones (2007) entwickelte Konzept des „kolonial-modernen Geschlechtersystems“³⁴² Bezug genommen, welches an Quijanos Theorie

³³⁸ vgl. Roig 2023: 52

³³⁹ vgl. Ferguson 2013, zitiert nach Woltersdorff 2016: 41

³⁴⁰ vgl. Beier 2023: 10

³⁴¹ vgl. Mojab & Carpenter 2019: 177

³⁴² Lugones 2007: 147

der „Kolonialität der Macht“^{343/344} anknüpft. Diese Theorie wird von Lugones um eine dezidierte (nicht-weiße und kolonisierte) *Genderperspektive* erweitert.³⁴⁵

Während Quijano den Zusammenhang von Kolonialität, Kapitalismus und *Rassifizierung* hervorhebt,³⁴⁶ zeigt Lugones (2007), dass die Etablierung kolonialer Herrschaft zugleich eine tiefgreifende Transformation von Geschlechterverhältnissen impliziert.³⁴⁷ Demnach übertrug der Kolonialismus nicht einfach ein europäisches Geschlechtermodell auf die kolonisierten Gesellschaften, sondern schuf ein spezifisches, gewaltsam etabliertes System, in dem Rasse und Geschlecht untrennbar miteinander verflochten wurden.³⁴⁸ Dieses System griff tief in die Organisation von Geschlechtlichkeit, Subjektivität, Verwaltung, Arbeit und Wissensproduktion ein, wobei all diese Bereiche eurozentristisch-hegemonial *rassifiziert* wurden. Mit der globalen Expansion des europäischen Kolonialismus wurde die gesamte Bevölkerung dieser Ordnung unterworfen. Seitdem prägt sie sämtliche Dimensionen des sozialen Lebens und etablierte sich als besonders wirksame Form materieller wie auch intersubjektiver Machtausübung. Diesbezüglich verweist Kolonialität damit nicht lediglich auf Prozesse rassistischer Kategorisierung, sondern bezeichnet ein umfassendes, alle Lebensbereiche durchdringendes Herrschaftsverhältnis.³⁴⁹ Entsprechend postuliert Lugones, dass die Reduktion von Geschlecht auf den Bereich des Privaten und die Kontrolle von Geschlechtlichkeit, Ressourcen und Reproduktion als ideologische Strategie fungiert, um die Moderne zu legitimieren, in der Rasse und Geschlecht wechselseitig verknüpft werden. Diese Verflechtung führt dazu, dass Geschlecht *rassifiziert* und Rasse vergeschlechtlicht wird, wobei sich die Auswirkungen unterschiedlich für *weiße* Europäer*innen und für kolonisierte beziehungsweise nicht-*weiße* (BiPoC) Menschen darstellen. Diesbezüglich ist „Rasse [ist] nicht mythischer und fiktionaler als Geschlecht – in beiden Fällen handelt es sich um machtvollere Fiktionen.“³⁵⁰

Lugones (2007) beschreibt dieses System als dual organisiert: Die „helle“ Seite ordnet Geschlecht und Geschlechterverhältnisse hegemonial, indem sie die Lebenswelten *weißer*

³⁴³ Quijano 2019; 2001-2002; 2000, zitiert nach Lugones 2007: 143

³⁴⁴ Quijano analysiert die Verflechtung von Rasse und Geschlecht innerhalb globaler, eurozentrischer kapitalistischer Machtstrukturen. In Quijanos Modell werden sowohl Rasse als auch Geschlecht durch Herrschafts-, Ausbeutungs- und Konfliktverhältnisse geformt, da soziale Akteur*innen Kontrolle über vier zentrale Lebensbereiche ausüben: „Geschlechtlichkeit, Arbeit, kollektive Verwaltung und Subjektivität/Intersubjektivität sowie ihre jeweiligen Ressourcen und Produkte“ (Quijano 2001-2002, zitiert nach Lugones 2007: 148). Diese Auseinandersetzungen werden durch die Achsen der Kolonialität der Macht und der Moderne strukturiert, die sämtliche Lebensbereiche durchdringen und die Form sowie Bedeutung von Herrschaft bestimmen. So werden Kämpfe um Kontrolle über Geschlechtlichkeit und deren Ressourcen als Teil dieser globalen Machtordnung verstanden (vgl. Quijano 2000; 2001-2002, zitiert nach Lugones 2007: 148).

³⁴⁵ vgl. Lugones 2007: 148f.

³⁴⁶ vgl. ebd.: 148–151

³⁴⁷ vgl. ebd.: 143

³⁴⁸ vgl. ebd.: 152f.

³⁴⁹ vgl. ebd.: 150; 173

³⁵⁰ Lugones 2007: 167

bürgerlicher Männer* und Frauen*³⁵¹ privilegiert und ihnen klar definierte, hierarchische Rollen zuweist. Die „dunkle“ Seite hingegen umfasst kolonialisierte, nicht-weiße (BiPoC) und nicht-binäre Menschen, deren vormals egalitäre oder flexible Geschlechterordnungen systematisch zerstört wurden.³⁵² Während weiße Frauen* idealisiert und in einem engen Spektrum geschlechtlicher Rollen verortet wurden, erfuhren nicht-weiße Frauen* eine radikale Entmenschlichung. Sie wurden hypersexualisiert,³⁵³ ökonomisch ausgebeutet und epistemisch marginalisiert,³⁵⁴ wobei ihre Körper als „gequälte Materialität der Macht“³⁵⁵ dienten. Vor diesem Hintergrund wird Geschlecht nicht als neutrale oder universale Kategorie sichtbar, sondern als Instrument kolonialer Herrschaft, das die Stabilisierung von Kapitalismus, Rassismus und Heteronormativität gewährleistet(e).

Lugones (2007) integriert außerdem Perspektiven der Intersexualität, welche aufzeigen, dass die binäre Geschlechterordnung weder naturgegeben noch universal, sondern historisch konstruiert und eng mit kolonialen wie kapitalistischen Herrschaftsmechanismen verwoben ist. Dies zeigt sich exemplarisch daran, dass intersexuelle Körper, die sich den normativen Kategorien „männlich*“ und „weiblich*“ entziehen, medizinisch und sozial zwangsweise angepasst wurden – ein Vorgehen, das die inhärente Gewaltförmigkeit der Geschlechterbinarität offenlegt.³⁵⁶ In diesem Zusammenhang stellt Lugones die Frage, „[...] inwiefern der Geschlechtsdimorphismus der globalen, eurozentrischen, kapitalistischen Herrschaft/Ausbeutung gedient hat und noch immer dient“.³⁵⁷

Daran anschließend hebt Lugones (2007) hervor, dass die eingangs beschriebene Zerstörung der sozialen Strukturen vorkolonialer Gesellschaften – die in vielen Fällen egalitär, gynokratisch oder nicht-binär organisiert waren³⁵⁸ – nicht vollständig verdrängt werden konnte.³⁵⁹ Vielmehr bestehen solche sozialen Ordnungen in widerständigen Praktiken und Wissensformen fort und eröffnen damit Perspektiven für die Rekonstruktion alternativer Formen sozialen Zusammenlebens, die jenseits kolonialer und kapitalistischer Dichotomien verortet sind.³⁶⁰

Abschließend kann zu dem von Lugones (2007) entwickelten Konzept des „kolonial-modernen Geschlechtersystems“ festgehalten werden, dass es einen theoretisch wie analytisch tragfähigen Rahmen liefert, um die enge Verwobenheit von Geschlecht, **Rassifizierung**,

³⁵¹ Wobei weiße Frauen* auf sexuelle Reinheit und Passivität sowie den Ausschluss aus kollektiver Verwaltung und Wissensproduktion reduziert werden, wodurch die Vormachtstellung weißer Männer* reproduziert wird. Heterosexualität fungiert dabei als zentrales Instrument rassifizierter patriarchaler Kontrolle, das die Rechte und Handlungsmöglichkeiten weißer Frauen* einschränkt und sie in die Reproduktion der bestehenden Machtordnung einbindet (vgl. Lugones 2007: 172).

³⁵² vgl. Lugones 2007: 172f.

³⁵³ Espiritu 1997, zitiert nach Lugones 2007: 172

³⁵⁴ vgl. Lugones 2007: 173

³⁵⁵ Lugones 2007: 145

³⁵⁶ vgl. ebd.: 156f.

³⁵⁷ Lugones 2007: 157

³⁵⁸ vgl. ebd.: 158

³⁵⁹ vgl. ebd.: 169

³⁶⁰ vgl. ebd.: 169f.

Heterosexualität und Kapitalismus sichtbar zu machen. Zudem wird durch Lugones Analyse deutlich, dass die Gewaltstrukturen der kolonialen Moderne nicht bloß historisch verortet werden können, sondern bis heute fortwirken und gegenwärtige Verhältnisse prägen.³⁶¹

Um diese fortbestehenden Macht- und Ausschlussmechanismen in ihrer diskursiven Dimension weiter zu beleuchten, erweist es sich als unerlässlich, den Begriff des *Othering* – ein in der postkolonialen Theorie verortetes und von Spivak (1985) geprägtes Konzept – in die Analyse einzubeziehen.³⁶² Der Begriff *Othering* beschreibt den Prozess, in dem dominante, meist westlich-imperiale Diskurse bestimmte Gruppen, Subjekte oder Kulturen als „anders“ konstruiert und damit symbolisch vom „Eigenen“ abgegrenzt werden. Dabei handelt es sich um einen zentralen Mechanismus der Machtausübung, der auf der Herstellung von Differenz und Fremdheit beruht. Durch die Zuschreibung vermeintlich „natürlicher“ oder kultureller Unterschiede – etwa in Bezug auf Geschlecht, Ethnie, Klasse oder Körper – werden gesellschaftliche Hierarchien stabilisiert und Ungleichheitsverhältnisse legitimiert. *Othering* bezeichnet somit nicht nur eine diskursive Praxis der Ausgrenzung, sondern auch ein Herrschaftsinstrument, das normative Grenzen zwischen Zugehörigkeit und Ausschluss reproduziert und das „Andere“ als abweichend, minderwertig oder bedrohlich markiert.³⁶³

Mit dem Konzept des *Othering* gelingt es Spivak (1985), aus postkolonialer Perspektive ein kritisches Gegenmodell zum eurozentristischen Diskurs zu entwickeln und damit die Mechanismen epistemischer und diskursiver Ausgrenzung sichtbar zu machen. Diese Perspektive eröffnet zugleich den Blick auf blinde Flecken innerhalb feministischer Theoriebildung selbst. In diesem Zusammenhang wird deutlich, dass der intersektionale Feminismus ein unverzichtbares Korrektiv zu *weißen* Feminismen darstellt. Denn diese – ob in kultureller, radikaler oder imperialer Ausprägung – vertraten überwiegend die Interessen privilegierter *weißer* Mittelschichts- und Oberschichtsfrauen* in westlichen Gesellschaften. Dabei tendierten sie dazu, die Stimmen nicht-*weißer* (BiPoC) Frauen* zu marginalisieren oder gar zu vereinnahmen, anstatt ihnen Gehör zu schenken und sie in den Mittelpunkt feministischer Diskurse zu rücken.³⁶⁴

Anschließend daran ist es relevant, die methodischen und politischen Grenzen intersektionaler Ansätze zu reflektieren, auch wenn diese zentrale Zusammenhänge zwischen Geschlecht, *Race* und Klasse aufzeigen. Daher wird im Folgenden auf Herausforderungen und Fallstricken intersektionaler Forschung und Praxis Bezug genommen.

Eine kritische Auseinandersetzung mit Intersektionalität zeigt, dass die Gleichsetzung von Geschlecht, Ethnizität und Sexualität als gleichwertige Achsen der Unterdrückung nur bedingt reale diskursive oder materielle Umverteilungen widerspiegelt. Häufig geraten intersektionale Analysen in eine additive Logik, die mehrfach marginalisierte Gruppen ausschließt. In der

³⁶¹ vgl. ebd.: 174

³⁶² Spivak 1985: 247–272, zitiert nach Raab 2016: 177

³⁶³ vgl. Raab 2016: 177f.; Held 2021: 44, 79

³⁶⁴ vgl. Lewis 2022: 196

Repräsentationspolitik teilen sich etwa *weiße* homosexuelle Frauen* und BiPoC-Männer* oder *weiße* homosexuelle Männer* und heterosexuelle Migrant*innen Diskursmacht, während ethnisierte queere Menschen marginalisiert werden.³⁶⁵ Im Rahmen dieser Betrachtung wird deutlich, dass sich viele Analysen von Intersektionalität auf Geschlecht, Ethnizität und Sexualität beschränken,³⁶⁶ während andere Machtachsen wie Klasse,³⁶⁷ Behinderung oder Trans* bzw. Inter*phobie weitgehend unberücksichtigt bleiben oder, wie bereits exemplarisch am *weißen* Feminismus erläutert, nur aus der Perspektive privilegierter Gruppen thematisiert werden.³⁶⁸ Darüber hinaus führt Haritaworn (2007) aus, dass dominante Konzepte von Heteronormativität und „Transgression“ multiple Differenzen um Rassismus, Klassismus sowie Trans*- und Inter*phobie nicht aufheben, sondern im Namen von Intersektionalität sogar verstärken können.³⁶⁹ Intersektionalität droht so zu einem Modebegriff zu werden, der die Definitionsmacht privilegierter Gruppen zementiert und reale Umverteilungen verhindert.³⁷⁰

Vor diesem Hintergrund ist eine konsequent intersektionale Perspektive unerlässlich, um marginalisierte Stimmen im Zentrum jener Diskurse zu berücksichtigen und die strukturellen Mechanismen gesellschaftlicher Ungleichheit kritisch zu analysieren.

Lewis (2022) konstatiert: „My feminism will be intersectional, or it will be bullshit.“³⁷¹

3.4 Synthese

Frühfeministische Ansätze bilden die theoretische Grundlage der Analyse von Heteronormativität als gesellschaftliches Macht- und Ordnungssystem, indem sie Geschlecht als gesellschaftliche Konstruktion fassen und Sexualität, insbesondere Heterosexualität, als strukturierendes Herrschaftsverhältnis konzeptualisieren.^{372/373} Diese Perspektive wird durch Butlers (1991) Konzept der „heterosexuellen Matrix“ vertieft, indem es die normative Kopplung von Körper, Identität und Begehren als disziplinierende Praxis der Intelligibilisierung sichtbar macht.³⁷⁴ Soziologisch orientierte Ansätze, wie jene von Hagemann-White (2014), erweitern den Rahmen um Prozesse der Sozialisation sowie der Verleiblichung von Herrschaft und verweisen damit auf die körperliche wie sozialpädagogische Verankerung heteronormativer Ordnungsmechanismen.³⁷⁵ Gemeinsam ist allen frühfeministischen Theoretiker*innen die Kritik

³⁶⁵ vgl. Erel et al. 2007: 243

³⁶⁶ vgl. Skeggs 1997, zitiert nach Erel et al. 2007: 243

³⁶⁷ vgl. ebd., zitiert nach Erel et al. 2007: 243

³⁶⁸ vgl. Erel et al. 2007: 243

³⁶⁹ vgl. Haritaworn 2007, zitiert nach Erel et al. 2007: 244

³⁷⁰ vgl. Erel et al. 2007: 244

³⁷¹ Lewis 2022: 197

³⁷² vgl. Woltersdorff 2019: 324

³⁷³ siehe dazu die zuvor erwähnten feministischen Theoretiker*innen in Kapitel 3: Delphy (1975); Rich (1980); Wittig (1981); Butler (1991); Hagemann-White (2014)

³⁷⁴ vgl. Butler 1991: 39–47

³⁷⁵ vgl. Hagemann-White 2014: 116

an der Annahme einer natürlichen Determiniertheit von Geschlecht und Sexualität sowie die Hervorhebung ihrer politischen und machtstrukturellen Wirksamkeit.³⁷⁶

Aus dieser theoretischen Verschränkung sowie der Heteronormativitätsdefinition (Kap. 3.1.2) ergibt sich die zentrale Einsicht, dass Heteronormativität nicht auf diskursive Normsetzung reduzierbar ist, sondern als materiell wirksames Ordnungsprinzip zu fassen ist, das Subjektivierung, Arbeitsteilung, Ressourcenverteilung, Sexualität, Begehren und staatliche Regulierungen durchdringt. Sie strukturiert gesellschaftliche Praktiken, normiert heterosexuelle Lebensweisen und markiert nicht-heterosexuelle als different, wodurch marginalisierende und diskriminierende Effekte erzeugt werden.³⁷⁷ In diesem Sinne fungiert Heteronormativität als Mechanismus sozialer Reproduktion und trägt zur Stabilisierung kapitalistischer Verhältnisse bei.³⁷⁸

Der materialistische Queerfeminismus erweist sich hierbei als produktiver Analysezugang, weil er Überlegungen des historischen Materialismus mit queeren Konzepten von Subjektivität und Performativität verbindet.³⁷⁹ Dadurch lässt sich Geschlecht als prozessuale Materialisierung in Produktions- und Reproduktionsverhältnissen begreifen und zugleich die Verwobenheit von Geschlechterordnung, Kapitalakkumulation sowie ~~rassialisierten~~ und postkolonialen Machtstrukturen analysieren. Eine queerfeministische Perspektive auf Care-Arbeit macht dabei die strukturelle Bedeutung unbezahlter Sorgearbeit sichtbar. Sie ist ökonomisch abgewertet, vielfach unsichtbar gemacht und zugleich unverzichtbar für die Aufrechterhaltung kapitalistischer wie heteronormativer Strukturen. Eng damit verschränkt sind Prozesse der Privatisierung, Prekarisierung und patriarchalen Regulierung.³⁸⁰ Queerfeministische Sorgeökonomien markieren demgegenüber einen Gegenhorizont, der auf Enthierarchisierung, Aufwertung und Universalisierung von Sorge sowie auf Solidarität und alternative Verwandtschaftsformen jenseits heteronormativer Logiken zielt.³⁸¹

Die analytische Verknüpfung dieser Ansätze zeigt, dass Heteronormativität in konkreten gesellschaftlichen Sphären wirksam wird, indem sie Zugänge zu sozialer, biologischer und gesellschaftlicher Reproduktion reguliert und zugleich ~~rassialisierte~~ sowie klassenbezogene Ungleichheitsverhältnisse (re-)produziert.³⁸² Auch neoliberale Reformprozesse – etwa die Institutionalisierung gleichgeschlechtlicher Ehe – transformieren grundlegende Machtverhältnisse dabei nicht, sondern reartikulieren Heteronormativität unter veränderten gesellschaftlichen und rechtlichen Bedingungen.³⁸³ Ebenso stabilisieren steuerpolitische

³⁷⁶ vgl. Delphy 1975: 39 f.; Rich 1980: 632; Wittig 1981: 27; Butler 1991: 37-39; Hagemann-White 2014: 115

³⁷⁷ siehe dazu: Delphy (1975); Rich (1980); Wittig (1981); Butler (1991); Hartmann & Klesse (2007); Wagenknecht (2007); Degele (2008); Hagemann-White (2014)

³⁷⁸ siehe dazu: Delphy (1975); Rich (1980); Wittig (1981); Butler (1991); Hennessy & Ingraham (1997); Hartmann & Klesse (2007); Wagenknecht (2007); Degele (2008); Hagemann-White (2014); Noyé (2014); Beier (2023); Haug (2023); Roig (2023); Haller (2024); Mühlbacher (2024)

³⁷⁹ vgl. Beier 2023: 12, 21

³⁸⁰ vgl. Woltersdorff 2016: 37; Beier 2023: 22; Roig 2023: 51f.; Haller 2024: 103; Mühlbacher 2024: 121

³⁸¹ vgl. Beier 2023: 22; Mühlbacher 2024: 133f.

³⁸² vgl. Ferguson 2013, zitiert nach Woltersdorff 2016: 41

³⁸³ vgl. Hark & Laufenberg 2013, zitiert nach Woltersdorff 2016: 38; Woltersdorff 2016: 38f.

Instrumente heteronormative Familienökonomien, indem sie insbesondere mittel- und Oberschichtliche Lebensweisen sowie binär strukturierte Geschlechter- und Begehrensformen privilegieren;³⁸⁴ eine vertiefte Analyse erfolgt in Kapitel 4.

Intersektionale und postkoloniale Erweiterungen schärfen den analytischen Blick für die historische Einschreibung heteronormativer Geschlechterordnungen in koloniale Machtverhältnisse und machen sichtbar, dass Rassifizierung und Vergeschlechtlichung als konstitutive Strukturierungsprozesse gesellschaftlicher Ordnung wirken. Aus dieser Perspektive erscheint Heteronormativität nicht allein als Normsystem, sondern zugleich als Bestandteil kolonialer Wissens- und Ordnungspolitiken, in denen über Prozesse des *Othering* Differenzen hierarchisiert und Zugehörigkeiten entlang hegemonialer Maßstäbe reguliert werden.³⁸⁵ Zugleich verdeutlicht die kritische Reflexion intersektionaler Debatten, dass ein integrativer analytischer Zugriff methodische Fallstricke – etwa additive Verkürzungen oder die Reproduktion privilegierter Definitionsmacht – systematisch reflektieren und vermeiden muss.³⁸⁶

Im Spannungsfeld zwischen materialistischen und queeren Perspektiven wird damit deutlich, dass weder eine rein struktur- bzw. ökonomischfunktionale noch eine ausschließlich subjektivitäts- bzw. performativitätsorientierte Analyse ausreicht, um die Komplexität heteronormativer Ordnung zu erfassen.³⁸⁷ Erst ihre Verschränkung eröffnet einen erweiterten analytischen Zugriff, der sowohl strukturelle Stabilisierungsmuster als auch Subversionspotenziale sichtbar macht. Vor diesem Hintergrund reflektiert das Kapitel seine eigene Situiertheit, indem Heteronormativität nicht nur als analytischer Gegenstand, sondern als theoriegebundene Kategorie untersucht wird, deren Konzepte aus frühfeministischen, materialistisch-feministischen, queerfeministischen, intersektionalen und postkolonialen Perspektiven hervorgehen. Diese theoretische Rahmung macht insbesondere Externalisierungsprozesse von Sorgearbeit, patriarchale Haushaltsstrukturen und institutionelle Reproduktionsmechanismen sozialer Ungleichheit sichtbar, während alltagspraktische Mikrointeraktionen weniger stark in den analytischen Fokus rücken. Daraus folgt die methodologische Notwendigkeit eines integrativen, intersektional sensiblen Vorgehens, das diskursive, materielle und subjektive Dimensionen systematisch miteinander verbindet.

Insgesamt verdeutlicht die Synthese, dass Heteronormativität als staatlich und ökonomisch verankertes, zugleich rechtlich-institutionell legitimes und subjektiv wirksames Ordnungssystem zu verstehen ist. Erst die theoretische Verbindung materialistischer und queerer Perspektiven ermöglicht es, die doppelte Logik von Stabilisierung und Subversion angemessen zu erfassen.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Kapitel 3 im Ebenenmodell (siehe Abb. 1) primär auf der Metaebene verortet ist, da es Heteronormativität nicht in ihren konkreten gesell-

³⁸⁴ vgl. Roig 2023: 83

³⁸⁵ siehe dazu: Lugones (2007); Spivak (1985), zitiert nach Raab 2016; Erel et al. (2007); Raab (2016)

³⁸⁶ vgl. Erel et al. 2007: 243f.

³⁸⁷ vgl. Beier 2023: 12, 21

schaftlichen Erscheinungsformen rekonstruiert, sondern die theoretisch-konzeptionellen Grundlagen der vorliegenden Arbeit entfaltet. Damit werden jene Analyseperspektiven und theoretischen Setzungen expliziert, die den Zugriff auf heteronormative Ordnungszusammenhänge strukturieren und für die nachfolgenden Analyseebenen anschlussfähig machen. Zugleich ist die Metaebene hierbei nicht als eigenständige oder hierarchisch übergeordnete Ebene zu verstehen, sondern als analytische Rahmung, in der die in Kapitel 3 rekonstruierten theoretischen Perspektiven als Bezugspunkte fungieren und ebenenübergreifend relationiert werden.

Aufbauend auf diesen theoretischen Rahmungen analysiert die Gegenwartsanalyse im folgenden Kapitel heteronormative Ordnungen in ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit über Makro-, Meso- und Mikroprozesse hinweg.

4 Heteronormativität im gesellschaftlichen Alltag – Gegenwartsanalyse

Während in den vorangegangenen Kapiteln die historische und theoretische Genese heteronormativer Ordnungsstrukturen rekonstruiert und die diesen Ordnungen zugrunde liegenden Macht-, Wissens- und Bedeutungsregime herausgearbeitet wurden, richtet sich der Schwerpunkt im Folgenden auf deren gesellschaftliche Materialität in der Gegenwart. Damit verschiebt sich der Analyseblick von abstrakten Konzeptualisierungen und theoretischen Perspektivierungen hin zu gesellschaftlichen Prozessen, in denen heteronormative Strukturen als Orientierungsschemata ebenenübergreifend wirksam werden (siehe Abb. 1). Dabei orientiert sich die Gegenwartsanalyse primär am institutionellen und rechtlichen Kontext der Bundesrepublik Deutschland als exemplarischem sozialstaatlich organisierten Gesellschaftssystem. Im Zentrum steht die Analyse derjenigen Mechanismen, durch die heteronormative Erwartungs- und Verteilungsmuster im Alltag soziale Realität herstellen. Diese Analyse erfolgt entlang der in dieser Arbeit zugrunde gelegten Ebenendifferenzierung (siehe Abb. 1). Auf diese Weise wird herausgearbeitet, wie heteronormative Normierungen in staatlichen Regulierungen und rechtlichen Ordnungssystemen (Kap. 4.1), in ökonomisch eingebetteten Reproduktions- und Sorgepraktiken (Kap. 4.2) sowie in alltäglichen Subjektivierungs- und Anerkennungsprozessen (Kap. 4.3) verankert sind, diese strukturieren und (re-)produzieren.

Folgend wird eine gegenüber binären Geschlechterkategorien erweiterte Terminologie verwendet, insbesondere die Bezeichnungen FLINTA*, queere Personen und LSBTQIA*-Personen. Diese begriffliche Setzung ist analytisch erforderlich, da heteronormative Ordnungen geschlechtsbezogene Ausschlüsse und (Gewalt-)Verhältnisse hervorbringen, die sich innerhalb binärer Geschlechterkategorien nicht adäquat erfassen lassen. Die verwendete Terminologie ermöglicht es, jene Subjekte analytisch zu berücksichtigen, die in staatlichen Regelungen, rechtlichen Normierungen und gesellschaftlichen Verhältnissen systematisch marginalisiert werden.

Zudem fungieren die in Kapitel 3 analysierten theoretischen Perspektiven im Folgenden nicht als eigenständige Gegenstände der Analyse, sondern als erkenntnisleitende Analyseraster, anhand derer gegenwärtige Materialisierungsformen heteronormativer Ordnungen identifiziert werden. Autor*innennennungen werden daher an dieser Stelle nicht erneut theorieanalytisch erläutert, sondern ausschließlich als Referenzpunkte zur analytischen Einordnung der jeweiligen Mechanismen herangezogen. Abschließend wird die besondere Stellung des Kapitels im Ebenenmodell und deren spezifischen Verortungen erläutert.

4.1 Der Staat als Bauleiter und Richter – Rechte und Verpflichtungen [Makroebene]

Die staatliche Ebene konstituiert einen zentralen Ort heteronormativer Normproduktion, insofern als der Staat als maßgeblicher Akteur fungiert, der bestehende Ungleichheitsverhältnisse legitimiert und politische Prozesse durch geschlechtsspezifische, sexualisierte, rassifizierte, ableismusbezogene sowie klassenbasierte Logiken strukturiert, reguliert und begrenzt. Wie Ludwig (2024) betont, ist der Staat dabei nicht neutral, sondern selbst Produkt

und Produzent intersektionaler Macht- und Herrschaftsverhältnisse – und damit aktiv an der (Re-)Produktion sozialer Ungleichheiten beteiligt.³⁸⁸ Diese Perspektive deckt sich weitgehend mit der von Dhawan (2020), die aus postkolonialer Sicht die dichotome Trennung von Staat als Ort der Machtausübung und Zivilgesellschaft als demokratischem Handlungsraum kritisiert und hervorhebt, dass der Staat einerseits Machtstrukturen reproduziert, zugleich jedoch auch das Potenzial besitzt, marginalisierte Gruppen zu stärken.³⁸⁹

Wie vor allem die queerfeministische Staatstheorie aufzeigt, ist die Herausbildung binär vergeschlechtlicher Subjekte ein Resultat staatlicher Machtpraktiken.³⁹⁰ Dabei zeigt sich die heteronormative Struktur des Staates nicht nur in der hierarchischen Ordnung nicht-heterosexueller Lebensweisen, sondern auch in der staatlich produzierten Zweigeschlechtlichkeit, die festlegt, welche Formen von Subjektivität überhaupt als versteh- und anerkenntbar gelten.³⁹¹ Dieser normative Rahmen wird unter anderem durch das deutsche Grundgesetz gestützt, das als normativ vorgeschriebenes Handlungs- und Orientierungsprogramm verstanden werden kann und – vor dem Hintergrund der darin verankerten Wertvorstellungen – einen demokratischen kulturellen Referenzrahmen konturiert, über den gesellschaftliche Verhaltensweisen und normative Erwartungsstrukturen gerahmt und reguliert werden.³⁹² Infolgedessen wird im Folgenden exemplarisch herausgearbeitet, wie der Staat heteronormative Ordnungen formt, stabilisiert und (re-)produziert.

4.1.1 Ehe- und Familienrecht als Institution normativer Ordnungs(re-)produktion

Ebendiese Regulierungslogik wird unter anderem durch rechtliche Entwicklungen sichtbar: So wurden 2001 gleichgeschlechtliche Partnerschaften erstmals rechtlich anerkannt und das Lebenspartner*innenschaftsgesetz (LPartG) eingeführt,³⁹³ bevor sechzehn Jahre später, im Oktober 2017, die „Ehe für alle“ in Kraft trat.³⁹⁴ Sie stellt einen bedeutsamen Schritt in Richtung rechtlicher Gleichstellung von hetero- und homosexuellen Paaren dar. Die Öffnung der Ehe jedoch bleibt weiterhin umstritten, da sie – wie in § 1353 Nr. 1 BGB verankert – lediglich zweipersonale, dauerhafte Partner*innenschaften staatlich anerkennt, woraus sich die fortgesetzte Reproduktion heteronormativer Strukturen ergibt. Abweichende Familien- und Lebensformen – etwa unverheiratete oder nichtverpartnerte Paare, Einelternfamilien oder mehrpersonale Sorge- und Verantwortungsgemeinschaften – erhalten weder gesellschaftliche noch rechtliche Gleichstellung.³⁹⁵

³⁸⁸ vgl. Ludwig 2024: 97

³⁸⁹ vgl. Dhawan 2020, zitiert nach Ludwig 2024: 104

³⁹⁰ vgl. Ludwig 2011, zitiert nach Ludwig 2024: 100

³⁹¹ vgl. Ludwig 2024: 100

³⁹² vgl. Schwan 2019, zitiert nach Fuchs & Wilde 2024: 9

³⁹³ vgl. Teschlade et al. 2025: 18

³⁹⁴ vgl. ebd.: 11

³⁹⁵ vgl. ebd.: 49

In Anlehnung an die wohlfahrtsstaatlichen Arrangements, die Roig (2023) für den gegenwärtigen Sozialstaat und Woltersdorff (2016) für familiäre Haushaltsordnungen theoretisch herausgearbeitet haben (siehe Kap. 3), lässt sich zeigen, dass diese Strukturen im Narrativ eines heteronormativ gestalteten Familienförderungsregimes insbesondere in der Institution der Ehe materialisiert sind.

Die Institution der Ehe bringt in Deutschland auf der einen Seite weitreichende steuer- und sozialrechtliche Privilegien – auf der anderen Seite bedeutet sie aber auch eine Ungleichbehandlung von nichtverheirateten Menschen oder in patriarchale Abhängigkeit bringende Mechanismen. Exemplarisch fungiert das Ehegattensplitting als steuerpolitischer Mechanismus, der patriarchale Geschlechterverhältnisse materiell absichert, indem er ökonomische Anreize zugunsten traditioneller Einverdiener*innenmodelle schafft. Diese Struktur privilegiert ungleiche Erwerbskonstellationen, reproduziert die heteronormative Leitfigur der „Hausfrauenehe“ und trägt zur Verstetigung geschlechtsspezifischer Lohn- und Machtasymmetrien – etwa im Sinne des *Gender Pay Gaps*³⁹⁶ – bei.³⁹⁷

Darüber hinaus bringt die Ehe aufgrund der Vielzahl an damit verbundenen gesetzlichen Regelungen umfassende rechtliche Wirkungen mit sich. Sie gewährleistet unter anderem Besuchs-, Auskunfts- und Vertretungsrechte im Krankheitsfall, wird im Aufenthalts- und Erbrecht berücksichtigt³⁹⁸ und eröffnet den Zugang zu sorgerechtlichen, rentenbezogenen sowie versicherungstechnischen Privilegien,³⁹⁹ wie etwa die Mitversicherung über den* oder die* Ehepartner*in.⁴⁰⁰ Letztlich fungiert die Ehe als institutioneller Mechanismus, der verheiratete von unverheirateten Personen differenziert und so bestehende Ungleichheiten verstärkt.⁴⁰¹ Es sei an dieser Stelle hervorzuheben, dass die Ehe nach wie vor die vorherrschende Form des Zusammenlebens von Paaren darstellt.⁴⁰²

4.1.2 Abstammungsrecht und die Reproduktion binärer Geschlechterlogiken

Neben der rechtlichen Entwicklung der Institution der Ehe gewann Ende 2018 die Einführung der sogenannten „Dritten Option“ geschlechterpolitische Bedeutung. Auf Grundlage eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2017 wurde inter* und trans* Personen ermöglicht, im Personenstandsregister neben „weiblich“ und „männlich“ auch den Eintrag „divers“ zu wählen.⁴⁰³ Daran anknüpfend wurde im November 2024 das Selbstbestimmungsgesetz (SBGG) verabschiedet,⁴⁰⁴ das das in einzelnen Teilaspekten vom Bundesverfassungs-

³⁹⁶ vgl. ebd.: 35

³⁹⁷ vgl. Mattutat 2022: 56

³⁹⁸ vgl. ebd.: 11

³⁹⁹ vgl. ebd.: 17

⁴⁰⁰ vgl. ebd.: 55

⁴⁰¹ vgl. Warner 2000, zitiert nach Mattutat 2022: 17

⁴⁰² vgl. Destatis/WZB/BiB 2024, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 30

⁴⁰³ vgl. Teschlade et al. 2025: 49

⁴⁰⁴ vgl. ebd.: 49

gericht als verfassungswidrig eingestufte Transsexuellengesetz (TSG)⁴⁰⁵ von 1980 ersetzt.⁴⁰⁶ Während das Inkrafttreten des SBGG die personenstandsrechtliche Anpassung für inter*, trans* und nicht-binäre Personen deutlich erleichtert,⁴⁰⁷ bestehen weiterhin marginalisierende Strukturen, deren Formen im Folgenden exemplarisch am Abstammungs- und Familienrecht erläutert werden.

Das in den §§ 1591 ff. BGB verankerte Abstammungsrecht legt fest, welche Personen einem Kind rechtlich als Eltern zugeordnet werden. Nach § 1591 BGB gilt: „Mutter eines Kindes ist die Frau, die es geboren hat.“ Bei heterosexuellen Ehepaaren bestimmt § 1592 Nr. 1 BGB den Ehemann* kraft Gesetzes als Vater*, sobald seine Ehefrau* ein Kind zur Welt bringt – unabhängig davon, ob eine biologische Abstammung tatsächlich besteht.⁴⁰⁸ Vor diesem Hintergrund bleiben trans* Personen weiterhin von der rechtlichen Elternschaft ausgeschlossen, da das Abstammungsrecht ausschließlich ausschließende Formulierungen kennt und eine entsprechende Reform bislang aussteht.⁴⁰⁹ Zudem ist ein gebärender Vater* nach wie vor unmöglich, da Standesämter trans* Personen trotz männlichem*, diversen oder gestrichenem Personenstand weiterhin als „Mutter*“ im Geburtenregister verzeichnen.⁴¹⁰

Auf Grundlage dieser rechtlichen Rahmenbedingungen lässt sich eine zentrale Hypothese exemplarisch formulieren: Kommt in einer verheirateten lesbischen Partner*innenschaft ein Kind zur Welt, gilt gemäß § 1591 BGB jene Person als Mutter*, die das Kind geboren hat. Die nichtgebärende Partner*in besitzt demgegenüber keine automatische rechtliche Elternstellung und kann diese nur über ein Adoptionsverfahren erlangen.^{411/412} Denkbar wäre jedoch – und hierin liegt die zugespitzte Hypothese –, dass die nichtgebärende Partner*in vor der Geburt des Kindes ihren* Personenstand nach dem SBGG in „männlich*“ ändert. In Verbindung mit der bestehenden Ehe könnte die Person somit nach § 1592 Nr. 1 BGB rechtlich als „Vater*“ des Kindes gelten, da das Gesetz den Ehemann* der Gebärenden unabhängig von genetischer Abstammung als Vater* bestimmt.

Die Hypothese verdeutlicht den eklatanten Widerspruch zwischen theoretischer Möglichkeit und bestehender Rechtslage: Zwar könnte eine Personenstandsänderung nach dem SBGG in

⁴⁰⁵ vgl. ebd.: 11

⁴⁰⁶ vgl. ebd.: 49

⁴⁰⁷ vgl. ebd.: 49f.

⁴⁰⁸ vgl. ebd.: 50

⁴⁰⁹ Zwar sah die Legislaturperiode der Ampelkoalition (2021–2025) eine Reihe familienpolitischer Reformvorhaben vor, die das Familienrecht an die empirisch gelebte Pluralität familialer Lebensformen anpassen sollten. Aufgrund der vorgezogenen Neuwahlen wurden die entsprechenden Gesetzesentwürfe jedoch nicht mehr parlamentarisch behandelt und blieben ohne Umsetzung. Ob diese Initiativen von der seitdem amtierenden Bundesregierung unter Bundeskanzler Friedrich Merz erneut aufgegriffen werden, ist derzeit ungewiss (vgl. ebd.: 50).

⁴¹⁰ vgl. Bundesverband Trans* 2021, zitiert nach Teschalde et al. 2025: 158

⁴¹¹ vgl. Teschalde et al. 2025: 56

⁴¹² Die nichtgebärende Mutter kann das Kind lediglich im Rahmen einer Stiefkindadoption rechtlich anerkennen lassen. Dieses Verfahren entspricht in weiten Teilen dem einer Fremdadoption: Es erfordert die Antragstellung beim Familiengericht sowie die Vorlage verschiedener Unterlagen, darunter Einkommensnachweise und ein erweitertes Führungszeugnis. Anschließend erfolgt ein Prüfungsgespräch mit dem Jugendamt, bevor das Familiengericht abschließend über die Adoption entscheidet (vgl. ebd.: 58).

Verbindung mit den Bestimmungen des Abstammungsrechts theoretisch dazu führen, dass die nichtgebärende Partner*in als „Vater*“ des Kindes anerkannt wird. In der Realität hingegen bleiben trans* Personen als rechtliche Elternschaft weiterhin ausgeschlossen, und eine entsprechende Reform zur Schließung dieser Lücke durch rechtliche Anerkennung bleibt – wie bereits herausgearbeitet – offen.⁴¹³

Damit wird deutlich, dass das Abstammungsrecht weiterhin in binären Geschlechterlogiken verankert ist. Eine bloße Personenstandsänderung eröffnet folglich keine reale Gleichstellung. Zugleich lässt sich der Einsatz von trans* Eltern für die Anerkennung ihrer Familienformen als Form des Widerstands gegen die heteronormative Geschlechterordnung verstehen – eine Ordnung, die im bestehenden Rechtssystem jedoch fortlaufend reproduziert und institutionell abgesichert wird.⁴¹⁴ Doch nicht nur die binäre Struktur des Abstammungsrechts, sondern auch die feste Beschränkung auf Ein- oder Zwei-Eltern-Konstellationen reproduziert zentrale Ausschlussmechanismen.⁴¹⁵ Obwohl in der sozialen und gelebten Familienpraxis längst vielfältige Elternschaften existieren, hält der Gesetzgeber daran fest, rechtliche Elternschaft ausschließlich einer oder zwei Personen zuzuschreiben – selbst dann, wenn mehr als zwei Personen an der Zeugung, Entstehung oder Versorgung des Kindes beteiligt sind.^{416/417} In der Folge bleiben gleichgeschlechtliche Familienkonstellationen, trans* Eltern sowie Mehrelternfamilien rechtlich marginalisiert und werden durch das bestehende System familialer Anerkennung systematisch unsichtbar gemacht.⁴¹⁸ Teschlade et al. (2025) formulieren in Bezug auf die Diskrepanz zwischen rechtlicher und sozialer Wirklichkeit treffend, dass sich das Recht weiterhin primär an der Leitvorstellung der bürgerlichen Kleinfamilie orientiert, während die Vielfalt gelebter familialer Lebensformen diese Normativität längst übersteigt.⁴¹⁹ Zudem reagieren institutionelle Strukturen in ihrer Dynamik häufig zögerlich, sodass sich die Rechtswirklichkeit langsamer verändert als gesellschaftliche Lebensrealitäten. Diese zeitliche Asynchronie erzeugt mehrdimensionale strukturelle Diskriminierungen und rechtliche Ungleichheiten, mit denen LSBTQIA*-Familien im Alltag konfrontiert sind.⁴²⁰

⁴¹³ Teschlade et al. (2025) heben hervor, dass die längst notwendige Modernisierung des Abstammungsrechts im Koalitionsvertrag (2025 CDU/CSU und SPD) keine Berücksichtigung findet, wodurch die bestehende Benachteiligung von LSBTQIA*-Familien fortgeschrieben wird. Ebenso unterbleibt die vorgesehene Ergänzung des Artikels 3 GG um den Schutz der sexuellen Identität, was zur Folge hat, dass der verfassungsrechtliche Schutz queerer Personen weiterhin defizitär bzw. nur unvollständig ausgebildet bleibt (vgl. ebd.: 21).

⁴¹⁴ vgl. Mattuat 2022: 128

⁴¹⁵ vgl. Dethloff & Timmermann 2017, zitiert nach Teschalde et al. 2025: 75

⁴¹⁶ vgl. Deutscher Bundestag 2024, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 57

⁴¹⁷ Marginalisierende Strukturen zeigen sich nicht nur auf der rechtlichen Ebene. Auch in der Reproduktionsmedizin sowie in Angeboten und Informationsmaterialien zu Elternwerdung, Schwangerschaft und Geburt richten sich Leistungen und Ressourcen überwiegend an heterosexuelle Paare, während LSBTQIA*-Personen weitgehend ausgeschlossen bleiben. Zudem sind LSBTQIA*-Personen in der geburtshilflichen Versorgung häufig Diskriminierung ausgesetzt, da Fachpersonal in gynäkologischen Praxen, Kinderwunschkliniken und Krankenhäusern häufig unzureichend sensibilisiert ist (vgl. Teschlade et al. 2025: 55).

⁴¹⁸ vgl. Teschlade et al. 2025: 57

⁴¹⁹ vgl. Teschlade et al. 2023, zitiert nach Teschalde et al. 2025: 140

⁴²⁰ vgl. Teschlade et al. 2025: 140

4.1.3 Staatsbürger*innenschaft als Zugehörigkeitsordnung

Diese marginalisierenden und exkludierenden Rechtsmechanismen verweisen zugleich auf die tieferliegenden Prozesse sozialer (Un-)Zugehörigkeit. Dies zeigt sich insbesondere an den Zugangs- und Ausschlussmechanismen der Staatsbürger*innenschaft, die sowohl formal als auch substantiell wirken. Demnach umfasst Staatsbürger*innenschaft nicht nur die Zugehörigkeit zu einem politischen Gemeinwesen, sondern auch die Möglichkeit, die damit verbundenen Rechte tatsächlich auszuüben und aktiv zu leben. Aus dieser Perspektive wird deutlich, dass Gruppen wie Frauen*, LSBTQIA*, BiPoC oder Menschen mit Behinderungen trotz formaler Gleichstellung oft nur eine partielle Staatsbürger*innenschaft erfahren. Ludwig (2024) identifiziert in diesem Zusammenhang institutionalisierte Rassismen, Heteronormativität sowie geschlechtsspezifische Arbeitsteilung als Ursachen, die die tatsächliche Ausübung staatsbürger*innenlicher Rechte erschweren.⁴²¹ Daraus wird deutlich, dass nicht nur der Zugang zu Staatsbürger*innenrechten durch Machtverhältnisse strukturiert ist, sondern dass diese Rechte selbst tief in androzentrischen, heteronormativen, ~~rassifizierten~~ und ableistischen Ordnungen verankert sind.⁴²² Die systematische Vernachlässigung von Abhängigkeit und Bedürftigkeit im Staatsbürger*innenschaftsrecht lässt sich auf diese normativen Ordnungen zurückführen.⁴²³

Zusammengefasst verdeutlichen Ludwig (2024) und Klapeer (2014), dass Staatsbürger*innenschaft eben nicht nur formale Rechte betrifft, sondern dass diese Rechte selbst in gesellschaftlich privilegierten Normen eingebettet sind – und dass Menschen, die von diesen Normen abweichen (beispielsweise durch Geschlecht, Sexualität, Ethnie oder Behinderung), strukturell benachteiligt werden.⁴²⁴

Exemplarisch hierfür setzt sich Ludwig (2017) theoretisch mit dem Verhältnis von Sexualität und Nationalstaatlichkeit auseinander und stellt heraus, dass der moderne westliche Staat Sexualität nicht nur durch rechtliche Regelungen, Zwänge und Verbote steuert, sondern auch über heteronormative Vorstellungen dessen, was als „natürliche“ oder „richtige“ Sexualität gilt. Dadurch werden Subjekte dazu angeleitet, ihre Körper- und Sexualitätsverhältnisse in einer bestimmten Weise zu gestalten. Diese Steuerung wird zusätzlich durch das Streben motiviert, ein „normales“ sexuelles Wesen beziehungsweise eine respektable, selbstdisziplinierte Person (gemeint Bürger*in) zu sein. In dieser Figur, an der sich die Subjekte orientieren, sind zugleich notwendige Konstruktionen abweichender Anderer angelegt.⁴²⁵ Die Verwendung und Kontextualisierung des Begriffs „Anderer“ bei Ludwig (2017) erlaubt zugleich einen expliziten Verweis auf Spivaks (1985) theoretische Ausführungen, wonach gesellschaftliche Hierarchien stabilisiert und Ungleichheitsverhältnisse über das „Anderer“ legitimiert werden.⁴²⁶

⁴²¹ vgl. Ludwig 2024: 101

⁴²² vgl. Klapeer 2014, zitiert nach Ludwig 2024: 101

⁴²³ vgl. Ludwig 2024: 101f.

⁴²⁴ vgl. Klapeer 2014, zitiert nach Ludwig 2024: 140; Ludwig 2024: 140

⁴²⁵ vgl. Ludwig 2017: 92

⁴²⁶ vgl. Spivak 1985, zitiert nach Raab 2016: 177

4.1.4 Strafrecht und Gewaltdefinition als normative Grenzziehung

Die skizzierten heteronormativen Subjektivierungsprozesse beschränken sich nicht auf die Ebene gesellschaftlicher Bedeutungen, sondern materialisieren sich – wie in vergleichbaren Kontexten – auch im Rechtssystem, das diese Ordnungen fortschreibt und stabilisiert. Feministische Staatstheorien haben gezeigt, dass das Recht maßgeblich zur Reproduktion gesellschaftlicher Vorstellungen von Weiblichkeit*, Männlichkeit* und Heteronormativität beiträgt und zugleich die Trennung zwischen öffentlicher und privater Sphäre absichert, wodurch geschlechtsspezifische Rollenzuweisungen verfestigt werden.⁴²⁷ Selbst dort, wo das Recht formale Gleichstellung garantiert und spezifischen Schutz für Frauen* und queere Personen vorsieht, orientieren sich Gleichbehandlungsnormen häufig an hegemonialen Lebens- und Gesellschaftsmodellen. Dadurch verfestigen sie bestehende geschlechtliche Differenzen und können zugleich als Grundlage neuer Formen der Diskriminierung gegenüber den eigentlich zu schützenden Gruppen wirken.⁴²⁸

Darüber hinaus untersucht die feministische Staatstheorie die Verflechtungen von Staat, Gewalt und Geschlecht. Dabei arbeiten sie heraus, dass der Staat als ein „Gewaltverhältnis“ zu verstehen ist,⁴²⁹ insofern er nicht nur bestehende Gewaltstrukturen legitimiert, sondern zugleich maßgeblich darüber bestimmt, welche Handlungen als Gewalt gelten.⁴³⁰ In der feministischen Forschung, in der Gewalt üblicherweise umfassend verstanden wird – also physische, psychische, ökonomische, soziale und politische Dimensionen einschließt –, lassen sich die Verflechtungen zwischen dem modernen westlichen Staat und den Bedingungen für Gewalt noch weitreichender bestimmen.⁴³¹

Aus dieser Perspektive wird sichtbar, dass auch das Strafrecht nicht als neutrales, egalitär greifendes System wirkt, sondern in seinen Strukturen, Praktiken und Institutionen bestehende gesellschaftliche Ungleichheiten und Diskriminierungsverhältnisse reproduziert. Dies zeigt sich einerseits darin, dass beispielsweise der staatliche Schutz nicht allen Frauen* in gleichem Maße gewährt wird. Denn Frauen*, die von Armut betroffen sind, auf der Straße leben, rassistifiziert werden, lesbisch oder trans* sind, in der Sexarbeit tätig oder drogenkonsumierend sind, erfahren durch polizeiliche und justizielle Eingriffe häufig zusätzliche Kriminalisierung. Andererseits werden auch privilegierte, weiße und bürgerliche cis Frauen*, die (sexualisierte) Gewalt erfahren, durch die Interventionen von Polizei und Justiz nicht zwangsläufig effektiv geschützt, sondern oftmals retraumatisiert und in ihrer Perspektive delegitimiert.⁴³² Zwar wurde das deutsche Sexualstrafrecht im Jahr 2016 durch das „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ reformiert, mit dem Ziel, das „Übereinkommen des

⁴²⁷ vgl. Ludwig et al. 2009, zitiert nach Vestena 2024: 101

⁴²⁸ vgl. Crenshaw 2021, zitiert nach Vestena 2024: 101

⁴²⁹ vgl. Sauer 2002: 89

⁴³⁰ vgl. Sauer 2008: 98

⁴³¹ vgl. Ludwig 2024: 102

⁴³² vgl. Tölle & Tölle 2023: 70

Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (Istanbul-Konvention) von 2011 umzusetzen und den „Nein-heißt-Nein“-Grundsatz im Strafrecht zu verankern.⁴³³ Doch stellte das Kontrollgremium der Istanbul-Konvention (GREVIO) in seinem Lagebericht für Deutschland von 2022 diverse Defizite fest. Herausgearbeitet wurden unter anderem defizitäre nationale Strategien mit gemeinsamen Definitionen von Gewalt gegen Frauen* und häuslicher Gewalt, mangelnde landesweite Zielvorgaben zur Umsetzung der Konvention sowie das Fehlen einer zentralen Koordinationsstelle. Zudem hebt die GREVIO hervor, dass sowohl die behördenübergreifende Zusammenarbeit als auch systematische, geschlechtersensible Risikobewertungen bislang unzureichend ausgestaltet sind. Alltagsgegenwärtig wird der eklatante Mangel an verfügbaren Plätzen in Frauen*häusern benannt sowie die komplexen Finanzierungsstrukturen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Aufenthaltsstatus –, die dazu führen, dass viele betroffene Frauen* vor der Entscheidung stehen, entweder zum Täter* zurückzukehren oder die Obdachlosigkeit zu riskieren. Darüber hinaus wird der Gewaltschutz im Asylbereich, vor allem im Kontext des Asylverfahrens sowie in Kollektivunterkünften, in denen Schutzstrukturen häufig kaum vorhanden sind, als unzureichend erklärt.⁴³⁴ Diese strukturellen Mängel verdeutlichen, dass die Problematik nicht allein in fehlenden Ressourcen oder Schutzangeboten liegt, sondern tiefer in den Funktionsweisen staatlicher Gewalt- und Rechtspraxen verankert ist.⁴³⁵

Die Defizite im staatlichen Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt betreffen nicht nur institutionelle Schutzstrukturen. Ein zentraler Ort staatlicher Regulierungspolitik liegt im Bereich des reproduktiven Rechts, welcher die körperliche Autonomie, Sexualität und reproduktive Verantwortung reguliert. Exemplarisch dient an dieser Stelle der § 218 StGB, der Schwangerschaftsabbrüche strafbewehrt und lediglich unter vorgegebenen bestimmten Bedingungen straffrei stellt (§218a ff. StGB). Er begrenzt die reproduktive Selbstbestimmung strukturell und reproduziert eine heteronormative Ordnung, in der Mutter*schaft als gesellschaftliche Erwartung und weiblich* zugeschriebene Reproduktionsarbeit als normative Erwartung konzipiert werden.⁴³⁶ Damit verweist § 218 StGB auf eine staatliche Geschlechter-

⁴³³ vgl. Mattutat 2022: 66

⁴³⁴ vgl. Fuchs & Wilde 2024: 17

⁴³⁵ Die hier vorgenommenen exemplarischen Bezüge auf den Vollzug staatlicher Gewalt- und Schutzpraxis – etwa in Frauen*häusern, asylrechtlichen Unterkünften oder behördlichen Koordinationsstrukturen – stellen keine Vermischung der Analyseebenen dar, sondern verdeutlichen die notwendige Verzahnung von makrostrukturellen Normsetzungen und mikrosozialer Materialisierung. Makrostrukturen entfalten ihre Wirkung nicht im Abstrakten, sondern erst in den institutionellen Praktiken, über die staatliche Normen implementiert, selektiv angewendet oder unzureichend realisiert werden (vgl. Riegraf 2019: 1306). Vor dem Hintergrund der phänomenologischen Perspektive dieser Arbeit wird sichtbar, dass staatlich gesetzte normative Ordnungen nur dann vollständig erfassbar sind, wenn ihre konkreten lebensweltlichen Auswirkungen mitgedacht werden. Die Beispiele dienen daher nicht der Abbildung mikrosozialer Einzelfälle, sondern zeigen, wie heteronormative und binäre Logiken des Staates im Vollzug seiner Gewalt-, Schutz- und Verwaltungsverhältnisse konkretisiert und zugleich reproduziert werden.

⁴³⁶ vgl. Çelebi et al. 2024: 31–34

logik, die tief in patriarchalen und zweigeschlechtlichen Ordnungsvorstellungen festgeschrieben bleibt.⁴³⁷

In diesem Zusammenhang, so heben Tölle und Tölle (2023) hervor, wirkt das Strafjustizsystem im patriarchalen Gefüge strukturell zugunsten von Männern*, die sich und ihre Gewalt-handlungen effektiv vor strafrechtlicher Verfolgung schützen können. Frauen* und queere Personen hingegen „[...] schützt das Justizsystem als Teil des Patriarchats nicht“.⁴³⁸ Des Weiteren sehen FLINTA* Personen aufgrund ökonomischer Abhängigkeiten, fehlender Ressourcen oder retraumatisierender Verfahren häufig von einer Anzeige ab – wobei diese Ungleichheit systemisch beziehungsweise strukturell bedingt ist.⁴³⁹ Diese strukturellen Ausschlüsse werden zusätzlich durch das im Strafrecht verankerte binäre Geschlechtersystem verstärkt. Dies zeigt sich deutlich in amtlichen Statistiken, in denen nicht-binäre Personen weder als Täter*innen noch als Überlebende⁴⁴⁰ von Gewalthandlungen erfasst werden. Die statistische Unsichtbarmachung trägt wesentlich dazu bei, dass nicht-binäre Personen als Überlebende von (Gewalt-) Straftaten unsichtbar bleiben.^{441/442}

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass eine effektive Bekämpfung von Gewalt eine umfassende Reform sowohl der institutionellen Schutzangebote als auch der zugrunde liegenden rechtlichen und normativen Rahmenbedingungen erfordert. Ludwig (2024) betont in diesem Zusammenhang die Relevanz einer vertieften intersektionalen Analyse des Staates. Einerseits ist eine systematische Auseinandersetzung mit heteronormativ-zweigeschlechtlichen, rassistischen, ableistischen und kapitalistischen Struktur- und Machtlogiken notwendig. Andererseits mangelt es bislang an Theorien und Analysen, die die Verflechtungen dieser

⁴³⁷ Anschließend zu hegemonialen Ordnungsvorstellungen und Defiziten im staatlichen Umgang mit geschlechtsspezifischer Gewalt, stellen Femizide einen weiteren Bereich feministischer Strafrechtswissenschaft und -kritik dar. Femizide sind, laut Bundeskriminalamt, Tötungsdelikte an Frauen, die getötet werden, weil sie Frauen sind. Der Täter wird von der Annahme einer geschlechtsbezogenen Ungleichwertigkeit von Frauen zu seiner Tat motiviert (Bundeslagebild 2023: https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/241119_BLBStraftatengegenFrauen2023.html). Sie gelten als extreme Ausdrucksform struktureller geschlechtsspezifischer Gewalt (vgl. Çelebi et al. 2024: 26). Eine vertiefte Analyse dieser Gewaltform würde jedoch den Umfang der vorliegenden Arbeit überschreiten und kann daher nur exemplarisch als Teil der breiteren feministischen Kritik an staatlichen Gewalt- und Strafverfolgungsregimen erwähnt werden.

⁴³⁸ Tölle & Tölle 2023: 73

⁴³⁹ vgl. ebd.: 73

⁴⁴⁰ Der Terminus „Opfer“ wird in den amtlichen Statistiken verwendet (vgl. Bundesministerium des Inneren und für Heimat 2024: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028_pks-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=8). Begriffe wie „Opfer“ oder „Betroffene“ konstruieren überlebende Personen von Gewalt einerseits als passives Objekt mit begrenzter Handlungsfähigkeit und implizieren andererseits eine gewisse Binarität, indem sie in „schwach“ und „stark“ unterscheiden. Zudem ist der Begriff „Opfer“ gesellschaftlich negativ konnotiert und vermittelt die Vorstellung, nicht ausreichend „stark“ zu sein. Dies entspricht jedoch nicht der Realität, da jede Person auf Diskriminierung, Beleidigung oder Gewalt reagiert (vgl. Arndt 2020: 324). Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Arbeit auf die Begriffe „Opfer“ und „Betroffene“ im Gewaltkontext verzichtet und stattdessen der Terminus „Überlebende“ verwendet. Dieser drückt aus, dass das Leben der Personen nach der Gewalterfahrung nicht mehr dasselbe ist, und verweist zugleich auf den Umgang mit langfristigen Folgen, die über die unmittelbaren Verletzungen hinausgehen (vgl. ebd.: 137).

⁴⁴¹ vgl. Çelebi et al. 2024: 18

⁴⁴² Auch dieses Beispiel verweist auf die enge Verzahnung makrostruktureller Normsetzungen und mikrosozialer Materialisierung: Die staatlich definierten binären Geschlechterkategorien bestimmen unmittelbar, wer statistisch als gewaltbetroffen anerkannt wird. Dadurch wird sichtbar, wie strukturelle Ausschlüsse im Rechtssystem ihre Wirkung in der empirischen Erfassungs- und Sichtbarkeitslogik entfalten.

Herrschaftsverhältnisse – ergänzt um cis-heteronormative und religiöse Dimensionen – innerhalb und durch den Staat erfassen. Zusätzlich besteht ein erheblicher Bedarf an post- und dekolonialen Perspektiven, um die Entstehung und Funktion des Staates im Kontext der „Kolonialität der Macht“⁴⁴³ kritisch zu reflektieren.⁴⁴⁴

Zusammenfassend zeigt sich, dass die Makroebene der staatlichen Regulierung jene normativen Raster bereitstellt, über die Intimität, Geschlecht, Familie und Verletzbarkeit gesellschaftlich gerahmt werden. Zugleich wirkt der Staat nicht nur als Produzent abstrakter Normen, sondern entfaltet seine Wirkmacht über Institutionen, Verwaltungspraktiken und Schutzstrukturen unmittelbar in den Lebensrealitäten von Menschen. Die punktuelle Einbeziehung mikrosozialer Dynamiken verdeutlicht dabei, dass Makrostrukturen nicht außerhalb gesellschaftlicher Praxis existieren, sondern sich erst in ihrem institutionellen Vollzug konkretisieren und reproduzieren. Genau in dieser Wechselwirkung zwischen normativer Ordnung und gelebter Lebenswelt entfaltet sich die heteronormative Logik staatlicher Macht.

4.2 Reproduktionsarbeit, Care-Arbeit und Care-Ökonomik im Alltag [Mesoebene]

Während das vorherige Unterkapitel die staatlichen Normierungs- und Regulierungspraxen auf der Makroebene rekonstruierte, richtet sich das folgende Unterkapitel auf die Mesoebene und analysiert jene institutionellen und organisatorischen Strukturen, über die heteronormative Geschlechterordnungen im Alltag materiell verankert werden. Die Mesoebene umfasst intermediäre Praktiken und Konstellationen – etwa Erwerbsarbeit, Reproduktionsarbeit, Care-Arbeit, sozialstaatliche Leistungssysteme oder externalisierte Sorgearbeiten –, in denen normative Geschlechter- und Familienmodelle nicht nur vorausgesetzt, sondern fortlaufend hergestellt werden. Zentral sind dabei drei analytische Felder: (1) die (ver-)geschlechtliche Arbeitsteilung und heteronormative Care-Logiken, (2) institutionelle Rahmenbedingungen und ihre Wirkungen im Alltag sowie (3) Care-Ökonomik und weitere soziale Ungleichheiten. In all diesen Bereichen manifestieren sich wirtschaftliche Abhängigkeiten, heteronormative Verantwortungszuschreibungen sowie marginalisierende und ~~passifizierte~~ Mechanismen besonders deutlich. Reproduktionsarbeit, Care-Arbeit und Care-Ökonomik bilden somit zentrale Mechanismen, über die Geschlechterhierarchien und soziale Ungleichheiten alltäglich reproduziert werden.

4.2.1 (Ver-)Geschlechtliche Arbeitsteilung und heteronormative Care-Logiken

Um die in der Mesoebene wirksamen Mechanismen und Strukturen jedoch präzise zu fassen, ist es zunächst notwendig, die Begriffe Reproduktionsarbeit, Care-Arbeit und Sorgearbeit klar zu definieren. Dafür entwickelt diese Arbeit in Anlehnung an die theoretischen Ansätze von Laufenberg und Uhlmann (2025), Roig (2023), Federici (2021), Lutz (2016), Winker (2015) sowie

⁴⁴³ Quijano 2000, zitiert nach Ludwig 2024: 104

⁴⁴⁴ vgl. Ludwig 2024: 104f.

Gubitzer und Mader (2011) eine synthetisierte Definition der Begriffe „Care-Arbeit“ und „Reproduktionsarbeit“. Demnach bezeichnet „Reproduktionsarbeit“ die Gesamtheit materieller, emotionaler und sozialer Tätigkeiten, die der Aufrechterhaltung, Wiederherstellung und Sicherung der individuellen sowie kollektiven Arbeitskraft und des gesellschaftlichen Lebens dienen.⁴⁴⁵ Sie umfasst sowohl unbezahlte Tätigkeiten im privaten und zivilgesellschaftlichen Bereich – die überwiegend nicht entlohnt wird – als auch teilweise entlohnte „Care-Arbeit“ in institutionellen oder kommerziellen Kontexten.⁴⁴⁶ Dazu zählen insbesondere die Versorgung, Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen (als zukünftige Arbeitskräfte),⁴⁴⁷ die alltägliche Unterstützung erwachsener Erwerbspersonen, die Pflege und Betreuung pflegebedürftiger Personen⁴⁴⁸ sowie Formen der Selbstfürsorge, die es den sorgenden Individuen ermöglichen, ihre Arbeitskraft langfristig aufrechtzuerhalten und damit Care-Arbeit erbringen zu können.⁴⁴⁹

Reproduktionsarbeit ist historisch und gegenwärtig strukturell geschlechtlich codiert: Frauen* tragen den Großteil dieser Tätigkeiten, sowohl im unbezahlten häuslichen (privaten) Bereich als auch in wachsenden (öffentlichen) sozialen Dienstleistungssektoren.⁴⁵⁰ Sie leisten die überwiegende Mehrheit der unbezahlten familiären Care-Arbeit,⁴⁵¹ primär zugunsten gesunder männlicher* Erwachsener.⁴⁵² Diese ungleiche Verteilung ist wesentlich auf geschlechterhierarchische Arbeitsteilungen und die Persistenz von Geschlechterstereotypen zurückzuführen. Dabei ist die kapitalistische Produktion auf diese Geschlechterungleichheit und auf heteronormative Familienvorstellungen angewiesen, um sich selbst aufrechtzuerhalten.⁴⁵³

„Care-Arbeit“ wird in Anlehnung an Winker (2015) synonym mit „Sorgearbeit“ verwendet und bildet einen spezifischen Teilbereich der Reproduktionsarbeit.⁴⁵⁴ Sie fokussiert konkrete Sorgetätigkeiten wie Pflege, Betreuung, Erziehung, Beratung und Lehre.⁴⁵⁵ Care-Arbeit wird sowohl informell innerhalb von Haushalten, Familien und zivilgesellschaftlichen Kontexten als auch formal in institutionellen Einrichtungen wie Kindertagesstätten, Schulen, Pflegeeinrichtungen oder sozialen Organisationen geleistet.⁴⁵⁶ Sie umfasst körperliche und emotionale Leistungen und richtet sich sowohl an abhängigkeitsbedürftige Personen – etwa

⁴⁴⁵ vgl. Winker 2015: 18; Leslett & Brenner 1989: 382, zitiert nach Raha 2021: 110

⁴⁴⁶ vgl. Winker 2015: 17f.; Lutz 2016: 262; Federici 2021: 220f.; Laufenberg & Uhlmann 2025: 375

⁴⁴⁷ vgl. Winker 2015: 18

⁴⁴⁸ vgl. Winker 2015: 18; Lutz 2016: 262; Laufenberg & Uhlmann 2025: 375

⁴⁴⁹ vgl. Winker 2015: 18; Lutz 2016: 262

⁴⁵⁰ vgl. Winker 2015: 17f.; Federici 2021: 28; Roig 2023: 53; Laufenberg & Uhlmann 2025: 375

⁴⁵¹ vgl. Winker 2015: 17f.; Roig 2023: 53; Laufenberg & Uhlmann 2025: 375

⁴⁵² vgl. Winker 2015: 23; Federici 2021: 28; Roig 2023: 52f.

⁴⁵³ vgl. Gubitzer & Mader 2011: 18f.; Winker 2015: 23, Federici 2021: 10; Roig 2023: 53; Laufenberg & Uhlmann 2025: 375

⁴⁵⁴ vgl. Winker 2015: 15

⁴⁵⁵ vgl. Winker 2015: 23; Roig 2023: 53; Laufenberg & Uhlmann 2025: 375

⁴⁵⁶ vgl. Winker 2015: 23; Laufenberg & Uhlmann 2025: 375

aufgrund von Alter, Krankheit, Behinderung oder anderen Unterstützungsbedarfen⁴⁵⁷ – als auch an nichtabhängige Personen, die Care-Leistungen in Anspruch nehmen.⁴⁵⁸ Hinzu kommt die Haushaltsarbeit, die als Bestandteil der Care-Arbeit begriffen und unter ihr subsumiert wird.⁴⁵⁹ Dementsprechend wird zwischen direkter und unterstützender Care-Arbeit unterschieden. Dabei meint die direkte Care-Arbeit jene personenbezogenen Tätigkeiten, die eine unmittelbare Interaktion zwischen zwei Personen erfordern und nur zeitgleich am selben Ort erbracht werden können, und umfasst spezifische persönliche Dienstleistungen. Die unterstützende Care-Arbeit hingegen integriert all jene Tätigkeiten, die direkte Sorgearbeit organisatorisch, praktisch oder infrastrukturell ermöglichen und begleiten, sowie allgemein notwendige Arbeiten, die das menschliche Zusammenleben und die alltägliche Existenz absichern.⁴⁶⁰ Wie die Reproduktionsarbeit ist auch die Care-Arbeit überwiegend weiblich* konnotiert, meist unbezahlt oder unterbezahlt und strukturell abgewertet, obwohl sie für das individuelle und kollektive Wohlergehen sowie die gesellschaftliche Funktionsfähigkeit unverzichtbar ist.⁴⁶¹ Eine getrennte Betrachtung von Care-Arbeit und Reproduktionsarbeit ist Federici (2021) zufolge „unhaltbar“, da die Reproduktion des Lebens und die damit verbundenen Sorgetätigkeiten einen untrennbar ganzheitlichen Charakter besitzen.⁴⁶²

Ausgehend von der in diesem Kapitel synthetisierten Definition werden vier theorieanalytische Einwände entwickelt, die einer solchen Dichotomisierung entgegenstehen: Erstens würde sie theoretische Unschärfen erzeugen und die analytische Reichweite des Reproduktionsbegriffs empfindlich schwächen. Zweitens führte sie zu einer systematischen Verzerrung, indem sie die materiellen, emotionalen und sozialen Dimensionen reproduktiver Tätigkeiten sowie die Verwobenheit körperlicher und affektiver Arbeit künstlich separierte. Drittens wäre eine solche Trennung feministisch regressiv, weil sie die historisch gewachsene Vergeschlechtlichung, Entwertung und Externalisierung reproduktiver Tätigkeiten verschleierte. Viertens schließlich wäre sie politisch entwaffnend, da sie die strukturelle Funktion reproduktiver Arbeit für die Aufrechterhaltung kapitalistischer Vergesellschaftung verharmlosen und zentrale Macht- und Abhängigkeitsverhältnisse aus dem Blick verlieren würde.

Insgesamt zeigt sich, dass Reproduktionsarbeit und Care-Arbeit in einer tiefgreifenden, strukturellen Interdependenz stehen, die nicht nur das alltägliche soziale Leben ermöglicht, sondern zugleich die unsichtbare infrastrukturelle Grundlage bildet, auf der kapitalistische Produktions- und Ausbeutungsverhältnisse dauerhaft stabilisiert werden.

In Anbetracht dieser engen Verflechtung wird deutlich, dass die Analyse von Care- und Reproduktionsarbeit nicht auf soziale Dimensionen beschränkt bleiben kann, sondern zugleich ökonomische Aspekte umfasst. Die Überschneidung individueller, institutioneller und

⁴⁵⁷ vgl. Winker 2015: 23; Lutz 2016: 262

⁴⁵⁸ vgl. Lutz 2016: 262

⁴⁵⁹ vgl. Gubitzer & Mader 2011: 18; Roig 2023: 51

⁴⁶⁰ vgl. Gubitzer & Mader 2011: 18

⁴⁶¹ vgl. Gubitzer & Mader 2011: 18f.; Winker 2015: 23; Federici 2021: 8f.; Laufenberg & Uhlmann 2025: 375

⁴⁶² vgl. Federici 2021: 221

gesellschaftlicher Ebenen verdeutlicht, dass klassische Unterscheidungen zwischen Mikro- und Makroebene sowie zwischen wirtschaftlicher und einzelwirtschaftlicher Perspektive für Care-Ökonomie nicht ausreichen.⁴⁶³ Vor diesem Hintergrund postulieren Gubitzer und Mader (2011), dass aufgrund der Verwobenheit mikroökonomischer, makroökonomischer und wirtschafts-politischer Dimensionen von Reproduktions- und Care-Arbeit ausschließlich eine integrierte Sichtweise einer politischen Ökonomie der Care-Arbeit angemessen ist, die ökonomische, soziale und geschlechterpolitische Aspekte zugleich berücksichtigt. Sie schlagen daher vor, den Begriff Care-Ökonomie durch den integrativen Begriff „Ökonomik“ zu ersetzen, um umfassendere und praxisrelevante Erkenntnisse zu ermöglichen und gleichzeitig die Theorie der Care-Arbeit als politische Ökonomie zu kennzeichnen.⁴⁶⁴

4.2.2 Institutionelle Rahmenbedingungen und ihre Wirkung im Alltag

Auf Grundlage der zuvor definierten Begriffe Care- und Reproduktionsarbeit werden im Folgenden die institutionellen Rahmenbedingungen erläutert, durch die diese Tätigkeitsfelder im Alltag organisiert und normiert werden. Im Mittelpunkt stehen dabei konkrete Regelungen und Infrastrukturen, – etwa Elternzeit, Mutterschutz, Elterngeld, Teilzeitmodelle, Minijobs, steuer- und sozialrechtliche Vorgaben sowie Kita- und Pflegeeinrichtungen –, die verdeutlichen, wie heteronormative Geschlechter- und Familienordnungen auf der Mesebene kontinuierlich reproduziert und stabilisiert werden.

Ergänzend zum zuvor erläuterten Begriff der Reproduktionsarbeit sind auch Schwangerschaft und Geburt als zentrale Formen reproduktiver Tätigkeit zu verstehen.⁴⁶⁵ Mit der Geburt eines Kindes übernimmt in der Regel ein Elternteil primär die Care-Arbeit, während die andere erziehende Person durch Erwerbsarbeit die materielle Absicherung der Familie trägt.⁴⁶⁶ Für gebärende Personen gilt dabei vor und nach der Geburt der gesetzlich verankerte Gebärendenschutz⁴⁶⁷. In der deutschen Rechtslage legt das Mutterschutzgesetz (MSchG) für gebärende Personen unabhängig von einer konkreten Gefährdungslage ein allgemeines Beschäftigungsverbot in der Zeit vor und nach der Geburt fest.⁴⁶⁸ Die vorgeburtliche Schutzfrist umfasst gemäß § 3 Abs. 1 MSchG sechs Wochen, wobei die gebärende Person auf eigenen Wunsch weiterarbeiten kann und diese Zustimmung jederzeit widerrufbar ist. Die nachgeburtliche Schutzfrist beträgt in der Regel acht Wochen und ist obligatorisch einzuhalten – auf

⁴⁶³ vgl. Gubitzer und Mader 2011: 17f.

⁴⁶⁴ vgl. ebd.: 19

⁴⁶⁵ vgl. Gemeinsam gegen Sexismus 2025: <https://gemeinsam-gegen-sexismus.de/glossar-posts/reproduktionsarbeit/>

⁴⁶⁶ vgl. Haller & Wolf 2023: 16

⁴⁶⁷ In dieser Arbeit wird der Begriff „Gebärendenschutz“ synonym zu „Mutterschutz“ verwendet. Die rechtliche Terminologie wird bewusst vermieden, da sie FLINTA* als gebärende Personen ausschließt und somit diskriminierende Implikationen aufweist.

⁴⁶⁸ Das Mutterschutzgesetz gilt nach § 1 Absatz 3 MSchG nicht für Beamt*innen, Richter*innen und Soldat*innen sowie für Selbstständige und Hausfrauen* (vgl. bmfsfj 2024: 16).

diesen Schutz darf die gebärende Person rechtlich nicht verzichten.^{469/470} Daraus geht hervor, dass zwar einerseits die gebärende Person und das Kind geschützt werden, doch schützt es andererseits primär auch die Fähigkeit, eine neue Arbeitskraft zu (re-)produzieren.⁴⁷¹ Zudem verwendet das MSchG durchgehend die binäre Begrifflichkeit „Frau“. Zwar stellt § 1 Absatz 4 MSchG klar, dass das Gesetz für jede Person gilt, die schwanger ist, ein Kind geboren hat oder stillt, dennoch transportiert es eine trans*, inter* und nicht-binär exkludierende Perspektive. Gleichzeitig stabilisiert es eine kapitalistisch und heteronormativ geprägte Vorstellung eines „weiblichen*“, „natürlichen“ und fürsorgenden Subjekts. Ergänzend wird der hegemoniale Charakter des Rechts sichtbar.⁴⁷² Weiteres ist an dem MSchG kritisch zu betrachten, dass exemplarisch gemäß § 4 MSchG die gesetzliche Regelung zu Mehrarbeit verbindlich festgelegt ist. Diese Vorschrift übt insbesondere auf gebärende Personen, die aufgrund prekären Lebensunterhalts während, vor und nach der Schwangerschaft ökonomisch abgesichert werden müssen – insbesondere Alleinerziehende – eine strukturelle Kontrolle aus. Somit kann aus dem Gesetz eine hierarchische Beziehung zwischen Staat, Arbeitgeber*innen oder auch generell dem Arbeitsmarkt und der gebärenden Person abgeleitet werden: Die von der Mehrarbeit abhängige gebärende Person müsste potenzielle Einkommenseinbußen hinnehmen.⁴⁷³

Aus materialistisch-queerfeministischer Perspektive verdeutlicht dies, wie rechtliche Schutzmechanismen einerseits Fürsorge suggerieren, andererseits jedoch die autonome Entscheidungsfähigkeit über die eigene Arbeitskraft einschränken und kontrollieren. Vor diesem Hintergrund zeigt sich aus jener Perspektive, dass die gesetzlichen Bestimmungen des MSchG weder eine umfassende reproduktive Gerechtigkeit für alle gebärenden Personen gewährleisten, noch eine reale Wahlfreiheit ermöglichen.

An die Mutterschutzphase schließt der Einkommensausfall derjenigen Person an, die zur Betreuung des Kindes in Elternzeit tritt. Um diesen Verdienstaufschlag zumindest teilweise zu kompensieren, sieht der Gesetzgeber den Bezug von Elterngeld vor. Das deutsche Elterngeldsystem fungiert dabei primär als Lohnersatzleistung für Zwei-Eltern-Familien und orientiert sich am durchschnittlichen Erwerbseinkommen der zwölf Monate vor der Geburt.⁴⁷⁴ Einerseits zielt dieses System darauf ab, den zusätzlichen Aufwand auszugleichen, der Familien durch die Kinderbetreuung entsteht, und dadurch die wirtschaftlichen Nachteile zu kompensieren, die Eltern im Vergleich zu Kinderlosen tragen.⁴⁷⁵ Andererseits verfolgt das

⁴⁶⁹ vgl. Weber 2025: 45

⁴⁷⁰ Seit Juni 2025 besteht erstmals auch für gebärende Personen nach Fehlgeburten ein gesetzlicher Schutzzeitraum. Die Reform führte gestaffelte Schutzfristen ein, deren Dauer sich nach dem Zeitpunkt der Fehlgeburt richtet und zwischen zwei und acht Wochen liegt (vgl. Weber 2025: 45).

⁴⁷¹ vgl. Winker 2015: 18

⁴⁷² siehe dazu das Gesetz zum Schutz von Müttern* bei der Arbeit, in Ausbildung und im Studium (Mutterschutzgesetz - MSchG)

⁴⁷³ Zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass bei einem arbeitsplatzbedingten Wechsel oder einem Beschäftigungsverbot aus Gründen des Gebärdendenschutzes die Arbeitgeber*innen verpflichtet sind, den sogenannten „Mutterschutzlohn“ in voller Höhe fortzuzahlen (vgl. bmfsfj 2024:45).

⁴⁷⁴ vgl. Nuernbergk & Riederer 2025: 21

⁴⁷⁵ vgl. Haller & Wolf 2023: 8

Elterngeld das Ziel, Erwerbsunterbrechungen von gebärenden Personen zu verkürzen und die Einbindung des anderen Elternteils an der Kinderbetreuung zu fördern.⁴⁷⁶ Das Basiselterngeld kompensiert – abhängig vom zuvor erzielten Nettoeinkommen – zwischen 65 Prozent und 100 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens des Vorjahres. Die monatliche Leistung liegt dabei zwischen mindestens 300 Euro und maximal 1.800 Euro.⁴⁷⁷ Ein Anspruch auf den Mindestbetrag von 300 Euro besteht für alle Zwei-Eltern-Familienmitglieder*innen, die ihr Kind selbst betreuen und ihre Erwerbsarbeitszeit auf höchstens 32 Stunden pro Woche reduzieren; dies schließt auch Personen ein, die vor der Geburt nicht erwerbstätig waren, etwa aufgrund eines Studiums oder der Betreuung älterer Kinder. Entscheiden sich beide Elternteile dafür, die Betreuung aufzuteilen, können sie zusätzlich zwei sogenannte „Partner*innenmonate“ nutzen, wodurch sich der Bezugszeitraum von 12 auf 14 Monate ausdehnt. Mit diesen Partner*innenmonaten soll insbesondere eine stärkere Beteiligung des anderen Elternteils an der Kinderbetreuung sowie eine egalitärere Verteilung der Familienarbeit gefördert werden. An dieser Stelle sei die im April 2024 in Kraft getretene Reform erwähnt, die den parallelen Bezug des Basiselterngeldes durch beide Elternteile auf einen Monat begrenzt. Bei Alleinerziehenden kann das Basiselterngeld für die gesamten ersten 14 Lebensmonate des Kindes in Anspruch genommen werden. Zusätzlich zum Basiselterngeld wurde im Dezember 2014 das ElterngeldPlus eingeführt, welches den Eltern eine Möglichkeit bietet, einer Teilzeitbeschäftigung zwischen 24 und 32 Wochenstunden nachzugehen. Anders als beim Basiselterngeld, das vollständig ausgezahlt wird, reduziert sich beim ElterngeldPlus die monatliche Leistung auf die Hälfte, während sich der Bezugszeitraum im Gegenzug verdoppelt. Auch an dieser Stelle zielte die Reform darauf ab, die Erwerbsunterbrechungen insbesondere von gebärenden Personen zu verkürzen.⁴⁷⁸ Diese Verkürzung dient dem politischen Ziel einer zügigen arbeitsmarktlichen Reintegration des betreuenden Elternteils und manifestiert sich in der bewussten zeitlichen Begrenzung desjenigen Zeitraums, der für die Versorgung von Säuglingen und Kleinkindern vorgesehen ist.⁴⁷⁹ Dabei liegt die Hauptanspruchnahme der Elternzeit – und damit die primäre Verantwortung für die Versorgung des Säuglings – überwiegend bei den gebärenden Personen.⁴⁸⁰ Dies lässt sich darauf zurückführen, dass innerhalb vieler Familien auf etwa 35 Prozent des Einkommens des höher verdienenden

⁴⁷⁶ vgl. Brehm et al. 2022, zitiert nach Nuernbergk & Riederer 2025: 21

⁴⁷⁷ Seit 2024 gilt für den Bezug von Elterngeld eine neu eingeführte Einkommensobergrenze, die Paare wie auch Alleinerziehende mit einem zu versteuernden Jahreseinkommen von mehr als – ab 2025 – 175.000 Euro vom Leistungsanspruch ausschließt (vgl. Nuernbergk & Riederer 2025: 22).

⁴⁷⁸ vgl. Nuernbergk & Riederer 2025: 21f.

⁴⁷⁹ vgl. Haller & Wolf 2023: 17

⁴⁸⁰ Im Jahr 2021 beantragten in Deutschland 46,2 % der männlichen Elternpersonen Elterngeld (vgl. Statistisches Bundesamt 2024, zitiert nach Nuernbergk & Riederer 2025: 22). Gleichzeitig zeigt sich jedoch, dass sie die Leistung insgesamt seltener und kürzer in Anspruch nehmen als ihre Partnerinnen, meist nur für die Mindestbezugsdauer von zwei Monaten, um den Partnerschaftsbonus in Form der Partnermonate zu sichern (vgl. Brehm et al. 2022, zitiert nach Nuernbergk & Riederer 2025: 22).

Vaters*⁴⁸¹ nicht verzichtet werden kann, bedingt durch den *Gender-Pay-Gap*. Der Einkommensverzicht der gebärenden Person fällt hingegen finanziell vergleichsweise leichter. Zusätzlich prägen Arbeitszeitregelungen, Vertretungsmodelle sowie die Erwartungen von Vorgesetzten und Kolleg*innen entscheidend die geschlechtsspezifische Verteilung von Elternzeit und Betreuungsverantwortung.⁴⁸² Weitere geschlechtsspezifische Ungleichheiten zeigen sich insbesondere in heterosexuellen Zwei-Eltern-Paaren oder heteronormativ geprägten Zwei-Eltern-Konstellationen⁴⁸³, in denen Väter* statistisch höhere Einkommen erzielen als Mütter*. Dies führt dazu, dass Steuervergünstigungen durch kindbedingte Freibeträge im Einkommensteuerrecht überwiegend den Vätern* zugutekommen. Die Freibeträge ermöglichen es den Vätern*, die materielle Subsistenz der von ihnen finanziell abhängigen Mütter* und Kinder zu sichern, während die Mütter* einen überproportionalen Anteil an unbezahlter Care-Arbeit leisten. Im Rahmen des gemeinsamen Aufziehens von Kindern verstärkt der duale Familienleistungsausgleich das männliche* Ernährermodell, wodurch FLINTA* und Kinder im Fall einer Trennung – insbesondere wenn FLINTA* ihre Kinder allein erziehen – in Armut geraten können. In diesem Zusammenhang betonen Haller und Wolf (2023), dass die soziale Absicherung von Alleinerziehenden als Indikator für geschlechtergerechte Sozialpolitik dienen kann und sollte, da sie aufzeigt, ob es alleinerziehenden Personen, überwiegend FLINTA*, ermöglicht wird, eigenständig zu leben, ohne auf die Absicherung einer Partner*inperson angewiesen zu sein.⁴⁸⁴

Darüber hinaus weisen FLINTA* nach einer Familienphase häufig eine Unterbrechung in ihrer Erwerbsbiografie auf, was ihre Wiedereinstiegschancen auf dem Arbeitsmarkt mindert und eine Aufstockung bestehender Teilzeitstellen oft erschwert.⁴⁸⁵ Zudem kehren sie nach ihrer Elternzeit in Teilzeitberufe zurück, wodurch sie langfristig geringere Karrierechancen und Einkommen haben.⁴⁸⁶ Die Übernahme von Elternzeit sowie von unbezahlter Care- und Reproduktionsarbeit durch FLINTA* führt häufig zu erheblichen Einkommenseinbußen, die sich langfristig in Form von Altersarmut manifestieren – besonders für jene FLINTA*, die den Großteil der frühkindlichen Versorgung tragen.⁴⁸⁷

Aus intersektionaler Perspektive treten weitere Ungleichheiten zutage: So werden etwa Leistungen wie Grundsicherung oder Unterhaltszahlungen mit dem Kindergeld verrechnet, wodurch insbesondere Familien in prekären Lebenslagen zusätzlich strukturell benachteiligt

⁴⁸¹ In der herangezogenen Literatur wird überwiegend ein binäres Geschlechtersystem in Verbindung mit heteronormativen Familienkonstellationen vorausgesetzt. In diesem Kontext steht der Asterisk (*) für eine weitere erziehende Person – queere oder nicht-binäre – mit hohem bzw. höherem Einkommen als die gebärende Person.

⁴⁸² vgl. Haller & Wolf 2023: 18

⁴⁸³ vgl. Mangold & Schröder 2020, zitiert nach Haller & Wolf 2023: 10

⁴⁸⁴ vgl. Haller & Wolf 2023: 10

⁴⁸⁵ vgl. Winker 2013: 43, 62

⁴⁸⁶ vgl. Nuernbergk & Riederer 2025: 23

⁴⁸⁷ vgl. Haller 2021, zitiert nach Haller & Wolf 2023: 16

werden.^{488/489} Auch beim Elterngeld zeigt sich eine solch ungleiche Umverteilung zugunsten einkommensstarker Zwei-Eltern-Familien.^{490/491} Zudem erzeugt es eine selektive Form der Emanzipation, die eine egalitäre Arbeitsteilung vor allem für einkommensstarke Elternpaare ermöglicht – und dies auf Kosten einkommensschwacher Haushalte.⁴⁹² Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass Kindergeld, Elterngeld und Elternzeit rechtlich ausschließlich auf Zwei-Eltern-Konstellationen ausgerichtet sind. Alternative Familienformen jenseits dieses Normmodells – etwa Mehrelternschaften oder queere Sorgegemeinschaften – werden strukturell ausgeschlossen.⁴⁹³ Vor diesem Hintergrund zeigt sich, dass die Reformen des Elterngeldes weder die zugrunde liegenden strukturellen noch die geschlechtsspezifischen Ungleichheiten zu beseitigen vermochten.

Abschließend lassen die hier herausgearbeiteten Mechanismen der normativen Regulierung von Care- und Reproduktionsarbeit erkennen, wie stark institutionelle Rahmenbedingungen auf heteronormative Familienmodelle ausgerichtet sind. Queere Familien, die dieser hegemonialen heteronormativen Schablone der Kernfamilie nicht entsprechen, sind strukturell benachteiligt und marginalisiert, was ihren Zugang zu medizinischer Versorgung, rechtlicher Absicherung und gesellschaftlicher Teilhabe deutlich einschränkt.⁴⁹⁴

4.2.3 Care-Ökonomik und weitere soziale Ungleichheiten

Die zunehmende Einbindung von FLINTA* in den Arbeitsmarkt hatte zur Folge, dass bislang im Privathaushalt geleistete Sorgearbeit vermehrt ausgelagert und in kommerziellen sowie sozialstaatlichen Strukturen neu organisiert wurde.⁴⁹⁵ In diesen Kontexten werden „vormals unentgeltlich erbrachte reproduktionsnotwendige Leistungen nunmehr marktvermittelt und in neuer Weise nach Geschlecht, Ethnie und Schicht stratifiziert erbracht“.⁴⁹⁶

⁴⁸⁸ vgl. Hübgen 2020, zitiert nach Haller & Wolf 2023: 11

⁴⁸⁹ Zudem hängt die materielle Lage von Kindern maßgeblich von der finanziellen Situation sowie den sprachlichen und administrativen Kompetenzen ihrer Eltern ab, die den Zugang zu komplexen sozialstaatlichen Leistungen bestimmen. Klassistische und rassistische Zuschreibungen erschweren Leistungsverbesserungen zusätzlich, indem sozialhilfebeziehenden Eltern pauschal ein missbräuchlicher Mitteleinsatz unterstellt wird – mit direkten negativen Folgen für die Teilhabechancen ihrer Kinder. Darüber hinaus bestehen migrationspolitische Ausschlüsse vom Bezug von Kindergeld, Grundsicherung und dem Bildungs- und Teilhabepaket, die insbesondere bestimmte EU-Staatsangehörige, Personen im Asylverfahren, Menschen mit Duldung sowie unbegleitete Minderjährige betreffen. Verschärft wird diese Ungleichheit durch die niedrigeren Regelsätze des Asylbewerberleistungsgesetzes im Vergleich zur regulären Grundsicherung (vgl. Haller & Wolf 2023: 11).

⁴⁹⁰ vgl. Haller & Wolf 2023: 18

⁴⁹¹ Auch wenn die 2024 eingeführte Reform nicht etwa Leistungen für einkommensschwache Haushalte einschränkt, sondern erstmals den Bezug für sehr hohe Einkommen begrenzt, bleibt das Elterngeld strukturell ungleichheitsverstärkend. Denn je höher das Erwerbseinkommen der Zwei-Eltern-Familie ausfällt, desto größer ist der individuelle Vorteil aus den prozentual berechneten Leistungen – zulasten der Allgemeinheit der Steuerzahlenden. Dadurch entsteht eine erhebliche Umverteilung, von der insbesondere wohlhabende Familien profitieren (vgl. ebd.: 20).

⁴⁹² vgl. Auth et al. 2010, zitiert nach Haller & Wolf 2023: 18

⁴⁹³ vgl. Wimbauer 2021, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 60

⁴⁹⁴ vgl. Teschlade et al. 2025: 19f., 99, 164

⁴⁹⁵ vgl. Winker 2015: 29

⁴⁹⁶ Aulenbacher & Riegraf [2009] 2023, zitiert nach Grulich et al. 2025: 9

Ebendiese öffentliche Sphäre von Care-Ökonomik und Care-Arbeit umfasst die gesellschaftliche Organisation von Betreuung, Begleitung und Versorgung von Kindern, Jugendlichen, behinderten Menschen, kranken Menschen und älteren Personen.⁴⁹⁷ Für diese Formen der Versorgung sind vor allem die sogenannten Care-Berufe in Gesundheits-, Erziehungs-, Sozial- und Haushaltsbereichen verantwortlich.⁴⁹⁸ Dieser gesamte Tätigkeitssektor wird nach wie vor überwiegend von weiblich* gelesenen Arbeitskräften getragen. Zugleich sind es häufig weiblich* gelesene Pflege- und Betreuungskräfte aus ökonomisch prekarierten Herkunftskontexten, die in diesen Arbeitsfeldern beschäftigt sind.⁴⁹⁹

Diese ökonomische Umstrukturierung von Sorgearbeit – ausgelagert in öffentliche und kommerzielle Strukturen – führt zugleich zu erheblichen Sorgelücken sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich. Die Ursachen dieser Sorgelücken sind weder wert- noch geschlechtsneutral.⁵⁰⁰ Sie stehen in engem Zusammenhang mit mehreren strukturellen Entwicklungen. So verweist Knobloch (2013) auf die zunehmende Erwerbsbeteiligung weiblich* gelesener Personen im globalen Norden, die auf finanzielle Unabhängigkeit und umfassende Berufstätigkeit ausgerichtet ist. Diese Verschiebung geht mit sich wandelnden Lebensformen einher, die aufgrund flächendeckender Erwerbsarbeit zunehmend weniger Raum für solidarische Sorggemeinschaften lassen. Vor diesem Hintergrund steigt die Nachfrage nach bezahlter wie unbezahlter Sorgearbeit kontinuierlich, während das Angebot infolge prekärer Arbeitsbedingungen, struktureller Unterfinanzierung und politischer Sparmaßnahmen zurückgeht.⁵⁰¹

Infolgedessen wird die Reproduktions- und Sorgearbeit zunehmend von migrantisierten weiblich* gelesenen Personen aus dem globalen Süden sowie aus osteuropäischen Regionen getragen, vielfach unter prekären aufenthaltsrechtlichen Bedingungen.⁵⁰² Sie übernehmen dabei insbesondere personengebundene Sorgearbeiten, etwa in der häuslichen Vollzeitbetreuung von Kindern, in der Versorgung pflegebedürftiger Personen im Rahmen der sogenannten „24-Stunden-Pflege“ oder in der umfassenden Übernahme haushaltsnaher Dienstleistungen.^{503/504}

Auf diese Weise entstehen neue Sorgelücken in den Herkunftskontexten von Arbeitskräften, die migrieren und in den Zielländern zugleich migrantisiert werden. Dieses transnationale

⁴⁹⁷ vgl. Baumann et al. 2013: 6

⁴⁹⁸ vgl. Reiber 2024: 66

⁴⁹⁹ vgl. Grulich et al. 2025: 9f.

⁵⁰⁰ vgl. Knobloch 2013: 25

⁵⁰¹ vgl. ebd.: 27f.

⁵⁰² vgl. Knobloch 2012: 27; Roig 2023: 54; Sabisch & Rauber 2025: 158

⁵⁰³ vgl. Sabisch & Rauber 2025: 158

⁵⁰⁴ In Bezug auf „haushaltsnahe Dienstleistungen“ stellen diese eine Form der Regulierung dar, bei der der Staat Infrastrukturen für Care-Tätigkeiten bereitstellt. Dabei tritt der Staat selbst als Arbeitgeber auf, der die Erbringung, Wiederherstellung und Erhaltung lebendiger Arbeitskraft größtenteils über öffentliche Mittel finanziert. Gleichzeitig sorgt er für die ökonomische Einbindung von Care-Arbeit, etwa durch steuerliche Absetzbarkeit personenbezogener oder haushaltsnaher Dienstleistungen oder durch finanzielle Zuschüsse zu privat auf dem Markt erworbenen Care-Leistungen. Auf diese Weise werden Familien darin unterstützt, personengebundene oder haushaltsnahe Tätigkeiten auszulagern und damit selbst in die Rolle von Arbeitgeber*innen zu treten (vgl. Haller & Chorus 2013: 71).

Gefüge ist Teil der *Global Care Chains*: Während wohlhabende Haushalte in den Zielländern einen deutlichen *care gain* erfahren, führt der Abfluss von Sorgearbeit in den Herkunftskontexten zu einem ausgeprägten *care drain*.⁵⁰⁵ Lutz (2008) zeigt in diesem Zusammenhang, dass der *care gain* bestehende soziale Ungleichheiten strukturell reproduziert und vertieft, da die regulär abgesicherte Erwerbstätigkeit in den Zielländern zunehmend auf der Arbeit hochprekarisierter migrantischer Arbeitskräfte basiert. Zugleich verschiebt sich die Funktion des Haushalts von einem primär privaten Raum hin zu einem öffentlich und arbeitsmarktlich organisierten Ort der Reproduktions- und Sorge- beziehungsweise Dienstleistungsarbeit.⁵⁰⁶

Vor diesem Hintergrund argumentieren Grulich et al. (2025), dass diese Entwicklungen nicht nur die enge Verflechtung von Care-, Migrations- und Geschlechterregimen sichtbar machen, sondern zugleich verdeutlichen, dass die Feminisierung von Care-Arbeit weder auf diskursiv-normativer noch auf materieller Ebene grundlegend aufgebrochen wird.⁵⁰⁷

Zusätzlich zeigt Roig (2023), dass die gegenwärtige Organisation von Care-Arbeit auf globaler Ebene wirksam ist und soziale Ungleichheiten zwischen weiblich* gelesenen Personen entlang von Herkunft, Klasse, Nationalität und Migrationsstatus strukturiert und (re-)produziert. Daraus resultieren strukturelle Hierarchisierungen zwischen privilegierten *weißen* weiblich* gelesenen Personen aus Mittel- und Oberschichtkontexten und prekarierten, feminisierten – insbesondere BiPoC⁵⁰⁸ – weiblich* gelesenen Personen.⁵⁰⁹

Insgesamt profitieren von der gesamten Care-Ökonomik staatliche Akteure und Männer*, die zur Aufrechterhaltung geschlechtsspezifischer und ~~rassistischer~~ Arbeitsteilung beitragen. Solange Care-Arbeit als private Angelegenheit innerhalb heterosexueller Kernfamilien organisiert bleibt, argumentiert Roig (2025), führt jeder Fortschritt in der Geschlechtergleichstellung unweigerlich zu einer Vertiefung sozialer Ungleichheiten unter weiblich* gelesenen Personen.⁵¹⁰

Daran anschließend lässt sich festhalten, dass durch die thematische Verortung von Care- und Reproduktionsarbeit im öffentlichen und ökonomischen Diskurs zuvor unsichtbar gemachte Sorgearbeit als konstitutiver Bestandteil ökonomischer Prozesse sichtbar wird. Damit werden bestehende Geschlechterkonstruktionen und geschlechtsspezifische Arbeitsteilungen grundlegend infrage gestellt.⁵¹¹ Zugleich eröffnet diese Perspektive den Raum für vielfältige, selbstbestimmte Lebensweisen sowie neue Formen von Sorgebeziehungen und ist daher „zutiefst feministisch“.⁵¹² Winker (2015) unterstreicht, dass die gleichzeitige Berücksichtigung heteronormativer, rassistischer, klassistischer und weiterer Diskriminierungsverhältnisse eine

⁵⁰⁵ vgl. Knobloch 2013: 27f.

⁵⁰⁶ vgl. Lutz 2008, zitiert nach Lenz 2017: 195

⁵⁰⁷ vgl. Grulich et al. 2025: 9f.

⁵⁰⁸ vgl. Farris 2015, zitiert nach Raha 2021: 111

⁵⁰⁹ vgl. Roig 2023: 54

⁵¹⁰ vgl. ebd.: 54f.

⁵¹¹ vgl. Winker 2015: 151f.

⁵¹² Winker 2015: 152

intersektionale feministische Perspektive begründet, die zudem als queerfeministisch verstanden werden kann.⁵¹³

Abschließend zeigt die Analyse der Mesebene, wie gesellschaftliche Normen in alltäglichen sozialen und ökonomischen Zusammenhängen konkret wirksam werden und wie sich individuelle, institutionelle und ökonomische Ebenen miteinander verschränken. Die Mesebene erweist sich damit als unverzichtbare analytische Perspektive, um die Kontinuität heteronormativer Geschlechterordnungen zu erfassen, ohne diese auf makrostrukturelle Prozesse oder ausschließlich auf individuelle Handlungsperspektiven zu verkürzen.

Aufbauend auf diesen Erkenntnissen richtet sich das folgende Unterkapitel auf die Mikroebene, auf der untersucht wird, wie sich die zuvor dargestellten Strukturen in alltäglichen Praktiken, Interaktionen und Subjektivierungsprozessen materialisieren.

4.3 Alltagspraxen – Normierung – Subjektivierung [Mikroebene]

Alltägliche Praktiken, soziale Interaktionen und Selbstverhältnisse sind zentrale Arenen, in denen heteronormative Geschlechter- und Begehrensordnungen sichtbar und zugleich performativ (re-)produziert werden.⁵¹⁴ Auf der Mikroebene zeigt sich, wie normative Erwartungen, soziale Zuschreibungen und Routinen im Alltag wirksam werden, Subjektivität prägen und gleichzeitig Handlungsräume für Aneignung, Irritation und mögliche Verschiebungen eröffnen.⁵¹⁵ Diese Perspektive ermöglicht es, die konkrete Wirksamkeit heteronormativer Machtstrukturen im Alltag zu analysieren und zugleich jene Brüche, Widerstände und Transformationen zu identifizieren, die im Zusammenspiel mit den makro- und mesostrukturellen Logiken das Gesamtgefüge heteronormativer Ordnung formen.

4.3.1 Vom *Doing Gender* zum *Doing Heteronormativity*

Wie Laufenberg (2022) zeigt, „[konnte] Heterosexualität in der bürgerlichen Moderne paradoxerweise nicht trotz, sondern *durch* ihre Privatisierung zum Inbegriff des öffentlichen Lebens und der allgemeinen Kultur werden“.⁵¹⁶ Dies verdeutlicht, dass die Trennung von Öffentlichkeit und Privatheit selbst ein gesellschaftliches Konstrukt ist, das Heterosexualität zur unhinterfragten Normalität erhebt. Genau dieses Zusammenspiel macht verständlich, wie heteronormative Erwartungen im Alltag entstehen, sich verfestigen und soziale Interaktionen unmerklich strukturieren.⁵¹⁷ Zugleich gründen alltägliche Sinnorientierungen und Handlungen auf kolonial geprägten Wahrnehmungsmustern – verkörpert vor allem in der Matrix *weißer* Hegemonie und verflochten mit der heteronormativen Geschlechtermatrix –, die den Kern der eigenen Identität über die Zuschreibung von Überlegenheit und die Abwertung kolonisierter

⁵¹³ vgl. ebd.: 152

⁵¹⁴ vgl. Butler 2009: 73; Gildemeister 2019: 411

⁵¹⁵ vgl. Butler 1991: 58

⁵¹⁶ Laufenberg 2022: 351

⁵¹⁷ vgl. Laufenberg 2022: 350f.

„Anderer“ konstituieren.⁵¹⁸ Dies verdeutlicht die Kolonialität von Geschlecht als binär codiertes, heteronormatives und rassifiziertes Wissensschema, das Alltagshandeln und soziale Wahrnehmung durchdringt.⁵¹⁹ Anknüpfend an die Verflechtung mit der heteronormativen Matrix betont Butler (2009), dass (Geschlechter-)Normen die Sphäre des „Intelligiblen“ strukturieren und als normalisierende Prinzipien sozialen Handelns wirken, indem sie festlegen, welche Praktiken und Identitäten sichtbar werden und als „normal“ gelten.⁵²⁰

Auf der Mikroebene wird dieses normierende Wirken in der alltäglichen Reproduktion von Geschlechterordnungen sichtbar. In diesem Zusammenhang verweist das von West und Zimmermann (1987) entwickelte Konzept des *Doing Gender* auf die binäre und gesellschaftlich folgenreiche Unterscheidung von Geschlecht als Gegenstand sozialwissenschaftlicher Analyse. Dabei bezeichnet *Doing* kein bewusstes, intentionelles Handeln, sondern routinisierte soziale Praktiken, die sich derart verselbstständigt haben, dass sie den Akteur*innen kaum bewusst sind. Es realisiert sich in sozialen Interaktionen, in denen Wahrnehmungen, Handlungen und Zuschreibungen wechselseitig hervorgebracht werden. Durch diese Interaktionen entstehen Ordnungsstrukturen und normative Erwartungszwänge, die Personen in Handlungskontexte einbinden, in denen kategoriale Zuordnungen – etwa hinsichtlich der Geschlechtszugehörigkeit von Interaktionspartner*innen – als sozial selbstverständlich vorausgesetzt werden.⁵²¹ Demnach umfasst *Doing Gender*, so West und Zimmermann (1987), eine:

[...] gebündelte Vielfalt sozial gesteuerter Tätigkeiten auf der Ebene der Wahrnehmung, der Interaktion und der Alltagspolitik, welche bestimmte Handlungen mit der Bedeutung versehen, Ausdruck weiblicher[*] oder männlicher[*] »Natur« zu sein.⁵²²

Auf diese Weise werden Geschlechterunterschiede sozial erzeugt, institutionalisiert und in der Alltagspraxis verfestigt. Die binäre Geschlechterkategorisierung wird so zur „sozialen Tatsache“ und *Doing Gender* zum „selbstevidenten Vollzug“ der damit verbundenen sozialen Erwartungen.^{523/524}

In diesem Kontext verdeutlicht das Konzept des *Doing Gender*, dass Geschlecht durch routinisierte Interaktionen kontinuierlich produziert und stabilisiert wird. Diese analytische Perspektive lässt sich wie eine Schablone auf die alltägliche Wirksamkeit der Heteronorm übertragen, wodurch ein *Doing Heteronormativity* sichtbar wird, das heterosexuelle und zweigeschlechtliche Ordnungen in alltäglichen Praktiken stetig reproduziert.

⁵¹⁸ vgl. Winkel 2022: 462 in Anlehnung an Hall 1994; Mbembe 2014, zitiert nach Winkel 2022: 462

⁵¹⁹ vgl. Winkel 2022: 472, 481

⁵²⁰ vgl. Butler 2009: 73f.

⁵²¹ vgl. Gildemeister 2019: 410f.

⁵²² West & Zimmermann 1987 - Übersetzung Gildemeister & Wetterer 1992, zitiert nach Gildemeister 2019: 411

⁵²³ Gildemeister 2019: 412

⁵²⁴ Ergänzend ermöglicht der etablierte Begriff des „Doing“, dass er auf „jedes Tun“ angewendet und bezogen werden kann, durch die Akteur*innen vermeintlich objektive Merkmale, Eigenschaften oder soziale Tatsachen herstellen und fortschreiben – beispielsweise im Fall von „Doing Heterosexuality“ (vgl. Gildemeister 2019: 411).

Exemplarisch wird *Doing Heteronormativity* daran sichtbar, dass queere Personen niemals in derselben Weise öffentlich auftreten können wie Heterosexuelle – selbstverständlich und ohne Coming-out.^{525/526} Berlant und Warner (2005) theoretisieren dieses Phänomen, indem sie Heterosexualität als „unsichtbare, stillschweigende, gesellschaftsbegründende Richtigkeit“⁵²⁷ beschreiben, die sich in sozialen Strukturen zur Heteronormativität verdichtet.⁵²⁸ Aus dieser Perspektive heraus wird die gegengeschlechtliche Partner*innenwahl im heteronormativen Diskurs mit einem breiten Spektrum sozialer Praktiken und normativen Erwartungsordnungen verschränkt. Dazu zählen neben sexualisierten Dimensionen – etwa binär strukturierten Vorstellungen sexueller Praxis – auch nichtsexuelle Bereiche sozialer Ordnung wie normative Leitbilder von Liebesbeziehungen, Paar- und Monogamienormen, Familiengründung, intergenerationale Vermögensweitergabe, Formen gemeinsamer Freizeitgestaltung sowie „entsexualisierte homosoziale Netzwerke“.⁵²⁹ Zugleich betonen beide Theoretiker*innen, dass Heterosexualität trotz ihrer kohärenzstiftenden Funktion keine „einfache Monokultur“⁵³⁰ darstellt. Abweichungen von normativen Erwartungen – etwa die Ablehnung von Monogamie oder Kinderkriegen – oder subversive Praktiken wie feministische Pornografie unterminieren Heteronormativität nicht zwangsläufig. Vielmehr beruht ihre Stabilität gerade auf ihrer Plastizität, da hegemoniale Heterosexualität in der Lage ist, heterogene und selbst widersprüchliche Praktiken zu absorbieren, in ihre Ordnung zu integrieren und so ihre gesellschaftliche Durchsetzung flexibel zu sichern.⁵³¹

Die von Berlant und Warner (2005) beschriebene Plastizität hegemonialer Heterosexualität legt nahe, dass ihre Wirkmächtigkeit nicht auf einzelne Praktiken zurückzuführen ist, sondern sich über diverse soziale Felder hinweg entfaltet, in denen Heterosexualität und Zweigeschlechtlichkeit als selbstverständlich vorausgesetzt werden und dadurch die Grenzen des Intelligiblen mitstrukturieren.

Diese Alltagswirksamkeit zeigt sich exemplarisch in alltäglichen Interaktionen, in denen eine heterosexuelle Orientierung vorausgesetzt wird – etwa in Fragen wie „Hast du eine Freundin?“ oder „Hast du einen Freund?“⁵³² –, wodurch alternative Begehrensformen unsichtbar bleiben. Auch sprachliche Routinen reproduzieren diese Norm, etwa in nicht inklusiven Anredeformen wie „Sehr geehrte Damen und Herren“ oder „Lieber/Liebe [Vorname]“, die geschlechtliche Vielfalt ausschließen.⁵³³ Ebenso prägen im gesundheitlichen Bereich heteronormative Normen

⁵²⁵ vgl. Warner 2002, zitiert nach Laufenberg 2022: 350

⁵²⁶ Zudem bleibt queeren Personen – im Unterschied zu Heterosexuellen – Privatheit weitgehend verwehrt, da sie fortwährend in öffentlichen Situationen dazu veranlasst werden, sich outen zu müssen (vgl. Warner 2002, zitiert nach Laufenberg 2022: 350).

⁵²⁷ Warner & Berlant 2005, zitiert nach Laufenberg 2022: 352

⁵²⁸ vgl. Laufenberg 2022: 352

⁵²⁹ vgl. Berlant & Warner 2005, zitiert nach Laufenberg 2022: 353

⁵³⁰ Berlant & Warner 2005, zitiert nach Laufenberg 2022: 353

⁵³¹ vgl. Berlant & Warner 2005 sowie Hark & Laufenberg 2013, zitiert nach Laufenberg 2022: 353

⁵³² vgl. Ahmed 2014: 147

⁵³³ vgl. Schach 2023: 299

sowohl Beratungsangebote – etwa zur Familienplanung, Geburtshilfe oder Geburtsvorbereitung^{534/535} – als auch materielle Ordnungsstrukturen, etwa geschlechtlich codierte Sanitärinfrastrukturen wie Hygienebeutel für „Damenbinden“ auf der „Damentoilette“.⁵³⁶ Darüber hinaus tragen Konsumkulturen zur Reproduktion binärer und heteronormativer Geschlechterordnungen bei, indem Produkte über Zuschreibungen wie „für ihn“ und „für sie“ markiert und geschlechtsspezifisch differenziert vermarktet werden.⁵³⁷ Medien und Werbung stabilisieren diese Ordnung durch die diskursive Reproduktion romantisierter Narrative entlang heterosexueller Paarbeziehungen, wodurch andere Formen von Intimität marginalisiert werden.⁵³⁸ Auch der Bildungsbereich erweist sich als zentraler Ort der gesellschaftlichen Reproduktion normativer Geschlechterordnungen. Schulische Materialien wirken maßgeblich an der Stabilisierung hegemonialer geschlechtlicher Normvorstellungen mit, indem sie alltägliche Rollenzuschreibungen naturalisieren und als sozial selbstverständlich erscheinen lassen. Dies zeigt sich exemplarisch in stereotypisierenden Darstellungen familialer Arbeitsteilung, etwa in Szenarien wie „Mutti spült, Papa arbeitet“⁵³⁹ oder „der Vater lenkt das Familienauto und die Oma strickt im Schaukelstuhl Socken“.⁵⁴⁰ Auf diese Weise werden heteronormative und geschlechterhierarchische Ordnungsvorstellungen früh in habitualisierte Wahrnehmungs- und Deutungsschemata eingeschrieben und langfristig im sozialen Wissen von Kindern verankert.⁵⁴¹

Zahlreiche Mechanismen alltäglicher Heteronormativität ließen sich ergänzen, doch ihr wiederkehrendes Schablonenmuster zeigt, dass Vorstellungen von „Normalität“ in der Mehrheitsgesellschaft weitgehend auf sozial konstruierten Normen von Geschlecht, Sexualität und Begehrensformen innerhalb der heteronormativen Matrix beruhen.⁵⁴² Zugleich bleibt es auch an dieser Stelle unerlässlich zu erwähnen, dass jene „[...] Normen und Kategorisierungen im Kontext ihrer konstitutiven Verwobenheit mit anderen ungleichheitsgenerierenden Herrschaftsverhältnissen und Kategorisierungen zu begreifen“ ist.⁵⁴³

⁵³⁴ vgl. Teschlade et al. 2025: 295

⁵³⁵ In diesem Zusammenhang betonen Teschlade et al. (2025), dass es eines inklusiven und queersensiblen Beratungs- und Unterstützungsangebots bedarf, das unterschiedliche Familienformen ausdrücklich mitdenkt. Dazu gehört eine entsprechend ausgerichtete Geburtshilfe, die umfassende Informationen zu Familienplanung, Schwangerschaft und Geburt bereitstellt, praktische Unterstützung – etwa bei Fragen zur Selbstinsemination – bietet und durch eine respektvolle, vertrauensvolle Atmosphäre eine selbstbestimmte Schwangerschaft und Geburt für alle ermöglicht (vgl. Teschlade et al. 2025: 295f.).

⁵³⁶ vgl. Hamburg open online University 2025: <https://gender.blogs.hoou.de/geschlechterrollen-und-stereotype/>

⁵³⁷ vgl. Speck 2017: <https://www.springerprofessional.de/marketingkommunikation/mobile-marketing/lgb-marketing-irritiert-in-massen/12270168>

⁵³⁸ vgl. Verband Queere Vielfalt 2025: <https://www.lsvd.de/de/ct/6047-Darstellung-von-LSBTIQ-im-Fernsehen-und-den-Medien#LGBTVSCAN-vierzundzwanzig>

⁵³⁹ Degele 2008: 89

⁵⁴⁰ Schneider 2013: 25

⁵⁴¹ vgl. Schneider 2013: 32; Elsen 2020: 121

⁵⁴² vgl. Schneider 2013: 32; Engel 2024: 76

⁵⁴³ Klapeer 2015: 38

Vor diesem Hintergrund erscheint die zunehmende Pluralisierung und gesellschaftliche Anerkennung diverser (Familien-)Formen in der gegenwärtigen Gesellschaft als ambivalent.⁵⁴⁴ Zwar steigt die Akzeptanz vielfältiger Geschlechtsidentitäten und sexueller Orientierungen jenseits heteronormativer Normen, doch vollzieht sich diese Öffnung im Rahmen ihrer Anpassung an eben jene bestehenden heteronormativen Ordnungen. Butler (2002) charakterisiert diese Entwicklung als „ambivalentes Geschenk“,⁵⁴⁵ also eine Form der Anerkennung, die zur Sichtbarkeit geschlechtlicher und sexueller Vielfalt beiträgt, zugleich jedoch neue normative Anforderungen hervorbringt, denen Individuen entsprechen müssen, um rechtlich wie gesellschaftlich als intelligibel und anerkennungsfähig zu gelten.⁵⁴⁶

4.3.2 Subjektivierung und (Nicht-)Anerkennung – Normative Ambivalenzen queerer Lebensweisen

Im Anschluss daran lassen sich aus den empirischen Forschungsergebnissen von Teschlade et al. (2025) vielfältige Faktoren rekonstruieren, die sowohl Prozesse der Nichtanerkennung als auch der Anerkennung queerer Subjekte und Familien strukturieren. Ihre Analyse stützt sich dabei auf anerkennungstheoretische Perspektiven Butlers (2005, 2007, 2010) sowie Honneths (1992, 2003), die den theoretischen Rahmen für das Verständnis dieser Prozesse bilden.⁵⁴⁷ Teschlade et al. fassen den Begriff des „Subjekts“ in Anlehnung an Butler (2005, 2007, 2010), wobei Butlers Subjektverständnis anschließend an Foucaults (1983) Macht- und Subjekttheorie entwickelt wurde und Subjektivität als „dezentriert“ sowie als Effekt normativer Diskurse konzipiert wird.⁵⁴⁸ Butler (2007) versteht das Subjekt nicht als Ausdruck eines vorgängigen Wesenskerns, der lediglich anerkannt werden müsse, sondern als ein Produkt machtvoller diskursiver Normen, welche definieren, wer als sichtbares und handlungsfähiges Subjekt gilt.⁵⁴⁹

Anerkennung ist dabei grundsätzlich ambivalent.⁵⁵⁰ Menschen sind als verletzbar und schutzbedürftige Wesen existenziell auf intersubjektive Anerkennung angewiesen. Diese Anerkennungsverhältnisse sind stets prekär und bringen ein „fragiles [...] Subjekt“ hervor.⁵⁵¹ Darüber hinaus werden Anerkennungsverhältnisse durch politische sowie gesellschaftliche

⁵⁴⁴ Aus den empirischen Ergebnissen von Teschlade et al. (2025) in Bezug auf die gesellschaftliche Wirklichkeit queerer Familien zeigt sich – wie bereits im vorangegangenen Kapitel zu rechtlichen Ungleichheiten queerer Personen und Familien dargestellt –, dass diese nach wie vor stark von rechtlichen Rahmenbedingungen geprägt ist. Dies wirkt sich unmittelbar auf das „Doing Family“ und den familialen Alltag aus und reproduziert bestehende Ungleichheiten. Die bürgerliche Normalfamilie bleibt im deutschen Recht normative Referenz (vgl. Teschlade et al. 2025: 161). Nicht-normative Familienkonstellationen erfahren zudem rechtliche Benachteiligungen sowie alltägliche Formen von Ausgrenzung, Homo- und Trans*feindlichkeit und Marginalisierung (vgl. Kasprowski et al. 2021, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 161), was den Lebenszusammenhang, ihr Wohlbefinden und Alltagserleben erheblich beeinträchtigt (vgl. Teschlade et al. 2025: 161).

⁵⁴⁵ Butler 2002, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 164

⁵⁴⁶ vgl. Teschlade et al. 2025: 164

⁵⁴⁷ vgl. Teschlade et al. 2025: 201

⁵⁴⁸ vgl. Teschlade et al. 2025: 203

⁵⁴⁹ Butler 2007, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 203

⁵⁵⁰ Butler 2005; 2010, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 203

⁵⁵¹ Butler 2007, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 203

Normen reguliert, die entscheiden, welche Gruppen als anerkenbar und schutzwürdig gelten und welche aufgrund rassistischer, sexistischer, ökonomischer oder anderer Diskriminierungsverhältnisse systematisch von Anerkenbarkeit ausgeschlossen werden.⁵⁵² Trotz ihrer Wirkmächtigkeit sind diese Normen weder unveränderlich, noch bilden sie sich einfach im Subjekt ab.⁵⁵³

Ergänzend zu Butlers Subjektverständnis beziehen sich Teschlade et al. (2025) auf Honneths (1992, 2003) Anerkennungsstufenmodell.⁵⁵⁴ Im Rahmen dieses Modells wird Gesellschaft als institutionell verankerte Ordnung wechselseitiger Anerkennung verstanden, in der Subjekte erst durch intersubjektive Anerkennungsverhältnisse hervorgebracht werden.⁵⁵⁵ Aufbauend auf hegelschen Überlegungen entwickelt Honneth (1992) eine „normativ gehaltvolle Gesellschaftstheorie“,⁵⁵⁶ deren Ausgangspunkt die Annahme ist, dass die Reproduktion des gesellschaftlichen Lebens auf dem Prinzip reziproker Anerkennung beruht.⁵⁵⁷

Damit Subjekte ein „praktisches Selbstverständnis“⁵⁵⁸ ausbilden können, bedarf es nach Honneth (1992) dreier komplementärer Anerkennungsformen: „Liebe beziehungsweise Primärbeziehungen, Recht und soziale Wertschätzung in Form von Solidarität beziehungsweise für Leistung“.⁵⁵⁹ Erst das Zusammenspiel dieser drei Dimensionen ermöglicht es Subjekten, ein positives Selbstverhältnis zu entwickeln und sich sowohl als autonome als auch individuelle Subjekte mit eigenen Zielen und Bedürfnissen identifizieren zu können.⁵⁶⁰

Aufbauend auf die anerkennungstheoretischen Grundlagen rekonstruierten Teschlade et al. (2025) empirisch vier zentrale Dimensionen gegenwärtiger Anerkennungsverhältnisse: (1) Anerkennungsdynamiken im Kontext von Herkunftsfamilie und Freund*innennetzwerken, (2) Anerkennungsdefizite in Nahbeziehungen sowie im Rechtssystem,⁵⁶¹ (3) gesellschaftliche Anerkennungskämpfe im öffentlichen Raum sowie (4) Formen sozialer Anerkennung jenseits heteronormativer Ordnungsstrukturen.⁵⁶²

Die empirischen Ergebnisse zeigen zunächst, dass queere Subjekte insbesondere im Kontext des Coming-outs häufig Erfahrungen von Nichtanerkennung, Ablehnung oder expliziter Queerfeindlichkeit machen. Diese Dynamiken können sowohl in Herkunftsfamilien als auch im weiteren sozialen Umfeld zu einer grundlegenden Infragestellung ihrer sozialen Respektabilität

⁵⁵² Butler 2010, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 203

⁵⁵³ Butler 2001, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 203

⁵⁵⁴ vgl. Teschlade et al. 2025: 204

⁵⁵⁵ Honneth 1992; 2003, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 204

⁵⁵⁶ Honneth 1992, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 204

⁵⁵⁷ vgl. Honneth 1992, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 204

⁵⁵⁸ Honneth 1992, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 204

⁵⁵⁹ Honneth 2003, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 204

⁵⁶⁰ vgl. Honneth 1992, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 204

⁵⁶¹ Eine erneute Vertiefung der rechtlichen Sphäre erfolgt an dieser Stelle nicht, da diese bereits im vorangegangenen Kapitel umfassend dargestellt wurde.

⁵⁶² vgl. Teschlade et al. 2025: 201f.

führen. Zugleich weisen die Ergebnisse darauf hin, dass Anerkennung unter Bedingungen heteronormativer Anpassung teilweise nachträglich gewährt wird.⁵⁶³

Darüber hinaus wird sichtbar, dass auch innerhalb queerer Nahbeziehungen Formen der Vergeschlechtlichung, Abwertung und Nichtanerkennung fortbestehen, etwa im Bereich von Reproduktions- und Sorgearbeit. Diese Dynamiken lassen sich darauf zurückführen, dass heteronormative Logiken nicht nur gesellschaftlich wirkmächtig bleiben, sondern auch in queeren Beziehungskonstellationen fortgeschrieben werden (können). In der Folge werden Sorge- und Reproduktionsarbeiten weiterhin vergeschlechtlicht, abgewertet und vorrangig weiblich* gelesenen Personen zugeschrieben – sowohl leiblichen als auch sozialen Müttern*.⁵⁶⁴

Theoretisch lässt sich dieses heteronormative Muster sowohl durch Berlant und Warners (2005) Auffassung der plastisch-flexibilisierten Heteronormativität⁵⁶⁵ als auch durch Butlers (2002) Überlegungen zum „ambivalenten Geschenk“ der Anerkennung fassen.⁵⁶⁶ Beide Ansätze verweisen darauf, dass Öffnungen jenseits normativer Ordnungen häufig über Mechanismen der Normangleichung und deren Reproduktion vermittelt werden.

Diese transformativen Anpassungsmuster sind zugleich in zweifacher Weise gesellschaftlich eingeschrieben. Einerseits werden queere Subjekte und Familien insbesondere dann als „normal“ anerkannt, wenn sie sich an heteronormativen Leitbildern oder am Ideal der bürgerlichen Kleinfamilie orientieren – ein Prozess, der als Heteronormalisierung⁵⁶⁷ gefasst werden kann. Andererseits verschiebt sich der Horizont des gesellschaftlich Anerkennbaren dort, wo queere Lebensweisen selbst in die Definition des „Normalen“ eingehen und damit neue Maßstäbe sozialer Legitimität hervorbringen.

In dieser wechselseitigen Dynamik liegt zugleich ein transformatorisches Moment. Das Bestreben queerer Subjekte, als vollständig „normal“ gelesen zu werden, wirkt auf hegemoniale Normen zurück, irritiert diese und trägt zu deren graduellen Verschiebung sowie Reformulierung bei.⁵⁶⁸ Daraus ergibt sich schließlich, dass queere Subjekte durch wiederholte – häufig unsichtbare, zugleich jedoch wirkmächtige – Praktiken der Anerkennungsarbeit und Normalisierung den Bedeutungsraum des gesellschaftlich „Normalen“ sukzessiv erweitern und damit relevante Impulse für soziale Veränderungsprozesse setzen.⁵⁶⁹

Theoretisch lässt sich die zuvor beschriebene doppelte Dynamik von Anpassung und Transformation normativer Vorstellungen durch Butlers (1991) Konzept der „Performativität“ fassen. Butler zeigt, dass die wiederholte Ausführung normierter Handlungen nicht nur der Reproduktion sozialer Ordnungen dient, sondern zugleich die inhärente Instabilität offenlegt. Diese Instabilität eröffnet Spielräume für Verschiebungen und Transformationen von Normen,

⁵⁶³ vgl. ebd.: 249

⁵⁶⁴ vgl. ebd.: 250 f.

⁵⁶⁵ vgl. Berlant & Warner 2005, zitiert nach Laufenberg 2022: 353

⁵⁶⁶ Butler 2002, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 164

⁵⁶⁷ siehe dazu Kapitel 2.3: Hark & Laufenberg 2013, zitiert nach Woltersdorff 2016: 38

⁵⁶⁸ vgl. Teschlade et al. 2025: 281

⁵⁶⁹ vgl. ebd.: 281f.

selbst wenn die Handlungen immer in bestehende Machtverhältnisse eingebettet sind. Durch die parodistische Wiederholung des vermeintlichen Originals wird sichtbar, dass dieses nichts anderes als die Nachahmung einer als natürlich gedachten Ordnung ist.⁵⁷⁰ Auf diese Weise verdeutlicht Butler, dass das, was als (hetero-)normativ gilt, prinzipiell transformierbar ist.

Hieran lässt sich eine weitere analytische Dimension anschließen, die nicht primär die diskursive Strukturierung von Subjektivität, sondern deren affektive Einschreibung in den Blick rückt.

Ahmed (2014) verdeutlicht, dass normative Anerkennungs- und Nichtanerkennungsverhältnisse nicht ausschließlich sozial strukturiert sind, sondern auch affektiv in queere „KörperSubjekte“⁵⁷¹ eingeschrieben werden.⁵⁷² Affekte wie Scham oder die Angst vor Nichtanerkennung machen dabei erfahrbar, wie normative Ordnungen auf (queere) KörperSubjekte einwirken und deren Orientierung an heteronormative Erwartungen prägen.⁵⁷³ Ahmed betont in diesem Zusammenhang, dass Emotionen nicht als rein individuelle Zustände zu verstehen sind, sondern als gesellschaftlich vermittelte Kräfte wirken, die Zugehörigkeit sowie (Körper-)Subjektivität strukturieren.⁵⁷⁴

Insgesamt wird damit sichtbar, dass affektive Alltagserfahrungen ein zentrales Moment der Wirkmächtigkeit normativer Ordnungen darstellen.

4.3.3 Querfeindliche (Hass-)Gewalt im Alltag und ihre Auswirkungen

Hinsichtlich der zuvor dargestellten empirischen Ergebnisse von Teschlade et al. (2025) lässt sich an dieser Stelle hinzufügen, dass queere Menschen durch Anpassungs- und Normalisierungspraktiken versuchen, sich vor Diskriminierungen zu schützen, die sie entweder unmittelbar erfahren oder im Kontext struktureller Heteronormativität antizipieren.⁵⁷⁵ Solche Anpassungs- und Normalisierungsstrategien sind vor dem Hintergrund realer Bedrohungslagen queerfeindlicher (Hass-)Gewalt zu verstehen, mit denen queere Menschen im Alltag konfrontiert sind.

Queerfeindliche (Hass-)Gewalt fungiert als Sammelbegriff für unterschiedliche spezifisch queere Gewalterfahrungen und unterscheidet sich grundlegend von anderen Gewalttaten, die ohne vorurteilsbezogene Motivation erfolgen. Da sich diese Gewalt nicht ausschließlich gegen einzelne betroffene Personen richtet, sondern zugleich gegen die ihnen zugeschriebene Community, wird Hassgewalt häufig als sogenannte „Botschaftstat“ gefasst. Entsprechend entfalten solche Taten spezifische Wirkungen, indem sie nicht nur das Sicherheitsgefühl im Moment der Tat erschüttern, sondern auch das zukünftige Sicherheitsempfinden der Betroffenen sowie der adressierten Gruppen nachhaltig beeinträchtigen.⁵⁷⁶

⁵⁷⁰ vgl. Butler 1991: 58

⁵⁷¹ Der Begriff der „KörperSubjektivität“ – in Anlehnung an Engel (2024) – verweist darauf, dass Subjektivität stets verkörpert ist und Körper nicht unabhängig von subjektiven Erfahrungen bestehen (vgl. Engel 2024: 53).

⁵⁷² vgl. Ahmed 2014: 146

⁵⁷³ vgl. ebd.: 146f.

⁵⁷⁴ vgl. ebd.: 12

⁵⁷⁵ vgl. Teschlade et al. 2025: 277

⁵⁷⁶ vgl. Krenn 2025: 19f.

Iganski und Lagou (2015) zeigen anhand ihrer empirischen Studie, dass Betroffene queerfeindlicher Hassgewalt im Vergleich zu Betroffenen anderer Gewalttaten signifikant häufiger von erheblichen emotionalen und psychischen Nachwirkungen betroffen sind. Zu den Beeinträchtigungen des alltäglichen Lebens zählen unter anderem intrusive Gedanken – teilweise verbunden mit existenziellen Krisen bis hin zu suizidalen Gedanken –, depressive Symptome, sozialer Rückzug, Schlafstörungen, Vertrauensverlust, Wut sowie ein dauerhaftes Angst- und Nervositätsgefühl.⁵⁷⁷

Für das Jahr 2023 wurden in Deutschland im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes zur politisch motivierten Kriminalität insgesamt 1.785 Straftaten gegen LSBTQIA*-Personen registriert. Zu den am häufigsten verzeichneten Delikten zählten Beleidigungen, Gewalttaten, Volksverhetzungen sowie Nötigungen und Bedrohungen. Im Zusammenhang mit diesen Straftaten wurden 212 Betroffene beziehungsweise Überlebende erfasst. Darüber hinaus ist seit 2010 ein nahezu verzehnfacher Anstieg der erfassten Straftaten in den Phänomenbereichen „Sexuelle Orientierung“ und „Geschlechtsbezogene Diversität“ zu beobachten. Gleichzeitig ist von einer erheblichen Dunkelziffer auszugehen. Ergebnisse der Dunkelfeldstudie *A long way to go for LGBTI equality* zeigen, dass 96 Prozent der Betroffenen queerfeindliche Hate Speech und 87 Prozent körperliche oder sexuelle Übergriffe nicht zur Anzeige bringen.⁵⁷⁸

Auffällig ist außerdem die ausgeprägte geschlechtliche Asymmetrie unter den Tatverdächtigen. Im Jahr 2023 waren 92,4 Prozent der Personen, die im Zusammenhang mit queerfeindlichen Gewalttaten als tatverdächtig erfasst wurden, männlich*.⁵⁷⁹

Neben physischen, psychischen, emotionalen, digitalen und verbalen Gewaltformen manifestiert sich Gewalt im Alltag queerer Menschen auch in (beabsichtigtem) Misgendering oder Deadnaming⁵⁸⁰ sowie in der Verschränkung multipler Gewaltachsen im Sinne intersektional wirkender Gewaltverhältnisse.⁵⁸¹

Abschließend ist auf Lesbizide und Trans*izide hinzuweisen – die gezielte Tötung von Personen, weil sie als lesbisch oder trans* identifiziert werden oder sich selbst so definieren. Diese Gewaltakte sind Ausdruck einer heteronormativ strukturierten patriarchalen Gewalt- und Herrschaftsordnung, die abweichende Geschlechtsidentitäten und Begehrensformen bis hin zu tödlicher Gewalt sanktioniert und normative Machtverhältnisse strukturell (re-)produziert sowie stabilisiert.⁵⁸²

⁵⁷⁷ vgl. Iganski & Lagou 2015, zitiert nach Krenn 2025: 20

⁵⁷⁸ vgl. Bundeskriminalamt 2025: https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SicherheitLSBTIQ/SicherheitLSBTIQ_node.html

⁵⁷⁹ vgl. Lüter et al. 2024: 63

⁵⁸⁰ „Deadnaming“ bezeichnet die Verwendung des früheren, von einer Person nicht mehr gewählten Namens, bevor diese ihren Namen und gegebenenfalls ihre Pronomen geändert hat (vgl. Krenn 2025: 24).

⁵⁸¹ vgl. Krenn 2025: 87f.

⁵⁸² vgl. ebd.: 30

4.4 Synthese

Das vorliegende vierte Kapitel nimmt innerhalb der Gesamtstruktur dieser Arbeit eine besondere analytische Position ein, da es Heteronormativität als rekursives Mehrebenengefüge konzeptualisiert. Während die vorangegangenen Kapitel (Kap. 2 und 3) jeweils entlang unterschiedlicher Analyseebenen (siehe Abb. 1) strukturiert sind, bewegt sich dieses Kapitel bewusst zugleich innerhalb als auch quer zu dieser Ordnung und rekonstruiert Heteronormativität als ein Macht- und Bedeutungsgefüge, das sich über jede Ebenen hinweg (siehe Abb. 1) konstituiert, stabilisiert und zugleich partiell transformiert.

Die Analyse legt nahe, dass heteronormative Ordnungen weder linear „von oben nach unten“ durchgesetzt werden noch ausschließlich aus alltäglichen Interaktionen hervorgehen. Vielmehr entfalten sie ihre Wirkmacht in zirkulären Rückkopplungsprozessen, in denen staatliche Normsetzungen, institutionelle Strukturierungen und alltägliche Praxen wechselseitig aufeinander verweisen und sich gegenseitig hervorbringen. Heteronormativität erscheint damit nicht als additiver Effekt einzelner Ebenen, sondern als relationale Ordnung, die sich gerade im Zusammenspiel von Makro-, Meso- und Mikroprozessen reproduziert.

Auf der Makroebene wurde herausgearbeitet, dass staatliche und rechtliche Regelungen geschlechtliche Ordnungen, familiäre Lebensweisen und Begehrensformen normativ rahmen und damit festlegen, welche Subjektpositionen als anerkenbar, schutzwürdig oder marginalisiert gelten.⁵⁸³ Diese normativen Setzungen entfalten ihre Wirksamkeit jedoch nicht unmittelbar, sondern werden auf der Mesoebene in institutionellen, ökonomischen und organisationalen Kontexten – etwa in institutionalisierten Sorgeformen, Reproduktionsverhältnissen oder Verwaltungspraktiken – konkretisiert und materialisiert. Ihre gesellschaftliche Wirksamkeit realisiert sich schließlich im Alltag über mikrosoziale Interaktionen, Selbstverhältnisse sowie affektiver Einschreibungsprozesse.⁵⁸⁴

Zugleich zeigt sich, dass diese Ebenen nicht isoliert nebeneinanderstehen. Alltägliche Praktiken und Subjektivierungsprozesse sind nicht lediglich Resultate makro- und mesostruktureller Logiken, sondern wirken ihrerseits auf diese zurück. Anpassungs- und Normalisierungspraktiken ebenso wie Irritationen, Widerstände und Aneignungen auf der Mikroebene tragen zur fortlaufenden Stabilisierung, Flexibilisierung oder partiellen Transformation heteronormativer Ordnungen bei. Alltägliche Praxen sind damit aktiv an der Reproduktion dessen beteiligt, was auf rechtlicher, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene als normal, legitim oder abweichend gilt.

Vor diesem Hintergrund wird erkennbar, dass Prozesse gesellschaftlicher Öffnung und formaler Gleichstellung nicht mit einer grundlegenden Auflösung heteronormativer Machtverhältnisse gleichzusetzen sind. Vielmehr erfolgt die zunehmende Anerkennung vielfältiger geschlechtlicher Positionierungen und Begehrensformen häufig innerhalb bestehender normativer

⁵⁸³ siehe dazu Kap. 4.3.2: vgl. Butler 2010, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 203; Teschlade et al. 2025: 281

⁵⁸⁴ siehe dazu Kap. 4.3.2: vgl. Ahmed 2014: 146

Schablonen, wodurch Differenz integriert wird, ohne die ordnungstiftenden Grundannahmen heteronormativer Ordnungen grundsätzlich infrage zu stellen.⁵⁸⁵ Diese Dynamik erklärt, weshalb heteronormative Strukturen auch unter Bedingungen partieller Normalisierung fortbestehen und sich unter veränderten Vorzeichen reproduzieren.

Besonders deutlich wird diese Persistenz im Bereich familialer Lebensformen. Trotz rechtlicher Fortschritte bleiben queere Familien in zentralen Bereichen strukturell schlechter abgesichert als die hegemonial verankerte heteronormative Kernfamilie. Diese Ungleichheiten verweisen darauf, dass rechtliche Anerkennung allein nicht ausreicht, um tief eingeschriebene hierarchische Strukturen heteronormativer Geschlechter- und Begehrensordnungen aufzulösen. Vielmehr werden bestehende Ungleichheiten systematisch in institutionelle und alltägliche Konstellationen eingeschrieben und dadurch reorganisiert.⁵⁸⁶

Insgesamt zeigt die Analyse, dass Heteronormativität weder als rein strukturelles Herrschaftsverhältnis noch als bloßes Interaktionsphänomen adäquat erfasst werden kann. Vielmehr erweist sie sich als dynamisches, mehrschichtiges und selbstreferenzielles Ordnungssystem, dessen Stabilität gerade aus der Verschränkung rechtlicher, institutioneller und alltäglicher Ebenen hervorgeht. Zugleich verweisen die herausgearbeiteten Brüche, Ambivalenzen und Verschiebungspotenziale darauf, dass diese Ordnung nicht geschlossen oder unumkehrbar ist. Ihre Reproduktion bleibt auf fortlaufende Praxis angewiesen und ist damit prinzipiell irritierbar und transformierbar.

Diese doppelte Bewegung von Stabilisierung und Irritation bildet das zentrale analytische Ergebnis dieses Kapitels und markiert zugleich den Übergang zur folgenden theoretischen Auseinandersetzung. Daraus ergibt sich, dass eine Transformation heteronormativer Ordnungen Ansätze erfordert, die die rekursive Verschränkung rechtlicher, institutioneller und alltäglicher Ebenen erfassen und nicht bei formaler oder partieller Gleichstellung sowie individualisierten Subjektivierungsprozessen stehen bleiben. Vielmehr müssen materielle, institutionelle und subjektiv-affektive Dimensionen heteronormativer Ordnungen in ihrer intersektionalen Verwobenheit gemeinsam in den Blick genommen werden.

⁵⁸⁵ siehe dazu Kap. 4.1.4: vgl. Crenshaw 2021, zitiert nach Vestena 2024: 101

⁵⁸⁶ siehe dazu Kap. 3.2: vgl. Woltersdorff 2016: 41f.; Kap. 4.2.2: vgl. Teschlade et al. 2025: 19f., 99, 164

5 Transformationsbedingungen heteronormativer Ordnungen – Queer-materialistische Kritik und Perspektiven

Die Analyse des vierten Kapitels hat herausgearbeitet, dass heteronormative Ordnungen prinzipiell veränderbar sind, sich jedoch nicht durch punktuelle reformistische Eingriffe auf einzelnen Ebenen sozialer Wirklichkeit hinreichend transformieren lassen. An diese Erkenntnis schließt das vorliegende Kapitel an und verschiebt den analytischen Schwerpunkt von der Rekonstruktion heteronormativer Wirksamkeit hin zu einer strukturkritischen Auseinandersetzung der Bedingungen und Grenzen ihrer Veränderbarkeit. Im Vordergrund steht dabei die Schlussfolgerung, dass rechtliche Gleichstellung, institutionelle Öffnungen sowie anerken- nungsorientierte Steuerungs- und Regulierungslogiken zwar Verschiebungen ermöglichen, zugleich jedoch systematisch an der Reorganisation hegemonialer Ordnungslogiken beteiligt bleiben.

Vor diesem Hintergrund werden zunächst die strukturellen Grenzen reformistischer und anerken- nungsorientierter Ansätze präzisiert. Dabei fungiert die queer- materialistische Perspektive nicht als Gegenstand der Kritik, sondern als analytischer Zugriff auf heteronormative Ordnungen und ihre Transformationsbedingungen. Anschließend wird diese Perspektive expliziert, um Heteronormativität in ihrer materiellen, institutionellen und subjektiven Verwobenheit erfassbar zu machen und damit über reform- beziehungsweise anerken- nungsorientierte Zugriffsperspektiven hinauszugehen. Abschließend bündelt eine eigene theoretische Positionierung die zentralen Implikationen dieser Perspektive und eröffnet einen Ausblick.

Kapitel 5 nimmt im Ebenenmodell (siehe Abb. 1) eine bewusst quer- und schlaufenförmig rückkoppelnde Position ein. Während die vorherigen Kapitel hetero- normative Ordnungszusammenhänge innerhalb kapitalistischer und patriarchaler Vergesell- schaftung auf Meta-, Makro-, Meso- und Mikroebene rekonstruieren, ist Kapitel 5 keiner der einzelnen oder mehreren Ebenen des Modells zugeordnet und wird im Ebenenmodell entsprechend außerhalb der Ebenenzuordnung verortet. Diese Verortung folgt der Logik queer- materialistischer Analyse, die heteronormative Ordnungen in ihren strukturellen Voraus- setzungen sichtbar macht, verdichtet und im Zusammenhang reflektiert. Damit fungiert das vorliegende Kapitel als reflexive Perspektive auf die zuvor analysierten Ebenen und markiert, dass es Reproduktionszusammenhänge heteronormativer Ordnungen analytisch aufgreift, indem es diese in ihrer Verschränkung aufnimmt und theoretisch zuspitzt. Die schlaufen- beziehungsweise spiralförmige Darstellung verweist entsprechend darauf, dass die entwickelte Kritik und Perspektivierung auf den vorangegangenen Analysen zwar aufbaut, diese jedoch nicht ebenenspezifisch isoliert, sondern in ihrer rekursiven Verflechtung weiterdenkt und auf sie zurückbezieht.

5.1 Strukturkritik heteronormativer Ordnungen

Strukturkritik im Sinne dieser Arbeit richtet sich auf die ordnungsstiftenden Prinzipien, durch die Heteronormativität gesellschaftlich wirksam wird. Heteronormative Ordnung meint dabei

nicht allein eine Regulierung von Geschlechtlichkeit oder Begehrensformen, sondern ein umfassendes hegemoniales Gefüge, das Begehren, familiale Ordnungen und soziale Anerkennungs- und Ausschlusslogiken miteinander verknüpft und hierarchisiert. Diese Ordnung ist materiell, institutionell, rechtlich und in alltäglichen Subjektivierungsprozessen verankert und wirkt als strukturierender Rahmen gesellschaftlicher Normalität.⁵⁸⁷ In diesem Sinne richtet sich diese strukturkritische Perspektive nicht primär auf fehlende Anerkennung oder unzureichende Gleichstellung, sondern auf die Bedingungen, unter denen bestimmte Lebensweisen als legitim, schutzwürdig oder marginalisiert hervorgebracht werden.

In ihrer grundlegenden Dimension konstituiert sich Heteronormativität als vergeschlechtlichte Ordnung, insofern sie die binäre Geschlechterlogik als hegemonial vorausgesetzte Bedingung sozialer Zugehörigkeit etabliert. Die binär codierte Geschlechterlogik erscheint innerhalb dieser Ordnung nicht als historisch kontingente oder relationale Kategorie, sondern wird als beständige, körperlich und biologisch verankerte Eigenschaft naturalisiert, an die spezifische Zuschreibungen, Erwartungen und normative Lebensverläufe geknüpft sind. Anerkennungsfähigkeit ist dabei an geschlechtliche Lesbarkeit gebunden. Subjekte müssen eindeutig als „männlich“ oder „weiblich“ lesbar sein, um innerhalb sozialer Interaktionen und in rechtlich-institutionellen Kontexten als legitim zu gelten. Abweichungen von dieser binären Ordnung werden nicht primär als strukturelles Problem sichtbar, sondern individualisiert und über Anpassungs- und Normalisierungsanforderungen reguliert. Wie in Kapitel 4 dargelegt wurde, entfaltet diese hegemonial binär vorausgesetzte vergeschlechtlichte Ordnung ihre Wirksamkeit insbesondere im alltäglichen Vollzug, in dem vergeschlechtlichte Zuschreibungen in routinisierten Interaktionen fortlaufend reproduziert werden.⁵⁸⁸

An die vergeschlechtlichte Ordnung schließt sich Heteronormativität als verfamilialisierende, privatisiert organisierte Ordnung sozialer Reproduktions- und Sorgeverhältnisse an, durch die vergeschlechtlichte Differenz materiell, institutionell und rechtlich abgesichert wird. Diese Ordnung ist nicht mit Reproduktionsarbeit oder Care-Arbeit im engeren Sinne gleichzusetzen, sondern bezeichnet das gesellschaftliche Gefüge aus normativen Verantwortungszuschreibungen sowie rechtlichen und institutionellen Ordnungszusammenhängen, innerhalb dessen Sorge, Reproduktion und soziale Existenz organisiert und bewertet werden. Charakteristisch ist die strukturelle Bindung von Reproduktions- und Sorgeverantwortung an private, personengebundene Nahverhältnisse, die sich an normativ-hegemonialen Familienvorstellungen orientieren. Diese Vorstellungen verdichten sich im Leitbild des *weißen*, cisgeschlechtlichen, heterosexuellen, nicht-behinderten, verheirateten Mittelschichtspaares mit Kindern,⁵⁸⁹ ohne auf diese Normkonstellation beschränkt zu sein. Die heteronormative Kernfamilie fungiert dabei als zentrales Leit- und Referenzmodell, an dem rechtliche

⁵⁸⁷ siehe dazu: Kap. 3–4: Butler 1991; Hartmann & Klesse 2007; Wagenknecht 2007; Degele 2008; Beier 2023; Teschlade et al. 2025

⁵⁸⁸ siehe dazu Kap. 4.3.1: West & Zimmermann 1987, zitiert nach Gildemeister 2019; Butler 2009; Gildemeister 2019; Teschlade et al. 2025

⁵⁸⁹ vgl. Roig 2023: 46

Anerkennung, sozialstaatliche Leistungen und gesellschaftliche Erwartungen ausgerichtet werden. Abweichende Lebens-, Begehrens- und Sorgeformen werden zwar partiell anerkannt, jedoch überwiegend nur insofern, als sie sich funktional in bestehende Reproduktions- und Verantwortungslogiken integrieren lassen. Heteronormativität wirkt damit nicht lediglich regulierend, sondern strukturierend und sanktionierend, indem sie organisiert, welche Formen von Sorge, Reproduktion sowie sozialer Absicherung als anerkenbar, unterstützungswürdig oder marginalisiert gelten.⁵⁹⁰ Darüber hinaus lässt sich Heteronormativität als Anerkennungs- und Gewaltordnung fassen, insofern sie Anerkennung eben nicht nur reguliert und strukturiert, sondern zugleich deren Grenzen produziert und absichert. Gerade an diesen Grenzstellen wird sichtbar, dass die Wirkung heteronormativer Ordnungen nicht eindimensional ist, sondern sich entlang intersektional und postkolonial strukturierter Machtverhältnisse unterschiedlich verdichten. Anerkennungsfähigkeit ist an normativ-hegemoniale Bedingungen gebunden und wirkt auch an dieser Stelle erneut selektiv sowie sanktionierend. Schutz, Legitimität und Zugehörigkeit werden jenen Subjektpositionen eröffnet, die in die heteronormativ zugeschnittene Schablone gesellschaftlicher Anerkennbarkeit passen, während andere systematisch prekär bleiben und strukturell vulnerabilisiert werden. Diese Vulnerabilisierung zeigt sich nicht erst in sichtbaren Gewalthandlungen, sondern bereits in der strukturellen Aberkennung von Legitimität, Schutzansprüchen und sozialer Zugehörigkeit. Gewalt erscheint vor diesem Hintergrund nicht als Ausnahmeerscheinung, sondern als ordnungslogische Konsequenz jener Prozesse, in denen Anerkennung verweigert, entzogen, sanktioniert oder nur unter normativ-hegemonialen Voraussetzungen gewährt wird. Anerkennung und Gewalt bilden damit zwei miteinander verschränkte Mechanismen heteronormativer Machtverhältnisse, über die sich diese Ordnung stabilisiert und reproduziert. In dieser Verschränkung verdichten sich heteronormative Ordnungen entlang intersektional und postkolonial strukturierter Machtverhältnisse, wodurch soziale Ungleichheitsverhältnisse fortlaufend reproduziert werden.⁵⁹¹

5.2 Grenzen bestehender Reform- und Anerkennungsansätze – Reformkritik

Aufbauend auf der im vorherigen Abschnitt entwickelten Strukturkritik wird nun analysiert, wie gegenwärtige anerkennungs-, gleichstellungs- und gleichbehandlungsorientierte Steuerungs- und Regulierungslogiken innerhalb heteronormativer Ordnungen operieren.⁵⁹² Dabei steht weniger die strukturelle Tragweite rechtlicher und institutioneller Veränderungen im Vordergrund als vielmehr die Analyse ihrer Funktionsweise innerhalb bestehender normativ-hegemonialer und staatlich-institutioneller Ordnungszusammenhänge.

⁵⁹⁰ siehe dazu Kap. 3–4: Woltersdorff 2016; Roig 2023; Teschlade et al. 2025

⁵⁹¹ siehe dazu Kap 3–4: Lugones 2007; Woltersdorff 2016; Roig 2023; Haller 2024; Krenn 2025; Teschlade et al. 2025

⁵⁹² Gleichstellung wird dabei analytisch als rechtlich-institutionelle Öffnung bestehender Status- und Zugangsordnungen gefasst, Gleichbehandlung als formale Gleichbehandlungs- und Schutzlogik.

Aus strukturkritischer Perspektive folgt daraus die Annahme, dass Reformen im Bereich von Gleichstellung, Gleichbehandlung und rechtlicher Anerkennung nicht außerhalb heteronormativer Machtverhältnisse ansetzen, sondern selbst in jene Ordnungen eingebettet sind, die sie zu verändern beanspruchen. Anerkennung organisiert sich innerhalb dieser Ordnungen grundsätzlich selektiv und reproduziert damit zugleich Formen der Aberkennung. Reformen wirken vor diesem Hintergrund weniger als Bruch mit heteronormativen Strukturen denn als Mechanismen ihrer Reorganisation, indem sie Differenz in bestehende institutionelle, rechtliche und normative Ordnungslogiken integrieren.⁵⁹³ Zugleich fungieren Reformen als Mechanismen der Stabilisierung heteronormativer Ordnungen, der Bearbeitung gesellschaftlicher Konfliktlagen sowie begrenzter Verschiebungen innerhalb bestehender Ordnungslogiken.

In diesem Kontext nimmt das vorliegende Unterkapitel diese Dynamiken zum Ausgangspunkt und analysiert, inwiefern neoliberale⁵⁹⁴ Gleichstellungs- und Anerkennungspolitiken Differenz rechtlich erfassen und regulieren, dabei jedoch zentrale hegemoniale Normalitätsvorstellungen, familiale und begehrensnormative Leitbilder sowie geschlechterhierarchische Verantwortungsordnungen weitgehend unangetastet lassen. Analysiert werden dabei erstens Integrations- und Normalisierungslogiken reformorientierter Politiken sowie zweitens politische Entwicklungen, in denen begrenzte Reformen im Kontext reaktionärer Gegenbewegungen restriktiv gewendet oder delegitimiert werden und damit die strukturellen Grenzen reformistischer Transformationsansätze sichtbar werden lassen.

Unter „Integrationslogiken“ wird im Folgenden jene politische Rationalität verstanden, die Differenz nicht zum Ausgangspunkt einer strukturellen Transformation heteronormativer Ordnungen macht, sondern sie in bestehende Anerkennungs- und Normalitätsschablonen einarbeitet. Diese Schablonen sind dabei als institutionell und diskursiv wirksame Formen gesellschaftlicher Anerkennbarkeit zu verstehen. Normalisierung bezeichnet dabei die spezifische Wirkungsweise dieser Integrationslogiken, insofern Anerkennung an normkonforme Anschlussfähigkeit gebunden wird.⁵⁹⁵

Neoliberal ausgerichtete Gleichstellungs- und Anerkennungspolitiken reagieren in diesem Zusammenhang primär über die Ausweitung bestehender rechts- und verwaltungsförmiger Kategorien sowie institutioneller Regelungsformen.⁵⁹⁶ Vergeschlechtlichte, begehrensnormativ strukturierte und verfamilialisierend organisierte Lebensweisen werden dabei selektiv in

⁵⁹³ vgl. Butler 1991: 58; Woltersdorff 2016: 38f.; Riegraf 2019: 1306; Berlant & Warner 2005, zitiert nach Laufenberg 2022: 353; Butler 2002, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 164; Teschlade et al. 2025: 161f., 164–281

⁵⁹⁴ „Neoliberal“ wird hier nicht als rein ökonomische Kategorie verstanden, sondern als Regierungs- und Normalisierungsrationalität, die Anerkennung über Anschlussfähigkeit und administrative Steuerung organisiert (vgl. Woltersdorff 2016: 36–38; Mühlbacher 2024: 120–122).

⁵⁹⁵ vgl. Berlant und Warner 2005 sowie Hark & Laufenberg 2013, zitiert nach Laufenberg 2022: 353; Butler 2002: 17, zitiert nach Teschlade et al. 2025: 164; Teschlade et al. 2025: 99, 164

⁵⁹⁶ Gemeint sind insbesondere rechtlich-administrative Kategorien und institutionelle Regelungsformen wie der Personenstand, Regelungen zu Ehe und Partner*innenschaft, rechtliche Elternschaft sowie Zugänge zu sozialstaatlichen Leistungen (etwa Steuer-, Sozial- und Aufenthaltsrecht) und institutionalisierte Gleichbehandlungs- und Schutzvorschriften. Anzumerken ist, dass diese Aufzählung exemplarisch und nicht abschließend ist. Sie knüpft an die in Kapitel 4 herausgearbeitete Analyse familialer, institutioneller und rechtlicher Anerkennungslogiken an.

bestehende Statusordnungen, Partner*innenschafts- und Familienmodelle sowie sozial-staatliche Absicherungslogiken integriert. Abweichung wird dabei nicht aufgehoben, sondern über Schutz- und Gleichbehandlungslogiken rechtlich erfassbar und institutionell regulierbar gemacht.⁵⁹⁷

Diese Formen rechtlicher und institutioneller Integration bleiben jedoch nicht auf formaler Anerkennung beschränkt, sondern entfalten eine weitergehende normalisierende Wirkung. Indem Anerkennung an bestehende Kategorien und institutionelle Regelungsformen gebunden wird, verschiebt sich der Fokus von struktureller Transformation hin zur Herstellung normkonformer Anschlussfähigkeit. Anerkennbar werden damit insbesondere jene Lebensweisen, die in Schablonen hegemonialer Leitbilder von Geschlecht, Begehren und Verantwortung passen, während andere Lebensformen weiterhin als abweichend, prekär oder nicht integrierbar markiert bleiben.⁵⁹⁸

Gleichstellung und Anerkennung wirken somit nicht als Auflösung heteronormativer Ordnungen, sondern als schablonenförmige Mechanismen ihrer Reorganisation. Die Schablonengrenzen des gesellschaftlich Anerkennbaren werden partiell erweitert, während die normativen Voraussetzungen dieser Anerkennung strukturell unangetastet bleiben. Demnach vollzieht sich Integration als vergrößerte Passform innerhalb bestehender Anerkennungsschablonen.⁵⁹⁹ Reformen tragen damit nicht zu einer Transformation heteronormativer Ordnungen bei, sondern zu deren Stabilisierung unter modifizierten Bedingungen.

Vor diesem Hintergrund markieren reaktionär-autoritäre Gegenbewegungen keinen Bruch mit den beschriebenen Integrations- und Normalisierungslogiken, sondern deren autoritäre Zuspitzung unter veränderten politischen Vorzeichen. Die Grenzen reformistischer Gleichstellungs- und Anerkennungspolitik werden insbesondere dort sichtbar, wo heteronormative Ordnungen nicht nur stabilisiert, sondern „aktiv autoritär, illiberal und antidemokratisch“⁶⁰⁰ verengt werden.⁶⁰¹ In solchen „Rollback“⁶⁰²-Dynamiken wird deutlich, dass Reformen nicht nur begrenzt transformativ wirken, sondern systematisch durch „recht(skonservativ)e (politische) Akteur*innen“⁶⁰³ selbst zum Gegenstand politischer Delegitimierung werden.⁶⁰⁴

Antifeministische und anti-queere Mobilisierungen fungieren dabei nicht als randständige Gegenbewegungen, sondern erfüllen eine strategische „Scharnierfunktion“⁶⁰⁵, indem sie heteronormativ vergeschlechtlichte, begehrensnormativ strukturierte und verfamilialisierend

⁵⁹⁷ vgl. Hark & Laufenberg 2013, zitiert nach Woltersdorff 2016: 38; Woltersdorff 2016: 36–38; Cooper 2019, zitiert nach Mühlbacher 2024: 121; Teschlade et al. 2025: 164

⁵⁹⁸ vgl. Degele 2008: 88f.; Schneider 2013: 32; Woltersdorff 2016: 36–38; Engel 2024: 76; Teschlade et al. 2025: 164

⁵⁹⁹ vgl. Butler 1991: 58; Berlant & Warner 2005, zitiert nach Laufenberg 2022; Hark & Laufenberg 2013, zitiert nach Laufenberg 2022: 353; Teschlade et al. 2025: 281

⁶⁰⁰ Killinger 2024: 50

⁶⁰¹ vgl. Killinger 2024: 48–50; Ludwig 2024: 104; Fuchs & Wilde 2024: 18f.

⁶⁰² Mit dem Begriff des geschlechterpolitischen „Rollback“ werden autoritäre Dynamiken bezeichnet, die auf eine Re-Traditionalisierung und Re-Naturalisierung von Geschlechter- und Familienverhältnissen zielen und pluralisierte Anerkennungsordnungen zugunsten heteronormativer Leitbilder zurückdrängen (vgl. Fuchs & Wilde 2024: 19).

⁶⁰³ Ludwig 2024: 104

⁶⁰⁴ vgl. Killinger 2024: 49; Fuchs & Wilde 2024: 19; Ludwig 2024: 104

⁶⁰⁵ Mayer 2015, zitiert nach Killinger 2024: 48

organisierte Lebensweisen diskursiv aufwerten und dadurch Anschlussfähigkeit in „bürgerliche Milieus“⁶⁰⁶ herstellen.⁶⁰⁷ Charakteristisch für autoritäre Rollback-Dynamiken ist eine diskursive und rechtliche Verengung gesellschaftlicher Anerkennbarkeitsschablonen, entlang derer Geschlecht, Begehren und Familie re-naturalisiert und als privat zu organisierende Lebensbereiche re-traditionalisiert werden.⁶⁰⁸ Bestehende Grund- und Menschenrechte werden dabei nicht außer Kraft gesetzt, sondern selektiv umgedeutet und für Exklusion, Hierarchisierung und Disziplinierung machtpolitisch funktionalisiert.⁶⁰⁹ Exemplarisch zeigt sich dies in Anti-Gender-Diskursen, in denen Gleichstellungspolitiken, sexuelle, geschlechtliche und familiäre Vielfalt sowie geschlechterpolitische Bildungsarbeit als „Gender-Ideologie“⁶¹⁰ delegitimiert und als Bedrohung einer vermeintlich natürlichen Geschlechter-, Begehrens- und Familienordnung gerahmt werden.⁶¹¹ Dadurch wird die Anerkennung pluraler Geschlechtsidentitäten, queerer Lebensweisen und nicht-heteronormativer Begehrens- und Familienformen systematisch aberkannt.⁶¹² Rollback-Dynamiken wirken dabei intersektional verschränkt, etwa dort, wo heteronormative Begehrens- und Geschlechterordnungen mit ~~rassifizierten~~ Sicherheitsdiskursen verbunden werden.⁶¹³ So werden im Diskurs um „Flüchtlingskriminalität“⁶¹⁴ heteronormative Leitbilder von Geschlecht, Begehren, Familie und Schutz mit migrations- und sicherheitspolitischen Bedrohungsszenarien verknüpft, sodass Gleichstellung, Gleichbehandlung, sexuelle und geschlechtliche Vielfalt sowie Antidiskriminierung zugleich als Gefährdung gesellschaftlicher Ordnung delegitimiert werden.⁶¹⁵ Rollback bedeutet vor diesem Hintergrund nicht nur die Verengung geschlechterpolitischer Schablonen, sondern deren rechtspopulistisch-autoritäre Neujustierung über Otheringsprozesse entlang intersektionaler Differenzlinien.⁶¹⁶ Insgesamt stellen Rollback-Politiken nicht lediglich eine Rücknahme einzelner Reformen dar, sondern eine autoritäre Re-Zentrierung hegemonialer Schablonen, in denen Abweichungen nicht länger integriert oder reguliert, sondern offen delegitimiert und moralisch disqualifiziert werden.⁶¹⁷ Der rechtspopulistische Rollback erscheint damit nicht als Gegenbewegung zu neoliberalen Reformpolitiken, sondern als komplementärer Mechanismus derselben heteronormativen Ordnung, der deren Schablonengrenzen nicht erweitert, sondern rechtspopulistisch mobilisiert und autoritär absichert.

⁶⁰⁶ Lang 2017, zitiert nach Killinger 2024: 48

⁶⁰⁷ vgl. Killinger 2024: 48

⁶⁰⁸ vgl. Fuchs & Wilde 2024: 18; Killinger 2024: 50

⁶⁰⁹ vgl. Rancière 2015, zitiert nach Fuchs & Wilde 2024: 18

⁶¹⁰ vgl. Antrag der Fraktion der AfD 2023, zitiert nach Killinger 2024: 48

⁶¹¹ vgl. Killinger 2024: 48; Fuchs & Wilde 2024: 19

⁶¹² vgl. Fuchs & Wilde 2024: 18

⁶¹³ vgl. Nikolai 2018: <https://www.politikum.org/blog/feindbild-identitaetspolitik-und-konservativer-rollback>; Fuchs & Wilde 2024: 19f.

⁶¹⁴ Nikolai 2018: <https://www.politikum.org/blog/feindbild-identitaetspolitik-und-konservativer-rollback>

⁶¹⁵ vgl. Fuchs & Wilde 2024: 19f.

⁶¹⁶ vgl. ebd.: 18

⁶¹⁷ vgl. Killinger 2024: 48; Fuchs & Wilde 2024: 19

Im Zusammenspiel mit neoliberaler Integration und autoritär-repressiver Schließung zeigt sich, dass heteronormative Ordnungen weder durch selektive Erweiterungen noch durch autoritäre Verengungen grundlegend infrage gestellt werden. Vielmehr reproduzieren sie sich in beiden Dynamiken als hegemoniale Ordnungsform. Gerade diese doppelte Bewegung verdeutlicht, dass reformistische Anerkennungs- und Gleichstellungsansätze strukturell an ihre Grenzen stoßen. Zugleich markiert sie die Notwendigkeit einer weitergehenden queer-materialistischen Kritik, die Heteronormativität nicht allein anerkennungs-, sondern auch reproduktions- und verantwortungslogisch analysiert.

5.3 Queer-materialistische Perspektiven

Die vorangegangenen Analysen (Kap. 5.1 und 5.2) zeigen, dass Heteronormativität nicht allein als normative Ordnung von Geschlecht und Begehren gefasst werden kann, sondern als komplexes Gefüge materieller, institutioneller und alltagspraktischer Machtverhältnisse wirksam wird. Insbesondere die Analyse der Verschränkung von Reproduktions-, Sorge- und Anerkennungsverhältnissen sowie deren staatlich-rechtlicher Vermittlung verdeutlicht, dass sich heteronormative Ordnungen nicht trotz, sondern gerade durch Reform- und Anerkennungsprozesse stabilisieren.⁶¹⁸ Im Vordergrund stehen damit weniger rechtliche Sichtbarkeit, formale Gleichstellung oder repräsentationsbezogene Inklusion als vielmehr die gesellschaftlichen Bedingungen sozialer Existenz, ihrer Absicherung und der Verantwortungsverteilung, die entlang vergeschlechtlichter, verfamilialisierter und institutionell organisierter Strukturen hergestellt werden.

Vor diesem Hintergrund erfolgt im Folgenden keine Einführung einer zusätzlichen theoretischen Ebene. Stattdessen wird die queer-materialistische Perspektive expliziert, die der bisherigen Analyse bereits zugrunde liegt. Der Schwerpunkt liegt darauf, die Notwendigkeit einer queer-materialistischen Perspektive aus den zuvor herausgearbeiteten Struktur- und Reformanalysen abzuleiten und Heteronormativität als verschränktes Verhältnis staatlich-rechtlicher Regulierung, institutioneller Verantwortungsorganisation und alltäglicher Subjektivierungsprozesse analytisch adäquat zu fassen.

Die Notwendigkeit dieser Perspektive ergibt sich unmittelbar aus den Ergebnissen der vorangegangenen Kapitel und insbesondere aus der mehrbenenanalytischen Rekonstruktion heteronormativer Ordnungen in Kapitel 4 sowie aus der in Kapitel 5.2 entwickelten Reformkritik. Heteronormativität (re-)produziert sich nicht allein über normative Setzungen oder Ausschlusslogiken, sondern konkret über die materielle, institutionelle und staatlich-rechtliche sowie alltagspraktische Organisation von Sorge-, Reproduktions- und Absicherungsverhältnissen. Rechtliche Öffnungen und anerkennungsorientierte Reformen greifen dabei selektiv in bestehende Ordnungszusammenhänge ein – etwa durch die staatliche Kodifizierung

⁶¹⁸ siehe dazu Kap. 5.2: Butler 1991; Woltersdorff 2016; Teschlade et al. 2025

familialer Ordnung (siehe dazu Kap. 4.1)⁶¹⁹ sowie die vergeschlechtlichte Organisation von Sorge- und Reproduktionsarbeit (siehe dazu Kap. 4.2)⁶²⁰ – und reorganisieren diese, ohne deren strukturellen Grundlagen grundlegend zu transformieren.

Diese Erkenntnis folgt aus den herausgearbeiteten Reformpolitiken (Kap. 5.2), in denen Differenz rechtlich sanktionierbar und institutionell regulierbar gemacht wird, während Anerkennung zugleich an normkonforme Anschlussfähigkeit gebunden bleibt. Vergeschlechtlichte, binär codierte Begehrens- und Familienordnungen sowie normativ-institutionell organisierte Voraussetzungen sozialer Existenz bleiben dabei weitgehend unangetastet, sodass die Reichweite heteronormativer Machtverhältnisse nur unzulänglich erfasst wird. Perspektiven, die Anerkennung isoliert von Sorge- und Reproduktionsverhältnissen, staatlich-rechtlicher Regulation und materiellen Abhängigkeitsverhältnissen analysieren, bleiben vor diesem Hintergrund analytisch verkürzt und verfehlen den strukturellen Verflechtungscharakter heteronormativer Ordnungszusammenhänge.

An dieser Stelle wird die queer-materialistische Perspektive analytisch produktiv. Aufbauend auf den in Kapitel 3 synthetisierten theoretischen Überlegungen, in denen diese Perspektive als Lesart von Sorge-, Reproduktions- und Anerkennungsverhältnissen entwickelt wurde, werden diese Verhältnisse als gesellschaftliche Bedingungen von Subjektivierung, Zugehörigkeit und sozialer Teilhabe gefasst. Zugleich wird Heteronormativität als materielles Ordnungsprinzip von Produktions- und Reproduktionsverhältnissen analysiert (siehe dazu Kap. 3.4). Vor diesem Hintergrund lässt sich Heteronormativität nicht primär als normatives Regel- oder Bedeutungsgefüge begreifen, sondern als gesellschaftliches Herrschafts- und Reproduktionsverhältnis, das sich über die Organisation von Sorge- und Reproduktionsarbeit, rechtliche Absicherung, normativ verfamilialisierte Verantwortungszuschreibungen sowie ungleiche Zugänge zu sozialer Teilhabe materialisiert und stabilisiert.

Im Kontext dieser Arbeit ermöglicht die queer-materialistische Perspektive, die im Modell (siehe Abb. 1) dargestellten Ebenen heteronormativer Ordnungszusammenhänge als strukturell miteinander verwobene Dimensionen heteronormativer Vergesellschaftung zu analysieren. Heteronormativität erscheint damit nicht als punktuell normativ angreifbare Ordnung, sondern als gesellschaftliches Verhältnis, das sich über reproduktive, rechtliche und institutionelle Ordnungszusammenhänge fortlaufend stabilisiert.

Aus ebendieser Perspektive ergeben sich mehrere grundlegende analytische Verschiebungen. Eine erste analytische Verschiebung betrifft den Übergang von anerkennungszentrierten Zugängen, welche soziale Ungleichheit primär über Sichtbarkeit, Gleichstellung und rechtlichen Status erklären, hin zur Analyse der Reproduktion sozialer Existenz. Wie in Kapitel 5.1 im Zusammenhang mit der Analyse von Heteronormativität als Anerkennungs- und Gewaltordnung dargelegt, fungiert Anerkennung innerhalb heteronormativer Ordnungen als selektive Ordnungspraxis, die Zugehörigkeit, Schutz und Legitimität an normkonforme Voraussetzungen

⁶¹⁹ vgl. Ludwig 2024: 100

⁶²⁰ vgl. Winker 2015: 17, Laufenberg & Uhlmann 2025: 375, Roig 2023: 53, Federici 2021: 28

bindet. Analytisch folgt daraus eine Verschiebung des Erkenntnisinteresses, in der nicht primär der Frage nachgegangen wird, welche Subjekte anerkannt werden, sondern unter welchen strukturellen Bedingungen soziale Existenz ermöglicht, abgesichert oder prekär gehalten wird.

Zweitens verschiebt sich der analytische Schwerpunkt von der Familie als normativem Bezugspunkt hin zur gesellschaftlichen Organisation von Reproduktions- und Sorgearbeit. Die heteronormative Kernfamilie fungiert als institutioneller Knotenpunkt, über den Sorge-, Reproduktions- und Verantwortungsverhältnisse privatisiert und vergeschlechtlicht organisiert sowie naturalisiert werden. Reproduktions- und Sorgearbeit erscheint aus queer-materialistischer Perspektive nicht als private und individuelle Verpflichtung, sondern als gesellschaftlich notwendige Arbeit, deren ungleiche Organisation zentral zur Stabilisierung heteronormativer Ordnungen beiträgt, insbesondere dort, wo soziale Teilhabe implizit oder explizit an kontinuierliche und vollzeitige Erwerbsarbeit gekoppelt ist (siehe dazu Kap. 4.2).

Drittens verschiebt sich die Analyse von identitätszentrierten Perspektiven hin zur Untersuchung relationaler Abhängigkeits-, Materialitäts- und Machtverhältnisse. Subjekte werden nicht primär über Identitätszuschreibungen oder rechtliche Kategorien analysiert, sondern über ihre Einbindung in Reproduktionsverhältnisse, materielle Abhängigkeiten und hegemoniale Machtkonstellationen. Identität erscheint damit als Kategorie gesellschaftlicher Anerkennungs- und Ordnungsprozesse, über die materielle Positionierungen sichtbar werden, ohne selbst als primärer Erklärungsrahmen sozialer Ungleichheit zu fungieren und damit strukturelle Ungleichheitsverhältnisse analytisch zu verdecken (siehe dazu Kap. 3.3).

Viertens verschiebt sich die Perspektive von reformorientierten hin zu transformationsanalytischen Fragestellungen. Gleichstellungs- und anerkennungsorientierte staatliche Steuerungslogiken verschieben zwar rechtliche Zugangsbedingungen, lassen jedoch die grundlegende Schablonenlogik heteronormativer Ordnung unangetastet, innerhalb derer die Anerkennung alternativer Begehrens- und Familienkonstellationen weiterhin an spezifische Voraussetzungen der Organisation von Sorge- und Reproduktionsarbeit sowie an rechtliche und institutionelle Absicherungsmechanismen gebunden bleibt. Transformation bezeichnet hierbei keine politische Zielsetzung, sondern eine analytische Zugriffsperspektive auf jene Ordnungslogiken, über die soziale Existenz strukturell organisiert wird (siehe dazu Kap. 5.2).

Die dargelegten analytischen Verschiebungen zeigen, dass queer-materialistische Perspektiven den analytischen Blickwinkel so reorganisieren, dass heteronormative Ordnungen nicht als isolierte Analyseebenen, sondern als miteinander verschränkte Reproduktionszusammenhänge staatlicher, institutioneller, rechtlicher sowie alltagspraktischer Subjektivierungsprozesse sichtbar werden. Der analytische Mehrwert liegt nicht in der Addition unterschiedlicher Ebenen, sondern in der systematischen Analyse ihrer wechselseitigen Konstitution.

Dieser Logik folgt auch die vorliegende Arbeit, indem sie Heteronormativität als gesellschaftliches Ordnungsgefüge begreift, das sich über verschränkte Ebenen stabilisiert und reproduziert (siehe Abb. 1).

Auf der Makroebene wird Heteronormativität als Bestandteil staatlicher und rechtlicher Steuerungs- und Regulierungszusammenhänge wirksam. Rechtliche An- und Aberkennung, begehrens- und familien(un-)rechtliche Konstellationen sowie sozialrechtliche Regelungen und arbeits- und sozialstaatliche Absicherungsmechanismen fungieren hierbei als zentrale Infrastrukturen heteronormativer Vergesellschaftung. Über diese staatlich-rechtlichen Bedingungen werden jene Formen von Intimität, Begehren, Verantwortung, Sorge- und Reproduktionsarbeit sowie sozialer Teilhabe strukturiert, die als legitim, schutzwürdig und absicherungsfähig gelten. Heteronormativität ist demzufolge ein zentrales ordnungsstiftendes Prinzip, über das soziale Anerkennung, Rechte, Zugehörigkeit und Absicherung an normativ-hegemoniale Lebens- und Begehrensformen gekoppelt und strukturelle Ungleichheiten fortgeschrieben werden.

Auf der Mesoebene manifestieren sich diese Ordnungslogiken in der institutionellen Organisation von Sorge-, Reproduktions- und Verantwortungsverhältnissen. Familie, Partner*innenschaft sowie sozialstaatliche und arbeitsmarktbezogene Institutionen fungieren als Vermittlungsinstanzen, über die staatliche Regulierungen in konkrete Verantwortungszuschreibungen, Rollenerwartungen und materielle Abhängigkeiten übersetzt werden. Heteronormative Ordnungen stabilisieren sich hier insbesondere über die Privatisierung von Reproduktions- und Sorgearbeit, deren vergeschlechtlichte und verfamilisierte Organisation sowie über die strukturelle Erwartung kontinuierlicher Erwerbsarbeit. Dementsprechend bildet die Mesoebene das zentrale Scharnier, über das staatliche Ordnungsvorgaben in alltägliche Lebensführung eingeschrieben werden.

Auf der Mikroebene werden diese Ordnungslogiken im alltäglichen Vollzug, in sozialen Interaktionen und in Prozessen der Subjektivierung wirksam. Anerkennung und Aberkennung, Unzugehörigkeit und Zugehörigkeit sowie Vulnerabilität sind dabei nicht als individuelle Eigenschaften zu fassen, sondern als Effekte struktureller Positionierungen innerhalb institutioneller und rechtlicher Kontexte. Demnach bewegen sich Subjekte innerhalb vorgezeichneter Anerkennungsschablonen, in denen hegemonial-normativ strukturierte Lebensweisen als anerkennungswürdig, verantwortungsvoll und legitim gelten, während abweichende Lebensweisen als prekär oder nicht anschlussfähig markiert werden. Die Verteilung von An- und Aberkennung sowie Vulnerabilität verdichtet sich dabei intersektional entlang vergeschlechtlichter, klassenspezifischer und ~~rassifizierter~~ Strukturachsen, die sich in gesellschaftlichen Anerkennungsschablonen konkretisieren.

Vor diesem Hintergrund ermöglichen queer-materialistische Perspektiven, alle Ebenen des Modells (siehe Abb. 1) als aufeinander bezogene und miteinander verschränkte Dimensionen eines gemeinsamen Ordnungszusammenhangs zu analysieren. Gerade diese Ebenenverschränkung macht erklärbar, warum punktuelle rechtliche Reformen oder institutionelle Öffnungen zwar Verschiebungen erzeugen, die grundlegenden Bedingungen heteronormativer Vergesellschaftung jedoch fortbestehen. Der Mehrebenenansatz queer-materialistischer Kritik macht damit sichtbar, dass Heteronormativität nicht als Summe einzelner Normen oder

Regelungen, sondern als konsistentes Ordnungsgefüge analysiert werden muss. Zugleich wird deutlich, dass sich heteronormative Ordnungen, unter postkolonial strukturierten Bedingungen, intersektional verdichten, indem sie ungleiche Positionierungen entlang von Geschlecht, Begehrensformen, Klasse und Rassifizierung hervorbringen und immanent stabilisieren. Intersektionalität erscheint dabei nicht als additive Kategorieverweiterung, sondern als Analyseperspektive auf die Verdichtung heteronormativer Ordnung entlang mehrfach verschränkter Macht- und Ungleichheitsverhältnisse.

Queer-materialistische Perspektiven verweisen zugleich auf strukturelle Spannungen kapitalistischer Vergesellschaftung. Eine zentrale Spannung betrifft das Verhältnis zwischen umfassender Strukturkritik und staatlich-rechtlich-institutioneller Umsetzbarkeit. Queer-materialistische Perspektiven zielen nicht primär auf die Optimierung bestehender Ordnungen, sondern auf die Analyse jener Bedingungen, unter denen soziale Existenz, gesellschaftliche Teilhabe und Anerkennung – einschließlich der „Analyse sexueller und geschlechtlicher Subjektivierung“⁶²¹ – im Kapitalismus strukturiert werden. Dass die daraus gewonnenen Erkenntnisse häufig nicht innerhalb bestehender staatlich-rechtlich-institutioneller sowie ökonomischer Bedingungen realisierbar erscheinen, verweist daher nicht auf eine begrenzte Reichweite des Ansatzes, sondern auf die strukturelle Inkompatibilität kapitalistischer Produktions- und Reproduktionsverhältnisse mit einer grundlegenden Entkopplung von Sorge, Reproduktion und staatlich-rechtlich-institutioneller Absicherung von hegemonial normierten Erwerbs-, Familien- und Begehrensmodellen.⁶²²

Auch das Verhältnis zum Staat erscheint – wie in Kapitel 4.1 unter anderem von Ludwig (2024) und Dhawan (2020) herausgearbeitet – in diesem Zusammenhang als widersprüchlich. Einerseits fungiert er als zentraler Träger heteronormativer Regulierungs-, Anerkennungs- und Absicherungslogiken, andererseits stellt er innerhalb kapitalistischer Gesellschaften einen der wenigen institutionellen Orte dar, über die soziale Rechte, Schutz und materielle Absicherung vermittelt werden. Queer-materialistische Perspektiven fassen diesen Widerspruch als konstitutive Ambivalenz staatlicher Institutionen innerhalb kapitalistischer Gesellschaften.⁶²³

Die analytische Radikalität queer-materialistischer Kritik verweist somit weniger auf eine begrenzte Anschlussfähigkeit als auf die Notwendigkeit, die Bedingungen gesamtgesellschaftlicher Ordnungszusammenhänge selbst zum Gegenstand der Analyse zu machen. Transformation erscheint somit als analytischer Maßstab, an dem die strukturellen Grenzen bestehender heteronormativer Ordnungen sichtbar werden.

⁶²¹ Beier 2023: 21

⁶²² vgl. ebd.: 22, 214

⁶²³ vgl. ebd.: 213f.

5.4 Eigene Positionierung und Ausblick

Der Ausblick versteht sich als reflexive Weiterführung der in Kapitel 5 entwickelten Analyse und Kritik. Seine Positionierung am Ende des Kapitels – und nicht, wie in vielen wissenschaftlichen Arbeiten üblich, dem Fazit zugeordnet – folgt der Architektur und Logik der Gesamtarbeit, in der Kritik und Transformation beziehungsweise Perspektivierung als integrale Bestandteile der Analyse heteronormativer Vergesellschaftung konzipiert wurden. Der Ausblick fungiert damit als analytischer Anschlussraum, der jene Schnittstellen markiert, an denen die vorangegangene Analyse über ihre eigene analytische Reichweite hinausweist. Zugleich dient er der reflexiven Präzisierung des Transformationsbegriffs innerhalb des queer-materialistischen Rahmens, der expliziten theoretischen Positionierung der Arbeit sowie der Öffnung weiterführender Analyseperspektiven, ohne diese bereits als abschließende Erkenntnisse zu formulieren. Die Verortung des Ausblicks innerhalb dieses Kapitels korrespondiert dabei mit der außen- und querliegenden sowie schlaufen- beziehungsweise spiralförmigen Position von Kapitel 5 im Ebenenmodell (siehe Abb. 1). Der Ausblick erweitert die zuvor rekonstruierten Ebenen nicht, sondern führt sie in ihrer wechselseitigen Verschränkung erneut zusammen und macht dabei ihre strukturellen Begrenzungen analytisch sichtbar. Transformation erscheint in diesem Zusammenhang nicht als zusätzliche Analyseebene oder unmittelbar materiell-institutionell umsetzbare Zielperspektive, sondern als analytische Perspektivverschiebung, die aus der Verschränkung der zuvor analysierten Ebenen hervorgeht. Die in diesem Abschnitt formulierten Perspektiven verstehen sich damit als Konsequenz der quer- und außenliegenden Analyseposition von Kapitel 5, über die die strukturellen Grenzen heteronormativer Ordnungen weiter präzisiert werden.

Ausgehend von den historischen (Kap. 2), theoretischen (Kap. 3) und gegenwartsanalytischen (Kap. 4) Rekonstruktionen hat sich gezeigt, dass Heteronormativität nicht als isolierte Norm oder internalisierte Ordnung zu fassen ist, sondern als materiell und institutionell vermitteltes gesellschaftliches Verhältnis. Ihre Wirksamkeit entfaltet sich in der Verschränkung staatlich-rechtlicher Regulation (Makroebene – Kap. 4.1), institutioneller Organisation von Sorge-, Reproduktions- und Erwerbsverhältnissen (Mesoebene – Kap. 4.2) sowie alltäglicher Subjektivierungs- und Anerkennungsprozesse (Mikroebene – Kap. 4.3). Vor diesem Hintergrund war der queer-materialistische Analyseansatz konstitutiv für die Gesamtanalyse der vorliegenden Arbeit. Nur durch die miteinander verwobene Analyse von Geschlecht, Begehren, Sorge-, Reproduktions- und Erwerbsarbeit, Staatlichkeit und Ökonomie lässt sich die materielle Stabilisierung heteronormativer Ordnungszusammenhänge analytisch adäquat erfassen. Anerkennungs- oder reformorientierte Ansätze bleiben dort analytisch unzureichend, wo sie die reproduktionslogischen und institutionellen Bedingungen sozialer Existenz nicht systematisch mitdenken.

Zentral für die Analyse war dabei die auf Grundlage des vierten Kapitels sowie der anschließenden Struktur- und Reformkritik (Kap. 5.1 und 5.2) herausgearbeitete Schablonen-

metapher, die Zugehörigkeit, Absicherung und Anerkennung als selektives Passungsverhältnis begreifbar macht. Reformen erscheinen in dieser Perspektive häufig als schablonenerweiternd, ohne die zugrunde liegende Passlogik selbst zu transformieren. Demnach wird anerkennt, wer in hegemonial-normative begehrens-, familien- und erwerbszentrierte Schablonen integrierbar bleibt. Transformation im queer-materialistischen Sinne bezeichnet demgegenüber keinen neuen Gehalt innerhalb derselben Schablone, sondern die Verschiebung jener Ordnungslogiken, über die soziale Existenz überhaupt ermöglicht oder verwehrt wird – also eine Veränderung der Bedingungen, unter denen Sorge, Reproduktion, Erwerbsförmigkeit und Anerkennbarkeit miteinander verknüpft sind.

An dieser Stelle lässt sich der in der Arbeit entwickelte Analysehorizont produktiv mit dem utopischen Entwurf von Beier (2023) verschränken. Beier entwickelt – anschlussfähig an materialistisch-feministische und queer-theoretische Traditionen – die Grundzüge einer geschlechtslosen und sorgezentrierten Gesellschaft, in der Sorge zum gesellschaftlich zentralen Organisationsprinzip sozialer Beziehungen, Arbeit, Ökonomie und Politik wird und die Trennung von privat/öffentlich sowie Produktion/Reproduktion ihre ordnungsstiftende Funktion verliert. Entscheidend ist dabei weniger ein konkretes Gesellschaftsmodell als die Verschiebung des Denkrahmens. Dabei wird soziale Existenz nicht länger über Erwerbsförmigkeit, familial delegierte Verantwortung oder vergeschlechtlichte Zuschreibungen abgesichert, sondern kollektiv und unabhängig von normativen Lebensmodellen organisiert. In diesem Sinne ist Beiers Entwurf als Konsequenz queer-materialistischer Strukturkritik lesbar, sofern Geschlecht, Begehren und Reproduktion im Zusammenhang kapitalistischer Ausbeutungs- und Herrschaftsverhältnisse gedacht werden.⁶²⁴

Aus der Perspektive der vorliegenden Arbeit ist dieser Entwurf insofern anschlussfähig, als er die in Kapitel 5 herausgearbeitete Transformationsperspektive konsequent weiterführt und systematisch zuspitzt. Nicht die Erweiterung des Anerkennbaren innerhalb heteronormativer Passlogiken steht im Vordergrund, sondern die Umstellung jener Bedingungen, unter denen Sorge, Reproduktion, soziale Teilhabe und Absicherung organisiert sind. Zugleich eröffnet Beiers (2023) Überlegung, dass „[es] eine geschlechtslose Gesellschaft [...] auch im Kapitalismus geben [könnte]“,⁶²⁵ einen produktiven Spannungsraum. Beier verweist darauf, die Reichweite solcher Verschiebungen genauer zu konturieren – insbesondere dort, wo kapitalistische Produktions- und Reproduktionsverhältnisse die Voraussetzungen sozialer Absicherung weiterhin strukturieren.

Gerade aus dieser Spannung heraus lassen sich weiterführende Fragen formulieren, die zugleich eine eigene Positionierung markieren. Erstens stellt sich die Frage, wie Macht, Konflikt und Gewalt auch jenseits geschlechtlich organisierter Ordnungen bearbeitet werden können, ohne dass Sorge selbst zur moralischen Norm oder zu einem neuen Regulierungsinstrument wird. Daraus ergibt sich die Anschlussfrage, inwiefern in einer sorgezentrierten Gesellschaft die

⁶²⁴ vgl. Beier 2023: 207–223

⁶²⁵ Beier 2023: 212

Gefahr besteht, Sorge zu naturalisieren oder zu moralisieren. Zweitens verweist der Entwurf auf die Notwendigkeit einer globalen Perspektivierung. Eine sorgezentrierte Gesellschaft lässt sich nicht isoliert in einzelnen Gemeinschaften denken, sondern muss transnationale Ressourcenverteilung, Migration, ökologische Zerstörung und koloniale Kontinuitäten mitreflektieren. Sorge erscheint hierbei als global zu organisierende Verantwortung, die bestehende Grenz- und Zugehörigkeitsregime grundsätzlich infrage stellt, nicht als lokal begrenztes Privileg.

Ausgehend von der vorangegangenen Analyse und unabhängig von einzelnen utopischen Entwürfen lässt sich an dieser Stelle eine eigene weiterführende Perspektive formulieren, die aus der Gesamtarchitektur der Arbeit hervorgeht. In diesem Zusammenhang werden Solidarität, Empathie und Privilegienreflexion nicht als moralische Anforderungen oder normative Verhaltensimperative verstanden, sondern als gesellschaftliche Voraussetzungen dafür, dass sorgezentrierte und nichtmarginalisierende Formen des Zusammenlebens überhaupt möglich werden – gerade unter Bedingungen kapitalistischer Vergesellschaftung und patriarchaler Machtverhältnisse. Gemeint ist damit keine Individualisierung von Verantwortung, sondern die Einsicht, dass hegemoniale Perspektiven nur dort ihre Selbstverständlichkeit verlieren, wo individuelle Positioniertheit nicht isoliert, sondern in Relation zu strukturellen Ungleichheitsverhältnissen reflektiert wird und soziale Räume entstehen, in denen Wertschätzung, Anerkennung von Diversität, Solidarität und Empathie jenseits von Konkurrenz- und Verwertungslogiken tragfähig werden.

Darüber hinaus eröffnen sich weitere Forschungsanschlüsse. Dazu zählt eine vertiefte Analyse internalisierter Misogynie als gesellschaftlich wirksame Affekt- und Deutungsstruktur heteronormativer Stabilisierungsmechanismen.⁶²⁶ Ebenso bedarf es weiterführender Forschungen zu markt- und organisationsförmigen Strategien, etwa in Form von Pinkwashing, über die bestehende Macht- und Ausbeutungsverhältnisse diskursiv entschärft werden, ohne ihre materiellen Grundlagen zu verändern.⁶²⁷ Außerdem sollten individualförmige Subjektivierungsweisen in den Blick genommen werden, insbesondere des soziokulturellen Konzepts performativer Männlichkeit,⁶²⁸ insofern diese Anerkennung nicht trotz, sondern durch Abgrenzung, Konkurrenz, Dominanz und Selbstinszenierung organisiert und damit zur Stabilisierung hierarchischer Macht- und Beziehungsverhältnisse beiträgt.⁶²⁹ Schließlich verweist die vorliegende Untersuchung auf die Notwendigkeit, Macht und Machtdynamiken innerhalb von Begehrensformen zu rekonstruieren, etwa dort, wo Intimität, Wahlfreiheit und Autonomie durch klassenbasierte Logiken, Rassifizierungen, geschlechtliche Normierungen und weitere intersektionale Verschränkungen strukturiert werden. Abschließend stellt sich die Frage, wie Leistungs- und Wettbewerbslogiken nicht schlicht negiert, sondern strukturell

⁶²⁶ vgl. Löffler 2024: 90f.

⁶²⁷ vgl. Noyé 2014: 81

⁶²⁸ In Anlehnung an Butlers (1990) Konzept der Geschlechterperformativität, verstanden als soziale Hervorbringung und Stabilisierung von Geschlechterordnungen (vgl. Butler 1990).

⁶²⁹ vgl. Löffler 2024: 91f.

verschoben werden können – also weg von Produktivitäts- und Verwertungsmaßstäben hin zu Kriterien wie kollektiver Absicherung, Arbeitsbedingungen, Zeitwohlstand, Sorgeinfrastrukturen und einem solidarisch-wertschätzenden Klima. Entscheidend wäre dabei, dass solche Maßstäbe nicht privatisiert oder betriebsförmig organisiert, sondern als staatlich garantierte und kollektiv abgesicherte Voraussetzungen sozialer Existenz etabliert werden.

Insgesamt versteht der Ausblick Utopie weder als bloßes Gedankenexperiment noch als festgeschriebenen Endzustand, sondern als analytisches Instrument – als Maßstab, an dem die strukturellen Grenzen gegenwärtiger heteronormativer Ordnungen und ihrer eingeschriebenen Schablonen sichtbar werden. Queer-materialistische Perspektiven implizieren zwar sekundär praktische Handlungsempfehlungen, präzisieren jedoch primär die Bedingungen, unter denen Transformation als Verschiebung von Produktions-, Reproduktions- und Anerkennungslogiken vorstellbar wird. In dieser analytischen Zuspitzung liegt ihre Stärke – und zugleich der Ausgangspunkt für weiterführende theoretische und gesellschaftliche Auseinandersetzungen mit den materiellen, staatlichen und institutionellen Voraussetzungen von Geschlecht, Begehren, Sorge und Reproduktion sowie sozialer Existenz.

6 Fazit

Ziel der vorliegenden Masterarbeit war es, Heteronormativität als gesellschaftlichen Ordnungszusammenhang zu rekonstruieren und ihre historische sowie gegenwärtige Reproduktion kritisch zu analysieren. Die Gesamtanalyse zeigt, dass Heteronormativität – im Sinne des dieser Arbeit zugrunde liegenden Ebenenmodells (siehe Abb. 1) – als materiell, institutionell sowie normativ-bedeutungsbezogen vermitteltes Herrschafts-, Macht- und Reproduktionsverhältnis zu fassen ist, das sich rekursiv und multiskalar über staatlich-rechtliche Regulationen, institutionelle Strukturen sowie alltägliche Subjektivierungs-, Anerkennungs- und damit verbundene Vulnerabilisierungsprozesse stabilisiert. Damit verschiebt sich im Verlauf der Arbeit der analytische Blick von Heteronormativität als normativem beziehungsweise diskursivem Ordnungsgefüge hin zu ihrer Analyse als gesellschaftlich organisiertem Reproduktions- und Vergesellschaftungszusammenhang alltäglicher Lebensverhältnisse.

Die historische Rekonstruktion von der Antike bis zur Gegenwart verdeutlicht, dass heteronormative Geschlechter- und Begehrensordnungen keine naturgegebenen Ordnungen darstellen, sondern in spezifischen gesellschaftlichen, ökonomischen sowie macht- und herrschaftsförmigen Konstellationen hervorgebracht und fortlaufend reorganisiert wurden. Die ausführliche historische Rekonstruktion fungiert dabei nicht primär als Kontextualisierung, sondern als konstitutiver Bestandteil der Gesamtanalyse. Erst die Nachzeichnung historischer Kontinuitäten, Verschiebungen, Brüche und Reorganisationsprozesse macht nachvollziehbar, wie heteronormative Ordnungen gesellschaftliche Selbstverständlichkeit erlangen konnten beziehungsweise können – und dass gerade diese Stabilität selbst historisch hervorgebracht und damit grundsätzlich veränderbar ist.

In der Gegenwart materialisieren sich diese historisch hervorgebrachten Ordnungslogiken in staatlich-rechtlichen Regelungen, sozial- und erwerbsstaatlichen Absicherungsvoraussetzungen sowie in der privatisierten und zugleich verstaatlichten institutionellen Organisation von Sorge-, Reproduktions- und Erwerbsverhältnissen. Dadurch schreiben sich heteronormative Normalitätsannahmen in der gesellschaftlichen Gegenwart fort. Heteronormative Ordnungszusammenhänge entfalten sich dabei nicht homogen, sondern verdichten sich entlang intersektionaler und postkolonial strukturierter Machtverhältnisse ungleich.

Darauf aufbauend zeigt die gegenwartsanalytische Perspektive, dass rechtliche Gleichstellungslogiken und institutionelle neoliberale Öffnungen zwar partielle Verschiebungen ermöglichen, jedoch strukturell an bestehende Ordnungszusammenhänge rückgebunden bleiben. Demnach operieren Anerkennungs- und Gleichstellungspolitikern überwiegend innerhalb heteronormativer Passlogiken und tragen zur selektiven Reorganisation gesellschaftlicher Teilhabe, Zugehörigkeit und staatlich-materieller Anerkennung bei, ohne die zugrunde liegenden hegemonialen Schablonenmuster und -strukturen grundlegend infrage zu stellen.

Vor diesem Hintergrund erweist sich der queer-materialistische Analyseansatz als zentral, um Heteronormativität nicht nur als normatives Regel- oder Diskursgefüge, sondern vor allem als gesellschaftliches Macht- und Reproduktionsverhältnis zu analysieren, das über die Organisation von Sorge-, Reproduktions- und Erwerbsarbeit sowie rechtliche Absicherungslogiken materiell verankert ist. Die Persistenz heteronormativer Ordnungszusammenhänge resultiert demnach weniger aus fehlender staatlich-rechtlich-institutioneller oder sozialer Anerkennung als aus ihrer tiefen Einbettung in kapitalistische und patriarchale Reproduktionslogiken und Vergesellschaftungszusammenhänge, innerhalb derer Anerkennung selbst selektiv organisiert und begrenzt wird.

In diesem Zusammenhang erweist sich auch die in der Arbeit angewandte begriffliche Differenzierung zwischen (ver-)geschlechtlichten Ordnungen und normativ strukturierten Begehrensordnungen als analytisches Erkenntnisinstrument. Sie macht sowohl die Wirkmacht binärer Geschlechter- und Begehrensordnungen als auch deren Ausschlüsse sichtbar und ermöglicht zugleich, vielfältige Geschlechter- und Begehrensformen als selektiv ausgeschlossenen Teil gesellschaftlicher Ordnungsprozesse zu analysieren. Sprache erscheint damit nicht lediglich als Beschreibung sozialer Realität, sondern als Bestandteil jener Macht- und (Nicht-)Anerkennungsverhältnisse, die hegemoniale Ordnungen reproduzieren. Inklusive Sprachsensibilität wird damit zur analytischen Voraussetzung und erfordert eine kontinuierliche reflexive Auseinandersetzung mit (eigenen) begrifflichen Setzungen – sei es im wissenschaftlichen, politischen, rechtlichen oder alltäglichen Diskurs.

Die Grenzen der vorliegenden Arbeit ergeben sich aus ihrer theorie- und literaturbasierten Konzeption. Die Rekonstruktion der alltäglichen Reproduktion heteronormativer Ordnungen stützt sich auf bestehende empirische Studien, ohne eigene empirische Erhebungen oder qualitative Alltagsanalysen vorzunehmen. Zudem folgt die Untersuchung einer theoretisch fokussierten queer-materialistisch-feministischen Perspektivierung, wodurch andere theoretische Ansätze, die stärker diskursiv, identitätspolitisch oder subjektzentriert operieren, nicht systematisch weiterverfolgt werden. Darüber hinaus ist die Analyse als theorie- und literaturbasierte Arbeit erkenntnistheoretisch situiert und dadurch in ihrer Reichweite begrenzt. Weitere Einschränkungen resultieren aus dem Rückgriff auf Sekundärliteratur – insbesondere hinsichtlich einzelner Abschnitte der theoretischen Grundlagen (Kap. 3) – sowie aus der begrenzten Zugänglichkeit einschlägiger Primärtexte in nicht-angloamerikanischen Kontexten. In solchen Fällen stützt sich die Analyse auf etablierte wissenschaftliche Aufarbeitungen, wodurch zentrale Argumentationslinien dennoch nachvollziehbar und analytisch anschlussfähig bleiben.

Abschließend ist festzuhalten, dass Heteronormativität nicht als isoliertes Normsystem oder Randphänomen gegenwärtiger Vergesellschaftung zu verstehen ist, sondern als gesellschaftliche Organisation alltäglichen Lebens, deren Stabilität selbst auf strukturellen Widersprüchen beruht und gerade darin ihre Veränderbarkeit offenlegt.

Literaturverzeichnis

- Ahmed, S. (2014): *The Cultural Politics of Emotion*, 2. Aufl., Edinburgh: Edinburgh University Press Verlag.
- Amesberger, H. & Halbmayer, B. (2005): Race/„Rasse“ und Whiteness – Adäquate Begriffe zur Analyse gesellschaftlicher Ungleichheit, in: *L'Homme. Europäische Zeitschrift für Feministische Geschichtswissenschaft*, Jg. 16, Nr. 2, S. 135–143.
- Arndt, S. (2020): *Sexismus. Geschichte einer Unterdrückung*, München: C.H. Beck Verlag.
- Arndt, S. (2022): *Rassistisches Erbe. Wie wir mit der kolonialen Vergangenheit unserer Sprache umgehen*, Berlin: Duden Verlag.
- Baumann, H.; Bischel, I.; Gemperle, M.; Knobloch, U.; Ringger, B. & Schatz, H. (2013): Care statt Crash, in: Hans Baumann, Iris Bischel, Michael Gemperle, Ulrike Knobloch, Beate Ringger & Holger Schatz (Hrsg.*innen) (2013): *Care statt Crash. Sorgeökonomie und die Überwindung des Kapitalismus*, Zürich: Edition 8 Verlag, S. 06–09.
- Beauvoir, S. de (1992) (1949, dt. 2. Übersetzung): *Das andere Geschlecht. Sitte und Sexus der Frau*, Hamburg: Rowohlt Verlag.
- Beier, F. (2023): Für eine materialistischen Queerfeminismus als Theorie und Praxis gegen Patriarchat, Heterosexismus und Kapitalismus, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus - Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 07–27.
- Beier, F. (2023): Gesellschaft ohne Geschlecht? Grundrisse einer geschlechtslosen und sorgenzentrierten Gesellschaft, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus - Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 207–225.
- Beier, F. & Haller, L. Y. (2024): Materialistischer Feminismus, in: Christine M. Klappeer, Johanna Leinius, Franziska Martinsen, Heike Mauer & Inga Nüthen (Hrsg.*innen) (2024): *Handbuch Politik und Geschlecht*, Opladen/ Berlin/ Toronto: Barbara Budrich Verlag, S. 109–121.
- Berghahn, S. (1993): Frauen, Recht und langer Atem – Bilanz nach über 40 Jahren Gleichstellungsgebot in Deutschland, in: Gisela Helwig & Hildegard Maria Nickel (Hrsg.*innen) (1993): *Frauen in Deutschland 1945–1992*, Berlin: Akademie Verlag, S. 71–139.
- Berlis, A. (2021): Einleitung, in: Irmtraud Fischer, Angela Berlis & Christiana de Groot (Hrsg.*innen) (2021): *Frauenbewegungen des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, S. 05–09.
- Bundeskriminalamt (2025): Lagebericht zur Sicherheit von LSBTIQ*, [online] https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/Lagebilder/SicherheitLSBTIQ/SicherheitLSBTIQ_node.html [10.12.2025].
- Bundeslagebild (2024): Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten 2023, [online] https://www.bka.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/Kurzmeldungen/241119_BLBStraftatengegenFrauen2023.html [16.11.2025].

- Bundesministerium des Inneren und für Heimat (2024): Polizeiliche Kriminalstatistik 2024. Ausgewählte Zahlen im Überblick, [online] https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/BMI25028_pks-2024.pdf?__blob=publicationFile&v=8 [16.11.2025].
- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (bmfsfj) (2024): *Familienreport 2024*, Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bock, G. (2002): Der Nationalsozialismus und die Frauen, in: Bernd Söseemann (Hrsg.*in) (2002): *Der Nationalsozialismus und die deutsche Gesellschaft. Einführung und Überblick*, Stuttgart/München: Deutsche Verlags-Anstalt, S. 188–210.
- Braun, B. (2021): *Es lebe die Republik?. Der erste Weltkrieg und das Ende der Monarchie in Deutschland und Europa*, Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlag.
- Butler, J. (1991): *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity* (dt. Das Unbehagen der Geschlechter), Frankfurt Main: Suhrkamp Verlag.
- Butler, J. (2009): Die Macht der Geschlechternormen, Frankfurt Main: Suhrkamp Verlag.
- Çelebi, D.; Schuchmann, I. & Steinl, L. (2024): Feministische Strafrechtskritik – Geschlechterdimensionen im materiellen Strafrecht, in: Helena Schüttler, Paulina Lutz, Maja Werner, Leonie Steinl, Inga Schuchmann, Yvonne Krieg & Dilken Çelebi (Hrsg.*innen) (2024): *Gender & Crime. Sexuelle Selbstbestimmung und geschlechtsspezifische Gewalt*, Baden-Baden: Nomos Verlag, S. 11–39.
- Clasen, S. (2022): Debatten um Schwangerschaftsabbruch. Der Kampf um reproduktive Rechte dauert an, in: *Femnia Politica*, Jg. 31, Nr. 1, S. 114–118.
- Daniel, U. (1989): *Arbeiterfrauen in der Kriegsgesellschaft. Beruf, Familie und Politik im Ersten Weltkrieg*, Helmut Berding, Jürgen Kocka & Hans-Ulrich Wehler (Hrsg.*innen) (1989), Bd. 84, 1. Aufl., Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht Verlag.
- Daniel, U. (2014): Frauen, in: Gerhard Hirschfeld, Gerd Krumeich & Irina Renz (Hrsg.*innen) (2014): *Enzyklopädie Erster Weltkrieg*, 2. Aufl., Paderborn: Ferdinand Schöningh Verlag, S. 116–135.
- Degele, N. (2008): *Gender/Queer Studies. Eine Einführung*, Paderborn: Wilhelm Fink Verlag.
- Degele, N. & Winker, G. (2007): Intersektionalität als Mehrebenenanalyse, Arbeitspapier der Technischen Universität zu Hamburg.
- Delphy, Ch. (1975): Für einen materialistischen Feminismus, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus – Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 39–48.
- Deppe-Wolfinger, H. & Freyberg, J. von (1971): Zur sozialen Lage der Frauen in der BRD und in der DDR, in: *Blätter für deutsche und internationale Politik*, Jg. 16, Nr. 4, S. 406–418.
- Dienerowitz, F. M. (2024): Der Diskurs um §218 StGB seit der deutschen Wiedervereinigung – Geschichtliche, rechtliche und ethische Aspekte des Schwangerschaftsabbruchs, in: *Bundesgesundheitsblatt – Gesundheitsforschung – Gesundheitsschutz 2025*, Jg. 86, Nr. 1, S. 69–78.

- Dinges, M. (2005): Hegemoniale Männlichkeit - Ein Konzept auf dem Prüfstand, in: Martin Dinges (Hrsg.*in) (2005): *Männer - Macht - Körper. Hegemoniale Männlichkeiten vom Mittelalter bis heute*, Frankfurt/Main: Campus Verlag, S. 07–33.
- Dohm, H. (1874): Die wissenschaftliche Emanzipation der Frau, in: Romina Schmitter (Hrsg.*in) (1981): *Die Frauenbewegung im 19. Jahrhundert in den USA und in Europa*, Stuttgart: Ernst Klett Verlag, S. 103–105.
- Dworek, G. (2012): §175 StGB: „weggefallen“ – nach 123 Jahren, in: Hirschfeld-Eddy-Stiftung (Hrsg.*innen) (2012): *Vom Verbot zur Gleichberechtigung. Die Rechtsentwicklung zu Homosexualität und Transsexualität in Deutschland*, Köln/Berlin: Hirschfeld-Eddy-Stiftung Verlag, S. 46–58.
- Eder, F. X. (2018): *Eros, Wollust, Sünde. Sexualität in Europa von der Antike bis in die Neuzeit*, Frankfurt/Main/New York: Campus Verlag.
- Elling, H. (1978): *Frauen im deutschen Widerstand 1933-45*, Frankfurt/Main: Röderberg Verlag.
- Engehausen, F. (2007): *Die Revolution von 1848/49. Seminarbuch Geschichte*, Paderborn/München/Wien/Zürich: Ferdinand Schöningh Verlag.
- Engel, A. A. (2024): *Queer Theorie – Queer_Pädagogik. Eine Einführung*, Weinheim/Basel: Beltz Juventa Verlag.
- Engelmann, Ch. & Haller, L. Y. (2024): *Materialistischer Feminismus - Gegenwartsanalysen zu Geschlecht im Kapitalismus*, Frankfurt/Main/ New York: Campus Verlag.
- Erel, U.; Haritaworn, J.; Rodriguez, E. G. & Klesse, Ch. (2007): Intersektionalität oder Simultaneität?! – Zur Verschränkung und Gleichzeitigkeit mehrfacher Verhältnisse – eine Einführung, in: Jutta Hartmann, Christian Klesse, Peter Wagenknecht, Bettina Fritzsche & Kristina Hackmann (Hrsg.*innen) (2007): *Heteronormativität – Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 239–251.
- Federici, S. (2021): *Revolution at Point Zero. Hausarbeit, Reproduktion und feministischer Kampf*, Münster: Unrast-Verlag.
- Friedrich Ebert Stiftung (o.D.): Queer, [online]
<https://www.fes.de/wissen/gender-glossar/queer> [10.10.2025].
- Fuchs, G. & Wilde, G. (2024): 75 Jahre Grundgesetz – Perspektiven feministischer Rechtskritik, in: *Femnia Politica*, Jg. 33, Nr. 1, S. 09–27.
- Gemeinhardt, P. (2007): *Das lateinische Christentum und die antike pagane Bildung*, Tübingen: Mohr Siebeck Verlag.
- Gemeinsam gegen Sexismus (2025): Reproduktionsarbeit, [online]
<https://gemeinsam-gegen-sexismus.de/glossar-posts/reproduktionsarbeit/>
 [03.12.2025].
- Gerhard, U. (2021): Der Partikularismus der Frauenrechte im 19. Jahrhundert. Rechtslagen und Rechtskämpfe der Frauenbewegungen in der westlichen Welt, in: Irmtraud Fischer, Angela Berlis & Christiana de Groot (Hrsg.*innen) (2021): *Frauenbewegungen des 19. Jahrhunderts*, Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag, S. 29–107.

- Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft (1972): Gesetz über die Unterbrechung der Schwangerschaft vom 09. März 1972, in: *Gesetzblatt der Deutschen Republik 1972*, Teil 1, S. 89, [online]
<https://www.verfassungen.de/ddr/schwangerschaftsunterbrechung72.htm>
 [28.08.2025].
- Gildemeister, R. (2005): Carol Hagemann-White: Sozialisation: Weiblich – Männlich, in: Martina Löw & Bettina Mathes (Hrsg.*innen) (2005): *Schlüsselwerke der Geschlechterforschung*, Wiesbaden: Springer VS Verlag für Sozialwissenschaften, S. 194–214.
- Gildemeister, R. (2019): Doing Gender: Eine mikrotheoretische Annäherung an die Kategorie Geschlecht, in: Beate Kortendiek, Birgit Riegraf & Katja Sabisch (Hrsg.*innen) (2019): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 409–419.
- Gippert, W. (2009): Frauen und Kolonialismus. Einblicke in deutschsprachige Forschungsfelder, in: *Forum für Frauen- und Geschlechtergeschichte*, Jg. 56, Nr. 1, S. 06–14.
- Govrin, J. (2023): Theoriegeschichte, Gegenwartsanalyse und politische Praxis eines materialistischen Queerfeminismus, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus - Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 225–239.
- Greve, J.; Schnabel, A. & Schützeichel, R. (2008): Das Makro-Mikro-Makro-Modell der soziologischen Erklärung – zur Einleitung, in: Jens Greve, Annette Schnabel & Rainer Schützeichel (Hrsg.*innen) (2008): *Das Mikro-Makro-Mikro-Modell der soziologischen Erklärung. Zur Ontologie, Methodologie und Metatheorie eines Forschungsprogramms*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 07–21.
- Gruhlich, L.; Weber, L.; Langer, A. & Mahs, C. (2025): Geschlechtergerechtigkeit in Wissenschaft, Politik und Organisation, in: Lena Weber, Julia Gruhlich, Antje Langer & Claudia Mahs (Hrsg.*innen) (2025): *Geschlecht und Gerechtigkeit. Aktuelle Perspektiven auf die Entstehung, Reproduktion und Transformation geschlechtlicher Ungleichheiten*, Wiesbaden: VS Springer Verlag, S. 01–23.
- Gubitzer, L. & Mader, K. (2011): Care-Ökonomie. Ihre theoretische Verortung und Weiterentwicklung, in: *Kurswechsel Journal*, Jg. 4, Nr. 1, S. 07–21.
- Hagemann, K. (1990): *Frauenalltag und Männerpolitik. Alltagsleben und gesellschaftliches Handeln von Arbeiterfrauen in der Weimarer Republik*, Bonn: J.H.W. Dietz Nachf. Verlag.
- Hagemann-White, C. (1998): Subjekt, Geschlecht, Differenz. in: Beinzger, Dagmar, Sabine Eder, Renate Luca, Renate Röllecke (Hrsg.*innen) (1998): *Im Wyberspace. Mädchen und Frauen in der Medienlandschaft. Dokumentation, Wissenschaft, Essay, Praxismodelle*, Bielefeld: AJZ Verlag, S. 16-28.
- Hagemann-White, C. (2014): Meine Forschung ist durch und durch politisch, in: *Freiburger Zeitschrift für GeschlechterStudien*, Jg. 20, Nr. 1, S. 115–128.

- Haller, L. Y. (2018): Kapital – Staat – Geschlecht. Eine theoretische Analyse der Vermittlungszusammenhänge, in: Friederike Beier, Lisa Yashodhara Haller & Lea Haneberg (Hrsg.*innen) (2018): *materializing feminism. Positionierungen zu Ökonomie, Staat und Identität*, Münster: Unrast Verlag, S. 61–48.
- Haller, L. Y. (2024): Die soziale Ungleichheit der Geschlechter. Zum Nutzen der Marx'schen Methode für die aktuelle Geschlechterforschung, in: Christina Engelmann & Lisa Yashodhara Haller (Hrsg.*innen) (2024): *Materialistischer Feminismus. Gegenwartsanalysen zu Geschlecht im Kapitalismus*, Frankfurt Main/New York: Campus Verlag, S. 103–121.
- Haller, L. Y. & Chorus, S. (2013): Care, Wert und der Wohlfahrtsstaat. Plädoyer für die Berücksichtigung des Staates als zentraler Akteur der politischen Ökonomie, in: Hans Baumann, Iris Bischel, Michael Gemperle, Ulrike Knobloch, Beat Ringger & Holger Schatz (Hrsg.*innen) (2013): *Care statt Crash. Sorgeökonomie und die Überwindung des Kapitalismus*, Zürich: Edition 8 Verlag, S. 64–74.
- Haller, L. Y. & Wolf, K. (2023): *Policy Paper. Finanzierung von Familien neu denken: Kindergrundsicherung und Elterngeld*, Berlin: Heinrich-Böll-Stiftung.
- Hamburg Open Online University (2025): Geschlechterrollen und Stereotype, [online] <https://gender.blogs.hoou.de/geschlechterrollen-und-stereotype/> [11.12.2025].
- Hark, S. (2005): Queer Studies, in: Christina Braun & Inge Stephan (Hrsg.*innen) (2005): *Gender@Wissen. Ein Handbuch der Gender-Theorien*, Köln: Böhlau Verlag, S. 285–303.
- Hartmann, E. (2007): *Frauen in der Antike. Weibliche Lebenswelten von Sappho bis Theodora*, München: C. H. Beck Verlag.
- Hartmann, J. (2012): Queertheoretische Ansätze der Frauen- und Geschlechterforschung, in: Hannelore Faulstich-Wieland (Hrsg.*in) (2012): *Enzyklopädie Erziehungswissenschaft Online. Fachgebiet: Geschlechterforschung, theoretische Grundlagen*, Weinheim/ München: Beltz Juventa Verlag.
- Hartmann, J. & Klesse, Ch. (2007): Heteronormativität. Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht – eine Einführung, in: Jutta Hartmann, Christian Klesse, Peter Wagenknecht, Bettina Fritzsche & Kristina Hackmann (Hrsg.*innen) (2007): *Heteronormativität – Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht*, Wiesbaden: VS Springer Verlag, S. 09–17.
- Hartmann, J.; Klesse, Ch.; Wagenknecht, P.; Fritzsche, B. & Hackmann, K. (Hrsg.*innen) (2007): *Heteronormativität - Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht*, Wiesbaden: VS Springer Verlag.
- Hauer, G. (2014): Der NS-Staat – ein zwangsheterosexuelles/zwangsheteronormatives Konstrukt?, in: Michael Schwartz (Hrsg.*in) (2014): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen von 1933 bis 1945*, Oldenburg: Wissenschaftsverlag De Gruyter Verlag, S. 27–35.

- Haug, F. (2023): Queerer Materialismus im Anschluss an Judith Butler und Karl Marx, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus - Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 93–105.
- Held, S. (2021): *Zur Materialität des feministischen Widerstands. Textile Agency gegen sexualisierte Gewalt und Femicides*, Berlin/Heidelberg: J. B. Metzler Verlag.
- Helwig, G. (1982): *Frau und Familie in beiden deutschen Staaten*, Köln: Wissenschaft und Politik Berend von Nottbeck Verlag.
- Helwig, G. (1993): Einleitung, in: Gisela Helwig & Hildegard Maria Nickel (Hrsg.*innen) (1993): *Frauen in Deutschland 1945–1992*, Berlin: Akademie Verlag, S. 09–23.
- Hennessy, R. & Ingraham, Ch. (1997): Wiederaneignung eines antikapitalistischen Feminismus, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus - Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 49–71.
- Herkommer, Ch. (2005): *Frauen im Nationalsozialismus – Opfer oder Täterinnen?*, München: Martin Meidenbauer Verlag.
- Herrera Vivar, M.; Rostock, P.; Schirmer, U. & Wagels, K. (2016): Über Heteronormativität – eine Einleitung, in: Maria Terese Herrera Vivar, Petra Rostock, Uta Schirmer & Karen Wagels (Hrsg.*innen) (2016): *Über Heteronormativität - Auseinandersetzungen um gesellschaftliche Verhältnisse und konzeptuelle Zugänge*, Münster: Westfälisches Dampfboot Verlag, S. 07–32.
- Kaya, Z. E. (2025): „Der ewige Bauplan der Welt“ – Konstruktion von „Rasse“ und „Geschlecht“ in der Geschichte der deutschen Pädagogik von der kolonialen bis in die NS-Zeit, in: Florian Christóbal Klenk, Tamás Jules Fütty, Denise Bergold-Caldwell & Yaliz Akaba (Hrsg.*innen) (2025): *New Gender, Old School?. Geschlecht im Kontext Schule*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich Verlag, S. 91–107.
- Killinger, St. (2024): Feminismus gegen Rechtsextremismus – ein Thema für den djb, in: *Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes*, Jg. 27, Nr. 2, S. 47–50.
- Kißener, M. (2005): *Das Dritte Reich*, Arnd Bauerkämper, Peter Steinbach & Edgar Wolfrum (Hrsg.*innen), Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft Verlag.
- Klapeer, Ch. M. (2015): Vielfalt ist nicht genug! Heteronormativität als herrschafts- und machtkritisches Konzept zur Intervention in gesellschaftliche Ungleichheiten, in: Friederike Schmidt, Anne-Christin Schondelmayer & Ute B. Schröder (Hrsg.*innen) (2015): *Selbstbestimmung und Anerkennung sexueller und geschlechtlicher Vielfalt. Lebenswirklichkeiten, Forschungsergebnisse und Bildungsbausteine*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 25–45.
- Klapeer, Ch. M.; Leinius, J.; Martinsen, F.; Mauer, H. & Nüthen, I. (2024): *Politik und Geschlecht - Perspektiven der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich Verlag.
- Kleinhenz, G. (1991): Vorwort, in: Gerhard Kleinhenz (Hrsg.*in) (1991): *Sozialpolitik im vereinten Deutschland 1*, Berlin: Duncker & Humboldt Verlag, S. 05–06.
- Kluge, U. (2006): *Die Weimarer Republik*, Paderborn/München/Wien/Zürich: Ferdinand Schöningh Verlag.

- Knobloch, U. (2013): Sorgekrise. Ein Handbuchartikel, in: Hans Baumann, Iris Bischel, Michael Gemperle, Ulrike Knobloch, Beat Ringger & Holger Schatz (Hrsg.*innen) (2013): *Care statt Crash. Sorgeökonomie und die Überwindung des Kapitalismus*, Zürich: Edition 8 Verlag, S. 24–33.
- Krenn, Ch. (2025): *Queere Anti-Gewalt-Arbeit in Deutschland. Aufdeckung und Aufarbeitung queerspezifischer Gewalterfahrungen*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich Verlag.
- Kruse, W. (2014): *Der Erste Weltkrieg*, 2. Aufl., Darmstadt: Wissenschaftliche Buchgesellschaft Verlag.
- Lange, H. (1928): Intellektuelle Grenzlinien zwischen Mann und Frau, in: Romina Schmitter (Hrsg.*in) (1981): *Die Frauenbewegung im 19. Jahrhundert in den USA und in Europa*, Stuttgart: Ernst Klett Verlag, S. 99.
- Langebach, M. (2015): 08. Mai 1945, in: Martin Langebach & Michael Sturm (Hrsg.*innen) (2015): *Erinnerungsorte der extremen Rechten*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 213–245.
- Laqueur, Th. (1986): Orgasm, Generation, and the Politics of Reproductive Biology, in: *Representations*, Jg. 14, Nr. 1, S. 01-41.
- Laufenberg, M. (2022): Queere Theorien im Strukturwandel von Öffentlichkeit und Privatheit, in: Günter Burkart, Diana Cichecki, Nina Degele & Heike Kahlert (Hrsg.*innen) (2022): *Privat – öffentlich – politisch: Gesellschaftstheorien in feministischer Perspektive*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 345–373.
- Laufenberg, M. & Uhlmann, S. (2025): Care in Bewegung, in: *Forschungsjournal Soziale Bewegungen*, Jg. 38, Nr. 3, S. 375–382.
- Lehner, E. M. (2023): Geschlecht, Sexualität und Gewalt in der Frühen Neuzeit (1500-1800), in: Eva Labouvie (Hrsg.*in) (2023): *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart*, Bielefeld: transcript Verlag, S. 105–121.
- Lenz, I. (2017): Genderflexer? Zum gegenwärtigen Wandel der Geschlechterordnung, in: Ilse Lenz, Sabine Evert & Saida Ressel (Hrsg.*innen) (2017): *Geschlecht im flexibilisierten Kapitalismus? - Neue Ungleichheiten*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 181–223.
- Lewis, H. (2022): Zehn Leitsätze für eine queer-marxistische Zukunft, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus - Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 193–207.
- Löffler, M. (2024): Politische Männlichkeiten, in: Christine M. Klapeer, Johanna Leinius, Franziska Martinsen, Heike Mauer & Inga Nüthen (Hrsg.*innen) (2024): *Politik und Geschlecht. Perspektiven der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich Verlag, S. 85–97.
- Ludwig, G. (2017): Neukonfiguration von Staat und Heteronormativität. Neue Einschlüsse, alte Machtverhältnisse, in: Ilse Lenz, Sabine Evertz & Saida Ressel (Hrsg.*innen) (2017): *Geschlecht im flexibilisierten Kapitalismus? Neue Ungleichheiten*, Wiesbaden: VS Springer Verlag, S. 85–109.

- Ludwig, G. (2024): Staat und Geschlecht, in: Christine M. Klapeer, Johanna Leinius, Franziska Martinsen, Heike Mauer & Inga Nüthen (Hrsg.*innen) (2024): *Politik und Geschlecht. Perspektiven der politikwissenschaftlichen Geschlechterforschung*, Opladen/Berlin/Toronto: Barbara Budrich Verlag, S. 97–109.
- Lugones, M. (2007): Heterosexualismus und das kolonial-moderne Geschlechtersystem, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus - Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 143–177.
- Lutz, H. (2016): Fallstudie: Global Care Chains, in: Karin Fischer, Gerhard Hauck & Manuela Boatcă (Hrsg.*innen) (2016): *Handbuch Entwicklungsforschung*, Wiesbaden: VS Springer Verlag, S. 261–267.
- Lüter, A.; Breidscheid, D.; Konradi, M. & Riese, S. (2024): *Berliner Monitoring. Queerfeindliche Gewalt*, Berlin: Camino Verlag.
- Marx, K. (1962): *Das Kapital. Kritik der politischen Ökonomie*, Berlin: Dietz Verlag.
- Mattutat, L. (2022): *Emanzipation und Gewalt. Feministische Rechtskritik mit Karl Marx, Jacques Derrida und Gilles Deleuze*, Lüneburg: J.B. Metzler Verlag.
- Meder, St. (2013): *Familienrecht. Von der Antike bis zur Gegenwart*, Köln: Böhlau Verlag.
- Meister, J. B. & Ruprecht, S. (2023): *Weiblichkeit – Macht – Männlichkeit. Perspektiven für eine Geschlechtergeschichte der Antike*, Frankfurt Main/New York: Campus Verlag.
- Möller, H. (2008): Zwei deutsche Staaten, eine Nation?, in: Udo Wengst & Hermann Wentker (Hrsg.*innen) (2008): *Das doppelte Deutschland. 40 Jahre Systemkonkurrenz*, Berlin: Ch. Links Verlag, S. 15–35.
- Mühlbacher, S. (2024): (Un-)Zugehörigkeiten. Eine queere materialistische Perspektive auf Sorgearbeit, in: Christina Engelmann & Lisa Yashodhara Haller (Hrsg.*innen) (2024): *Materialistischer Feminismus. Gegenwartsanalysen zu Geschlecht im Kapitalismus*, Frankfurt Main/New York: Campus Verlag, S. 121–141.
- Mojab, Sh. & Carpenter, S. (2019): Marxismus, Feminismus und Intersektionalität, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus - Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 177–193.
- Nave-Herz, R. (1993): *Die Geschichte der Frauenbewegung in Deutschland*, 4. Aufl., Hannover: Niedersachsen Verlag.
- Neumaier, Ch. (2022): *Hausfrau, Berufstätige, Mutter?. Frauen im geteilten Deutschland*, Berlin: be.bra Verlag.
- Nikolai, H. (2018): Feindbild, Identitätspolitik und konservativer Rollback, [online] <https://www.politikum.org/blog/feindbild-identitaetspolitik-und-konservativer-rollback> [20.12.2025].
- Noyé, S. (2014): Für einen materialistischen und queeren Feminismus, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus - Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 71–93.
- Nuernbergk, F. & Riederer, K. (2025): Das Elterngeld ist volljährig: Zeit, eine Bilanz zu ziehen, in: *ifo Dresden berichtet*, Jg. 32, Nr. 4, S. 21–25.

- Opitz-Belakhal, C. (2018): *Geschlechter-Geschichte*, 2. Aufl., Frankfurt Main/New York: Campus Verlag.
- Palau, I. (2022): *Bild-Macht-Gender. Blicke, Bilder und Geschlechterrollen in höfischen Epik*, Bonn: J.B. Metzler Verlag.
- Pietsch, D. (2025): *Ende eines Wirtschaftssystems? Warum der Kapitalismus dennoch überleben wird*, Wiesbaden: VS Springer Verlag.
- Raab, H. (2016): Körperkonstruktion im Spannungsfeld von Heteronormativität, Behinderung und Rassifizierung – eine Intervention, in: Maria Terese Herrera Vivar, Petra Rostock, Uta Schirmer & Karen Wagels (Hrsg.*innen) (2016): *Über Heteronormativität - Auseinandersetzungen um gesellschaftliche Verhältnisse und konzeptuelle Zugänge*, Münster: Westfälisches Dampfboot Verlag, S. 174–191.
- Raha, N. (2021): Ein queer-marxistischer Transfeminismus: Zur queeren und trans sozialen Reproduktion, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus - Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 105–143.
- Rebenich, St. (2007): *Die 101 wichtigsten Fragen - Antike*, München: C. H. Beck Verlag.
- Reiber, K. (2024): Berufsausbildung in den Care-Berufen im Kontext von Professionalisierung, in: Julia Schütz & Uwe Elsholz (Hrsg.*innen) (2024): *Perspektiven auf Professionalisierung in beruflicher Bildung, Erwachsenenbildung und Hochschulbildung*, Bielefeld: wbv Verlag, S. 65–79.
- Reicke, I. (1984): *Die großen Frauen der Weimarer Republik. Erlebnisse im „Berliner Frühling“*, Freiburg/Basel/Wien: Herder Verlag.
- Rich, A. (1980): Compulsory Heterosexuality and Lesbian Existence, in: *Signs – Women: Sex and Sexuality*, Jg. 5, Nr. 4, S. 631–660.
- Riegraf, B. (2019): Organisation von Geschlecht: wie Geschlechterasymmetrien (re)produziert und erklärt werden, in: Beate Kortendiek, Birgit Riegraf & Katja Sabisch (Hrsg.*innen) (2019): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 1299–1309.
- Rippmann, D. (2011): *Gesinde im Mittelalter und in der frühen Neuzeit*, Historisches Lexikon der Schweiz HLS (Hrsg.*in) (2011), [online] <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016376/2011-06-30/> [06.08.2025].
- Röckelein, H. (2010): Optionen einer Geschichte der Geschlechter im Mittelalter, in: Akademie der Wissenschaft zu Göttingen (Hrsg.*in) (2010): *Jahrbuch der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen 2009*, Berlin/New York: De Gruyter Verlag, S. 443–448.
- Roig, E. (2023): *Das Ende der Ehe. Für eine Revolution der Liebe*, Berlin: Ullstein Verlag.
- Ruprecht, S. (2023): Heroen und Bürger im klassischen Athen – Konkurrierende Männlichkeitsdiskurse in Sophokles' Aias, in: Jan B. Meister & Seraina Ruprecht (Hrsg.*innen) (2023): *Weiblichkeit – Macht – Männlichkeit. Perspektiven für eine Geschlechtergeschichte der Antike*, Frankfurt Main/New York: Campus Verlag, S. 227–255.

- Sabisch, K. & Rauber, A. (2025): Girl's Care! Oder: Über wen sprechen wir, wenn es um Sorgearbeit geht?, in: Lena Weber, Julia Grulich, Antje Langer & Claudia Mahs (Hrsg.*innen) (2025): *Geschlecht und Gerechtigkeit. Aktuelle Perspektiven auf die Entstehung, Reproduktion und Transformation geschlechtlicher Ungleichheiten*, Wiesbaden: VS Springer Verlag, S. 157–169.
- Sauer, A. (2022): LSBTIQ-Lexikon, [online]
<https://www.bpb.de/themen/gender-diversitaet/geschlechtliche-vielfalt-trans/245426/lstbiq-lexikon/#letter-F> [10.10.2025].
- Sauer, B. (2002): Geschlechtsspezifische Gewaltmäßigkeit wohlfahrtsstaatlicher Institutionalisierungen. Staatsbezogene Überlegungen einer geschlechtersensiblen politikwissenschaftlichen Perspektive, in: Regina-Maria Dackweiler & Reinhild Schäfer (Hrsg.*innen) (2002): *Gewaltverhältnisse. Feministische Perspektiven auf Geschlecht und Gewalt*, Frankfurt Main: Campus Verlag, S. 82–106.
- Sauer, B. (2008): Neoliberale Transformation und Staatlichkeit und Geschlechtergewalt, in: Nikolaus Dimmel & Josef Schmee (Hrsg.*innen) (2008): *Die Gewalt des neoliberalen Staates. Vom fordistischen Wohlfahrtsstaat zum repressiven Überwachungsstaat*, Wien: Facultas Verlag, S. 91–112.
- Schach, A. (2023): *Diversity & Inclusion in Strategien und Kommunikation. Vielfalt in Konzepten, Kultur und Sprache im Unternehmen*, Wiesbaden: Springer Gabler Verlag.
- Schaser, A. (2016): Zur Einführung des Frauenwahlrechts vor 90 Jahren am 12. November 1918, in: *feministische studien*, Jg. 43, Nr. 1, S. 97–110.
- Schmidt, M. G. (2022): *Das politische System der Bundesrepublik Deutschland*, München: C.H. Beck Verlag.
- Schmitter, R. (1981): *Die Frauenbewegung im 19. Jahrhundert in den USA und in Europa*, Stuttgart: Ernst Klett Verlag.
- Schnegg, K. (2023): Erfolgreich männlich? Einige Überlegungen zu Männlichkeit(en) am Beispiel der Cornelia Scipiones, in: Jan B. Meister & Seraina Ruprecht (Hrsg.*innen) (2023): *Weiblichkeit – Macht – Männlichkeit. Perspektiven für eine Geschlechtergeschichte der Antike*, Frankfurt Main/New York: Campus Verlag, S. 255–279.
- Schneider, C. (2013): Genderkompetenz: Vom alltagsweltlichen Geschlechterwissen zur theoriegeleiteten Professionalität, in: Sven Ernstson & Christine Meyer (Hrsg.*innen) (2013): *Praxis geschlechtersensibler und interkultureller Bildung*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 19–41.
- Schubert, A. (2024): *Christus (m/w/d) - Eine Geschlechtergeschichte*, München: C.H. Beck Verlag.
- Schuster, B. (1995): *Die freien Frauen. Dirnen und Frauenhäuser im 15. und 16. Jahrhundert*, Frankfurt Main/New York: Campus Verlag.
- Speck, A. (2017): LGB – Marketing irritiert in Maßen, [online]
<https://www.springerprofessional.de/marketingkommunikation/mobile-marketing/lgb-marketing-irritiert-in-massen/12270168> [10.12.2025].

- Srubar, I. (1998): Lebenswelt und Transformation. Zur phänomenologischen Analyse gegenwärtiger Gesellschaftsprozesse, in: Klaus Müller (Hrsg.*in) (1998): *Postsozialistische Krisen. Theoretische Ansätze und empirische Befunde*, Opladen: Leske & Budrich Verlag, S. 68–88.
- Stiller, A. (2023): *Weibsbilder. Außergewöhnliche Frauen des Mittelalters*, 2. Aufl., Rheinbach: Regionalia Verlag.
- Storck, T. (2018): *Sexualität und Konflikt*, Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Teschlade, J.; Motakef, M. & Wimbauer, Ch. (2025): *Auf dem Weg zur Normalität. LGBTQ+-Familien und ihr Kampf um Anerkennung*, Frankfurt Main/New York: Campus Verlag.
- Thies, A. (2023): Vertrau' einer Frau – Vertrauen und Weiblichkeit in römischer Kaiserzeit und Spätantike, in: Jan B. Meister & Seraina Ruprecht (Hrsg.*innen) (2023): *Weiblichkeit – Macht – Männlichkeit. Perspektiven für eine Geschlechtergeschichte der Antike*, Frankfurt Main/New York: Campus Verlag, S. 201–227.
- Tietge, A. -M. (2019): *Make Love, Don't Gender!?! - Heteronormativitätskritik und Männlichkeit in heterosexuell definierten Paarbeziehungen*, Wiesbaden: Springer VS Verlag.
- Tomberger, C. (2014): Homosexuellen-Geschichtsschreibungen und Subkultur. Geschlechterrollen und heteronormativitätskritische Perspektiven, in: Michael Schwartz (Hrsg.*in) (2014): *Homosexuelle im Nationalsozialismus. Neue Forschungsperspektiven zu Lebenssituationen von lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen von 1933 bis 1945*, Oldenburg: Wissenschaftsverlag De Gruyter Verlag, S. 19–27.
- Tölle, J. & Tölle, L. (2023): Strafrechts(anti)feminismus – diskursive Annäherung, feministische Kritik und transformative Alternativen, in: Ansgar Drücker, Sebastian Seng & Lea Winterscheidt (Hrsg.*innen) (2023): *Antifeminismus und Feminismen der Migrationsgesellschaft*, Düsseldorf: Informations- und Dokumentationszentrum für Antirassismuserbeit e.V., S. 70–74.
- Ulbrich, C. (2019): Geschlechterrollen, in: Friedrich Jaeger (Hrsg.*in) (2019): *Enzyklopädie der Neuzeit Online*, [online]
<https://referenceworks.brill.com/display/entries/EDNO/COM-272465.xml>
 [13.08.2025].
- Universität Zürich (2023): Wofür steht LGBTQIA+?, [online]
<https://www.edi.uzh.ch/de/angebote/lgbtqia/wasist.html> [10.10.2025].
- Verband Queere Vielfalt (2025): Darstellung von LSBTIQ* im Fernsehen und den Medien [online]
<https://www.lsvd.de/de/ct/6047-Darstellung-von-LSBTIQ-im-Fernsehen-und-den-Medien#LGBTVSCAN-vierzundzwanzig> [09.12.2025].
- Vestena, C. A. (2024): Intersektionale Rechtskritik und die Ambivalenz des Rechts, in: Gundula Ludwig & Birgit Sauer (Hrsg.*innen) (2024): *Das kälteste aller kalten Ungeheuer. Annäherungen an intersektionale Staatstheorie*, Frankfurt Main/New York: Campus Verlag, S. 95–115.

- Vocelka, K. (2020): *Frühe Neuzeit. 1500-1800*, 3. Aufl., München: UVK Verlag.
- Voß, H. -J. (2009): Das differenzierte Geschlechterverständnis der Antike, in: *GENDER-Zeitschrift für Geschlecht, Kultur und Gesellschaft*, Jg. 1, Nr. 2, S. 61–74.
- Wagenknecht, P. (2007): Was ist Heteronormativität? Zu Geschichte und Gehalt des Begriffs, in: Jutta Hartmann, Christian Klesse, Peter Wagenknecht, Bettina Fritzsche & Kristina Hackmann (Hrsg.*innen) (2007): *Heteronormativität – Empirische Studien zu Geschlecht, Sexualität und Macht*, Wiesbaden: VS Springer Verlag, S. 17–35.
- Warner, M. (1991): Introduction: Fear of a Queer Planet, in: *Social Text*, Jg. 75, Nr. 29, S. 3–17.
- Weber, M. (2025): Fehlgeburt: Besserer Mutterschutz, in: *Heilberufe*, Jg. 77, Nr. 9, S. 45.
- Winkel, H. (2022): Der Dualismus von Öffentlichkeit und Privatheit als koloniales Sinnschema. Eine postkolonialtheoretische Annäherung, in: Günter Burkart, Diana Cichecki, Nina Degele & Heike Kahlert (Hrsg.*innen) (2022): *Privat – öffentlich – politisch: Gesellschaftstheorien in feministischer Perspektive*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 459–488.
- Winker, G. (2013): Care, Produktivität, Emanzipation: Der Care-Imperativ, in: Hans Baumann, Iris Bischel, Michael Gemperle, Ulrike Knobloch, Beat Ringger & Holger Schatz (Hrsg.*innen) (2013): *Care statt Crash. Sorgeökonomie und die Überwindung des Kapitalismus*, Zürich: Edition 8 Verlag, S. 119–134.
- Winker, G. (2015): *Care Revolution - Schritte in eine solidarische Gesellschaft*, Bielefeld: transcript Verlag.
- Wittig, M. (1981): Man kommt nicht als Frau zur Welt, in: Friederike Beier (Hrsg.*in) (2023): *Materialistischer Queerfeminismus – Theorien zu Geschlecht und Sexualität im Kapitalismus*, Münster: Unrast Verlag, S. 27–38.
- Wittig, M. (1992): *The Straight Mind and Other Essays*, Boston: Beacon Press Verlag.
- Woltersdorff, V. (2016): Das gouvernementale Projekt zur Prekarisierung von Heteronormativität, in: Maria Terese Herrera Vivar, Petra Rostock, Uta Schirmer & Karen Wagels (Hrsg.*innen) (2016): *Über Heteronormativität - Auseinandersetzungen um gesellschaftliche Verhältnisse und konzeptuelle Zugänge*, Münster: Westfälisches Dampfboot Verlag, S. 32–51.
- Woltersdorff, V. (2019): Heteronormativitätskritik: ein Konzept zur kritischen Erforschung der Normalisierung von Geschlecht und Sexualität, in: Beate Kortendiek, Birgit Riegraf & Katja Sabisch (Hrsg.*innen) (2019): *Handbuch Interdisziplinäre Geschlechterforschung*, Wiesbaden: Springer VS Verlag, S. 323–331.
- Wrohlich, K. (2025): Elterngeld abschaffen? Nein, Elterngeld und Ehegattensplitting reformieren!, in: *Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW)*, Jg. 92, Nr. 13, S. 24.
- Wunder, H. (2023): Geschlechter und Gewaltanwendung in der „Kinderzucht“ der Frühen Neuzeit, in: Eva Labouvie (Hrsg.*in) (2023): *Geschlecht, Gewalt und Gesellschaft. Interdisziplinäre Perspektiven auf Geschichte und Gegenwart*, Bielefeld: transcript Verlag, S. 79–105.
- Zimmerer, J. (2015): Kulturgut aus der Kolonialzeit – ein schwieriges Erbe?, in: *Museumskunde*, Jg. 80, Nr. 2, S. 22–25.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ebenenmodell der Reproduktion heteronormativer Ordnungszusammenhänge (eigene Darstellung).....	5
Abbildung 2: Zeitstrahl der historischen Zäsuren (eigene Darstellung).....	10